



# Integrationsbericht des Landes Baden-Württemberg 2020

Bericht zum Stand der Integration und zur Anwendung  
des Partizipations- und Integrationsgesetzes  
für Baden-Württemberg (PartIntG BW)



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION



# Integrationsbericht des Landes Baden-Württemberg 2020

Bericht zum Stand der Integration und zur Anwendung  
des Partizipations- und Integrationsgesetzes  
für Baden-Württemberg (PartIntG BW)



# Inhalt

## 1 Ziele und Aufbau des Berichts 11

1.1	Das Partizipations- und Integrationsgesetz für Baden-Württemberg (PartIntG BW)	12
1.2	Datenquellen für die Dokumentation des Standes der Integration	12
1.3	Dokumentation der Umsetzung des PartIntG	13
1.4	Berichtszeitraum und Ausgaben	14
1.5	Integrationsbegriff	14
1.5.1	Sozialintegration	14
1.5.2	Systemintegration	15
1.6	Aufbau des Berichts	16

---

## 2 Baden-Württemberg als Einwanderungsland 17

## 3 Einschätzung der Bevölkerung zum Stand und zur Entwicklung der Integration 25

## 4 Sprache und frühkindliche Bildung 31

4.1	Einleitung	32
4.2	Indikatoren zum Stand der Integration	32
4.3	Vorschriften des PartIntG	34
4.4	Umsetzung des PartIntG	34
4.5	Zusammenfassung und Einordnung	37

---

## 5 Schulische Bildung 39

5.1	Einleitung	40
5.2	Indikatoren zum Stand der Integration	40
5.3	Vorschriften des PartIntG	46
5.4	Umsetzung des PartIntG	46
5.5	Zusammenfassung und Einordnung	47

---

## 6 Arbeitsmarkt und Lebensunterhalt 49

6.1	Einleitung	50
6.2	Indikatoren zum Stand der Integration	50
6.3	Vorschriften des PartIntG	58
6.4	Umsetzung des PartIntG	58
6.5	Zusammenfassung und Einordnung	62

## 7 Soziale Integration: Teilhabe, Interaktion 65

7.1	Einleitung	66
7.2	Indikatoren zum Stand der Integration	66
7.3	Vorschriften des PartIntG	72
7.4	Umsetzung des PartIntG	73
7.5	Zusammenfassung und Einordnung	75

---

## 8 Identifikative Integration 77

8.1	Einleitung	78
8.2	Indikatoren zum Stand der Integration	78
8.3	Vorschriften des PartIntG	81
8.4	Umsetzung des PartIntG	81
8.5	Zusammenfassung und Einordnung	81

---

## 9 Systemintegration: Beseitigung von Hindernissen und Interkulturelle Öffnung 83

9.1	Einleitung	84
9.2	Indikatoren zum Stand der Integration	84
9.3	Vorschriften des PartIntG	94
9.4	Umsetzung des PartIntG	95
9.5	Zusammenfassung und Einordnung	104

---

## 10 Systemintegration: Zusammenleben und Zusammenhalt in einer Einwanderungsgesellschaft 107

10.1	Einleitung	108
10.2	Indikatoren zum Stand der Integration	108
10.3	Vorschriften des PartIntG	118
10.4	Umsetzung des PartIntG	118
10.5	Zusammenfassung und Einordnung	120

---

## 11 Integrationsfördernde Strukturen 123

11.1	Einleitung	124
11.2	Indikatoren zum Stand der Integration	124
11.3	Vorschriften des PartIntG	124
11.4	Umsetzung des PartIntG	125
11.5	Zusammenfassung und Einordnung	134

<b>12 Repräsentation von Einwanderinnen und Einwanderern durch im PartIntG verankerte Gremien</b>	<b>137</b>
12.1 Einleitung	138
12.2 Indikatoren zum Stand der Integration	138
12.3 Vorschriften des PartIntG	138
12.4 Umsetzung des PartIntG	139
12.5 Zusammenfassung und Einordnung	146
<hr/>	
<b>13 Integrationspolitik</b>	<b>147</b>
13.1 Einleitung	148
13.2 Bewertung der Integrationspolitik durch die Bevölkerung	148
13.3 Vorschriften des PartIntG	153
13.4 Umsetzung des PartIntG	153
13.5 Zusammenfassung und Einordnung	154
<hr/>	
<b>14 Ausblick</b>	<b>157</b>
<b>Literaturverweise</b>	<b>160</b>
<b>Anhang</b>	<b>161</b>
A1 Abkürzungsverzeichnis	161
A2 Datenquellen	162
A3 Berichtssysteme	168
A4 Datenaufbereitende Institutionen	169
A5 Glossar	169
A6 Ergebnisse der Ressortabfrage im Detail	173

# Abbildungsverzeichnis

Abb. 2-1 Migrationssalden in Baden-Württemberg seit 1952	18
Abb. 2-2 Zugang von Asylbegehrenden nach Baden-Württemberg zwischen 1974 und 2019	20
Abb. 2-3 Wanderungssalden mit Bürgerinnen und Bürgern der EU-28-Staaten zwischen 2000 und 2019	21
Abb. 2-4 Bevölkerung mit MH im Zeitverlauf 2011-2018	22
Abb. 2-5 Bevölkerung in Baden-Württemberg nach MH, Staatsangehörigkeit, Alter und Geschlecht 2018 (in % der Gesamtbevölkerung)	23

Abb. 3-1 Bewertung der Integration von Zuwanderinnen und Zuwanderern in Baden-Württemberg und im Wohnort 2019 (in %)	26
Abb. 3-2 Veränderung der Bewertung der Integration von Zuwanderinnen und Zuwanderern zwischen 2012 und 2019 (in Prozentpunkten)	27
Abb. 3-3 Bewertung der Integration von Zuwanderinnen und Zuwanderern am Wohnort und in Baden-Württemberg nach MH 2019 (in %)	28
Abb. 3-4 Erwartung zum Stand der Integration in fünf Jahren nach MH 2019 (in %)	29
Abb. 3-5 Veränderung der Erwartung zum Stand der Integration zwischen 2012 und 2019 (in Prozentpunkten)	29

Abb. 4-1 Selbsteinschätzung Deutschkenntnisse bei Bevölkerung, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, im Zeitverlauf 2011-2017 (in %)	32
Abb. 4-2 Intensiver Sprachförderbedarf von Vorschulkindern nach Familiensprache im Zeitverlauf 2012-2018 (in %)	33
Abb. 4-3 Betreuungsquote von Kindern mit und ohne MH im Zeitverlauf 2012-2018 (in %)	34

Abb. 5-1 Schülerinnen und Schüler in der 8. Klasse zu Beginn des Schuljahres 2018/19 nach MH und Schulform (in %)	40
Abb. 5-2 Deutsche Schulabgängerinnen und Schulabgänger nach Abschlüssen in den Abschlussjahren 2012-2018 (in %)	41
Abb. 5-3 Ausländische Schulabgängerinnen und Schulabgänger nach Abschlüssen in den Abschlussjahren 2012-2018 (in %)	42
Abb. 5-4 Höchster allgemeinbildender Schulabschluss nach MH im Zeitverlauf 2012-2018 (in %)	43
Abb. 5-5 Anteil der Schülerinnen und Schüler der 4. Jahrgangsstufe, die den Mindeststandard in Deutsch und Mathematik verfehlten, nach MH 2011 und 2016 (in %)	44
Abb. 5-6 Anteil der Schülerinnen und Schüler der 4. Jahrgangsstufe, die den Regelstandard in Deutsch bzw. Mathematik erreichten oder übertrafen, nach MH 2011 und 2016 (in %)	45
Abb. 5-7 Wichtigkeit der schulischen Bildung für die Eltern von Kindern ohne MH sowie von Kindern der fünf größten Zuwanderungsgruppen in BW 2013 (in %)	46

Abb. 6-1 Bevölkerung im Alter von 18 bis 25 Jahren nach Übergangstatus von allgemeinbildender Schule zu beruflicher Ausbildung, Studium oder Erwerbs-/Nichterwerbstätigkeit nach MH 2012-2018 (in %)	51
Abb. 6-2 Höchster beruflicher Bildungsabschluss der Bevölkerung im Alter von 25 bis unter 65 nach MH im Zeitverlauf 2012-2018 (in %)	52
Abb. 6-3 Erwerbstätigenquote nach MH im Zeitverlauf 2012-2018 (in %)	53
Abb. 6-4 Anteil abhängig Erwerbstätiger mit geringfügiger Beschäftigung nach MH im Zeitverlauf 2012-2018 (in %)	53



Abb. 6-5 Stellung im Beruf von Personen mit und ohne MH im Alter von 15 bis unter 65 Jahren (ohne Auszubildende) 2012-2018 (in %)	54
Abb. 6-6 Quote der Erwerbslosen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren in Baden-Württemberg nach MH im Zeitverlauf 2012-2018 (in %)	55
Abb. 6-7 Anteil der deutschen und ausländischen erwerbsfähigen Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach SGB II im Alter von 15 bis unter 65 Jahren im Zeitverlauf 2012-2018 (in %)	56
Abb. 6-8 Armutsgefährdungsquote nach MH im Zeitverlauf 2012-2018 (in %)	56
Abb. 6-9 Entwicklung Sorgen um die eigene wirtschaftliche Situation im Zeitverlauf 2011-2018 (in %)	57
Abb. 6-10 Entwicklung „keine Sorgen“ um die eigene wirtschaftliche Situation nach MH im Zeitverlauf 2011-2018 (in %)	58

Abb. 7-1 Erfahrungen mit sowie Kontakte zu Zuwanderinnen und Zuwanderern sowie zu Geflüchteten 2019 (in %)	66
Abb. 7-2 Kontakthäufigkeit mit Zuwanderinnen und Zuwanderern in der Freizeit 2019 (in %)	67
Abb. 7-3 Besuche von und bei Personen mit MH im Zeitverlauf 2011-2017 (in %)	67
Abb. 7-4 Bewertung von Erfahrungen mit Zuwanderinnen und Zuwanderern, Vergleich mit der Erfahrung mit Einheimischen 2019 (in %)	68
Abb. 7-5 Veränderung der Erfahrungen von Deutschen mit Zuwanderinnen und Zuwanderern, Veränderungen beim Vergleich mit Einheimischen 2012 und 2019 (in Prozentpunkten)	69
Abb. 7-6 Wie viele der Freunde haben einen Migrationshintergrund? 2018 (in %)	70
Abb. 7-7 Anteil der Aktiven in 14 gesellschaftlichen Bereichen (in %), dort weitergehend Engagierte (in %) sowie Gründe für Nichtengagement (Auswahl Nichtengagierte; in %) nach MH 2014	71
Abb. 7-8 Aktivität und Engagement in ausgewählten Gesellschaftsbereichen nach MH 2014 (in %)	72

Abb. 8-1 Gefühlte Verbundenheit mit Baden-Württemberg nach MH 2019 (in %)	78
Abb. 8-2 Gefühlte Verbundenheit mit der Nachbarschaft nach MH 2019 (in %)	79
Abb. 8-3 Gefühl Deutsche oder Deutscher bei Bevölkerung mit MH – im Zeitverlauf 2012-2018 (in %)	80
Abb. 8-4 Einbürgerungsquoten von Baden-Württemberg und Deutschland im Zeitverlauf 2012-2018 (in %)	81

Abb. 9-1 Bewertung der Chancengleichheit für Zuwanderinnen und Zuwanderer bezüglich verschiedener Kontexte 2019 (in %)	84
Abb. 9-2 Wahrgenommene Chancengleichheit für Zuwanderinnen und Zuwanderer bezüglich verschiedener Kontexte nach MH 2019 (in %)	85
Abb. 9-3 Veränderung der Bewertung der Chancengleichheit bezüglich verschiedener Kontexte zwischen 2012 und 2019 (in Prozentpunkten)	86
Abb. 9-4 Entwicklung Subjektives Empfinden von Benachteiligung aufgrund von Herkunft bei Bevölkerung mit MH im Zeitverlauf 2011-2017 (in %)	86
Abb. 9-5 Entwicklung Sorgen wegen Ausländerfeindlichkeit und Fremdenhass im Zeitverlauf 2011-2018 (in %)	87
Abb. 9-6 Entwicklung Sorgen (große/einige) wegen Ausländerfeindlichkeit und Fremdenhass nach MH (in %)	87
Abb. 9-7 Sorgen wegen Rechtsextremismus und rassistischer Gewalt nach MH 2019 (in %)	88
Abb. 9-8 Anteil Erwerbstätige im öffentlichen Dienst in der Bevölkerung nach MH 2012-2018 (in %)	89

Abb. 9-9 Offenheit für kulturelle Vielfalt 2019 (in %)	90
Abb. 9-10 Offenheit für kulturelle Vielfalt nach MH 2019 (in %)	91
Abb. 9-11 Offenheit für religiöse Vielfalt 2019 (in %)	92
Abb. 9-12 Offenheit für religiöse Vielfalt nach MH 2019 (in %)	93
Abb. 9-13 Einschätzung, inwieweit das Leben in Deutschland durch zunehmende Vielfalt bedroht oder bereichert wird, insgesamt, nach Wirtschaftslage und Bildungsgrad (in % von Gruppen auf einer 10-Punkte-Skala)	94

Abb. 10-1 Bevorzugung eines Landes mit nur einer oder verschiedenen Kulturen und Lebensweisen 2019 (in %)	108
Abb. 10-2 Akzeptanz, dass Kinder von Zuwanderinnen und Zuwanderern sich zugleich Deutschland und dem Heimatland der Eltern zugehörig fühlen 2019 (in %)	109
Abb. 10-3 Integrationserwartungen an Zuwanderinnen und Zuwanderer 2019 (in %)	110
Abb. 10-4 Veränderung der Integrationserwartungen der deutschen Bevölkerung an Zuwanderinnen und Zuwanderer zwischen 2012 und 2019 (in Prozentpunkten)	111
Abb. 10-5 Bewertung von Maßnahmen für neu Zugewanderte und deren Umsetzung durch Einheimische 2019 (in %)	112
Abb. 10-6 Veränderung der Bewertung von Maßnahmen für neu Zugewanderte und deren Umsetzung durch Einheimische zwischen 2012 und 2019 (in Prozentpunkten)	113
Abb. 10-7 Einschätzung, wer hauptsächlich Verantwortung für die Integration trägt 2019 (in %)	114
Abb. 10-8 Veränderung der Zuschreibung der Hauptverantwortlichkeit für Integration zwischen 2012 und 2019 (in Prozentpunkten)	114
Abb. 10-9 Einschätzung, inwieweit Staat, Einheimische und Zugewanderte genug für die Integration tun (in %)	115
Abb. 10-10 Veränderung der Einschätzung, inwieweit Staat, Einheimische und Zugewanderte genug für die Integration tun, zwischen 2012 und 2019 (in Prozentpunkten)	116
Abb. 10-11 Entwicklung der Sorgen wegen Zuwanderung 2011-2018 (in %)	116
Abb. 10-12 Einschätzung, inwieweit der gesellschaftliche Zusammenhalt in Deutschland gefährdet ist, nach MH 2019 (in %)	117

Abb. 13-1 Bewertung von politischen Maßnahmen im Bereich Integration 2019 (in %)	148
Abb. 13-2 Veränderung der Bewertung von politischen Maßnahmen im Bereich Integration zwischen 2012 und 2019 (in Prozentpunkten)	149
Abb. 13-3 Einschätzung der Integrationspolitik des Landes und des Bundes der letzten fünf Jahre im Jahr 2019 (in %)	150
Abb. 13-4 Veränderung der Einschätzung der Integrationspolitik zwischen 2012 und 2019 (in Prozentpunkten)	151
Abb. 13-5 Hat die Landesregierung genug getan, um die Integration von Flüchtlingen zu fördern? Einschätzung nach MH 2019 (in %)	152
Abb. 13-6 War die Politik der Landesregierung zur Integration von Flüchtlingen bisher erfolgreich? Einschätzung nach MH 2019 (in %)	152

# Ziele und Aufbau des Berichts

---

- 1.1** Das Partizipations- und Integrationsgesetz für Baden-Württemberg  
(PartIntG BW) // S. 12
- 1.2** Datenquellen für die Dokumentation des Standes der Integration // S. 12
- 1.3** Dokumentation der Umsetzung des PartIntG // S. 13
- 1.4** Berichtszeitraum und Ausgaben // S. 14
- 1.5** Integrationsbegriff // S. 14
- 1.6** Aufbau des Berichts // S. 16



# 1. Ziele und Aufbau des Berichts

Der Anteil von Baden-Württembergern und Baden-Württembergern mit ausländischen Wurzeln an der Gesamtbevölkerung steigt seit vielen Jahren, inzwischen hat fast ein Drittel der Bevölkerung des Landes einen Migrationshintergrund. Menschen mit ausländischen Wurzeln tragen zur wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bereicherung eines weltoffenen und international ausgerichteten Baden-Württembergs bei. In verschiedenen Bereichen, beispielsweise beim Zugang zu Bildung

und Arbeitsmarkt, aber auch dem gesellschaftlichen Leben, haben Menschen mit Migrationshintergrund jedoch nicht die gleichen Chancen auf Teilhabe. Die Integration von Zugewanderten ist sowohl eine Chance als auch eine Herausforderung. Für eine gelingende Integration und Teilhabe stellen die Integrationsbereitschaft von Zuwanderinnen und Zuwanderern sowie die Offenheit und Akzeptanz der Aufnahmegesellschaft wesentliche Voraussetzungen dar.

## 1.1 Das Partizipations- und Integrationsgesetz für Baden-Württemberg (PartIntG BW)

Um bessere Bedingungen für eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund in verschiedenen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu schaffen, trat im Dezember 2015 das Gesetz zur Verbesserung von Chancengerechtigkeit und Teilhabe in Baden-Württemberg in Kraft, das als wesentlichen Bestandteil das Partizipations- und Integrationsgesetz für Baden-Württemberg (PartIntG BW, im Folgenden PartIntG) enthielt. Mit dem PartIntG erließ Baden-Württemberg nach Berlin (2010) und Nordrhein-Westfalen (2012) als drittes Bundesland in Deutschland ein Integrationsgesetz. Das Land macht sich damit zur Aufgabe, Zugewanderte bei der Integration zu unterstützen, Teilhabe zu ermöglichen und dazu integrationsfördernde Strukturen auf Landes- und kommunaler Ebene zu schaffen.

In § 15 des PartIntG ist festgelegt, dass die Landesregierung in einem fünfjährigen Rhythmus auf Grundlage geeigneter vorhandener Daten die Anwendung des Gesetzes und den Stand der Integration insgesamt überprüfen und dem Landtag über das Ergebnis berichten muss. Mit dem vorliegenden Bericht kommt das Land der Berichtspflicht nach § 15 PartIntG das erste Mal seit Inkrafttreten des Gesetzes nach.

## 1.2 Datenquellen für die Dokumentation des Standes der Integration

Der Stand der Integration wird anhand von Kennzahlen aus der amtlichen Statistik sowie auf Grundlage von sozialwissenschaftlichen Umfragedaten für Baden-Württemberg dargestellt. Durchweg wird die Stellung der Bevölkerung mit Migrationshintergrund in der Gesellschaft des Landes dokumentiert. Dem Integrationsverständnis entsprechend wird Integration als Angleichung der

Der Stand der Integration wird anhand von Daten aus unterschiedlichen Quellen dargestellt, indem in verschiedenen Dimensionen der Integration die Bevölkerungsgruppen mit und ohne Migrationshintergrund miteinander verglichen und gruppenspezifische Wahrnehmungen sowie Einschätzungen dokumentiert werden. Soweit die Daten es erlauben, werden auch Entwicklungen im Berichtszeitraum dargestellt.

Lebenslagen der Bevölkerungsgruppen mit und ohne Migrationshintergrund verstanden. Diese Lebenslagen werden auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Daten miteinander verglichen, beispielsweise inwieweit sich die Bildungsabschlüsse der Bevölkerungsgruppen mit und ohne Migrationshintergrund unterscheiden und ob sich dieser Unterschied im Zeitverlauf verändert.

Die unterschiedlichen Datenquellen bringen es mit sich, dass die in diesem Bericht dargestellten Informationen sich teilweise auf unterschiedliche Zeitpunkte beziehen. Für die Darstellung wird zunächst der zum 01. März 2020 jeweils aktuellste Stand der Daten dargestellt und soweit möglich ein Vergleich

zum Jahr 2012 gezogen oder eine entsprechende Zeitreihe abgebildet. So gelingt es, neben der Beschreibung des Standes der Integration auf Basis empirischer Daten, Anhaltspunkte für Entwicklungen in verschiedenen Bereichen zu gewinnen.

## 1.3 Dokumentation der Umsetzung des PartIntG

Um die Anwendung des PartIntG zu dokumentieren und zu prüfen, wurde die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd beauftragt. Mit Unterstützung des Ministeriums für Soziales und Integration wurde von Mitte März bis Mitte April 2020 eine schriftliche, standardisierte Umfrage unter den Ministerien des Landes zur Anwendung des PartIntG im Zeitraum Januar 2016 bis einschließlich des Jahres 2020 durchgeführt. Sie wurde in Bezug auf einzelne Bereiche der Integration von der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd ausgewertet. Die Ergebnisse wurden um Informationen aus leitfadengestützten Interviews ergänzt, die von der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd mit weiteren Akteurinnen und Akteuren bzw. Betroffenen des PartIntG geführt wurden. Entsprechend wurden drei Interviews mit Vertreterinnen und Vertretern der Kommunalen Landesverbände (KLVen) – jeweils eine oder einer aus Städtetag, Gemeindetag und Landkreistag –, drei mit Vertreterinnen und Vertretern des Landesbeirats für Integration und drei mit Vertreterinnen und Vertretern des Landesverbands der kommunalen Migrantenvvertretungen Baden-Württemberg (LAKA BW) geführt.

Die Darstellung der Anwendung des PartIntG durch die Ministerien des Landes folgt folgender Vorgehensweise: Rückmeldungen mit einem unmittelbaren Bezug zum PartIntG wurden textlich aufbereitet und sind im Bericht verschriftlicht. Rückmeldungen mit mittelbarem Bezug zur Integra-

tion sowie Maßnahmen mit eingeschränktem finanziellem Wirkungsbereich sind teilweise ausschließlich im Anhang in A6 tabellarisch aufgeführt.

Da die Normensetzung, Maßnahmen und Projekte der Ministerien teilweise mehreren Handlungsbereichen und damit Paragraphen des PartIntG zugeordnet werden können, wurde bei Mehrfachzuordnungen wie folgt vorgegangen: Eine Zuordnung und Verschriftlichung der Maßnahme erfolgt bei demjenigen Paragraphen des PartIntG, zu dem ein zentraler und direkter Bezug besteht. Weitere Paragraphen-Referenzen mit gleichwertigem direktem Bezug wurden ebenfalls im Text dargestellt. Sonstige relevante Zuordnungen sind in A6 im Anhang mit aufgeführt. Einige Maßnahmen mussten im Sinne einer Vereinheitlichung der Darstellung neu zugeordnet werden; diese Neuordnung erfolgte, wenn ähnliche Maßnahmen von den Ministerien unterschiedlich verortet wurden oder wenn eine andere Zuordnung für die Stringenz der Gesamtdarstellung geboten erschien.

Förderungen im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) werden in diesem Bericht nicht behandelt. Der ESF leistet ebenfalls einen wesentlichen Beitrag zur Teilhabe von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund und umfasste in der Förderperiode 2014-2020 ein Volumen von rund 260 Mio. Euro.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Das Operationelle Programm zur Umsetzung des Europäischen Sozialfonds trägt dazu bei, Diskriminierungen in jeder Form – sei es aufgrund der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung – im Kontext einer mit ESF-Mitteln des Landes durchgeführten Förderung zu verhindern. Mit der ESF-Förderung werden Aktionen gefördert, die Arbeitsmarktintegration, lebenslanges Lernen und soziale Inklusion vor allem benachteiligter Zielgruppen unterstützen. Dazu gehört u. a. die Förderung von Menschen mit Migrationshintergrund, von Älteren oder auch von Menschen mit Behinderungen, um ihnen eine chancengerechte Teilhabe an der schulischen und beruflichen Bildung und am Erwerbsleben zu ermöglichen. Ein Anliegen der ESF-Förderung ist auch die aktive Einbeziehung von Migrantenselbstorganisationen in die Programmumsetzung. Eine Dokumentation sämtlicher ESF-Vorhaben im Berichtszeitraum ist online abrufbar: <https://www.esf-bw.de/esf/index.php?id=462>.

## 1.4 Berichtszeitraum und Ausgaben

Der Bericht umfasst die Umsetzung des PartIntG von 2016 bis einschließlich 2020 und stellt damit Maßnahmen vor, die seit Inkrafttreten des PartIntG umgesetzt wurden oder werden. Einige der Maßnahmen weisen einen Erstförderzeitpunkt vor 2016 auf, wurden im Berichtszeitraum jedoch weitergeführt und -gefördert und werden deshalb in diesem Bericht mitberücksichtigt.

Angaben zu bereitgestellten Haushaltsmitteln beruhen auf Informationen der zuständigen Ressorts. Für das Haushaltsjahr 2020, das derzeit noch läuft, können ausschließlich veranschlagte Haushaltsmittel ausgewiesen werden. Durch die Corona-Pandemie wird es voraussichtlich größere Abweichungen

zwischen Haushaltsansatz und tatsächlichen Ausgaben geben, deren Umfang derzeit allerdings noch nicht abschätzbar ist.

Die schriftliche Aufbereitung der Daten erfolgt anhand einer Strukturierung nach Inhalten, die sich durch den angewandten Integrationsbegriff (1.5) und die Inhalte des PartIntG ergeben haben. Bezüglich Maßnahmen mit Mehrfachzuordnungen, die bei mehreren Paragraphen angesiedelt sind und damit unter Umständen in mehreren Kapiteln verschriftlicht wurden, sind die Haushaltsmittel teilweise mehrmals aufgeführt. Dies ist bei Betrachtung der Darstellung der Ausgaben zu berücksichtigen.

## 1.5 Integrationsbegriff

Die Frage, wie mit dem Themenkomplex Zuwanderung konzeptionell umgegangen werden soll, beschäftigt Baden-Württemberg und ganz Deutschland schon viele Jahrzehnte. Die lange Zeit in Politik und Gesellschaft dominierende Vorstellung, dass Zugewanderte nur für begrenzte Zeit im Land bleiben würden, ist spätestens im ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts der Einsicht gewichen, dass es sich bei vielen Menschen, die nach Baden-Württemberg kamen und kommen, tatsächlich um Einwanderinnen und Einwanderer handelt. Auch wenn in Teilen der Gesellschaft die Charakterisierung Deutschlands und Baden-Württembergs als „Einwanderungsland“ kritisch gesehen und teilweise abgelehnt wird, besteht inzwischen Konsens darüber, dass die Integration derjenigen Menschen, die sich im Land dauerhaft niederlassen oder gar hier geboren wurden, notwendig ist und unterstützt werden soll (Integrationspolitik).

Doch was versteht man unter Integration? Der Integrationsbegriff lässt sich in zwei grundsätzliche Perspektiven aufteilen: Die Integration jeder einzelnen Person und die Integration bzw. der Zusammenhalt der Gesellschaft als Ganzes. Als wünschenswert wird erachtet, dass jede einzelne Person die Voraussetzungen erfüllt und entsprechende Möglichkeiten hat, an der Gesellschaft teilzuhaben. Es wird auch erwartet, dass die Gesellschaft zum einen unterschiedliche Kulturen akzeptiert, zum anderen

über ein ausreichendes Fundament an gemeinsamen Normen und Wertvorstellungen verfügt, das sie zusammenhält. Unstrittig ist, dass sich durch Migrations- und Integrationsprozesse Menschen und Gesellschaften ändern und dass Integration nicht nur Zuwanderinnen und Zuwanderer betrifft. Offene, dynamische Gesellschaften ermöglichen einerseits Integration und sind andererseits bereit, sich veränderten gesellschaftlichen Realitäten und Herausforderungen zu stellen und sich zu entwickeln – nicht nur, aber auch als Folge von Einwanderung.

### 1.5.1 SOZIALINTEGRATION

Insbesondere im Hinblick auf die Integration einzelner Personen (Sozialintegration) hat sich die Unterscheidung nach vier Dimensionen etabliert. Die klassische Soziologie spricht hier von Assimilation, d. h. Angleichung – ein Begriff, der im öffentlichen Diskurs häufig abgelehnt wird, der jedoch im Zusammenhang mit den diskutierten Dimensionen auf Mikroebene zumindest teilweise Sinn macht, denn es geht vor allem darum, dass Einwanderinnen und Einwanderer einen angemessenen Platz in der Gesellschaft erhalten können. Die vier Dimensionen beziehen sich auf (1) kognitive, (2) strukturelle, (3) soziale sowie (4) identifikative Integration (Esser 1980). Diese vier Dimensionen sind unabhängig voneinander zu verstehen, im Integrationsprozess ist häufig jedoch eine Entwick-

lung von 1 über 2 und 3 bis 4 festzustellen. Der Integrationsprozess in den einzelnen Dimensionen kann unterschiedlich schnell vonstattengehen, manchmal benötigt er im Gesamten mehrere Generationen.

Unter der (1) kognitiven Dimension, oft auch kulturelle Dimension genannt, versteht man den Erwerb grundlegender Fertigkeiten, um in der Aufnahmegesellschaft zurechtzukommen. Hierzu gehört vor allem der Spracherwerb, aber auch länderspezifisches Wissen und der Erwerb grundlegender Fertigkeiten, um im Einwanderungsland zurechtzukommen.

Die (2) strukturelle Dimension umfasst den Erwerb von Qualifikationen (Schulbildung, Berufsausbildung, Studienabschlüsse), ggf. auch durch Anerkennung bereits vorhandener Abschlüsse aus dem Ausland, sowie von Rechten (z. B. Aufenthaltsstatus). Diese Qualifikationen und Rechte sollten eine adäquate Platzierung in der Aufnahmegesellschaft ermöglichen.

Unter der (3) sozialen Dimension ist die Interaktion mit anderen Menschen der Aufnahmegesellschaft zu verstehen, beispielsweise gemeinsame Aktivitäten, das Knüpfen von Freundschaften, Mitgliedschaften in Vereinen oder Organisationen bis hin zu partnerschaftlichen Beziehungen.

Schließlich geht es bei der (4) identifikativen Dimension darum, sich als Teil der Gesellschaft und des Landes zu verstehen. Identifikation geht mit Loyalität und Akzeptanz, ggf. auch mit der Übernahme von Werthaltungen einher. Mitunter wird diese Dimension auch als emotionale Dimension bezeichnet, die ein gewachsenes Zugehörigkeitsgefühl ausdrückt.

### 1.5.2 SYSTEMINTEGRATION

Obwohl alle Dimensionen der Sozialintegration den Zugewanderten gewisse Integrationsleistungen abverlangen, greift die Erwartung, dass Integration nur von den Zugewanderten zu leisten wäre, zu kurz. So muss Integration nicht nur erarbeitet wer-

den können, sondern auch erarbeitet werden dürfen. Hinderlich sind Diskriminierung und Ausgrenzung durch die Gesellschaft aufgrund von Herkunft, Hautfarbe oder Religion, aber auch mangelnde Unterstützung. Bei den möglichen Folgen individueller und gesellschaftlicher Reaktionen auf Zuwanderung setzt die Perspektive der Gesellschaft als Ganzes (Systemintegration) an.

Demnach können Integrationsprozesse im Hinblick auf die Beziehung zwischen einer Gruppe von Eingewanderten und der Aufnahmegesellschaft unterschiedliche Zustände erreichen: Integration, Assimilation, Segregation und Marginalisierung (Berry 1997). Der Zustand gelungener Integration wird sowohl durch eine Akzeptanz der Kultur des Einwanderungslandes als auch durch einen Erhalt der Kultur des Herkunftslandes charakterisiert. Assimilation bedeutet demgegenüber die Aufgabe der Kultur des Herkunftslandes, die freiwillig erfolgen oder erzwungen werden kann. Segregation und Marginalisierung sind Zustände, die erreicht werden, wenn die Kultur des Einwanderungslandes abgelehnt wird. Wird bei der Segregation nur die Kultur des Herkunftslandes, aber nicht die des Einwanderungslandes akzeptiert, so ist Marginalisierung ein Zustand, bei dem weder die Kultur des Einwanderungslandes noch diejenige des Herkunftslandes akzeptiert wird. Beide Zustände können nicht im Interesse der Gesellschaft des Einwanderungslandes sein, während Integration und freiwillige Assimilation als wünschenswert zu charakterisieren sind.

Integration im Sinne von Systemintegration bedeutet vor allem, dass die verschiedenen Teile der Gesellschaft durch ein Fundament von Normen und Wertvorstellungen, kulturellen Pluralismus, gleichberechtigte Teilhabe (Diskriminierungsfreiheit) sowie den Willen und die Mittel zu Konfliktlösung und Anpassungen der Gesellschaft miteinander verbunden sind und bleiben. Ob die Systemintegration gelingt, hängt von allen Teilen der Gesellschaft und insbesondere von großen und einflussreicheren gesellschaftlichen Gruppen ab.



1.

## 1.6 Aufbau des Berichts

2.

3.

4.

5.

6.

Zunächst erfolgt ein historischer Abriss des Zuwanderungsgeschehens in Baden-Württemberg (Kapitel 2). In Kapitel 3 wird die Einschätzung der Bevölkerung Baden-Württembergs zum Stand (2019) und zur Entwicklung der Integration (2012 und 2019) dokumentiert. Die nachfolgenden Kapitel 4 bis 8 bilden jeweils zunächst den Stand und die Entwicklung der Integration in den vier Dimensionen der Sozialintegration auf der Grundlage geeigneter und verfügbarer Indikatoren ab. Jeweils hinzu kommen die entsprechenden Regelungen im PartIntG, eine Dokumentation von deren Umsetzung durch das Land sowie eine Reflexion der jeweiligen Befunde in den verschiedenen Teilbereichen. Der besonders bedeutsamen strukturellen Integration wird mit zwei anstatt einem Kapitel (5: Schulische Bildung, 6: Arbeitsmarkt und Lebensunterhalt) Rechnung getragen.

Die nachfolgenden Kapitel sind analog aufgebaut. Kapitel 9 und 10 beschäftigen sich mit der Systemintegration, zum einen im Hinblick auf mögliche Diskriminierung (Kapitel 9), zum anderen mit Blick auf das Zusammenleben und den Zusammenhalt (Kapitel 10). Kapitel 11 behandelt integrationsfördernde Strukturen, Kapitel 12 die Repräsentation von Zuwanderinnen und Zuwanderern durch im PartIntG verankerte Gremien. In Kapitel 13 wird die Integrationspolitik des Landes aus Sicht der Bevölkerung beleuchtet und in Kapitel 14 ein Resümee im Lichte der Befunde des vorliegenden Berichts und mit Blick auf den folgenden Berichtszeitraum gezogen.

7.

8.

9.

10.

11.

12.

13.

14.



# Baden-Württemberg als Einwanderungsland

---

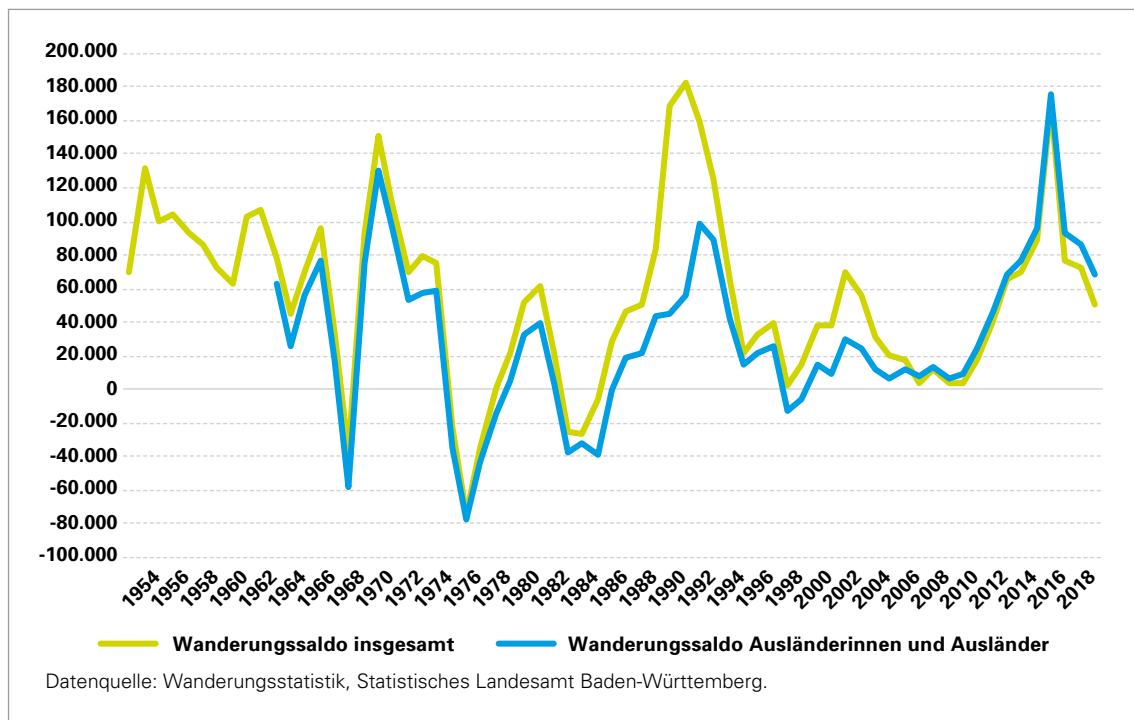


## 2. Baden-Württemberg als Einwanderungsland

Zu- und Abwanderungsbewegungen auf dem Gebiet des heutigen Baden-Württembergs lassen sich aus historischer Perspektive schon immer beobachten. In den letzten beiden Jahrhunderten wanderten aufgrund von Kriegen, Hungersnöten, drohender Armut, politischer und religiöser Unfreiheit sowie mangelnder Zukunftsperspektiven mehr Menschen aus dem Südwesten Deutschlands aus als ein (vgl. Güll 2013), doch in den Jahren unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg stieg die Zuwanderung zunächst insbesondere durch Vertriebene und Geflüchtete aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten merklich

an (Meier-Braun/Weber 2009). Seitdem ist Baden-Württemberg viel stärker von Zuwanderung als von Abwanderung geprägt: Abbildung 2-1 zeigt den Wanderungssaldo zwischen der Gründung Baden-Württembergs 1952 und 2018. Seit 1952 sind insgesamt rd. 19,7 Millionen Menschen nach Baden-Württemberg gezogen, rd. 16 Millionen Menschen haben das Land verlassen. Der Wanderungssaldo fiel nur in sieben Jahren negativ aus, zuletzt 1984. Betrachtet man nur den Wanderungssaldo der Ausländerinnen und Ausländer, war dieser nur in zehn Jahren negativ, zuletzt 1998.

ABB. 2-1 MIGRATIONSSALDEN IN BADEN-WÜRTTEMBERG SEIT 1952



Die stärksten Wanderungsbewegungen nach und von Baden-Württemberg seit 1952 sind insbesondere auf folgende Zuwanderergruppen zurückzuführen:

### 1) ZUWANDERUNG SOGENANNTER „GASTARBEITER“

Im Rahmen der Anwerbeabkommen der BRD mit Italien (1955), Spanien (1960), Griechenland (1960), der Türkei (1961), Marokko (1963), Südkorea (1963), Portugal (1964), Tunesien (1965) und Jugoslawien (1968) kamen sogenannte „Gastarbeiter“ nach Baden-Württemberg, das einen regionalen

Schwerpunkt des Zuzugs dieser ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland darstellte. Folglich stieg die Zahl der ausländischen Staatsangehörigen von etwa 67.000 im Jahr 1955 auf 891.000 im Jahr 1973, der Großteil davon waren ausländische Arbeitskräfte. Die Ölkrise 1973 führte zu einem Anwerbestopp ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, was sich in einem negativen Wanderungssaldo bis 1977 niederschlug. Viele Arbeitskräfte blieben jedoch, anders als ursprünglich vorgesehen, in Baden-Württemberg und holten ihre Familien nach, um hier heimisch zu werden. Die größten ausländischen Bevölkerungs-

gruppen waren 1973 Personen mit italienischer Staatsangehörigkeit, gefolgt von jenen mit einer Staatsangehörigkeit aus dem damaligen Jugoslawien, der Türkei und Griechenland.

## 2) ZUZUG VON (SPÄT-)AUSSIEDLERINNEN UND (SPÄT-)AUSSIEDLERN

Vor allem ab Ende der 1980er Jahre wanderten viele (Spät-)Aussiedlerinnen und (Spät-)Aussiedler in Baden-Württemberg ein. Unter (Spät-)Aussiedlerinnen und (Spät-)Aussiedlern versteht man Zuwanderinnen und Zuwanderer, insbesondere aus Ost- und Südosteuropa sowie dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion, die als deutsche Volkszugehörige, die in ihren Herkunftsstaaten häufig unter den Folgen des Zweiten Weltkriegs litten, in die Bundesrepublik Deutschland einwandern konnten. Personen, die auf Basis des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetzes, BVFG) bis Ende 1992 zuwanderten, werden als Aussiedlerinnen und Aussiedler bezeichnet. Personen, die nach einer Änderung des BVFG 1993 zuwanderten, werden als Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler bezeichnet.<sup>2</sup> Die meisten deutschstämmigen Zugewanderten kamen Ende der 1980er und Anfang der 1990er Jahre, was den positiven Wanderungssaldo hochschnellen ließ. Bis 1989 war Polen das wichtigste Herkunftsland, ab Ende der 1980er Jahre stieg der Zuzug aus den Ländern der ehemaligen Sowjetunion stark an und macht bis heute die größte Gruppe aus, wobei sich der Zuzug in den 2000er Jahren stark abschwächte. Zwischen 1989 und 2019 wurden nach der Statistik des Bundesverwaltungsamtes 413.645 (Spät-)Aussiedlerinnen und (Spät-)Aussiedler nach Baden-Württemberg zugewiesen.<sup>3</sup> Hiervon kamen 71 % aus der ehemaligen Sowjetunion, 16 % aus

Rumänien und 11 % aus Polen. (Spät-)Aussiedlerinnen und (Spät-)Aussiedler stellen eine der größten Einwanderungsgruppen dar, 2018 lebten nach Daten des Mikrozensus insgesamt etwa 2,6 Millionen von ihnen in Deutschland, davon etwa 470.000 in Baden-Württemberg.

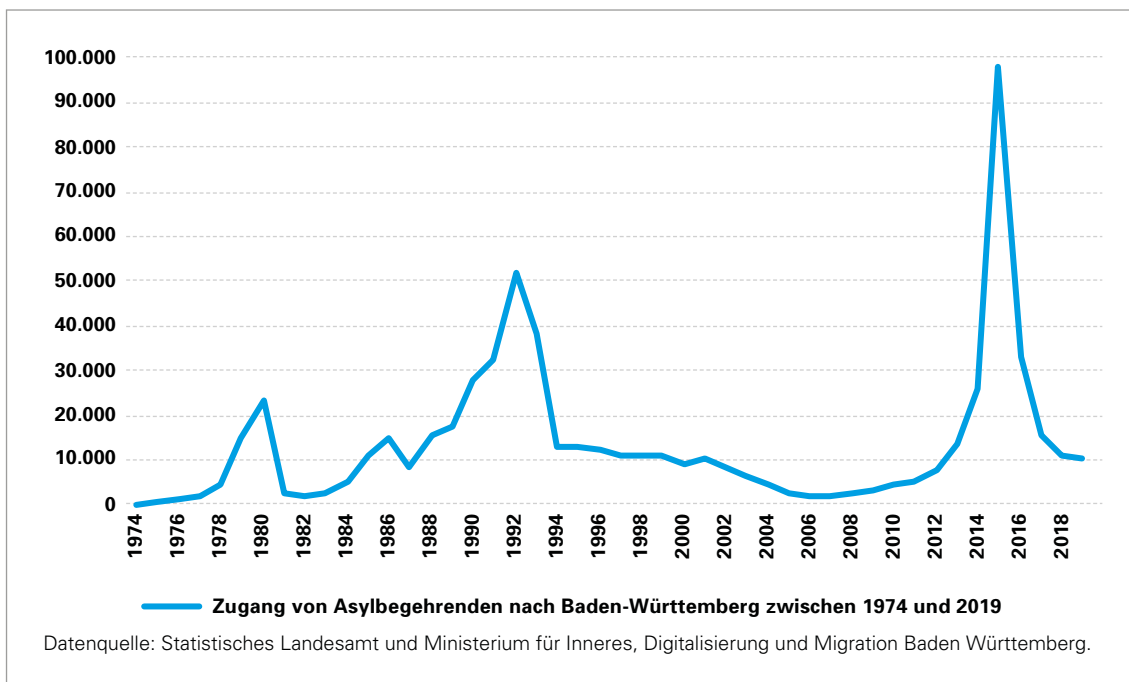
## 3) ZUWANDERUNG VON FLÜCHTLINGEN

Mitte und Ende der 1970er Jahre stiegen die Flüchtlingszahlen aufgrund von Asylbewerberinnen und -bewerbern aus Vietnam (auch sogenannte „Boat People“). 1980 stiegen die Zahlen aufgrund der instabilen politischen Lage und des Militärputsches in der Türkei nochmals sprunghaft auf über 23.000 an. Mit dem Niedergang der kommunistischen Regime in Osteuropa, dem Zerfall Jugoslawiens und den damit einhergehenden postjugoslawischen Kriegen stiegen ab Ende der 1980er Jahre die Zahlen der in Baden-Württemberg ankommenden Asylsuchenden auf ein neues Hoch im Jahr 1992 mit über 51.000 Personen. Von diesem Hoch nahm der Zugang von Flüchtlingen bis 2007 auf den tiefsten Stand seit 1976 ab. Aufgrund der prekären politischen Lage im Nahen und Mittleren Osten, hierbei insbesondere durch den seit 2011 andauernden Krieg in Syrien sowie durch Migrationsbewegungen aus den Westbalkanländern, kam es ab 2013 zu einem steilen Anstieg von Asylsuchenden, der 2015 mit knapp 98.000 Menschen einen neuen Höchststand erreichte, in den folgenden Jahren aber wieder stark auf rund 10.300 Personen im Jahr 2019 zurückging. Bei den Zahlen zum Zugang von Asylsuchenden muss davon ausgegangen werden, dass viele dieser Menschen nicht dauerhaft in Baden-Württemberg verbleiben können oder wollen, sondern weiterreisen oder in ihr Heimatland zurückziehen, teils freiwillig, teils aufgrund eines abgelehnten Asylantrags.

<sup>2</sup> Zur begrifflichen Definition, den gesetzlichen Grundlagen und dem Aufnahmeverfahren vgl. den Forschungsbericht 20 „(Spät-)Aussiedler in Deutschland“ des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), S. 21 ff. Im Internet verfügbar unter: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Forschungsberichte/fb20-spaetaussiedler.html?nn=401712>

<sup>3</sup> Anhand der Verteilungsstatistik des BVA kann keine Aussage darüber getroffen werden, ob die nach Baden-Württemberg verteilten Personen im Land verblieben oder nicht.

**ABB. 2-2 ZUGANG VON ASYLBEGEHRENDEN<sup>4</sup> NACH BADEN-WÜRTTEMBERG ZWISCHEN 1974 UND 2019**



#### 4) AUSWIRKUNGEN DER EU-BINNENMIGRATION

Die Arbeitnehmerfreizügigkeit innerhalb der EU wurde erstmals 1968 geregelt<sup>5</sup> und im Laufe der Zeit mehrfach angepasst, insbesondere durch die 2004 in Kraft getretene Freizügigkeitsrichtlinie, die die Personenfreizügigkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern regelt und in Deutschland mit dem Freizügigkeitsgesetz/EU umgesetzt wird. Obwohl die Freizügigkeit schon viele Jahre besteht, wurde sie lange Zeit nicht besonders stark in Anspruch genommen und die EU-Binnenmobilität blieb vergleichsweise gering.<sup>6</sup> Allerdings hat in den vergangenen Jahren die Mobilität innerhalb der EU zugenommen. 2018 lebten und arbeiteten 17,6 Millionen EU-Bürgerinnen und EU-Bürger in einem anderen Mitgliedsstaat.<sup>7</sup>

Gründe für die steigende Mobilität sind unter anderem die EU-Erweiterungen 2004, 2007 und 2013 sowie Unterschiede in der wirtschaftlichen Situation und den Arbeitsmärkten der Mitgliedsstaaten, die sich durch die Finanz- und Staatsschuldenkrisen noch verstärkten.

In Baden-Württemberg ist zwischen 2010 und 2015 ein starker Anstieg des Wanderungssaldos von Bürgerinnen und Bürgern aus den EU-28-Staaten von 15.000 auf 70.000 Zuzüge zu verzeichnen. Dieser geht zu großen Teilen auf Personen aus Staaten zurück, die der EU neu beitraten und bei denen Beschränkungen bzgl. der Arbeitnehmerfreizügigkeit wegfielen. Für Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, die Slowakische Republik, Slowenien und Tschechien wurde der deutsche Arbeitsmarkt 2011 geöffnet, für Bulgarien und Rumänien 2014 und für Kroatien 2015. Ab dem Jahr 2010 stieg zudem die Zuwanderung aus den „alten“ EU-15-Staaten an und führte erstmals seit zehn Jahren wieder zu einem positiven Wanderungssaldo mit dieser Ländergruppe. In den Folgejahren stieg der Saldo erheblich an, was auf die Finanz- und Staatsschuldenkrise zurückzuführen ist, die v. a. in den südeuropäischen Mitgliedsstaaten zu Abwanderungen nach Deutschland und Baden-Württemberg führte.

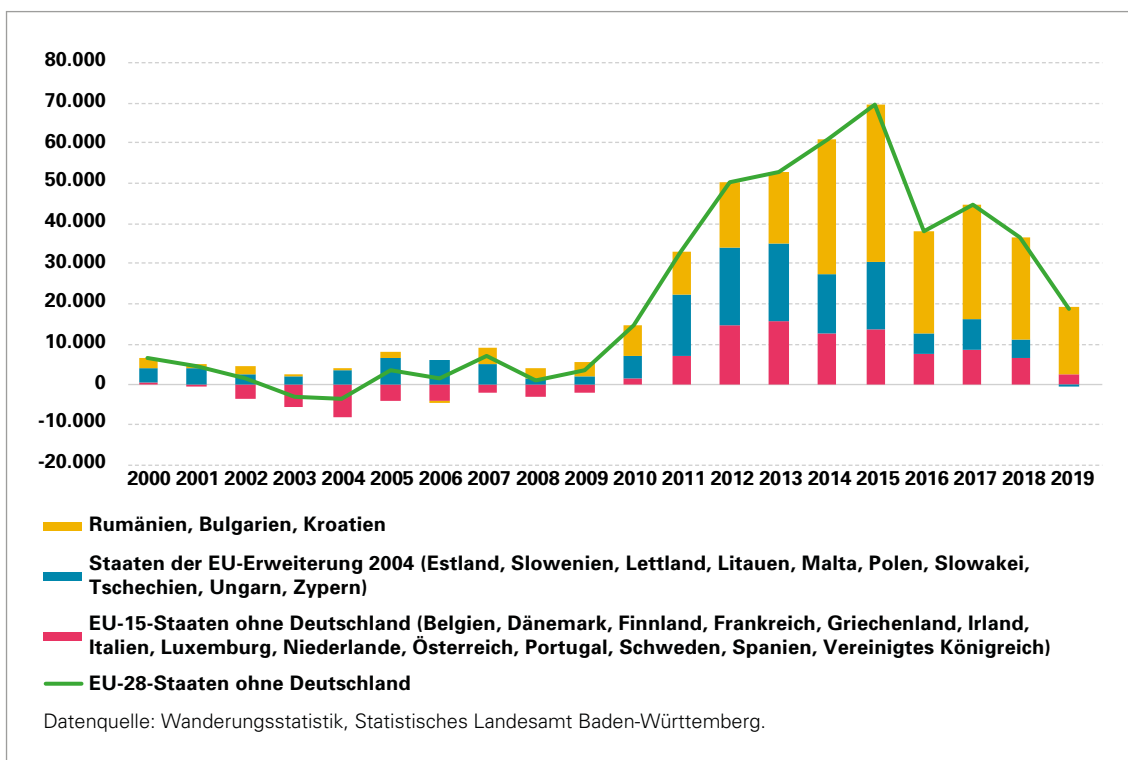
<sup>4</sup> Es handelt sich hierbei um Asylbegehrende für Erstanträge, die nach der bundesweiten Verteilung für ihr Asylverfahren in Baden-Württemberg verblieben.

<sup>5</sup> Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft.

<sup>6</sup> Vgl. SVR 2013. Erfolgsfall Europa? Folgen und Herausforderungen der EU-Freizügigkeit für Deutschland. Jahresgutachten 2013 mit Migrationsbarometer, Berlin. S.49 ff.

<sup>7</sup> Europäische Kommission 2020. 2019 Annual Report on Intra-EU Labour Mobility.

**ABB. 2-3 WANDERUNGSSALDEN MIT BÜRGERINNEN UND BÜRGERN DER EU-28-STAATEN ZWISCHEN 2000 UND 2019**



Die kontinuierliche Zuwanderung und der insgesamt positive Wanderungssaldo von Ausländerinnen und Ausländern führte dazu, dass sich ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung zwischen 1970 und 2018 verdoppelte und von 8 % auf 16 % anstieg.

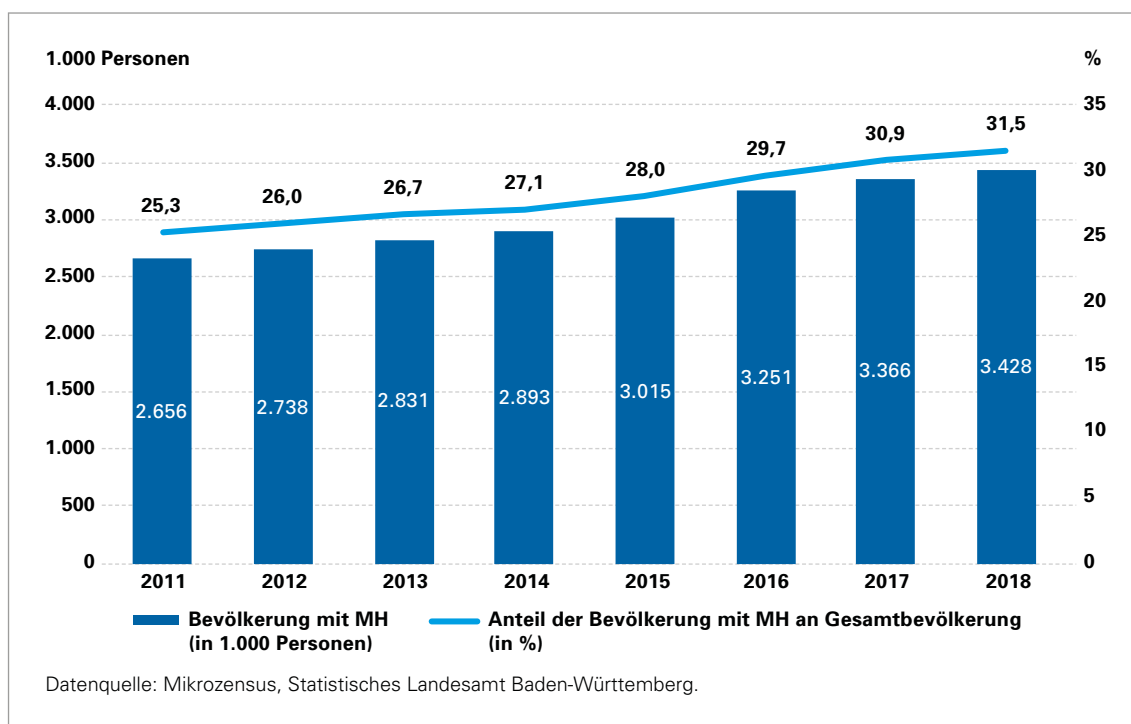
Der steigende Bevölkerungsanteil von Zuwanderinnen und Zuwanderern an der Gesamtbevölkerung führt dazu, dass immer mehr Baden-Württembergern und Baden-Württembergern einen „Migrationshintergrund“ haben. Das Statistische Bundesamt definiert „Migrationshintergrund“ folgendermaßen: „Eine Person hat einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren wurde. Im Einzelnen umfasst diese Definition zugewanderte und nicht zugewanderte Ausländerinnen und Ausländer, zugewanderte und nicht zugewanderte Eingebürgerte, (Spät-)Aussiedlerinnen und (Spät-)Aussiedler sowie die als Deutsche geborenen Kinder dieser Gruppen.“ Allerdings gibt es bei der Definition und Erhebung des Merkmals „Migrationshintergrund“ Abweichungen zwischen den einzelnen Datenquellen. Die Definitionen und Erhebungsweisen unterliegen auch einer stetigen Weiterentwicklung. Zudem wird der Migrationshin-

tergrund nicht bei allen in diesem Bericht verwendeten statistischen Datenquellen erfasst, sodass teilweise nur Angaben zu in Baden-Württemberg lebenden Ausländerinnen und Ausländern vorliegen. Die Erhebung des Migrationshintergrunds durch die statistischen Ämter erfolgte erstmals mit dem Mikrozensus 2005 und ist seither begleitet von Diskussionen um die Definition und Verwendung des Begriffs. Die Verwendung in der jetzigen Form ist teilweise umstritten, da der Begriff nicht zwangsläufig etwas über die Lebensrealitäten der Personen aussagt und auch als stigmatisierend empfunden werden kann.<sup>8</sup> Trotz dieser Kritik fand der Begriff breite Verwendung, da er durch die Berücksichtigung aller Eingebürgerten und Kinder eingewanderter Personen sowohl einen umfassenderen als auch differenzierteren Blick auf Zuwanderung und ihre Auswirkungen erlaubt. Nachfolgend wird für „Migrationshintergrund“ die Abkürzung „MH“ verwendet.

In Baden-Württemberg hatten im Jahr 2018 3.428.000 Menschen einen MH, was einem Anteil von 31,5 % der Gesamtbevölkerung entspricht. Seit 2011 hat sich dieser Anteil stetig erhöht, um insgesamt 6,2 Prozentpunkte (vgl. Abbildung 2-4).

<sup>8</sup> Vgl. Infopapier Alternativen zum „Migrationshintergrund“ des Mediendienstes Integration. Im Internet verfügbar unter: <https://mediendienst-integration.de/artikel/alternativen-zum-migrationshintergrund.html>

ABB. 2-4 BEVÖLKERUNG MIT MH IM ZEITVERLAUF 2011-2018

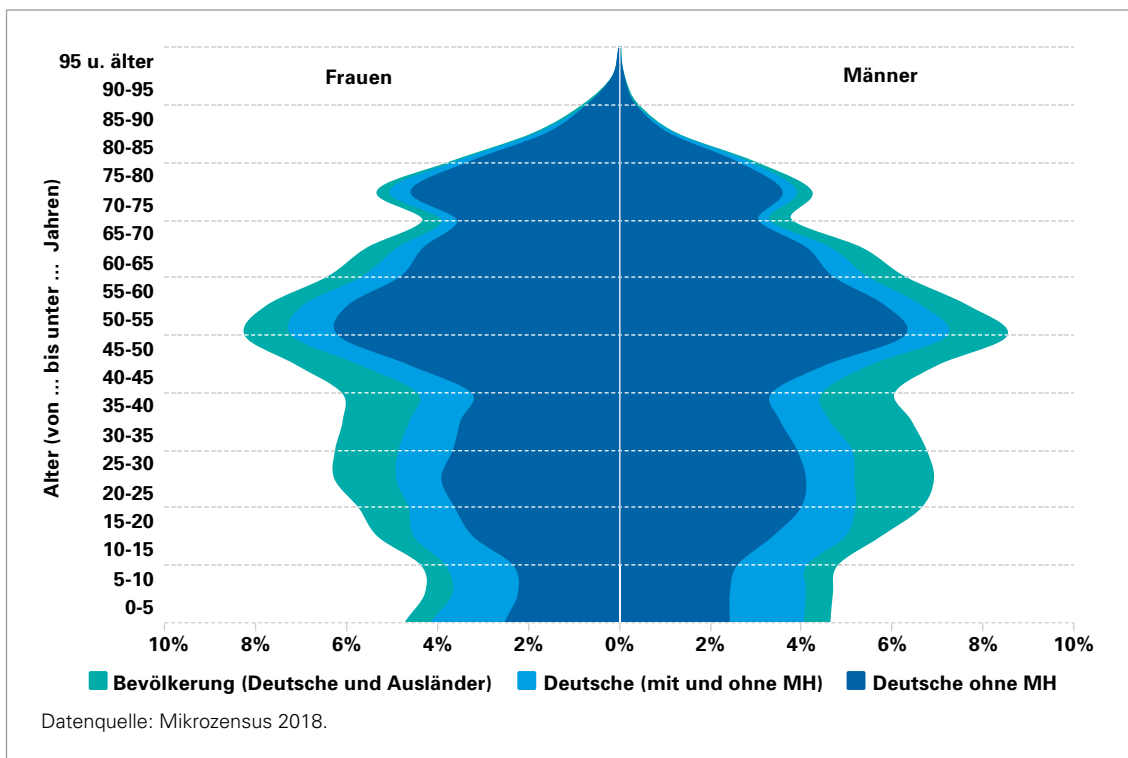


Von der baden-württembergischen Bevölkerung mit MH besitzt jeweils etwa die Hälfte die deutsche Staatsangehörigkeit (48,3 %), die andere Hälfte nicht (51,7 %). Bei den Ausländerinnen und Ausländern stammt wiederum die Hälfte (50,2 %) aus Staaten der EU. Ein Großteil der Bevölkerung mit MH (69,5 %) ist im Ausland geboren und weist

damit eine eigene Migrationserfahrung auf. Die größten Gruppen sind Personen mit türkischem MH (14 % der Personen mit MH), gefolgt von rumänischstämmigen Personen (7,7 %) und Personen mit dem Herkunftsland Kasachstan (6,9 %). Es folgen Gruppen mit italienischem, polnischem, russischem und kosovarischem MH.<sup>9</sup>

<sup>9</sup> Die Personengruppe mit einem Herkunftsland auf dem Gebiet der ehem. Sowjetunion hat zusammengefasst einen Anteil von 15,9 % an allen Personen mit MH, die Gruppe mit einem Bezugsland des ehem. Jugoslawien macht 13,3 % an allen Personen mit MH aus.

**ABB. 2-5 BEVÖLKERUNG IN BADEN-WÜRTTEMBERG NACH MH, STAATSANGEHÖRIGKEIT, ALTER UND GESCHLECHT 2018 (IN % DER GESAMTBEVÖLKERUNG)**




Die Bevölkerungspyramide (Abbildung 2-5) zeigt die Altersstruktur der Bevölkerung Baden-Württembergs mit und ohne MH bzw. mit und ohne deutschen Pass. Die Altersverteilung hat schon lange nicht mehr die Form einer Pyramide, die anzeigen würde, dass die Bevölkerung jung ist und wächst. Die Altersverteilung Baden-Württembergs gleicht eher einem Baum bzw. einer Tanne, die durch einen hohen Anteil der Bevölkerung mittleren Alters gekennzeichnet ist. Es lassen sich deutliche Unterschiede in der Zusammensetzung der Bevölkerung nach Alter feststellen. So ist der Bevölkerungsanteil mit MH in den jüngeren Jahrgängen höher als in den älteren und nimmt ab den mittleren Jahrgängen deutlich ab. Die Bevölkerung mit MH ist mit einem Durchschnittsalter von rund 36 Jahren fast 11 Jahre jünger als die Bevölkerung ohne MH (Mikrozensus 2018). Vor allem der Anteil der deutschen Bevölkerung mit MH ist bei den Jugendlichen und bei den Kindern deutlich höher als bei den Erwachsenen. Dies rührt daher, dass durch die Einführung des Territorialprinzips (*ius soli*) im

Staatsangehörigkeitsrecht im Jahr 2000 mittlerweile ein Großteil der Kinder ausländischer Eltern mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren wird. Die ausländische Bevölkerung ist vor allem in den Altersgruppen zwischen 20 und 55 Jahren vertreten. Dabei ist der Anteil ausländischer Männer höher als derjenige ausländischer Frauen, da nach Baden-Württemberg mehr Männer als Frauen zuziehen. Der Ausländeranteil, aber vor allem der Anteil der Deutschen mit MH, nimmt im höheren Alter merklich ab, unter anderem weil ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erst ab den späten 1950er Jahren in höherer Zahl nach Baden-Württemberg gekommen sind. Zuwanderung verjüngt die baden-württembergische Bevölkerung kontinuierlich; den demografischen Wandel kann sie dabei verzögern, aber nicht aufhalten. Die hohe Zuwanderung von Geflüchteten in den Jahren 2015 und 2016 beeinflusste die demografische Struktur der Bevölkerung mit MH und führte vor allem zu einer Zunahme der unter 30-Jährigen ohne deutschen Pass.







Einschätzung der  
Bevölkerung zum Stand  
und zur Entwicklung  
der Integration

---

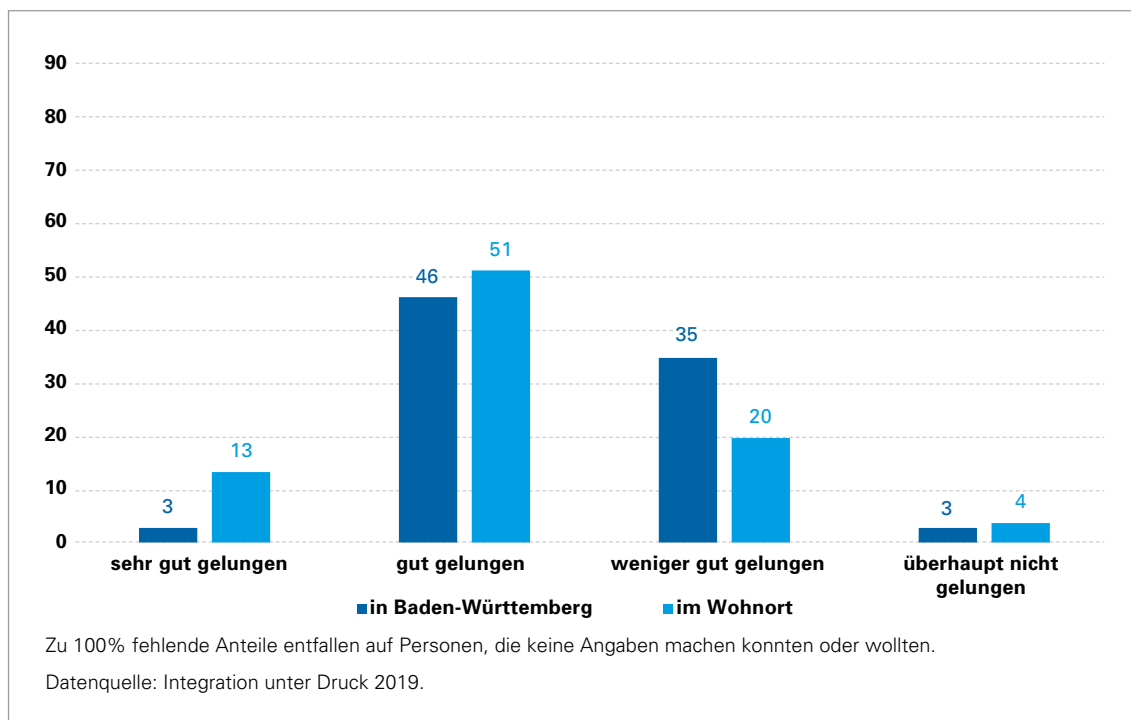
### 3. Einschätzung der Bevölkerung zum Stand und zur Entwicklung der Integration

In diesem Bericht werden vor allem objektive Befunde des Standes der Integration und der Umsetzung von Vorgaben des PartIntG dokumentiert. Erfahrungen, Wahrnehmungen und Einschätzungen sind jedoch wichtige, ergänzende Aspekte, um ein umfassendes Bild des Standes der Integration zu erhalten und mögliche Widersprüche zwischen objektiven und subjektiven Befunden erkennen zu können. Wahrnehmungen und Einschätzungen sind auch deshalb von Bedeutung, weil mitunter nicht die Fakten, sondern die Wahrnehmungen einer Lage Konsequenzen für das Handeln von Menschen haben (Thomas-Theorem; Merton 1995). Es ist Aufgabe von Politik und Gesellschaft, sich einerseits um eine möglichst objektive Beschreibung der Realität zu bemühen und andererseits darum, dass keine allzu große Lücke zwischen objektiver und subjektiver Lage entsteht. Berichterstattungen wie diese und

die Kommunikation von Befunden in der Öffentlichkeit leisten hierzu einen Beitrag.

In einer im Jahr 2019 unter der deutschsprachigen Bevölkerung Baden-Württembergs durchgeführten repräsentativen Bevölkerungsbefragung war knapp die Hälfte der Befragten (49 %) der Ansicht, dass die Integration von Zuwanderinnen und Zuwanderern<sup>10</sup> im Land sehr gut (3 %) oder gut (46 %) gelungen ist. Deutlich weniger hielten die Integration für weniger gut gelungen (35 %) oder überhaupt nicht gelungen (3 %). Immerhin 13 % konnten oder wollten sich nicht zu einer Bewertung der Integration äußern. Abbildung 3-1 zeigt, dass die Bewertung der Integration von Zuwanderinnen und Zuwanderern am eigenen Wohnort deutlich positiver ausfiel. 64 % hielten die Integration hier für gut gelungen, davon 13 % sogar für sehr gut gelungen.

**ABB. 3-1 BEWERTUNG DER INTEGRATION VON ZUWANDERINNEN UND ZUWANDERERN IN BADEN-WÜRTTEMBERG UND IM WOHNORT 2019 (IN %)**

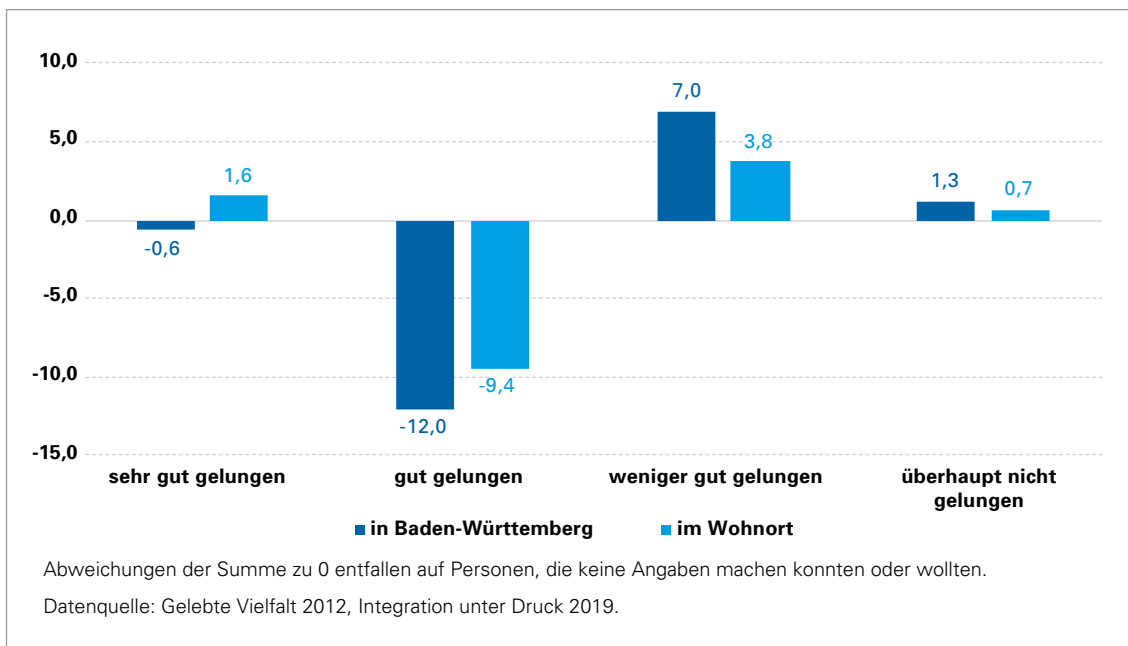


<sup>10</sup> In den Bevölkerungsumfragen der Jahre 2012 und 2019 wurde der Begriff „Zuwanderer“ verwendet, der den Befragten wie folgt erläutert wurde: „Bei unserer Umfrage geht es um Ihre Meinung zur Integration von Menschen, die in der Zeit nach 1949 bis heute nach Deutschland zugewandert sind. Damit meinen wir sowohl Ausländer, die hier leben, als auch Eingebürgerte oder Spätaussiedler und auch ihre Nachkommen. Wir nennen sie im Folgenden vereinfacht Zuwanderer“ (2012) bzw. „Bei unserer Umfrage geht es um Ihre Meinung zur Integration von Zuwanderern. Damit meinen wir sowohl Ausländer, die hier leben, als auch Eingebürgerte oder Spätaussiedler, die seit 1949 nach Deutschland zugewandert sind, und auch ihre Nachkommen“ (2019).

Im Vergleich zu 2012 fiel 2019 die Bewertung der Integration allerdings negativer aus (vgl. Abbildung 3-2). Weniger Menschen hielten die Integration für gut gelungen und mehr Menschen hielten sie

für weniger gut oder überhaupt nicht gelungen. Die Bewertung der Integration in Baden-Württemberg hat sich stärker verschlechtert als die Bewertung der Integration am Wohnort.

**ABB. 3-2 VERÄNDERUNG DER BEWERTUNG DER INTEGRATION VON ZUWANDERIN- UND ZUWANDERERN ZWISCHEN 2012 UND 2019 (IN PROZENTPUNKTEN)<sup>11</sup>**



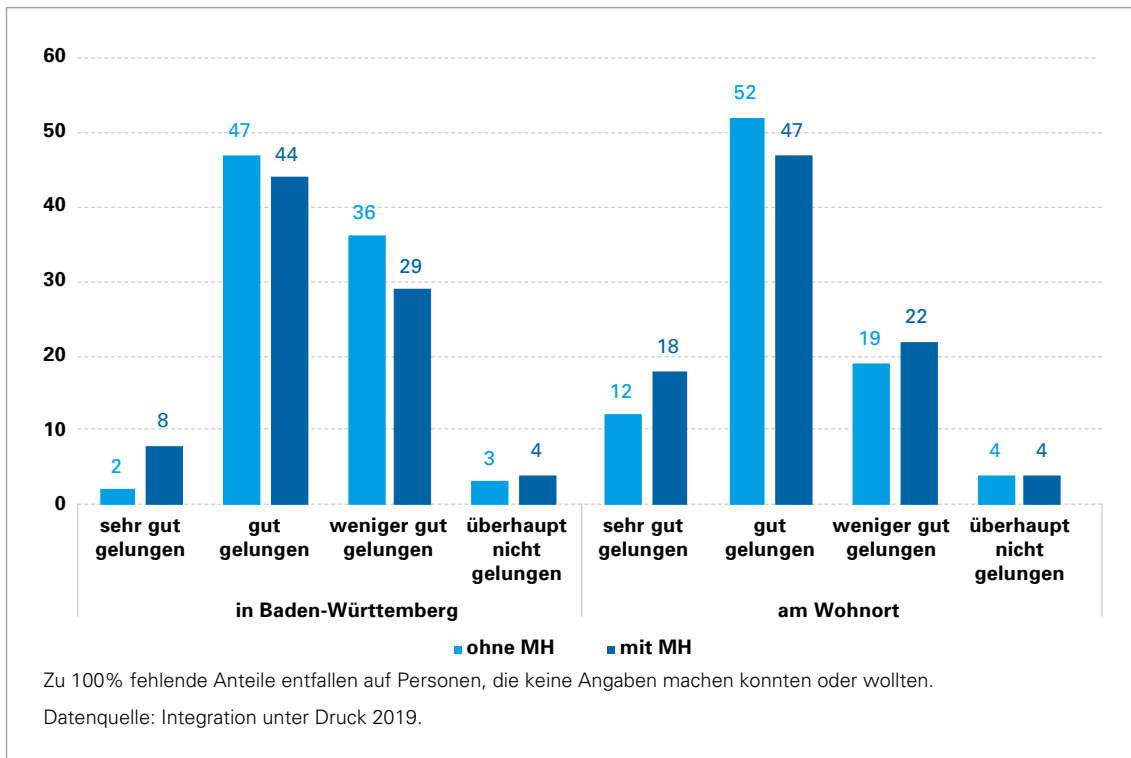
Zwischen den Bevölkerungsgruppen mit und ohne MH gab es Unterschiede im Hinblick auf die Bewertung der Integration von Zuwanderinnen und Zuwanderern (vgl. Abbildung 3-3).

Sowohl in Bezug auf die Integration in Baden-Württemberg als auch auf die Integration am Wohnort

war ein etwas höherer Anteil der Bevölkerung mit MH der Auffassung, dass die Integration gut oder sehr gut gelungen war. Gleichzeitig gab es bei der Bewertung der Integration am Wohnort in der Gruppe der Menschen mit MH einen höheren Anteil, der die Integration für weniger gut gelungen erachtete, als in der Gruppe der Menschen ohne MH.

<sup>11</sup> Der Vergleich der Jahre 2012 und 2019 bezieht sich hier und nachfolgend lediglich auf die Bevölkerung mit deutscher Staatsangehörigkeit.

**ABB. 3-3 BEWERTUNG DER INTEGRATION VON ZUWANDERINNEN UND ZUWANDERERN AM WOHNORT UND IN BADEN-WÜRTTEMBERG NACH MH 2019 (IN %)**

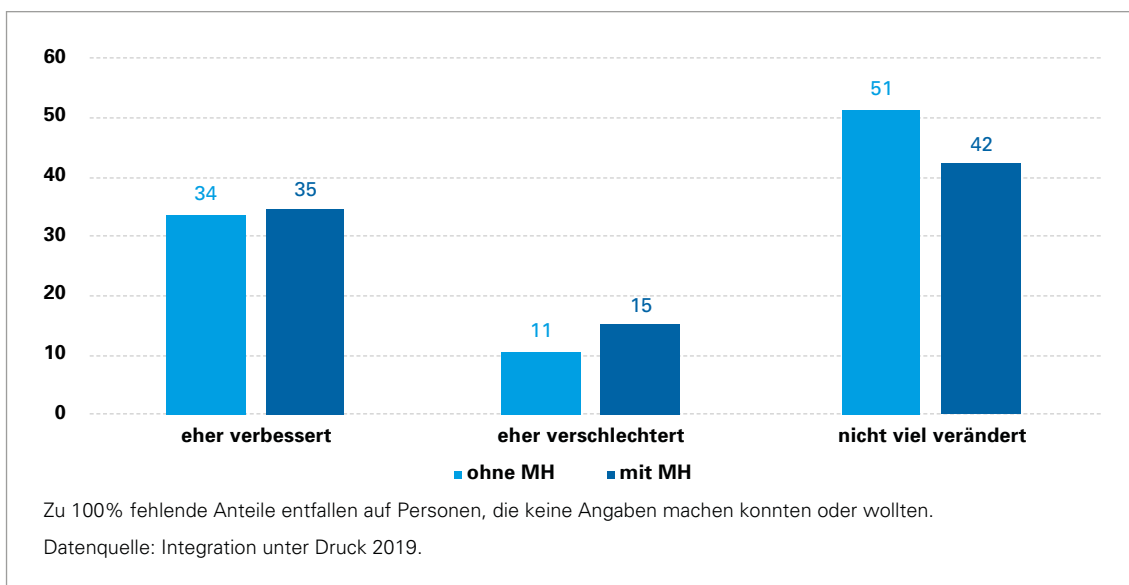


Gefragt nach den Erwartungen zur Entwicklung der Integration und dem Stand in fünf Jahren, zeigte sich, dass die baden-württembergische Bevölkerung 2019 tendenziell positiv in die Zukunft blickte. Auch wenn 50 % meinten, dass sich nicht viel ändern wird, so waren dreimal soviele der Befragten (34 %) der Auffassung, dass sich die Integration eher verbessern

wird, als jene, die meinten, dass sich die Integration eher verschlechtern wird (11 %).

Abbildung 3-4 zeigt, dass die Bevölkerung mit MH etwas skeptischer war. Denn ein etwas höherer Anteil (+ 4 Prozentpunkte) ging davon aus, dass sich die Integration verschlechtern wird.

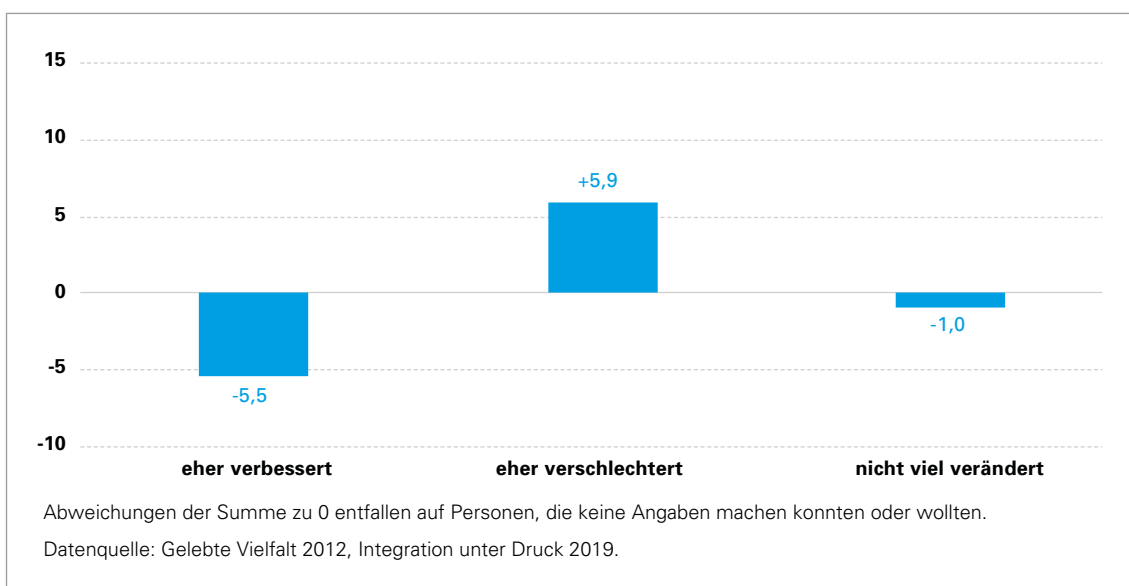
**ABB. 3-4 ERWARTUNG ZUM STAND DER INTEGRATION IN FÜNF JAHREN NACH MH 2019 (IN %)**



Auch im Vergleich zu 2012 war der Blick in die Zukunft etwas weniger optimistisch. Der Anteil, der eine Verbesserung der Integration erwartete, sank

um 5,5 Prozentpunkte, während der Anteil, der eine Verschlechterung erwartete, um 5,9 Prozentpunkte anstieg (vgl. Abbildung 3-5).

**ABB. 3-5 VERÄNDERUNG DER ERWARTUNG ZUM STAND DER INTEGRATION ZWISCHEN 2012 UND 2019 (IN PROZENTPUNKTEN)**



Alles in allem zeigen die Umfrageergebnisse, dass die meisten Menschen in Baden-Württemberg die Integration von Zuwanderinnen und Zuwanderern als gelungen charakterisieren und eher Verbesserungen der Integration in den kommenden Jahren erwarten.

Die Vergleiche zu den Einschätzungen der Bevölkerung sieben Jahre zuvor zeigen aber auch, dass die Menschen trotz der nach wie vor positiven Einschätzungen und Erwartungen 2019 im Vergleich zu 2012 etwas skeptischer geworden sind.



# Sprache und frühkindliche Bildung

---

**4.1** Einleitung // S. 32

**4.2** Indikatoren zum Stand der Integration // S. 32

**4.3** Vorschriften des PartIntG // S. 34

**4.4** Umsetzung des PartIntG // S. 34

**4.5** Zusammenfassung und Einordnung // S. 37



## 4.1 Einleitung

Der Erwerb der deutschen Sprache spielt für die Integration und gesellschaftliche Teilhabe in vielen Lebensbereichen eine wichtige Rolle. In besonderem Maße gilt dies für eine gelingende Integration im Bereich der Bildung und auf dem Arbeitsmarkt. Mangelnde Sprachkenntnisse erschweren zudem den Aufbau von sozialen Beziehungen und erhöhen das Risiko von Diskriminierung. Möglichkeiten zum Spracherwerb für Personen mit anderer Muttersprache als Deutsch zu schaffen, ist daher ein grund-

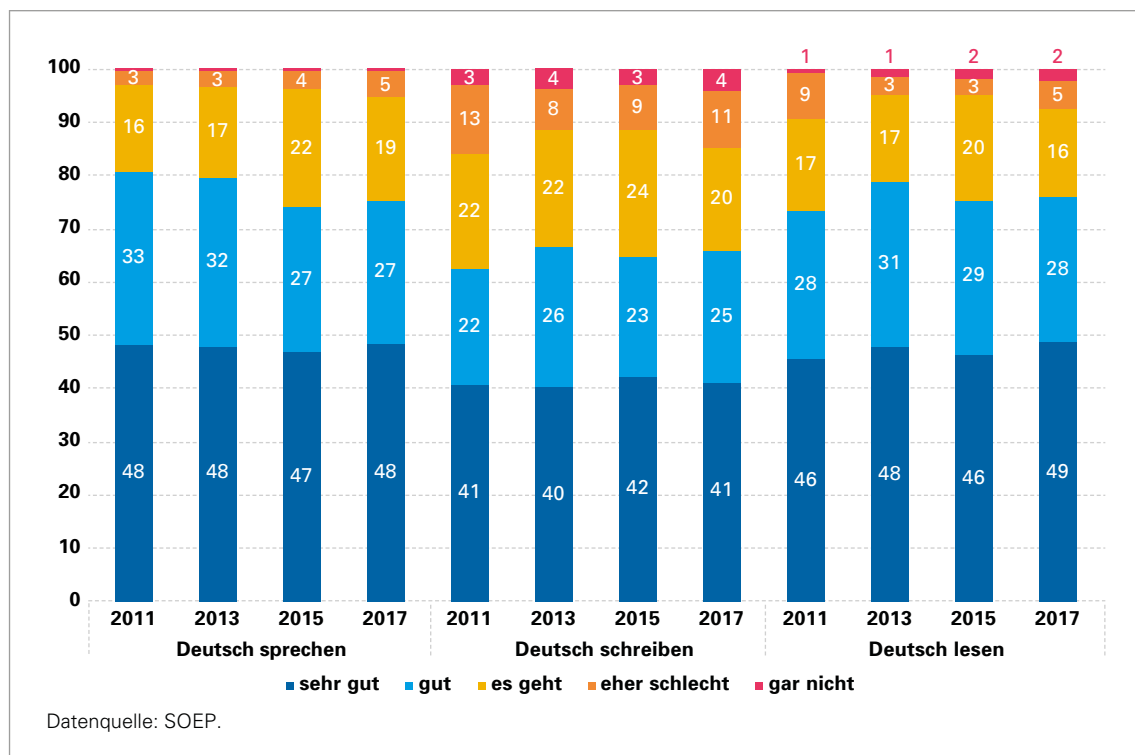
legendes Interesse des Landes. Die Einbeziehung von Kindern aus Zuwandererfamilien in die frühkindliche Bildung ist für den Spracherwerb und den Aufbau von sozialen Beziehungen von großer Bedeutung.<sup>12</sup> Nach der frühkindlichen Bildung kommt hierbei den Schulen (Kapitel 5) die zentrale Rolle zu. An Schulen sollte der diskriminierungsfreie Umgang mit Vielfalt erlernt und geübt werden, der für die gesellschaftliche Integration von grundlegender Bedeutung ist.

## 4.2 Indikatoren zum Stand der Integration

Im Jahr 2017 schätzten Baden-Württembergerinnen und Baden-Württemberger mit MH, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ihre Sprachkenntnisse folgendermaßen ein: 75 % meinten gut oder sehr gut Deutsch zu sprechen, 66 % gut oder sehr gut Deutsch zu schreiben und 77 % gut oder sehr gut Deutsch zu lesen (vgl. Abbildung 4-1). Im Vergleich zu 2011 ist der Anteil derjenigen, die ihre Kenntnisse beim Sprechen als gut oder sehr gut

einschätzen, um 6 Prozentpunkte gesunken. Der Anteil der Personen, die ihre Schreib- und Lesekompetenzen als gut oder sehr gut einschätzen, ist hingegen jeweils um 3 Prozentpunkte gestiegen. Abbildung 4 1 zeigt, dass bei der Entwicklung der Selbsteinschätzung der Sprachkenntnisse insgesamt zwischen 2011 und 2017 kein klarer Trend erkennbar ist.

**ABB. 4-1 SELBSTEINSCHÄTZUNG DEUTSCHKENNTNISSE BEI BEVÖLKERUNG, DEREN MUTTERSPRACHE NICHT DEUTSCH IST, IM ZEITVERLAUF 2011-2017 (IN %)**



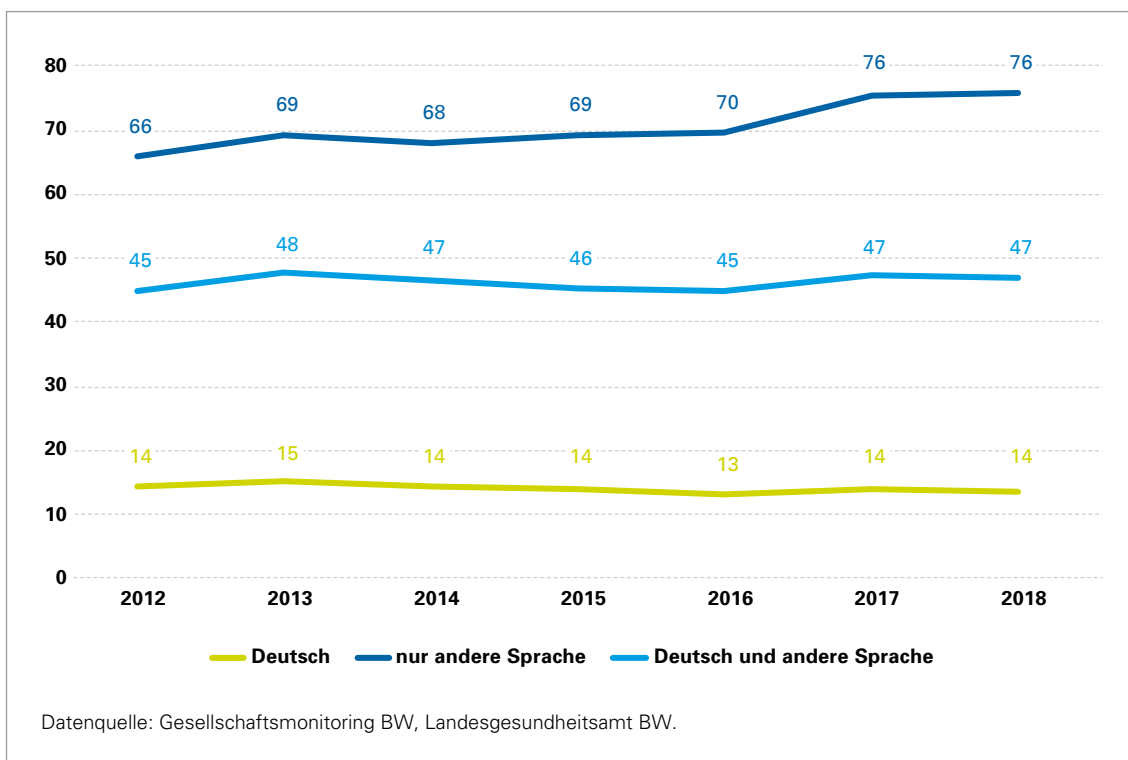
<sup>12</sup> Vgl. UNESCO Weltbildungsbericht 2019 „Migration, Flucht und Bildung: Brücken bauen statt Mauern“. Im Internet verfügbar unter: <https://www.unesco.de/sites/default/files/2018-11/Deutsche%20Kurzfassung%20GEMR%202019%20-%20FINAL.pdf>



Im Jahr 2018 wiesen über 30 % aller baden-württembergischen Vorschulkinder im Alter von vier bis unter sechs Jahren einen intensiven Sprachförderbedarf auf. Es bestand ein Zusammenhang zwischen der Sprache, die in der Familie der Kinder überwiegend gesprochen wurde, und dem Sprachförderbedarf (vgl. Abbildung 4-2): 76 % der Kinder, in deren Familie überwiegend eine andere Sprache als Deutsch gesprochen wurde, hatten einen intensiven Sprachförderbedarf. Unter den Kindern, in deren Familien Deutsch und andere Sprachen gesprochen wurden, hatte fast jedes zweite Kind einen intensiven Förderbedarf (47 %). Unter den Kindern, deren Familien-

sprache nur Deutsch war, lag der intensive Förderbedarf bei 14 %. Im Zeitverlauf ist seit 2012 der Sprachförderbedarf von Vorschulkindern, in deren Familien nur Deutsch oder Deutsch und andere Sprachen gesprochen wurden, über die Jahre in etwa gleich geblieben. Bei Familien, in denen nur eine andere Sprache als Deutsch gesprochen wurde, erhöhte sich der intensive Sprachförderbedarf der Kinder seit 2012 deutlich (um 10 Prozentpunkte). Dieser Anstieg muss vor dem Hintergrund interpretiert werden, dass die Anzahl der Kinder, die neu zugewandert sind und noch nicht lange in Deutschland leben, in den vergangenen Jahren stark angestiegen ist.

**ABB. 4-2 INTENSIVER SPRACHFÖRDERBEDARF VON VORSCHULKINDERN NACH FAMILIENSPRACHE IM ZEITVERLAUF 2012-2018 (IN %)**

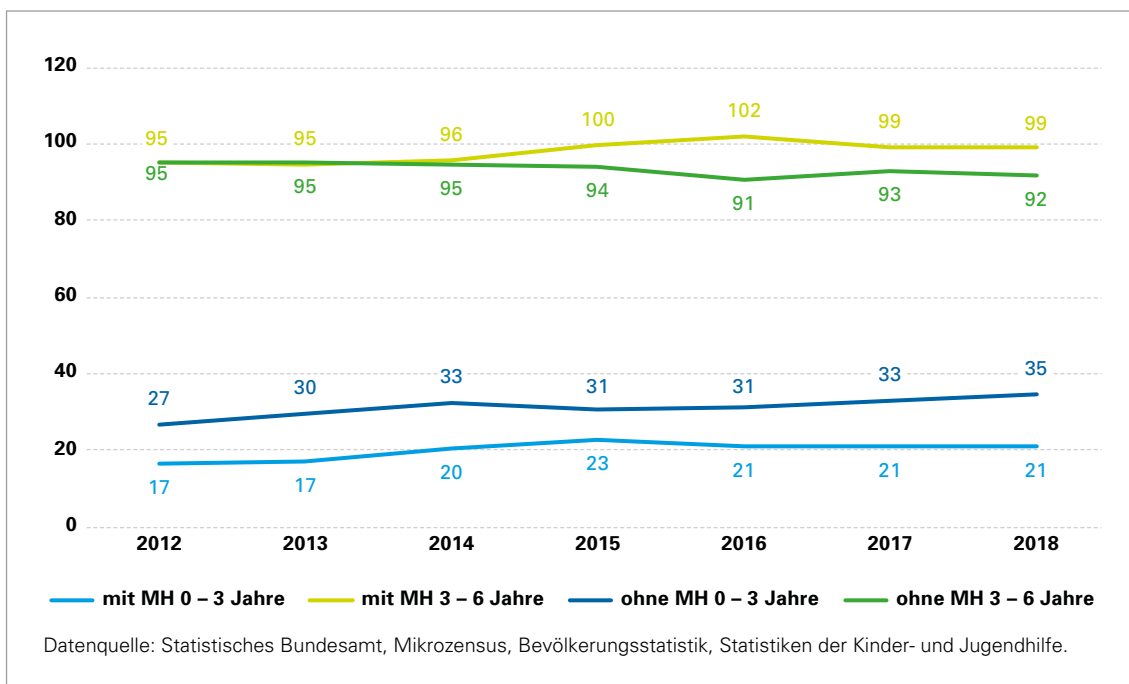


Die frühkindliche Förderung hat für die Entwicklung sprachlicher Fähigkeiten und den gesamten Bildungserfolg große Bedeutung. Die Kindertagesbetreuung und -pflege, die die sprachliche Bildung zu einer ihrer Kernaufgaben zählt, kann bedeutend zur frühkindlichen Sprachförderung beitragen. 2018 lag in Baden-Württemberg die Betreuungsquote von Kindern mit MH unter drei Jahren bei 21 % und im Alter zwischen drei und unter sechs Jahren bei 99 %. Bei Kindern ohne MH lag die Betreuungsquote bei

Kindern unter drei Jahren bei 35 %, bei Kindern zwischen drei und sechs Jahren bei 92 % (vgl. Abbildung 4-3). Die Betreuungsquote bei Kindern unter drei Jahren ist sowohl für die Kinder mit als auch die ohne MH seit 2011 angestiegen, bei den Kindern ohne MH jedoch deutlicher. Die Betreuungsquote<sup>13</sup> der Kinder zwischen drei und sechs Jahren ist bei den Kindern mit MH im gleichen Zeitraum ebenfalls angestiegen, die der gleichaltrigen Kinder ohne MH leicht zurückgegangen.

<sup>13</sup> Für die Betreuungsquoten wurde das Merkmal der ausländischen Herkunft mindestens eines Elternteils verwendet. Die Berechnung erfolgt durch die Kombination der Daten aus dem Mikrozensus, der Bevölkerungsfortschreibung und der Kinder- und Jugendhilfestatistik. Betreuungsquoten von über 100 % können einerseits auf den Besuch von Einrichtungen des Landes durch Kinder eines benachbarten Landes, andererseits auf das Berechnungsverfahren der Betreuungsquoten zurückgeführt werden.

**ABB. 4-3 BETREUUNGSQUOTE VON KINDERN MIT UND OHNE MH IM ZEITVERLAUF 2012-2018 (IN %)**



## 4.3 Vorschriften des PartIntG

Die Regelungen in § 5 Nr. 1 und § 5 Nr. 7 PartIntG benennen zwei Aufgabenfelder des Landes: (1) die Förderung der deutschen Sprachkompetenz bei Menschen mit MH und (2) die Förderung der Akzeptanz und Toleranz für migrationsbedingte Vielfalt im primären und sekundären Bildungssektor. Die Regelungen im Wortlaut:

PartIntG § 5 Nr. 1: Aufgabe des Landes ist es, „Menschen mit Migrationshintergrund beim Erlernen der deutschen Sprache zu fördern.“

PartIntG § 5 Nr. 7: Aufgabe des Landes ist es, „Bildung für Akzeptanz und Toleranz von kultureller und ethnischer Vielfalt an Schulen und im frühkindlichen Bereich zu unterstützen.“

Zudem wird in § 3 Abs 1 Nr. 6 die zentrale Bedeutung des Spracherwerbs für die Integration festgehalten und das erforderliche Eigenengagement betont: „Die Möglichkeit, sich auf Deutsch verständigen zu können, ist für das Gelingen der Integration von zentraler Bedeutung. Das eigene Engagement beim Spracherwerb ist dabei unerlässlich.“

## 4.4 Umsetzung des PartIntG

### AUFGABENFELD SPRACHFÖRDERUNG NACH PARTINTG § 5 NR. 1:

Das Land ergriff mehrere Maßnahmen, um die Landesaufgabe der Sprachförderung entweder direkt umzusetzen oder mittelbar auf diese hinzuwirken. Dabei wurden auf mehreren Handlungsebenen Maßnahmen auf den Weg gebracht und verschiedene Zielgruppen berücksichtigt: Kinder im (Vor-)Schulbereich, Erwachsene mit MH sowie der Ausbildungsbereich für Lehrkräfte.

Um Sprachförderung im Vorschulbereich und an Schulen voranzubringen, erließ das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zwischen 2017 und 2019 eine Reihe von Verwaltungsvorschriften (VwV): Einerseits wurde damit auf Sprachförderbedarfe von (Vor-)Schulkindern reagiert. Wie das Gesellschaftsmonitoring Baden-Württemberg zeigt (vgl. Abbildung 4-2), stieg im Jahr 2017 der Bedarf an intensiver Sprachförderung bei Vorschulkindern mit nichtdeutscher Familiensprache an und blieb im Folgejahr auf gleichbleibend hohem Niveau.

Die VwV Kolibri (VwV zur Umsetzung der Gesamtkonzeption „Kompetenzen verlässlich voranbringen“) griff diesen Bedarf 2019 auf, indem flächendeckend Entwicklungsgespräche und Sprachfördermaßnahmen für Kinder mit intensivem Sprachförderbedarf in Kindergärten, Tageseinrichtungen oder der Kindertagespflege gefördert werden. Die Gesamtkonzeption ist eine Integrierung und teilweise Weiterentwicklung von Programmen/Projekten, wie z. B. „Sprachförderung in allen Tageseinrichtungen für Kinder mit Zusatzbedarf“ (SPATZ) und „Schulreifes Kind“ (SRK), die bereits vor Inkrafttreten des PartIntG bestanden. Dabei wurden bewährte und positiv evaluierte Elemente der bisherigen Maßnahmen beibehalten und neue Elemente für eine systematische Weiterentwicklung der Qualität im Bereich der frühkindlichen Bildung ergänzt. Seit 2016 wurden die Mittel entsprechend ausgebaut (2016: 25 Mio., 2017: 23 Mio., 2018: 27 Mio., 2019: 27 Mio., 2020: 30,3 Mio.).

2017 regelte das Land Sprachfördermaßnahmen für Kinder und Jugendliche mit nichtdeutscher Herkunftssprache und geringen Deutschkenntnissen an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen mittels der VwV über die Grundsätze zum Unterricht für Kinder und Jugendliche mit nichtdeutscher Herkunftssprache und geringen Deutschkenntnissen. Dabei wird u. a. die Einrichtung von Vorbereitungs-klassen und -kursen vor dem Eintritt in die allgemeinbildenden Schulen benannt und es werden Regelungen zum muttersprachlichen Zusatzunterricht und dessen Zertifizierung durch die (General-) Konsulate getroffen. 2018 folgte ein Erlass zur konzeptionellen Weiterentwicklung von Sprachförderangeboten und Integrationsmaßnahmen an allgemeinbildenden Schulen, um einen erfolgreichen schulischen bzw. beruflichen Abschluss der Schülerschaft mit nichtdeutscher Herkunftssprache zu gewährleisten. Die Weiterentwicklung ermöglicht u. a. eine zusätzliche, begleitende Sprachförderung in den Regelklassen, zielgruppenspezifische Angebote sowie zusätzliche Stunden in Vorbereitungs-klassen und im Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf für Jugendliche ohne Deutschkenntnisse. Insgesamt wurden im Bereich des Unterrichts für Kinder und Jugendliche mit nichtdeutscher Herkunftssprache und geringen Deutschkenntnissen für 2019 und 2020 Haushaltsmittel von rund 154,4 Mio. zur Verfügung gestellt.

Um deutsche Sprachkompetenzen bei Erwachsenen mit MH zu fördern, stellt das Land 2020 insgesamt rund zehn Mio. Euro Eigen- oder Bundesmittel zur Verfügung. Diese teilen sich auf Maßnahmen auf, die den gesamten Berichtszeitraum einbeziehen und zunehmend ausgeweitet wurden – sowohl standortbezogen und finanziell als auch die Zielgruppen betreffend:

Im Jahr 2016 etablierte das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport mit BEF Alpha (Bildungsjahr für erwachsene Geflüchtete mit wenigen oder keinen Lese- und Schreibkenntnissen) eine Maßnahme spezifisch für geflüchtete Erwachsene (ohne Ländereinschränkung) und reagierte damit auf die angestiegenen Zahlen an Asylbegehrenden in Baden-Württemberg (vgl. Abbildung 2-2). Die Maßnahme umfasst Kurse in den Bereichen Alphabetisierung/Sprachförderung, Berufsorientierung und Alltag/Demokratiebildung sowie ein Praktikum. Seit 2018 richten sich die Kurse verstärkt an Frauen mit Kindern unter vier Jahren. Finanziert wird BEF Alpha aus Bundesmitteln im Umfang von jeweils 2,8 Mio. Euro<sup>14</sup> in 2019 und 2020. Geografisch wurde die Maßnahme von zwölf Projektstandorten in 2016 auf 43 Standorte in 2019/2020 ausgebaut.

Eine weitere Maßnahme stellt das Förderprogramm VwV Deutsch (Ministerium für Soziales und Integration) dar, über das den Stadt- und Landkreisen Mittel für die Durchführung von Sprachkursen zur Verfügung gestellt werden. Das in 3/2015 (vor Inkrafttreten des PartIntG) verabschiedete und seither fortlaufende Förderprogramm richtete sich zunächst an Geflüchtete (VwV Deutsch für Flüchtlinge). Die Novellierung der VwV in 2019 führte zu einer Erweiterung der Zielgruppe, um neben Geflüchteten auch allgemein Menschen mit MH zu berücksichtigen, die keinen Zugang zu Sprachkursen des Bundes haben. Zudem sollen Eltern, vor allem Mütter, Auszubildende und Erwerbstätige eine besondere Berücksichtigung finden. Die Maßnahme ist flächendeckend und umfasst 40 Kreise. Im Berichtszeitraum wurde die Maßnahme finanziell ausgebaut: Im Haushaltsjahr 2020 wurden 7,2 Mio. Euro bereitgestellt (2016: 4,65 Mio.; 2017: 6,2 Mio.; 2018: 5,5 Mio.; 2019: 7,3 Mio.).

Mittelbare Maßnahmen, die nicht direkt Menschen mit MH als Zielgruppe haben, jedoch die für ihren Spracherwerb notwendigen Ausgangsbedingungen

<sup>14</sup> Die Ausgaben beziehen sich auf die Maßnahme insgesamt und schließen damit neben dem Kursbereich Alphabetisierung/Sprachförderung auch die Bereiche Berufsorientierung und Alltag/Demokratiebildung ein.

1. schaffen, sind Maßnahmen des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst, die bei den Pädagogischen Hochschulen ansetzen. Die Maßnahmen umfassen zusammen ein Gesamtvolumen von rund 5,45 Mio. Euro und decken den gesamten Berichtszeitraum ab. Ihre Reichweite ist überwiegend flächendeckend, mit teils Einzelstandorten oder bis zu zehn Standorten. Unterstützt werden dabei Hochschulen in ihrer sprachbezogenen Lehre (Deutsch als Fremdsprache, Deutsch als Zweitsprache, Alphabetisierung), Forschung und Vernetzung. Dies beinhaltet insbesondere den Ausbau von Expertise (auch mit Blick auf die Flüchtlingssituation), Lehrangeboten und Förderkompetenzen (inkl. Sensibilisierung) bei zukünftigen Lehrkräften sowie die Qualifizierung von speziell zertifizierten Lehrkräften für Integrationskurse.

#### AUFGABENFELD AKZEPTANZ- UND TOLERANZBILDUNG NACH PARTINTG § 5 NR. 7:

2. Um die Landesaufgabe der Akzeptanz- und Toleranzbildung im Bildungssektor umzusetzen, ergriff das Land Maßnahmen, die entweder direkt auf Gesetzesebene diesen Grundsatz implementieren oder aber mittelbar im Rahmen von Präventivmaßnahmen gegen verschiedene Ausgrenzungsformen auf diesen hinwirken.

3. Im Sinne einer direkten Umsetzung der Landesaufgabe auf Gesetzesebene verankerte das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport 2016 die Leitperspektive „Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt“ in den Bildungsplänen der Grundschule, Sekundarstufe I und des Gymnasiums. Damit schaffte das Land die Rahmenbedingungen für den Aufbau von Kompetenzen des konstruktiven Umgangs mit Vielfalt in einer durch Individualisierung und Pluralisierung von Lebensentwürfen gekennzeichneten modernen Gesellschaft.

4. Um mittelbar auf die Akzeptanz und Toleranz von migrationsbedingter Vielfalt hinzuwirken, förderte das Land mehrere Maßnahmen an Schulen, die Ausgrenzung vorbeugen sollen. Wie Daten aus dem Sozio-oekonomischen Panel (SOEP) zeigen (vgl. Abbildung 9-5), stieg unmittelbar vor und nach Inkrafttreten des PartIntG – parallel zu den hohen Flüchtlingszahlen – der Anteil derjenigen Personen an, die sich große Sorgen um Ausländer-

5. feindlichkeit und Fremdenhass machen. Ebenso zeigen die Daten der Umfrage „Integration unter Druck“, dass sich die große Mehrheit der baden-württembergischen Bevölkerung wegen Rechtsextremismus und rassistischer Gewalt sorgt (vgl. Abbildung 9-7). Die vom Land ergriffenen Maßnahmen im Schulsektor sind eine Reaktion auf diese gesellschaftlichen Sorgen und sollen versuchen, Diskriminierung, Rassismus, Extremismus und Gewalt vorzugreifen und entgegenzuwirken. Die Maßnahmen umfassen den gesamten Berichtszeitraum und sind sowohl flächendeckend als auch nicht flächendeckend angelegt. Die für diese Maßnahmen in 2020 bereitgestellten Haushaltsmittel umfassen ein Gesamtvolumen von mindestens 647 Tsd. Euro.<sup>15</sup> Eine der Maßnahmen stellt das im Rahmen des bundesweiten Schulnetzwerks geförderte Projekt „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ dar, das in Baden-Württemberg bereits seit 2012 Schülerinnen und Schüler bei selbstbestimmten Aktivitäten gegen Diskriminierung und Gewalt an ihrer Schule unterstützt. 2016 veranschlagte das Ministerium für Soziales und Integration dafür 110 Tsd. Euro Haushaltsmittel, die Förderungen der Folgejahre wurden reduziert (2017: 71 Tsd. Euro; 2018-2020 jeweils 70 Tsd. Euro). Angesprochen sind sämtliche Schulen im Land; Ende 2019 umfasste die Anzahl der Standorte in Baden-Württemberg 260 Schulen.

6. Eine weitere Maßnahme gegen Rassismus und Gewalt ist das vom Ministerium für Soziales und Integration des Landes bereits seit 2012 geförderte internationale Theaterprojekt „Instant Acts – Gegen Gewalt und Rassismus“ an Schulen für Jugendliche ab 13 Jahren (ca. zehn Standorte jährlich). Die Jugendlichen erfahren unter anderem die Vielfalt kultureller, ethnischer und religiöser Lebensformen, lernen Vorurteile abzubauen und einen reflektierten Umgang mit Gewalt, Unterdrückung und bestehenden Strukturen. Finanziert wird die Maßnahme zu 50,3 % aus Landesmitteln (2016: 21 Tsd. Euro; 2017: 15 Tsd. Euro; 2018: 18 Tsd. Euro; 2019: 0 Euro (schwere Erkrankung des Künstlers); 2020: 36 Tsd. Euro).

7. Auch das seit bereits 2014 vom Ministerium für Soziales und Integration geförderte Projekt „Schritte gegen Tritte“ widmet sich der Rassismus- und Gewaltprävention. Das Projekt umfasst ca. 40 Veranstaltungen jährlich, richtet sich an

<sup>15</sup> Hierin unberücksichtigt bleiben Maßnahmen, die neben anderen Zielgruppenbereichen auch Präventivmaßnahmen an Schulen anbieten, die diesbezüglichen Projektkosten jedoch nicht einzeln ausweisen.

Schulklassen ab der Jahrgangsstufe 7, thematisiert strukturelle, ethnische und personale Gewalt und vermittelt Methoden zur Konfliktbearbeitung. Die für 2020 bereitgestellten veranschlagten Haushaltsmittel wurden im Vergleich zu 2016 ausgebaut (2016: 18 Tsd. Euro; 2017: 24 Tsd. Euro; 2018-2019: insgesamt 33 Tsd. Euro; 2020: 33 Tsd. Euro).

Im Rahmen von Projekttagen zu Themen wie Diskriminierung, Rassismus und couragiertes Handeln fördert das Ministerium für Soziales und Integration das „Netzwerk für Demokratie und Courage“ (NDC), das unter anderem hierzu an Schulen den Projekttag „Eine Schule als KZ“ anbietet. Im laufenden Jahr sind rund 200 Projektstage an Schulen im Land vorgesehen.<sup>16</sup>

Explizit gegen Extremismus, insbesondere Rechts extremismus und Islamismus, richtet sich das vom Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migra-

tion geförderte Präventionsprojekt „ACHTUNG?!“. Hier bildet ein Theaterstück des Theaters Q.rage das Kernmodul des von weiteren Kooperationspartnern und der Polizei flankierten modularen Projekts. Das Projekt richtet sich an Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 9, berufliche Schulen sowie Eltern und Lehrkräfte und wird seit 7/2018 durch das Kompetenzzentrum gegen Extremismus in Baden-Württemberg (konex) landesweit koordiniert. Durch die Finanzierung des Projekts ab Mitte 2018 mit bereitgestellten Mitteln aus dem Landeshaushalt i. H. v. 250.000 Euro konnte das Projekt für zwei Jahre an über 50 Schulen angeboten werden. Nach Auslaufen dieser Mittel wird das Projekt in einer 2. Projektphase aus Mitteln des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg für weitere zwei Jahre im selben Umfang weiterfinanziert. Vor Ablauf der 2. Projektphase ist die Prüfung einer Verstetigung vorgesehen.

## 4.5 Zusammenfassung und Einordnung

Das Beherrschen der deutschen Sprache ist für die meisten Einwanderinnen und Einwanderer sowie ihre Nachkommen eine zentrale Voraussetzung für das Gelingen weiterer Integrations Schritte. Durch vergleichsweise hohe Wanderungssalden und eine Verschiebung der Art der Zuwanderung von Familiennachzug und Hochqualifizierten zu Geflüchteten in den Jahren 2014 bis 2016 wurden Sprachfördermaßnahmen noch wichtiger als zuvor. Im Monitoring unterstreicht der gestiegene Förderbedarf in Familien mit einer nichtdeutschen Familiensprache, dass Handlungsbedarf besteht. Die Fördermaßnahmen des Landes (§ 5 Nr. 1 PartIntG) zielten im Berichtszeitraum auf Geflüchtete, Vorschulkinder und Schulkinder, zuletzt auch stärker auf Erwachsene mit MH. Einschlägige Förderprogramme sind die im Berichtszeitraum sukzessiv ausgebauten, flächendeckende Förderung im Rahmen der VwV Deutsch (zunächst v. a. Geflüchtete, seit 2019 breiter angelegt), die VwV Kolibri (v. a. Vorschulkinder mit intensivem Sprachförderbedarf) sowie BEF Alpha (Bildungsjahr, auch Alphabetisierungskurse).

Um die Landesaufgabe der Akzeptanz- und Toleranzbildung (§ 5 Nr. 7 PartIntG) umzusetzen, ver-

ankerte das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport 2016 die Leitperspektive „Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt“ in den Bildungsplänen der Grundschule, Sekundarstufe I und des Gymnasiums. Sie zielt ab auf die Fähigkeit zum interkulturellen und interreligiösen Dialog und zum dialogorientierten, friedlichen Umgang mit unterschiedlichen Positionen bzw. Konflikten in internationalen Zusammenhängen. Im Lichte gewachsener Sorge um Ausländerfeindlichkeit, Fremdenhass, Rechtsextremismus und rassistische Gewalt in der Bevölkerung sind verschiedene, vorwiegend präventive Maßnahmen des Ministeriums für Soziales und Integration hervorzuheben, die im Berichtszeitraum ausgebaut werden konnten. Hierzu gehören die Landesschulprojekte „Schritte gegen Tritte“, dessen Fördervolumen sich im Berichtszeitraum erhöht hat, „Instant Acts – Gegen Gewalt und Rassismus“ und die Beteiligung am Bundesprojekt „Schule gegen Rassismus“. Das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration hat 2018 begonnen, mit „ACHTUNG?!“ ein Schulprojekt gegen Extremismus und Rassismus zu fördern, das neben Schülerinnen und Schülern auch auf Eltern und Lehrkräfte abzielt.

<sup>16</sup> Die Gesamtmaßnahme wird an anderer Stelle genauer aufgeführt.



# Schulische Bildung

---

**5.1** Einleitung // S. 40

**5.2** Indikatoren zum Stand der Integration // S. 40

**5.3** Vorschriften des PartIntG // S. 46

**5.4** Umsetzung des PartIntG // S. 46

**5.5** Zusammenfassung und Einordnung // S. 47



## 5.1 Einleitung

Die schulische Bildung hat maßgebliche Auswirkungen auf den späteren Erfolg am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Gleiche Bildungschancen sind daher grundsätzlich, vor allem aber auch für die Integration, wichtig. Für den Bildungserfolg ist die Beteiligung der Eltern auf dem Bildungsweg ihrer Kinder förderlich. Dies stellt vor allem Zugewanderte vor eine Herausforderung, da fehlende Kenntnisse des Schulsystems und der deutschen Sprache die

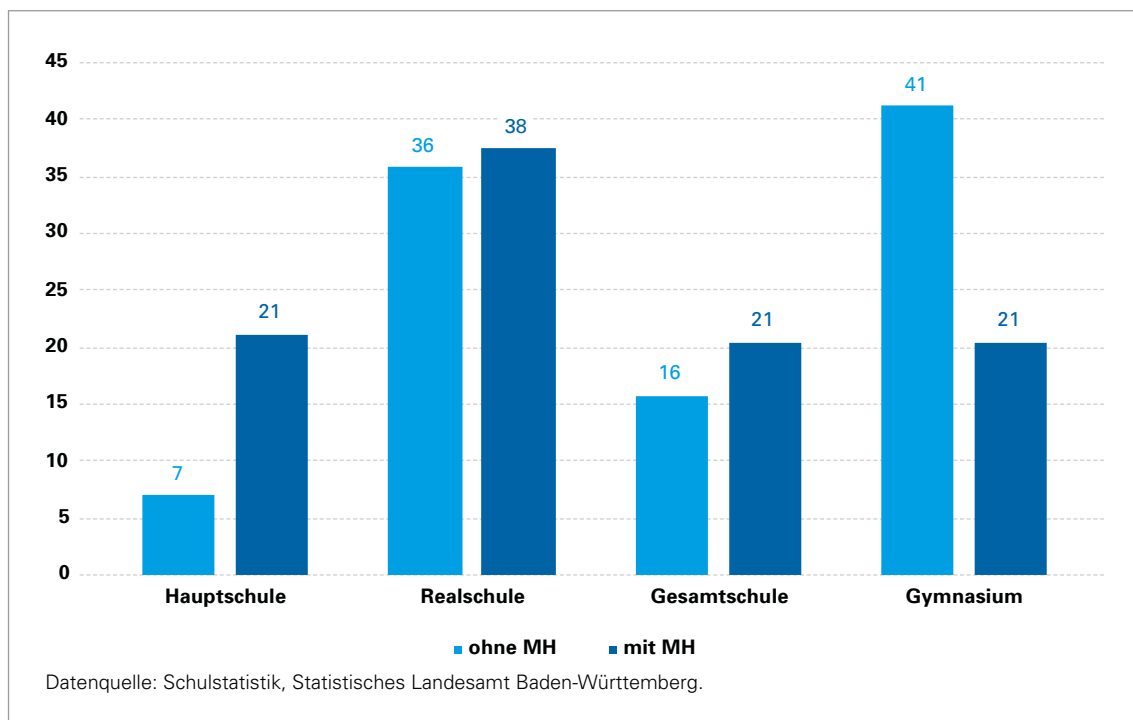
Unterstützung erschweren. Eine ausführliche Untersuchung von Bildungsverläufen von Kindern und Jugendlichen mit MH und die Darstellung entsprechender statistischer Daten liefert der dritte Themenband im Rahmen der Bildungsberichterstattung Baden-Württemberg „Migration und Bildung“ aus dem Jahr 2017<sup>17</sup>. Im Folgenden werden daher nur einige wenige Indikatoren dargestellt.

## 5.2 Indikatoren zum Stand der Integration

Die Über- bzw. Unterrepräsentation von Schülerinnen und Schülern mit MH der achten Jahrgangsstufe in den verschiedenen Schulformen zeigt an, wie unterschiedlich ihre Bildungschancen in weiterführenden Schulen sind, wenn man diese mit jenen ohne MH vergleicht. In Baden-Württemberg besuchten im Schuljahr 2018/19 deutlich mehr Schülerinnen und Schüler mit MH die Hauptschule und im Gegenzug deutlich weniger das Gymnasium, als

dies bei Schulkindern ohne MH der Fall war. Abbildung 5-1 zeigt, dass der größte Teil der Schülerinnen und Schüler ohne MH der 8. Klassen auf das Gymnasium (41 %) ging, gefolgt von der Gruppe der Realschülerinnen und -schüler (36 %). Der größte Teil der Schulkinder mit MH besuchte die Realschule (38 %), gefolgt von den etwa gleich großen Gruppen der Schülerinnen und Schüler in Haupt- und Gesamtschulen sowie Gymnasien (jeweils 21 %).

**ABB. 5-1 SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER IN DER 8. KLASSE ZU BEGINN DES SCHULJAHRES 2018/19 NACH MH<sup>18</sup> UND SCHULFORM (IN %)**



<sup>17</sup> Im Internet verfügbar unter: [https://ibbw.kultus-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents\\_E1402249992/KULTUS\\_Dachmandant/KULTUS/Dienststellen/ibbw/Systemanalysen/Bildungsberichterstattung/Themenhefte/Themenband\\_2017/Themenband\\_BW\\_2017.pdf](https://ibbw.kultus-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E1402249992/KULTUS_Dachmandant/KULTUS/Dienststellen/ibbw/Systemanalysen/Bildungsberichterstattung/Themenhefte/Themenband_2017/Themenband_BW_2017.pdf)

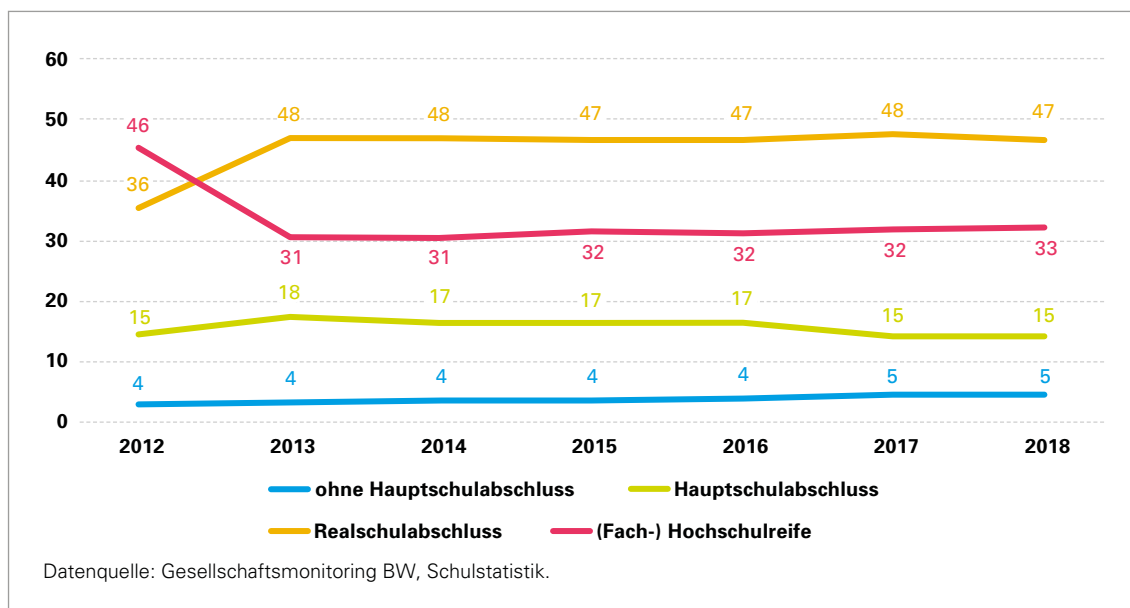
<sup>18</sup> In der Schulstatistik wird MH durch das Vorliegen mindestens eines der folgenden Kriterien definiert: 1) keine deutsche Staatsangehörigkeit, 2) nichtdeutsches Geburtsland, 3) die überwiegende Verkehrssprache in der Familie bzw. im häuslichen Umfeld ist nicht Deutsch.



Ein im Verhältnis ähnliches Bild zeigt sich bei der vergleichenden Betrachtung von deutschen und ausländischen Schulabgängerinnen und Schulabgängern im Zeitverlauf<sup>19</sup>. In beiden Gruppen ist der Realschulabschluss durchgängig der häufigste Abschluss, wie Abbildung 5-2 und Abbildung 5-3 zeigen. Eine Ausnahme stellt bei den deutschen Schülerinnen und Schülern das Jahr 2012 dar, als aufgrund

des Doppeljahrgangs aus G8 und G9 die Abiturientinnen und Abiturienten in der Mehrzahl waren (46 %). Bei den deutschen Schulabgängerinnen und Schulabgängern schlossen im Jahr 2018 47 % mit einem Realschulabschluss und 33 % mit der (Fach-) Hochschulreife ab. Der Anteil, der die Schule ohne Abschluss verließ, war zwischen 2012 und 2018 nie höher als 5 %.

**ABB. 5-2 DEUTSCHE SCHULABGÄNGERINNEN UND SCHULABGÄNGER NACH ABSCHLÜSSEN IN DEN ABSCHLUSSJAHREN 2012-2018 (IN %)**

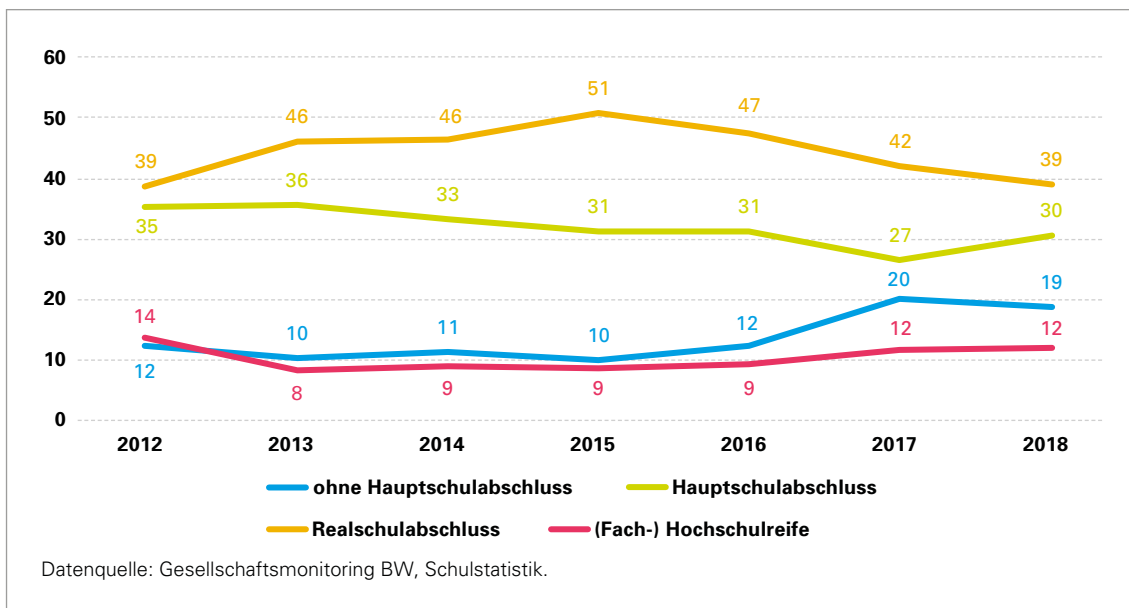


Anders stellt sich die Situation bei den ausländischen Schulabgängerinnen und Schulabgängern dar. Auch hier ist der Realschulabschluss am häufigsten, hat aber zwischen 2015 und 2018 von 51 % auf 39 % abgenommen. Der Hauptschulabschluss ist durchweg der zweithäufigste (2018: 30 %), das Abitur (2018: 12 %) kommt deutlich seltener als bei den Deutschen vor. Außer im Jahr des Doppeljahrgangs 2012 liegt der Anteil der ausländischen Schulabgängerinnen und Schulabgänger, der die Schule ohne Abschluss verlässt, immer über der Gruppe mit (Fach-)Hochschulreife. Zwischen 2013 und 2018 lässt sich bei der Gruppe ohne Abschluss eine deutliche Zunahme von 10 % auf 19 % beobachten.

Berufliche Schulen stellen eine ergänzende Möglichkeit dar, allgemeinbildende Abschlüsse zu erwerben. Auch hier liegt das durchschnittliche Niveau der Abschlüsse von Absolventinnen und Absolventen mit ausländischer Staatsangehörigkeit unter dem Niveau der deutschen Vergleichsgruppe, doch wird an beruflichen Schulen von den Abgängerinnen und Abgängern ausländischer Staatsangehörigkeit häufiger die (Fach-)Hochschulreife und seltener ein mittlerer Abschluss erworben als an den allgemeinbildenden Schulen.

<sup>19</sup> Das Merkmal MH steht erst seit 2016 flächendeckend für die allgemeinbildenden Schulen in der Schulstatistik zur Verfügung. Da hier eine Zeitreihe ab 2011 abgebildet ist, wird auf das Merkmal Staatsangehörigkeit zurückgegriffen, da dieses durchgängig verfügbar ist.

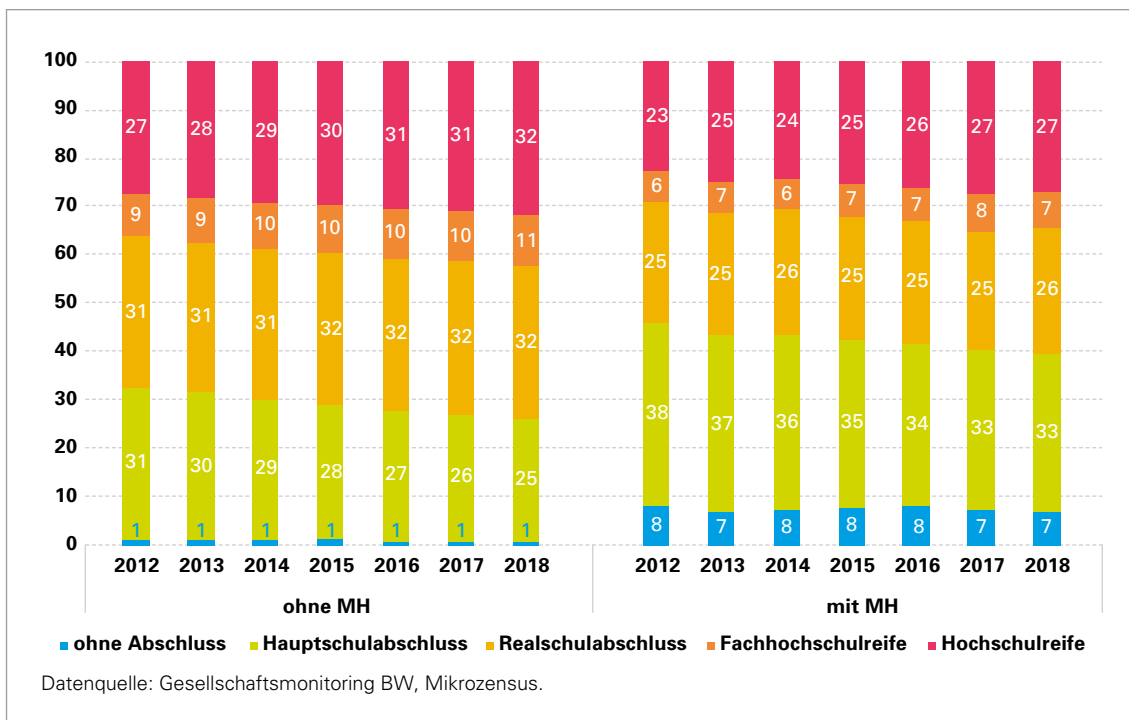
**ABB. 5-3 AUSLÄNDISCHE SCHULABGÄNGERINNE N UND SCHULABGÄNGER NACH ABSCHLÜSSEN IN DEN ABSCHLUSSJAHREN 2012-2018 (IN %)**



Betrachtet man die Bildungsstruktur der Bevölkerung unabhängig davon, ob der Abschluss in Deutschland oder im Ausland erworben wurde, zeigt sich, dass die Bevölkerung mit MH insgesamt niedrigere allgemeinbildende Abschlüsse aufweist als die Bevölkerung ohne MH. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich auch die Altersstruktur der Bevölkerung mit und ohne MH unterscheidet und darin eine mögliche Ursache für Gruppenunterschiede liegt.

Abbildung 5-4 zeigt, dass zwischen 2012 und 2018 in beiden Gruppen der Anteil der Bevölkerung mit (Fach-)Hochschulreife zugenommen und der Anteil mit Hauptschulabschluss abgenommen hat. In der Bevölkerung ohne MH stieg der Anteil an Personen mit (Fach-)Hochschulreife um 7 Prozentpunkte, in der Bevölkerung mit MH betrug der Anstieg 5 Prozentpunkte. In beiden Gruppen blieben die Anteile mit Realschulabschluss und ohne Abschluss in etwa konstant. Für eine Angleichung der Bildungsstruktur beider Gruppen gibt es keine Anzeichen.

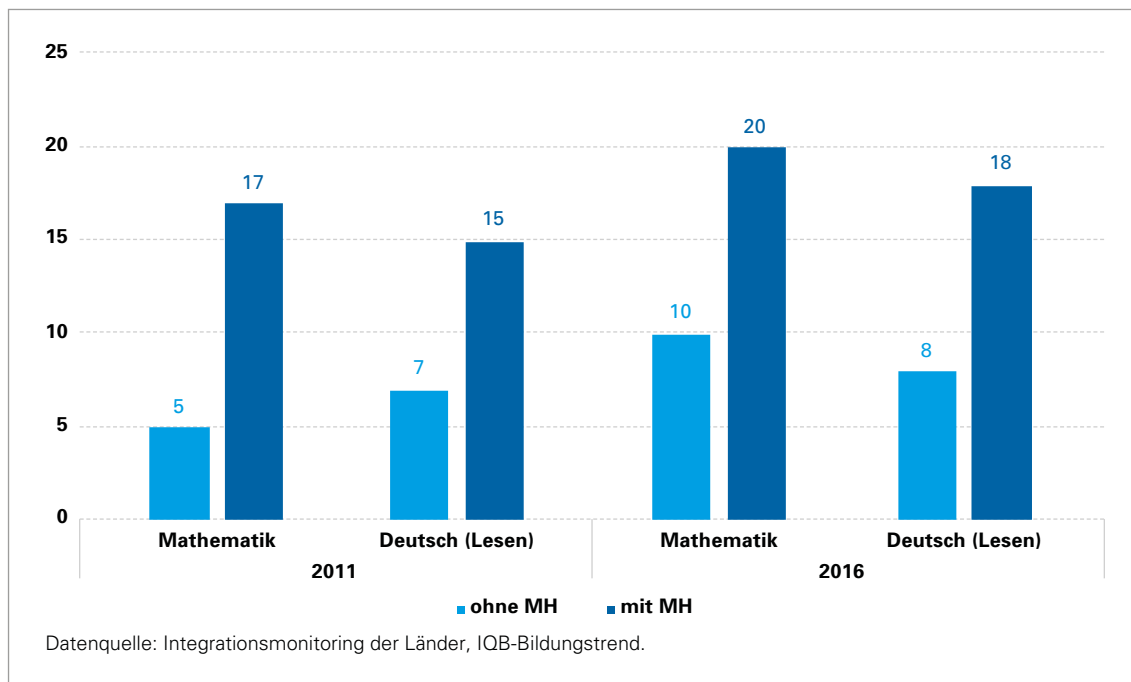
**ABB. 5-4 HÖCHSTER ALLGEMEINBILDENDER SCHULABSCHLUSS NACH MH IM ZEITVERLAUF 2012-2018 (IN %)**



Die Kultusministerkonferenz der Länder legt verbindliche Bildungsstandards fest, die angeben, welche Kompetenzen Schülerinnen und Schüler bis zu bestimmten Zeitpunkten in ihrer Bildungslaufbahn z. B. in Deutsch (Lesekompetenz) oder in Mathematik entwickelt haben sollen. Regelstandards beziehen sich hierbei auf Kompetenzen, die im Durchschnitt erreicht werden sollen, wohingegen Mindeststandards ein Minimum an Kompetenzen festlegen, das alle Schülerinnen und Schüler erreichen sollten. Ein Vergleich der Kompetenzen in Mathematik und Deutsch (Lesekompetenz) in der 4. Jahrgangsstufe bei Schülerinnen und Schülern mit

und ohne MH zeigt, dass in der Gruppe mit MH der Anteil jener, die die Mindeststandards verfehlen, deutlich höher ausfällt als in der Gruppe ohne MH (vgl. Abbildung 5-5). In Mathematik lag dieser Anteil 2016 mit 20 % bei Schülerinnen und Schülern mit MH etwa doppelt so hoch wie in der Gruppe ohne MH. Bei den Lesekompetenzen verfehlten 18 % der Schülerinnen und Schüler mit MH die Mindeststandards, während es in der Gruppe ohne MH nur 8 % waren. In beiden Gruppen und Fächern war der Anteil der Schülerinnen und Schüler, die die Mindeststandards verfehlten, 2016 größer als fünf Jahre zuvor.

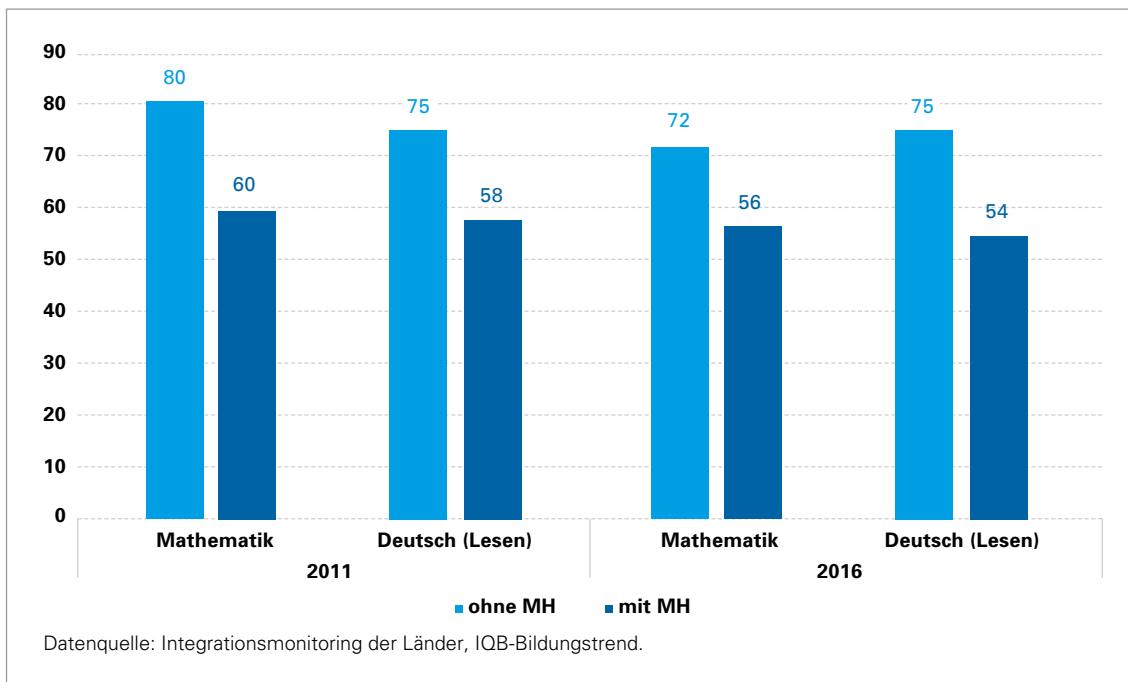
**ABB. 5-5 ANTEIL DER SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER DER 4. JAHRGANGSSTUFE, DIE DEN MINDESTSTANDARD IN DEUTSCH UND MATHEMATIK VERFEHLTEN, NACH MH 2011 UND 2016 (IN %)**



Auch bei den Regelstandards haben sich die Leistungen in beiden Gruppen zwischen 2011 und 2016 verschlechtert (vgl. Abbildung 5-6). Erfüllten bei den Schülerinnen und Schülern ohne MH 2011 noch 80 % die Regelstandards in Mathematik, so waren es fünf Jahre später nur noch 72 %. Bei den Schülerinnen und Schülern mit MH erfüllten 2016

56 % die Regelstandards in Mathematik, was einem Rückgang um vier Prozentpunkte gegenüber 2011 entspricht. In dieser Gruppe war der Anteil derer, die die Regelstandards in der Lesekompetenz Deutsch erreichten, ebenfalls um vier Prozentpunkte gesunken, während in der Gruppe ohne MH keine Veränderung zu beobachten war.

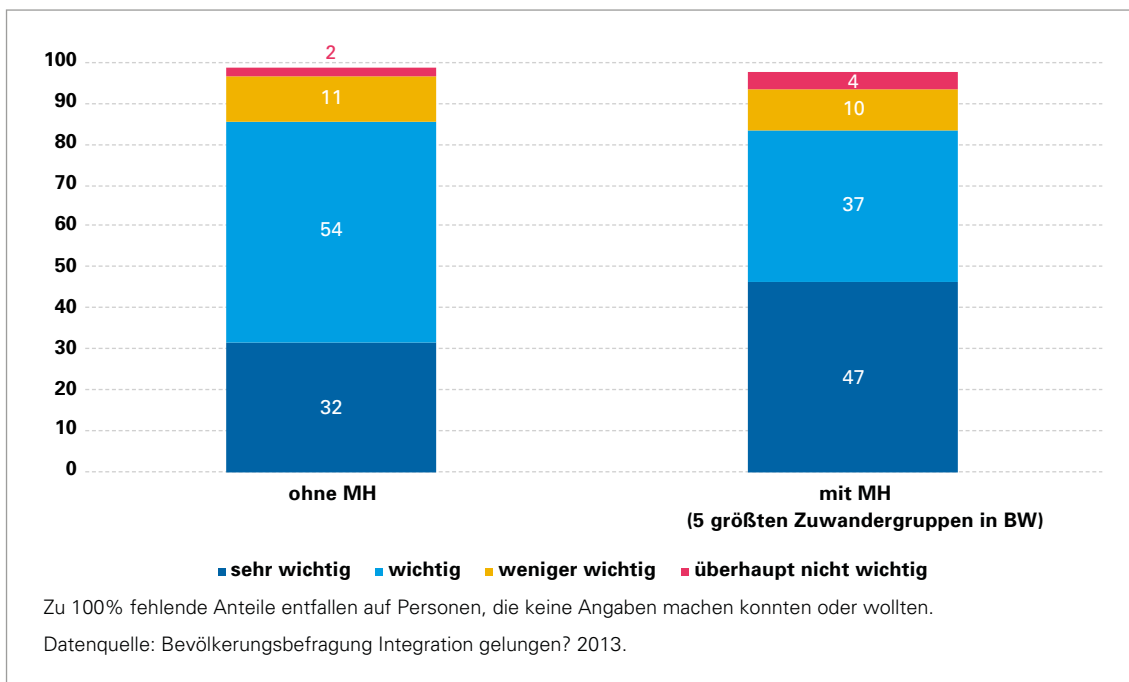
**ABB. 5-6 ANTEIL DER SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER DER 4. JAHRGANGSSTUFE, DIE DEN REGELSTANDARD IN DEUTSCH BZW. MATHEMATIK ERREICHTEN ODER ÜBERTRAFEN, NACH MH 2011 UND 2016 (IN %)**



Die Bildungsaspiration bei Zuwanderinnen und Zuwanderern ist im Allgemeinen sehr hoch. Für die Studie „Integration gelungen?“ des Ministeriums für Soziales und Integration (Fick et al. 2014) wurden 2013 Personen aus den damals fünf größten Zuwanderergruppen (Personen aus der Türkei, dem ehem. Jugoslawien, Italien, der ehem. Sowjetunion, Polen) nach der Wichtigkeit von Schulbildung für ihre El-

tern gefragt. Fast die Hälfte (47 %) gab an, dass schulische Bildung für die Eltern sehr wichtig sei, und damit 15 Prozentpunkte mehr als bei den Befragten ohne MH (vgl. Abbildung 5-7). Auch separat betrachtet lag in allen Zuwanderergruppen der Anteil, der angab, die Wichtigkeit schulischer Bildung sei für die Eltern sehr hoch, höher als in der Gruppe ohne MH.

**ABB. 5-7 WICHTIGKEIT DER SCHULISCHEN BILDUNG FÜR DIE ELTERN VON KINDERN OHNE MH SOWIE VON KINDERN DER FÜNF GRÖSSTEN ZUWANDERUNGSGRUPPEN IN BW 2013 (IN %)**



## 5.3 Vorschriften des PartIntG

Die Regelung in § 5 Nr. 3 PartIntG benennt als Aufgabenfeld des Landes die Einbeziehung von Eltern in den Bildungsweg von Kindern mit MH. Die Regelung im Wortlaut:

PartIntG § 5 Nr. 3: Aufgabe des Landes ist es, „die

Entwicklung und Stärkung nachhaltiger Strukturen der Elternbeteiligung am Bildungsweg der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund sowie die Zusammenarbeit der Eltern mit Akteuren und Einrichtungen im Bildungsbereich zu fördern.“

## 5.4 Umsetzung des PartIntG

### AUFGABENFELD ELTERNBETEILIGUNG NACH PARTINTG § 5 NR. 3:

Um die Einbeziehung von Eltern in die Bildungswege ihrer Kinder und Jugendlichen mit MH zu fördern, setzte das Land auf Maßnahmen, die Eltern entweder direkt in die Bildungsförderung einbeziehen oder aber ihnen im Sinne von Informationszugang die Wahrnehmung einer Beteiligung eröffnen.

Wie Befragungsdaten zeigen (vgl. Abbildung 5-7), misst ein Großteil der Eltern mit MH der schulischen Bildung ihrer Kinder große Bedeutung bei. Diese Bildungsaspirationen stellen Interessen auf Seiten der Eltern dar, die für eine erfolgreiche Bildungsbiografie der Kinder und Jugendlichen ge-

nutzt werden können. Dementsprechend fördert(e) das Land Maßnahmen der direkten bildungsbezogenen Elternbeteiligung, die sich explizit an Erziehende mit MH richten:

Zum einen fördert das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport gemeinsame Projekte mit der Gemeinnützigen Elternstiftung Baden-Württemberg, die seit Jahren kompetent die Schulen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe zur Zusammenarbeit mit Eltern, die eine Zuwanderungsgeschichte aufweisen, unterstützt. Beide Projekte haben diese Elterngruppe zur Zielgruppe. Mit 225 Tsd. Euro jährlich veranschlagten Haushaltsmitteln wurde bis 7/2019 (Start des Pilotprojekts bereits 2010/2011) an 32 Standorten (nicht flächendeckend) die Zusammenarbeit

zwischen Schulen und Elternhäusern gestärkt, indem an Schulen Eltern-Lehrkraft-Tandems als „soziokulturelle Mittler“ arbeiten. Mit 200 Tsd. Euro jährlich veranschlagten Haushaltsmitteln wird von 8/2019 bis 7/2022 die frühe Einbindung von neu zugezogenen Eltern in das Bildungssystem Baden-Württembergs (alle Schulen, flächendeckend) gefördert, da Eltern einen entscheidenden Einfluss auf die Bildungsbiografie ihrer Kinder haben. Mit dem Projekt soll frühzeitig auf Chancengleichheit hingewirkt werden.

Zum anderen wurde einmalig (6/2016-5/2017) das nicht flächendeckende Projekt „Chancenbrücke“ des Trägers Deutsch-Türkisches Forum Stuttgart e. V. (DTF) gefördert. Ziel war die Erstellung eines Bildungsangebots für Familien in Notlagen und Alleinerziehende mit besonderen pädagogischen Bedürf-

nissen sowie die Gewinnung von (hauptsächlich türkischstämmigen) Ehrenamtlichen zu dessen Umsetzung. Die Förderung erfolgte im Rahmen des Ideenwettbewerbs „Strategien gegen Armut“ und umfasste 23 Tsd. Euro veranschlagte Haushaltsmittel (Ministerium für Soziales und Integration).

Im Sinne einer mittelbaren Elternbeteiligung durch Informationszugang veröffentlichte das Ministerium für Soziales und Integration in den Jahren 2017 und 2019 flächendeckend mehrsprachige Infolyer zu den Gesundheitsthemen „Einschulungsuntersuchung“ und „Trackingverfahren des Neugeborenen-Hörscreenings“. Mittels dieser Untersuchungen können Eltern bei Bedarf frühzeitig entwicklungsförderliche Ausgangsbedingungen für ihre Kinder schaffen.

## 5.5 Zusammenfassung und Einordnung

Das Monitoring im Bereich Bildung liefert uneinheitliche Ergebnisse. Zwar hat sich der Anteil der Menschen mit MH, deren höchster allgemeinbildender Abschluss das Abitur ist, im Berichtszeitraum erhöht. Auch die Mathematikkenntnisse der Viertklässler haben sich – zumindest im Vergleich zu den Schülerinnen und Schülern ohne MH – leicht verbessert. Demgegenüber besuchen Schülerinnen und Schüler mit MH deutlich mehr die Hauptschule. Im Vergleich zu den Jugendlichen ohne MH verlassen mehr Jugendliche mit MH die Schule ohne einen Abschluss oder mit einem Hauptschulabschluss.

Im Bereich Bildung besteht demnach integrationspolitischer Handlungsbedarf. Die vergleichsweise hohe Bildungsaspiration von Eltern mit MH unterstreicht, dass es Sinn macht, auch bei den Eltern anzusetzen (§ 5 Nr. 3 PartIntG). Das Ministerium

für Kultus, Jugend und Sport begann im Berichtszeitraum mit der Förderung von Projekten der Gemeinnützigen Elternstiftung Baden-Württemberg, in denen zum einen an einigen Standorten Eltern-Lehrkraft-Tandems als „soziokulturelle Mittler“ gebildet und zum anderen flächendeckend neu zugezogene Eltern gezielt in das Bildungssystem eingebunden werden sollen.

Das Ministerium für Soziales und Integration förderte im Berichtszeitraum das Projekt „Chancenbrücke“ des Deutsch-Türkischen Forums Stuttgart e. V., das sowohl Erziehende mit besonderen Bedürfnissen unterstützte, als auch für stärkeres ehrenamtliches Engagement unter Eltern warb. Schließlich wies das Ministerium für Soziales und Integration mit mehrsprachigen Flyern auf die Gesundheitsuntersuchungen im Kindesalter hin.





# Arbeitsmarkt und Lebensunterhalt

---

**6.1** Einleitung // S. 50

**6.2** Indikatoren zum Stand der Integration // S. 50

**6.3** Vorschriften des PartIntG // S. 58

**6.4** Umsetzung des PartIntG // S. 58

**6.5** Zusammenfassung und Einordnung // S. 62



## 6.1 Einleitung

Die Teilhabe am Arbeitsmarkt ist für den gesamten Integrationsprozess von Zuwanderinnen und Zuwanderern von besonderer Bedeutung. Durch Erwerbstätigkeit und das damit verbundene Einkommen kann die selbstständige Sicherung des Lebensunterhaltes erreicht werden, wodurch das Selbstwertgefühl gestärkt und eine selbstbestimmte gesellschaftliche Teilhabe erleichtert wird. Zudem erhöht dies die Akzeptanz in der Aufnahmegesellschaft, da seltener staatliche Unterstützungsleistungen in Anspruch genommen werden müssen. Erwerbstätigkeit trägt in der Regel auch zu einer verbesserten sozialen Integration durch verstärkten Kontakt mit anderen Bevölkerungsgruppen bei und bietet die Gelegenheit, Deutschkenntnisse zu verbessern. Im Integrationsbarometer 2016 des Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) wird „ein fester

Arbeitsplatz“ als wichtigstes Kriterium genannt, „um zur Gesellschaft dazuzugehören“<sup>20</sup>, weshalb die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit von Zuwanderinnen und Zuwanderern als eine der wichtigsten Maßnahmen der Integrationspolitik erachtet wird (vgl. Abbildung 13-1). Für Zuwanderinnen und Zuwanderer erhöhen gute Deutschkenntnisse und eine formale berufliche Qualifikation, auch in Form anerkannter ausländischer Abschlüsse, die Chancen auf Erwerbstätigkeit.

Während Erwerbstätigkeit sich positiv auf den Integrationsprozess auswirkt, hemmen Armut, und in geringerem Maße auch schon die Angst vor Armut in Form von Sorgen um die eigene wirtschaftliche Lage, die Chancen auf gleichberechtigte Teilhabe in vielen Lebensbereichen und erschweren die soziale Integration.

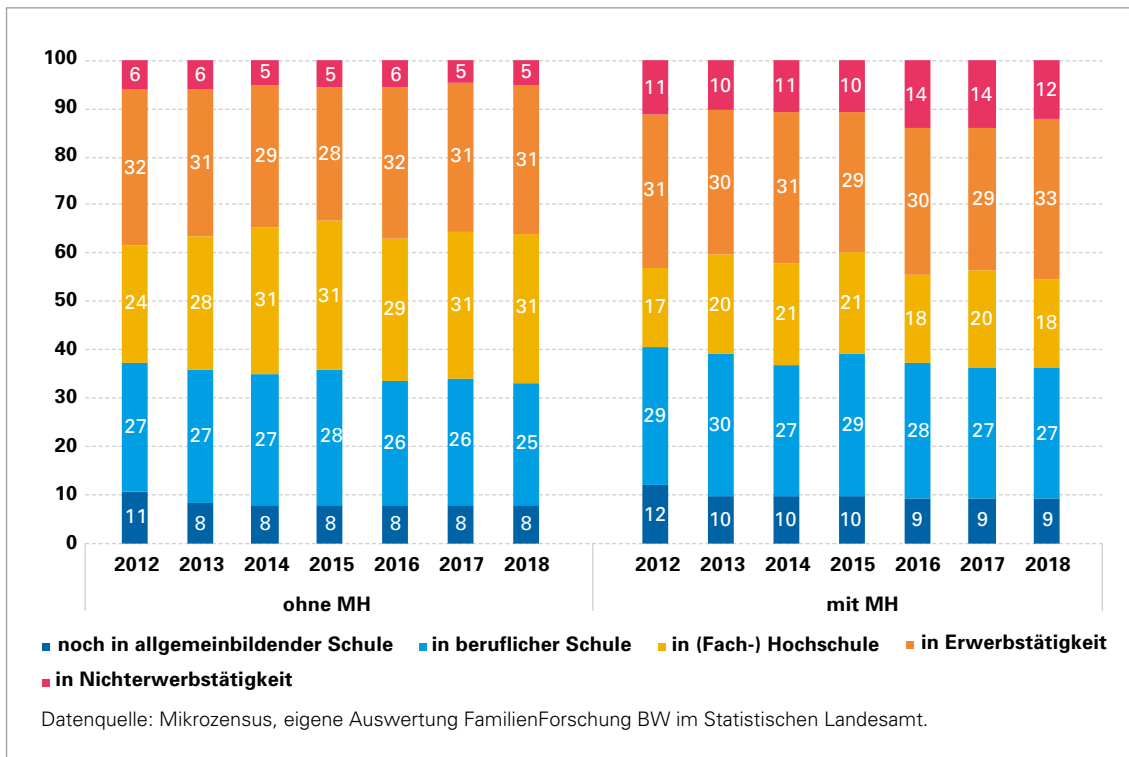
## 6.2 Indikatoren zum Stand der Integration

In der Lebensphase, die sich bei jungen Menschen an die allgemeinbildende Schule anschließt, gibt es Unterschiede bei den Bevölkerungsgruppen mit und ohne MH. Im Jahr 2018 waren 54 % der Bevölkerung in Baden-Württemberg mit MH im Alter von 18 bis unter 25 Jahren noch im Bildungssystem, gegenüber 64 % der Bevölkerung ohne MH (vgl. Abbildung 6-1). 31 % der jungen Menschen ohne MH (gegenüber 18 % mit MH) absolvierten ein Studium an einer (Fach-)Hochschule. Die jeweiligen Bevölkerungsanteile an beruflichen Schulen und

der allgemeinbildenden Schule waren in der Bevölkerung mit MH etwas höher. Der Anteil, der sich nicht mehr im Bildungssystem befand, sondern einer Erwerbstätigkeit nachging oder erwerbslos war, fiel dementsprechend bei jungen Menschen mit MH (45 %) höher aus als bei jenen ohne MH (36 %). Hierbei war der Anteil in Erwerbstätigkeit in der Gruppe mit MH leicht höher (2 Prozentpunkte) und der Anteil jener mit Nichterwerbstätigkeit lag deutlich über dem der Bevölkerung ohne MH (7 Prozentpunkte).

<sup>20</sup> Im Internet abrufbar unter: [https://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2016/04/SVR\\_JG\\_2016-mit-Integrationsbarometer\\_WEB.pdf](https://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2016/04/SVR_JG_2016-mit-Integrationsbarometer_WEB.pdf)

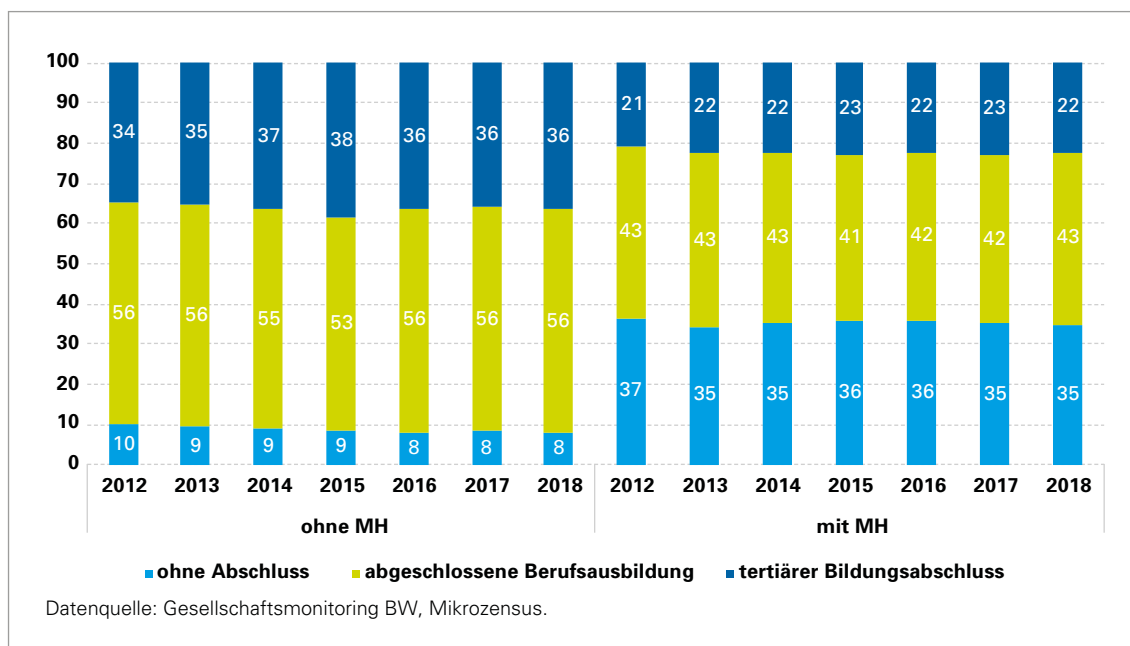
**ABB. 6-1 BEVÖLKERUNG IM ALTER VON 18 BIS 25 JAHREN NACH ÜBERGANGSSTATUS VON ALLGEMEINBILDENDER SCHULE ZU BERUFLICHER AUSBILDUNG, STUDIUM ODER ERWERBS-/NICHTERWERBSTÄTIGKEIT NACH MH 2012-2018 (IN %)**



Die beobachteten Unterschiede beim Verbleib im Bildungssystem nach der allgemeinbildenden Schule von jungen Menschen mit und ohne MH im Alter von 18 bis 25 Jahren schlagen sich auch im Indikator zu den höchsten beruflichen Bildungsabschlüssen der Bevölkerung im Alter von 25 bis unter 65 Jahren nieder (Abbildung 6-2). Der Anteil mit tertiärem Bildungsabschluss, also mit (Fach-)Hochschulabschluss o. Ä. lag 2018 in der Bevölkerungsgruppe der 25- bis unter 65-Jährigen ohne MH (36 %) deutlich höher als in der gleichaltrigen Gruppe mit MH (22 %), zugleich war der Anteil ohne Berufsabschluss (35 %) in der

Gruppe mit MH rund viermal höher als in der Gruppe ohne MH (8 %). Der Anteil von Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung ist in beiden Gruppen am größten, in der Bevölkerungsgruppe ohne MH fällt er 2018 mit 56 % jedoch deutlich höher (+ 13 Prozentpunkte) aus als in der Vergleichsgruppe mit MH. Im Zeitverlauf hat sich seit 2012 wenig verändert und die Anteile der jeweiligen Bildungsabschlüsse sind weitestgehend stabil geblieben, sodass sich keine Tendenz zu einer Annäherung der Qualifikationsstruktur der beiden Bevölkerungsgruppen beobachten lässt.

**ABB. 6-2 HÖCHSTER BERUFLICHER BILDUNGSABSCHLUSS DER BEVÖLKERUNG IM ALTER VON 25 BIS UNTER 65 NACH MH IM ZEITVERLAUF 2012-2018 (IN %)**

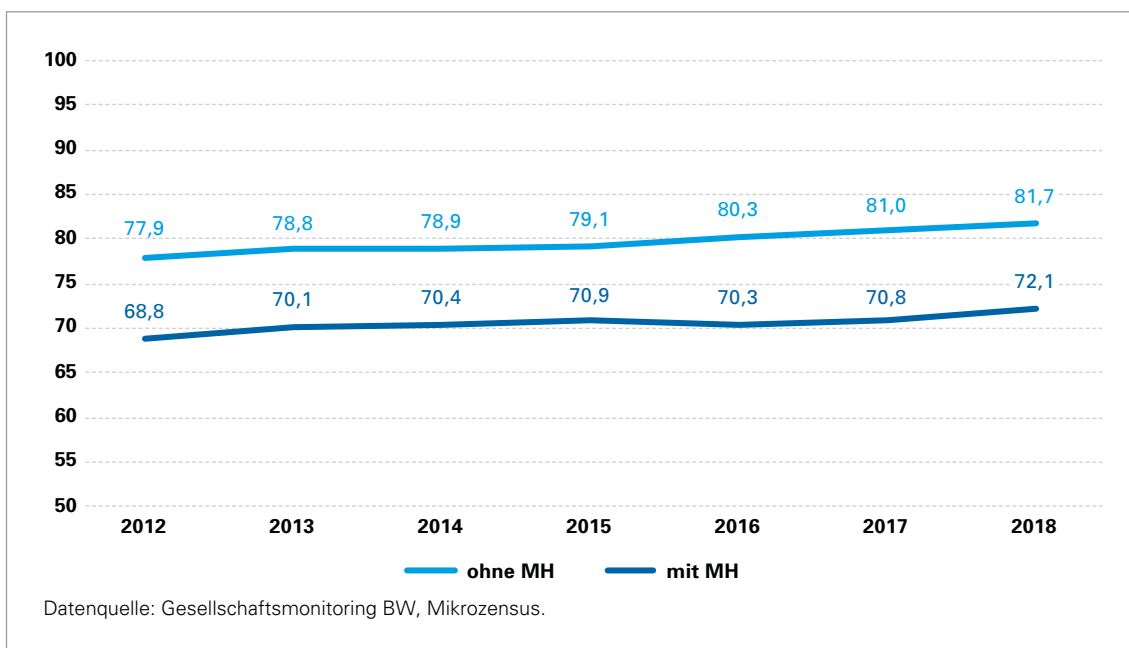


Für Personen, die ihre Berufsqualifikationen im Ausland erworben haben, ist die Integration in Erwerbsarbeit dadurch erschwert, dass die im Ausland erworbenen Abschlüsse aufgrund unterschiedlicher Bildungssysteme und Ausbildungsschwerpunkte oft nicht vollständig auf Deutschland übertragen werden können, bei der Stellenbesetzung aber häufig auf entsprechende Abschlüsse Wert gelegt wird. Die Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen ermöglicht es Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, die im Ausland erworbenen Fähigkeiten einzuschätzen und verhindert, dass frühere Investitionen in den Erwerb von Berufsqualifikationen entwertet werden. Die Zahl der Anerkennungsverfahren stieg laut Anerkennungsstatistik in den vergangenen Jahren stark an. Im Jahr 2019 wurden in Baden-Württemberg 9.326 Verfahren auf Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation abgeschlossen. Im Jahr 2012 waren es noch 1.059 abgeschlossene Verfahren. 53 % der Verfahren

2019 endeten mit der Anerkennung der vollständigen Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Qualifikation. Bei weiteren 36 % der Verfahren waren zum Erreichen der Gleichwertigkeit zuerst Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Zwei Drittel der 2019 abgeschlossenen Verfahren bezogen sich auf den Bereich der medizinischen Gesundheitsberufe. Das Interesse an der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen zeigt sich schon in der Zahl der Personen, die in den Anerkennungsberatungszentren in Baden-Württemberg hierbei Unterstützung suchten; diese stieg zwischen 2013 und 2019 von rund 3.500 auf über 10.000 Personen.

Die Erwerbstätigenquote (nach ILO-Konzept) ist von 2012 bis 2018 kontinuierlich angestiegen. Im Jahr 2018 lag die Erwerbstätigenquote bei Personen ohne MH mit 81,7 % rund zehn Prozentpunkte höher als bei jenen mit MH. Abbildung 6-3 zeigt, dass dieser Unterschied in den letzten Jahren relativ stabil war.

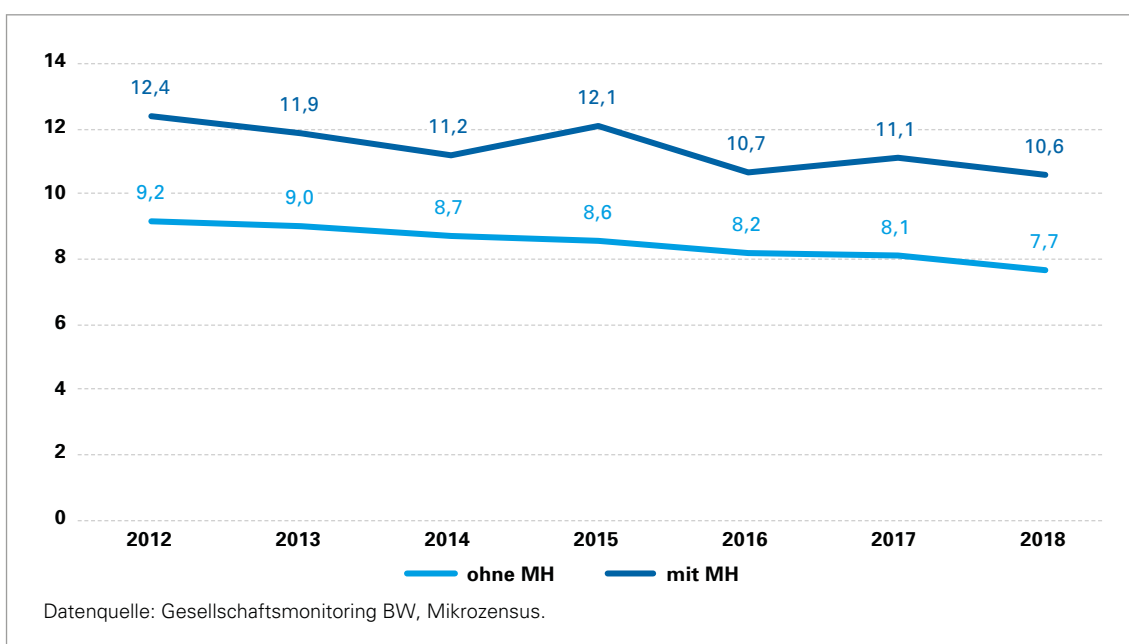
**ABB. 6-3 ERWERBSTÄTIGENQUOTE NACH MH IM ZEITVERLAUF 2012-2018 (IN %)**



Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse können Ausdruck einer nicht hinreichend gesicherten wirtschaftlichen Basis sein und Hinweise auf eine prekäre Beschäftigung liefern. Im Jahr 2018 lag der Anteil abhängig Erwerbstätiger mit ausschließlicher bzw. hauptsächlich geringfügiger Beschäftigung in der Gruppe der Personen mit MH (10,6 %) knapp drei Prozentpunkte höher als in der Gruppe

ohne MH (Abbildung 6-4). Gegenüber 2012 hat sich der Anteil geringfügig Beschäftigter mit MH um 1,8 Prozentpunkte und damit ähnlich wie in der Bevölkerung ohne MH (1,5 Prozentpunkte) verringert. Der Abstand zur Bevölkerung ohne MH betrug 2018 2,9 Prozentpunkte und hat sich gegenüber 2012 (3,2 Prozentpunkte) kaum verändert.

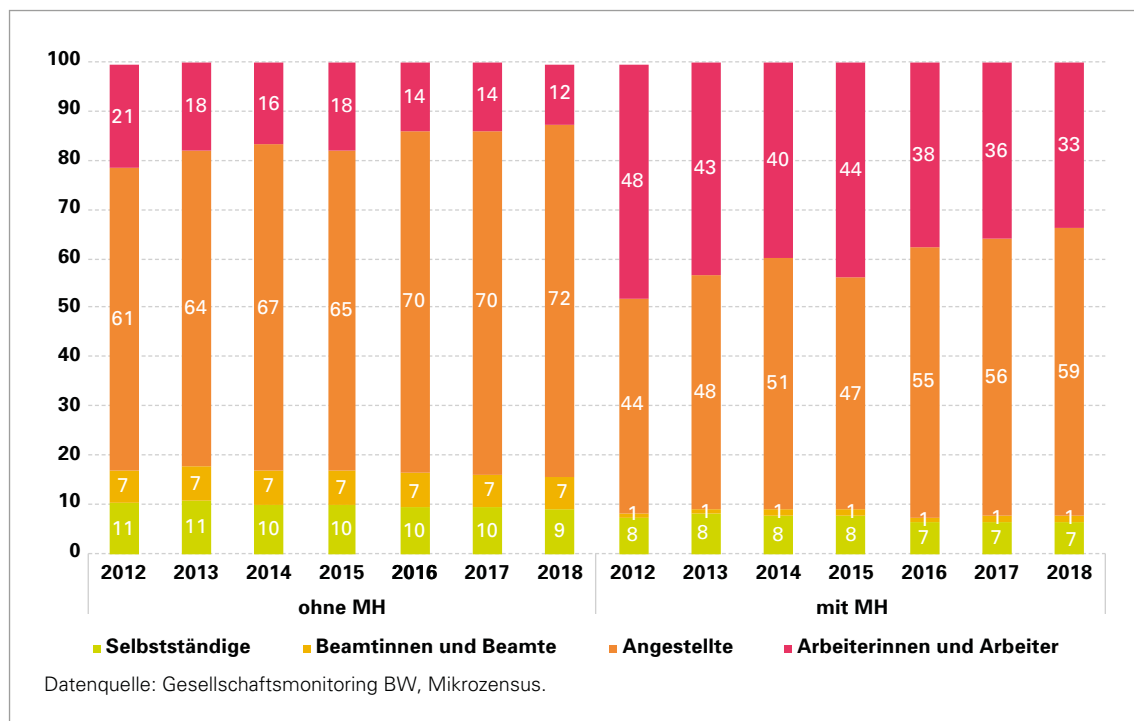
**ABB. 6-4 ANTEIL ABHÄNGIG ERWERBSTÄTIGER MIT GERINGFÜGIGER BESCHÄFTIGUNG NACH MH IM ZEITVERLAUF 2012-2018 (IN %)**



Der Vergleich von Personen mit und ohne MH nach Stellung im Beruf liefert Informationen über die Positionierung der betrachteten Gruppen im Erwerbssystem. Im Jahr 2018 lag der Anteil der Angestellten in der Gruppe ohne MH mit 72 % 13 Prozentpunkte über dem Anteil bei Menschen mit MH. Arbeiterinnen und Arbeiter sind hingegen in der Bevölkerungsgruppe mit MH deutlich überrepräsentiert, gegenüber 2012 hat sich dieser Anteil allerdings stark (- 15 Prozentpunkte) reduziert, während sich der Anteil der Angestellten in dieser Zeit

entsprechend (+ 15 Prozentpunkte) erhöhte. Im Jahr 2018 macht der Anteil der Arbeiterinnen und Arbeiter 33 % aus und liegt damit 21 Prozentpunkte über dem Anteil der Personen ohne MH. Während der Unterschied bei Selbstständigen (9 % der Personen ohne MH und 7 % mit MH) nicht so groß ausfällt, gibt es unter Beamtinnen und Beamten kaum Menschen mit MH. Gerade einmal 1 % von ihnen sind verbeamtet, während es in der Gruppe der Erwerbstätigen ohne MH 7 % sind.

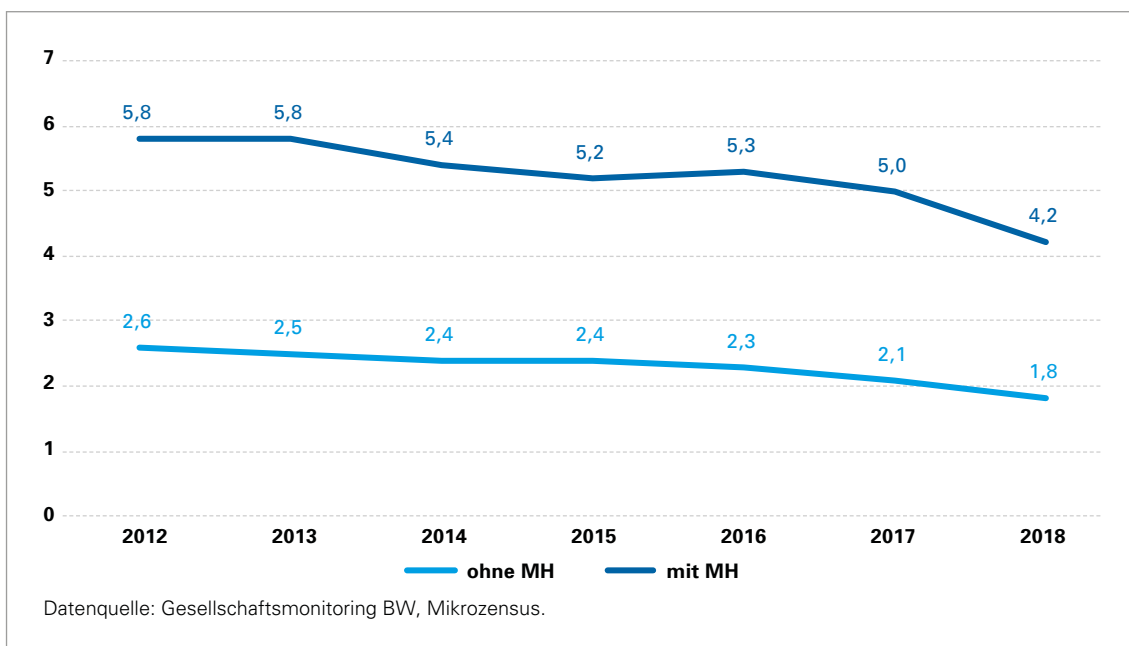
**ABB. 6-5 STELLUNG IM BERUF VON PERSONEN MIT UND OHNE MH IM ALTER VON 15 BIS UNTER 65 JAHREN (OHNE AUSZUBILDENDE) 2012-2018 (IN %)**



Die Erwerbslosenquote hat sich zwischen 2012 und 2018 insgesamt positiv entwickelt und ist sowohl in der Bevölkerung ohne als auch in der mit MH zurückgegangen. In der baden-württembergischen Bevölkerung mit MH sank die Erwerbslosenquote von 5,8 % im Jahr 2012 auf 4,2 % im Jahr 2018 stärker als

in der Bevölkerung ohne MH, liegt aber im Vergleich beider Gruppen dennoch mehr als doppelt so hoch (vgl. Abbildung 6-6). Der Abstand zwischen den beiden Gruppen hat sich zwischen 2012 und 2018 allerdings von 3,2 Prozentpunkten auf 2,4 Prozentpunkte verringert.

**ABB. 6-6 QUOTE DER ERWERBSLOSEN IM ALTER VON 15 BIS UNTER 65 JAHREN IN BADEN-WÜRTTEMBERG NACH MH IM ZEITVERLAUF 2012-2018 (IN %)**

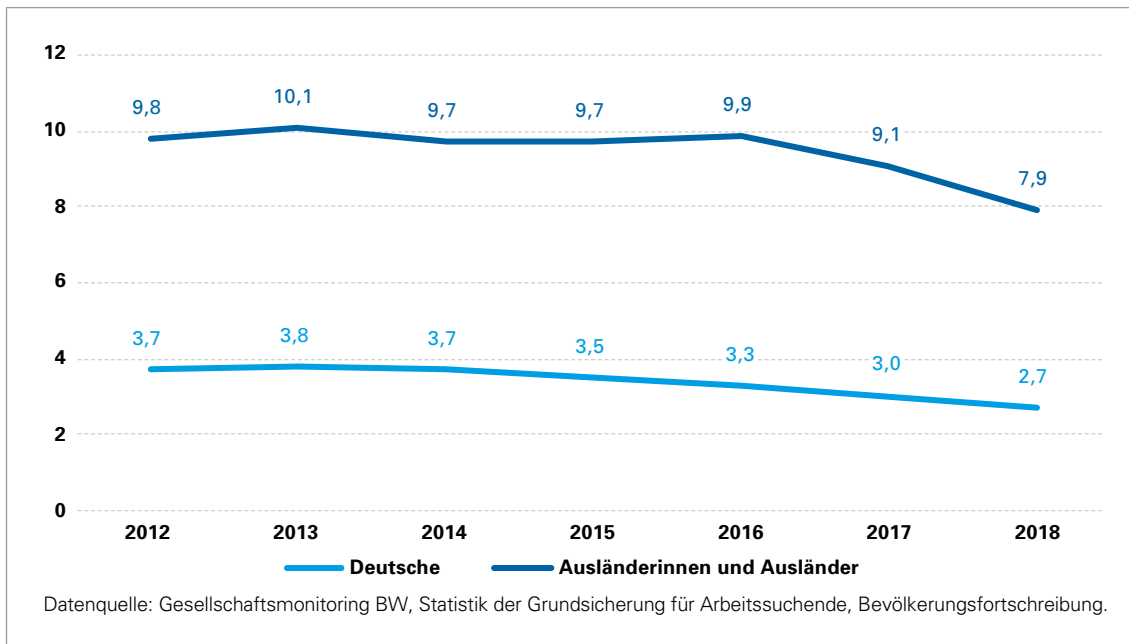


Leistungen nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) sind die wichtigste Form der Sozialtransfers. Eine hohe SGB-II-Quote weist auf eine unzureichende Integration in den Arbeitsmarkt hin. Der Anteil von Bezieherinnen und Beziehern von Leistungen nach SGB II lag unter Ausländerinnen und Ausländern<sup>21</sup> in Baden-Württemberg im Jahr 2018 mit 7,9 % rund dreimal höher als unter Deutschen

(2,7 %). Gegenüber 2012 hat die Quote der ausländischen SGB-II-Bezieherinnen und -Bezieher um 1,9 Prozentpunkte abgenommen, während sich die Quote der deutschen Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher um einen Prozentpunkt reduzierte. Der Abstand zwischen den Gruppen reduzierte sich von 6,1 Prozentpunkten im Jahr 2012 auf 5,2 Prozentpunkte im Jahr 2018.

<sup>21</sup> Hier werden die Daten von Ausländerinnen und Ausländern ausgewiesen, da Daten nach MH nicht vorliegen.

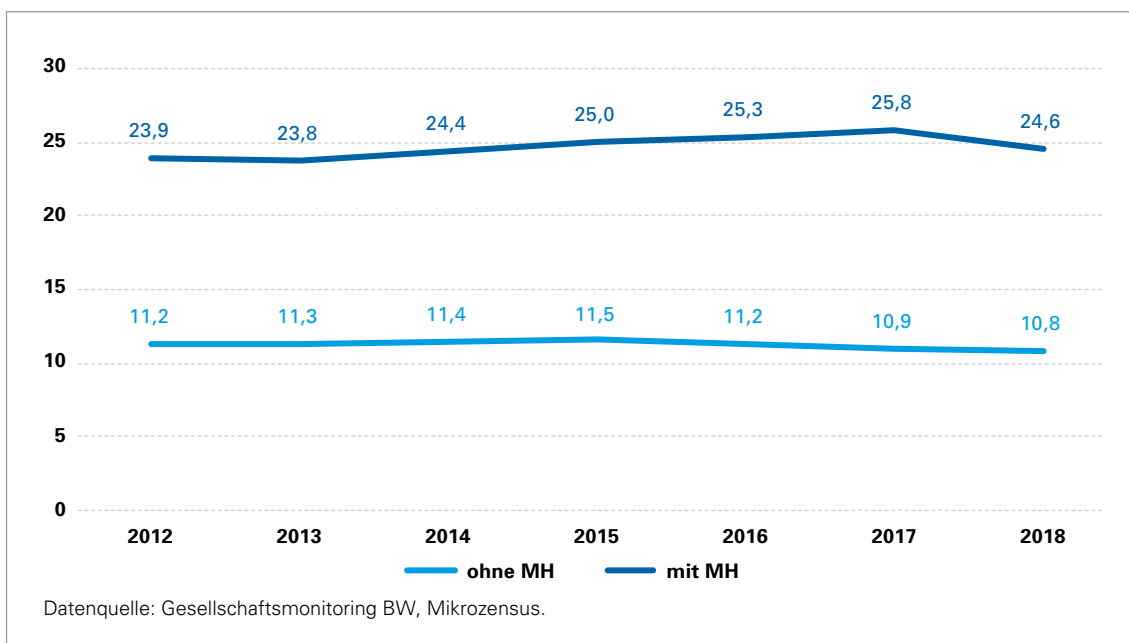
**ABB. 6-7 ANTEIL DER DEUTSCHEN UND AUSLÄNDISCHEN ERWERBSFÄHIGEN BEZIEHERINNEN UND BEZIEHER VON LEISTUNGEN NACH SGB II IM ALTER VON 15 BIS UNTER 65 JAHREN IM ZEITVERLAUF 2012-2018 (IN %)**



Materielle Armut kann sich auf alle Lebensbereiche und die entsprechenden Teilhabechancen auswirken. Betrachtet man die Armutsgefährdungsquoten im Zeitverlauf, so haben sich diese im Zeitraum von 2012 bis 2018 für Menschen mit MH nicht verbessert und der Unterschied zu Personen ohne MH ist größer geworden. Während die Quote der Armuts-

gefährdeten bei Letzteren mit rund 11 % relativ konstant geblieben ist, hat sie sich bei Personen mit MH in den Jahren von 2013 bis 2017 von 23,8 % auf 25,8 % erhöht. 2018 kam es allerdings zu einer Abnahme um 1,2 Prozentpunkte auf 24,6 % und zu einer Verringerung des Abstands zur Bevölkerung ohne MH.

**ABB. 6-8 ARMUTSGEFÄHRDUNGSQUOTE NACH MH IM ZEITVERLAUF 2012-2018 (IN %)**

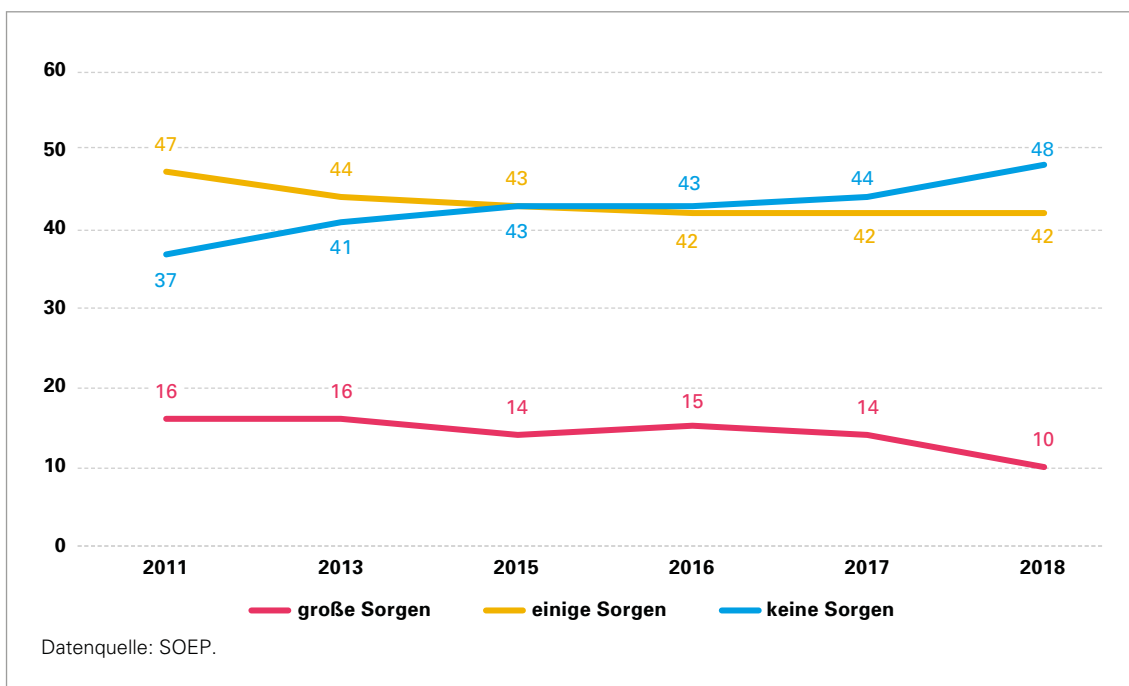




Knapp die Hälfte (48 %) der Bevölkerung in Baden-Württemberg war im Jahr 2018 nicht bzgl. der eigenen wirtschaftlichen Situation in Sorge (vgl. Abbildung 6-9). Dieser Wert hat seit 2011 (37 %) deutlich zugenommen. Im Jahr 2011 machte sich der größte Anteil der Bevölkerung (47 %) noch „einige Sorgen“ um die eigene wirtschaftliche Situation. Die-

ser Wert hat bis 2018 um fünf Prozentpunkte abgenommen, genauso wie der Anteil derer, die sich „große Sorgen“ in diesem Bereich machen (- 6 Prozentpunkte). Die eigene Bewertung der individuellen wirtschaftlichen Situation der Bürgerinnen und Bürger hat sich damit zwischen 2011 und 2018 deutlich verbessert.

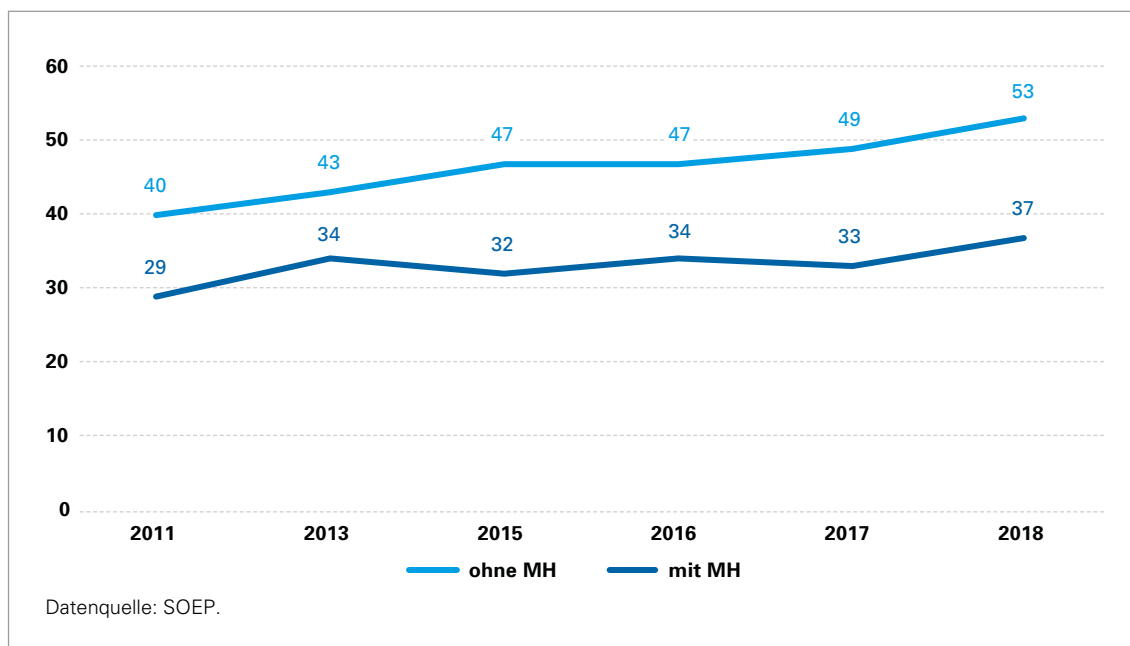
**ABB. 6-9 ENTWICKLUNG SORGEN UM DIE EIGENE WIRTSCHAFTLICHE SITUATION IM ZEITVERLAUF 2011-2018 (IN %)**



Bei der Einschätzung der eigenen wirtschaftlichen Lage gab es Unterschiede zwischen Menschen mit und ohne MH. In der folgenden Abbildung wird jeweils nur der Anteil derer betrachtet, die sich keine Sorgen um die eigene wirtschaftliche Situation machen. Im Jahr 2011 waren dies 40 % in der Bevöl-

kerung ohne und 29 % in der Bevölkerung mit MH. Bis zum Jahr 2018 wuchs dieser Anteil in beiden Bevölkerungsgruppen, in der Gruppe ohne MH allerdings stärker. Hier machten sich 2018 mehr als die Hälfte (53 %) keine Sorgen, während es bei der Gruppe derer mit MH lediglich 37 % waren.

**ABB. 6-10 ENTWICKLUNG „KEINE SORGEN“ UM DIE EIGENE WIRTSCHAFTLICHE SITUATION NACH MH IM ZEITVERLAUF 2011-2018 (IN %)**



## 6.3 Vorschriften des PartIntG

Die Regelung in § 5 Nr. 4 PartIntG benennt als Aufgabenfeld des Landes die Unterstützung der Menschen mit MH beim Zugang zu Ausbildung und Beschäftigung. Die Regelung im Wortlaut:

PartIntG § 5 Nr. 4: Aufgabe des Landes ist es, „Menschen mit Migrationshintergrund beim Zugang zu Ausbildung und Beschäftigung im Rahmen der geltenden Gesetze und des Grundgesetzes zu unterstützen.“

## 6.4 Umsetzung des PartIntG

Das Land ergriff mehrere Maßnahmen, um den Ausbildungs- und Beschäftigungszugang von Menschen mit MH zu unterstützen, und verfolgte dabei unterschiedliche Förderansätze: Zum einen wurden Arbeitszugangsstrukturen gefördert; des Weiteren Menschen mit MH auf eine zukünftige Berufstätigkeit vorbereitet sowie in der Ausbildung für spezifische Mangelberufe unterstützt; außerdem wurden Unternehmensgründungen von Menschen mit MH vorangetrieben und zudem internationale sowie geflüchtete Studierende gefördert. Teils kommen die Maßnahmen gezielt Geflüchteten zugute, teils sowohl Geflüchteten als auch generell Menschen mit MH und teils allgemein Menschen mit MH.

Seit Jahren besteht eine Differenz zwischen der Erwerbstätigenquote von Menschen mit und ohne MH (vgl. Abbildung 6-3), weshalb mehrere Maßnahmen

des Landes hier ansetzten. Dementsprechend wurden Strukturen gefördert, die Menschen mit MH in Beschäftigung bringen können und damit qualifizierte Personen beim Zugang zum Arbeitsmarkt unterstützen. Die Maßnahmen sind mehrheitlich flächendeckend angelegt, umfassen den gesamten Berichtszeitraum, beziehen sich überwiegend auf Menschen mit MH allgemein und weisen für das Jahr 2020 einen veranschlagten Umfang von insgesamt rund 2,7 Mio. Euro auf.

Drei dieser Maßnahmen stellen die vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau geförderten „Welcome Center“, „WISO“ und das „Regionalprogramm Fachkräftesicherung“ dar, für die im Jahr 2020 Haushaltsmittel im Gesamtumfang von 1,7 Mio. Euro zur Verfügung stehen (2016: 1,4 Mio. Euro; 2017: 1,0 Mio. Euro; 2018: 1,1 Mio. Euro; 2019: 1,4 Mio. Euro).

Das landesweit flächendeckende Netzwerk aus zehn „Welcome Centern“ unterstützt kleine und mittlere Unternehmen als Anlauf-, Erstberatungs- und Informationsstelle für die Gewinnung von Fachkräften aus dem Ausland sowie deren erfolgreiche Integration in Beschäftigung und gesellschaftliches Leben. Die Welcome Center bieten internationalen Fachkräften eine Erstberatungs- und Lotsenfunktion rund um die Themen Arbeiten und Leben in Deutschland an. Die Welcome Center sollen sich regional bzw. sektorspezifisch als Kompetenzzentren für Fragen der beschäftigungsbezogenen Integration internationaler Fachkräfte etablieren. Die Zielgruppe umfasst: internationale Fachkräfte mit einem Arbeitsvertrag, die bei Stellenantritt aus dem Ausland zuziehen, potenzielle internationale Fachkräfte (inkl. Geflüchtete), die bereits in der Region leben, ihren Bildungsabschluss bzw. ihre berufliche Qualifikation im Ausland erworben haben, internationale Studierende an Hochschulen in Baden-Württemberg sowie internationale Fachkräfte, die im Ausland leben und sich für eine Erwerbstätigkeit bei einem Unternehmen mit Standort in Baden-Württemberg interessieren. Die Maßnahme wird seit 1/2015 fortlaufend gefördert (2014 Förderung im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF)), der letzte Förderaufruf erfolgte 11/2018 für den Zeitraum 7/2019-12/2025.

Zur Erprobung erfolgreicher Formate für die Ansprache internationaler Studierender der vier staatlichen Hochschulen der Region Ostwürttemberg und ihre Gewinnung für den regionalen Arbeitsmarkt wurde von 3/2018 bis 4/2020 an einem Standort das Modellprojekt „WISO“ (Willkommensbüro für Internationale Studierende in Ostwürttemberg; Mitglied im Netzwerk der Welcome Center Baden-Württemberg) gefördert. Nach Ablauf des Projekts soll die Einrichtung eines vollwertigen Welcome Centers in der Region ermöglicht werden (Förderaufruf 12/2019).

Mit dem „Regionalprogramm Fachkräftesicherung“ wurden ab 2017 (letzter Förderaufruf 12/2019, Programmdauer 1/2019-3/2020) die Fachkräfteallianzen auf Regional- und Kreisebene bei ihrer strategischen Weiterentwicklung sowie der Durchführung von Veranstaltungen und weiteren öffentlichkeitswirksamen Aktionen gestützt. Hierdurch sollte die gemeinsame Befassung der einschlägigen Akteurinnen und Akteure mit der Herausforderung „Fach-

kräftesicherung“ in den Regionen unterstützt werden. Das Themenspektrum der geförderten Aktionen wurde durch die Ziele der landesweiten Fachkräfteallianz Baden-Württemberg vorgegeben. Zu diesen zählten insbesondere auch, die Beschäftigung von Menschen mit MH zu verbessern, die Integration geflüchteter Menschen in den Arbeitsmarkt und das Gewinnen internationaler Fachkräfte. Zudem zählten ausländische Studierende an deutschen Hochschulen zur Zielgruppe der Maßnahme. Die Maßnahme war flächendeckend ausgelegt und umfasste elf Standorte.

Neben diesen drei Maßnahmen fördert das Land mit Haushaltsmitteln des Ministeriums für Soziales und Integration flächendeckend Beratungsangebote zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen mit derzeit rund 900 Tsd. Euro pro Jahr. Die Zahl der Personen, die in den Anerkennungsberatungszentren in Baden-Württemberg Unterstützung rund um Fragen der Anerkennung ihrer Berufsqualifikationen fanden, stieg zwischen 2013 und 2019 von rund 3.500 auf über 10.000 Personen. Die Zentren werden bereits seit 9/2012 gefördert (aktuelle Förderperiode bis 12/2020), jedoch wurden die Mittel innerhalb des Berichtszeitraums ausgebaut (2016: 645 Tsd.; 2017: 690 Tsd.; 2018: 769 Tsd.; 2019: 761 Tsd. Euro; 2020: 894 Tsd. Euro bewilligt). Die Beratungszentren bieten u. a. Einzelfallberatung zu Anerkennungsmöglichkeiten von ausländischen Qualifikationen sowie Schulungen und Informationsveranstaltungen für Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner und andere Akteurinnen und Akteure im Arbeitsmarkt oder für die Öffentlichkeit. Direkte Zielgruppe sind Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen, indirekt zielt die Maßnahme auf Mitarbeitende von Migrationsfachdiensten oder Arbeitsmarktinstitutionen, auf Ehrenamtliche, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Ausländerbehörden etc. ab. Der GesellschaftsReport BW 1–2019 „Beratung zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Baden-Württemberg“ beschreibt die Entwicklung der Anerkennungsberatung im Land.

Mit einer Maßnahme spezifisch für Migrantinnen und geflüchtete Frauen fördert das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau seit 2017 flächendeckend mit jährlich rund 100 Tsd. Euro veranschlagten Haushaltsmitteln ein Mentorinnenprogramm für Migrantinnen. Das Programm wurde im Rahmen des Landesprogramms „Kontaktstel-

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14.

len Frau und Beruf“ gestartet und 2020 in das reguläre Angebot integriert. Ziele sind: die Erschließung des Fachkräftepotenzials der Zielgruppe für Unternehmen; die Förderung der Chancengleichheit und Integration von Frauen mit Migrations- und Fluchtgeschichte in den Arbeitsmarkt; die Unterstützung bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie die Erweiterung der Kompetenzen der „Kontaktstellen Frau und Beruf“ für die Arbeit mit Migrantinnen und geflüchteten Frauen. Das Programm bietet ein sechs- bis achtmonatiges Eins-zu-eins-Mentoring an.

Neben diesen Förderprogrammen fand zudem im Oktober 2018 in Stuttgart der Kongress „Integration von Flüchtlingen in das Erwerbsleben“ statt, der sich an alle Stakeholder und die interessierte Öffentlichkeit richtete. Der Kongress brachte rund 350 Teilnehmende aus dem Land (insbesondere aus Kommunen, Kammern, der Arbeitsverwaltung und Wohlfahrtsverbänden) zusammen, die sich bei Podiumsdiskussionen, Fachforen und Themenständen informieren und einbringen konnten. Der Kongress wurde gemeinsam vom Ministerium für Soziales und Integration, vom Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration und vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau ausgerichtet.

Mit Blick auf berufliche Bildungsabschlüsse zeigt sich, dass seit Jahren der Anteil an Personen ohne Berufsabschluss in der Bevölkerung mit MH höher liegt als in der Bevölkerung ohne MH (vgl. Abbildung 6-2). Dementsprechend zentral ist es, auf eine ausbildungsbezogene Angleichung hinzuwirken. Mehrere Maßnahmen des Landes setzten im Berichtszeitraum hier an, unterstützten eine Vorbereitung auf zukünftige Berufstätigkeit und förderten den Erfahrungs- und Kompetenzaufbau bei Menschen mit MH für den Zugang zu Beschäftigung. Die Maßnahmen richteten sich primär an geflüchtete Menschen, einige der Maßnahmen wurden mittlerweile jedoch für alle Menschen mit MH geöffnet: Seit 2016 wird das Programm „Integration durch Ausbildung – Perspektiven für Zugewanderte“ gefördert (Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau; veranschlagte Haushaltsmittel: 2016: 1,7 Mio. Euro; 2017: 1,7 Mio. Euro; 2018: 1,7 Mio. Euro; 2019: 1,7 Mio. Euro; 2020: 1,8 Mio. Euro; Kofinanzierung: 1,8 Mio. Euro). Rund 50 sogenannte „Kümmerer“ unterstützen neu zugewanderte Menschen bei der Berufswahl und vermitteln sie in Praktika, Einstiegs-

qualifizierungen und Ausbildungen. Auch noch bis zu sechs Monate nach Ausbildungsbeginn stehen sie begleitend zur Seite. Die „Kümmerer“ sind ebenfalls Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Betriebe und können z. B. über Unterstützungsmöglichkeiten während der Ausbildung informieren. Zunächst bestand die Zielgruppe aus Geflüchteten mit Bleibeperspektive, seit 1/2020 ist das Programm auch offen für Zugewanderte aus der EU und Menschen, die aus Drittstaaten unter den Voraussetzungen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes zum Zweck der Ausbildung einreisen. Die Maßnahme befindet sich mittlerweile in der dritten Förderperiode, bis 9/2019 wurden rund 5.000 Geflüchtete begleitet und über 4.300 Betriebe (insbesondere Kleinst- und Kleinbetriebe) rund um das Thema Ausbildung von Geflüchteten beraten.

Mit dem Programm „ProBeruf – Berufserprobung für junge Zugewanderte in überbetrieblichen Bildungsstätten“ wird seit 8/2016 die praktische Erprobung junger Geflüchteter in drei Berufsfeldern in überbetrieblichen Bildungsstätten gefördert. Zusätzlich werden Informationen über das Ausbildungssystem und die betriebliche Arbeitswelt in Deutschland vermittelt. Seit 1/2020 ist das Programm auch offen für Zugewanderte aus der EU und Menschen, die aus Drittstaaten unter den Voraussetzungen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes zum Zweck der Ausbildung einreisen. Das Programm wird vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau umgesetzt und mit Bundesmitteln finanziert. Die Maßnahme ist nicht flächendeckend angelegt und umfasst elf Träger.

Mit dem „Standortkonzept der Fraunhofer-Gesellschaft zur Integration von Geflüchteten in die Arbeitswelt“ förderte das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau für 36 Monate (veranschlagte Haushaltsmittel: 2017: 62 Tsd. Euro; 2018: 50 Tsd. Euro; 2019: 43 Tsd. Euro) flächendeckend ein (Pilot-)Projekt, mittels dessen geflüchtete Menschen durch Praktika und/oder eine Ausbildung gezielt und fachlich fundiert auf eine spätere Anstellung in der Wissenschaft oder Wirtschaft vorbereitet werden konnten.

Mit BEF Alpha werden geflüchteten Erwachsenen seit 2016 u. a. Kurse im Bereich Berufsorientierung sowie ein fünfwöchiges Praktikum angeboten.<sup>22</sup> Des Weiteren bot das Ministerium für Wirt-

<sup>22</sup> Die Gesamtmaßnahme BEF Alpha ist in Kapitel 4 unter § 5 Nr. 1 PartIntG genauer beschrieben.

schaft, Arbeit und Wohnungsbau 2017 über die Agentur für Arbeit „Schnupperpraktika“ (vier bis sechs Wochen) für geflüchtete Menschen an, um so deren Beschäftigungschancen (im Falle einer Anerkennung des Asylantrags) zu erhöhen.

Ein weiterer Förderansatz des Landes betrifft die Unterstützung der Ausbildung von geflüchteten Menschen mit gesichertem Aufenthaltsstatus in spezifische Berufsqualifizierungen. In diesem Sinne werden zwei Pilotprojekte gefördert, die dem Aufbau von Kompetenzen und Einstieg in ausgewählte Mangelberufe dienen:

Zum einen werden in Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit seit 10/2019 die Eisenbahnverkehrsunternehmen bei der Qualifizierung von Geflüchteten zu Lokführern und Lokführerinnen unterstützt, um so dem Personalmangel bei den Triebfahrzeugführenden entgegenzuwirken. Das Ministerium für Verkehr beteiligt sich an der Maßnahme durch die Finanzierung (bereitgestellte Haushaltsmittel: 2020: ca. 210 Tsd. Euro, 2021: ca. 465 Tsd. Euro) von Coaches, deren Funktion insb. darin liegt, die Geflüchteten bei organisatorischen Angelegenheiten und Behördengängen zu unterstützen. Im Rahmen eines Runden Tisches wurden drei regionale Cluster (Stuttgart, Karlsruhe/Mannheim, Zollernalb/Hechingen) mit der Zielgröße von jeweils 15 Geflüchteten gebildet. Im Cluster Karlsruhe/Mannheim läuft seit 10/2019 eine entsprechende 13-monatige Qualifizierungsmaßnahme, im Cluster Stuttgart startet eine solche in 2/2021. Über eine Fortführung/Verstetigung des Pilotprojekts wurde noch nicht entschieden, die Ergebnisse werden bislang jedoch sehr positiv bewertet.

Zum anderen beteiligt sich das Ministerium für Verkehr gemeinsam mit dem Verband Baden-Württembergischer Omnibusunternehmer e. V. (WBO), der Agentur für Arbeit, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) an der Ausbildung von Geflüchteten zu Busfahrern und Busfahrerinnen und plant hierfür Integrationscoaches zu finanzieren (veranschlagte Haushaltsmittel: ca. 30 Tsd. Euro).

Ein weiterer Ansatzpunkt des Landes ist es, die Unternehmensgründungen von Menschen mit MH voranzubringen:

Hierfür lief zwischen 9/2015 und 1/2017 die Kampa-

gne „Selbstständigkeit hat viele Gesichter – Frag Dimitri“, für die das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau ein Gesamtvolumen von ca. 262 Tsd. Euro und das Ministerium für Soziales und Integration von 20 Tsd. Euro bereitstellten. Mit der Kampagne sollte die in der Gründerstatistik bislang unterrepräsentierte Zielgruppe der Menschen mit MH anhand von Best-Practice-Beispielen verstärkt für Unternehmensgründungen sensibilisiert und ermutigt werden. Gleichzeitig sollte bei der breiten Bevölkerung in Baden-Württemberg ein Bewusstsein für das Potenzial der Bevölkerung mit MH geschaffen werden.

Außerdem förderte das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau von 4/2019 bis 12/2019 einen Projektträger in einem Modellprojekt, um die bestehende Gründungsberatung in Baden-Württemberg für die Zielgruppe von arbeitslosen, gering qualifizierten Gründungsinteressierten mit MH zu ergänzen. Das Projekt bot im Bereich der Existenzförderung und -beratung eine gezielte Ansprache sowie verstärkte Einzelunterstützung (z. B. Kontaktherstellung für die Anerkennungsberatung oder Anpassungsqualifizierung) und Coaching für die genannte Zielgruppe in der Metropolregion Rhein-Neckar. Dabei ging es um die Vorstufe von Gründungsberatung und ggf. eine Hinführung zu den Beratenden der Exi-Gründungsgutscheine des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau. Die Förderung betrug für 2019 55 Tsd. Euro veranschlagte Mittel (2020: voraussichtlich rund 32 Tsd. Euro; Kofinanzierung: 80 % Landesmittel).

Darüber hinaus fördert das Ministerium für Soziales und Integration für eine integrativere Ausrichtung von Unterstützungsstrukturen im Zusammenhang mit Selbstständigkeit von 12/2019-12/2020 Schulungen zur Migrant\*innenökonomie für Beschäftigte der kommunalen und regionalen Wirtschaftsförderungen und der diversen Wirtschaftskammern (bereitgestellte Haushaltsmittel 2020: rund 48,2 Tsd. Euro). Ein externer Träger wurde mit der Durchführung von 24 eintägigen Kursen/Schulungen, die für das Thema sensibilisieren und interkulturelle Kompetenzen stärken, beauftragt.

Da der Anteil an Personen mit tertiärem Bildungsabschluss bei der Bevölkerung mit MH im Vergleich zu der ohne MH seit Jahren konstant niedri-

ger ausfällt, verfolgt das Land auch die Strategie, Studierende mit MH im Studium zu unterstützen und so zu ihrem Studienerfolg beizutragen. Hierfür etablierte das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau im gesamten Berichtszeitraum Maßnahmen für geflüchtete Studierende sowie ab 2019 eine Maßnahme für internationale Studierende. Die Gesamtausgaben für diese Maßnahmen belaufen sich auf rund 6,88 Mio. Euro verausgabte Mittel:

Im Rahmen des Baden-Württemberg-Programms zur Studienförderung von Geflüchteten aus Syrien werden zwischen 7/2015 und 12/2021 insgesamt 91 Stipendiatinnen und Stipendiaten mittels Begabtenstipendium für ein Bachelor- oder Masterstudium gefördert. Das übergeordnete Ziel der Maßnahme ist, den Geförderten den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt zu eröffnen und sie für einen eventuellen Wiederaufbau Syriens zu qualifizieren. Die hierfür verausgabten Mittel betragen 3,31 Mio. Euro.

Außerdem konnten zwischen 6/2016 und 2/2020 für die Beratung und Unterstützung von Geflüchteten in Hinblick auf ein Studium in Baden-Württemberg jeweils eine regionale Koordinatorin oder ein regionaler Koordinator pro Regierungsbezirk implementiert werden (verausgabte Haushaltsmittel: 456 Tsd. Euro).

Zwischen 7/2015 und 12/2019 konnten Hochschulen jährlich 5 Tsd. Euro für die Betreuung und Beratung von Geflüchteten beantragen (verausgabte Haushaltsmittel: 71 Tsd. Euro).

Dank der Einrichtung eines Fonds konnten Hochschulen ferner zwischen 7/2015 und 12/2019 Mittel für in Not geratene Studierende aus Krisengebieten beantragen. Der Notfonds war grundsätzlich für die Deckung der Lebenshaltungskosten gedacht und wurde entsprechend der monatlichen Fixkosten individuell berechnet (verausgabte Haushaltsmittel: 40 Tsd. Euro).

Durch das Landesprogramm „Ankunft und Studienerfolg“ können seit 1/2019 (bis 12/2020) internationale Studierende der Hochschulen des Landes von zusätzlich geförderten Beratungs- und Betreuungsstrukturen an Hochschulen profitieren. Ziel ist es, dass mehr internationale Studierende einen Studienabschluss erlangen, d. h. dass die Studienerfolgsquote gesteigert wird. Durch das Programm werden 17 Projekte an den Hochschulen gefördert (3 Mio. Euro verausgabte Haushaltsmittel).

## 6.5 Zusammenfassung und Einordnung

Das Monitoring der ausgewählten Integrationsindikatoren zeigt, dass im Hinblick auf Bildungsverläufe, die Teilhabe am Arbeitsmarkt sowie die Armutsgefährdung und Angewiesenheit auf Sozialtransfers die Bevölkerung in Baden-Württemberg mit MH teilweise sehr deutlich hinter die Bevölkerung ohne MH zurückfällt. Dies führt auch dazu, dass sie sich im subjektiven Empfinden deutlich häufiger Sorgen um die eigene wirtschaftliche Situation macht. Für den Berichtszeitraum lässt sich kein klarer Trend einer Angleichung der beiden Bevölkerungsgruppen feststellen.

In der Lebensphase zwischen 18 und 25 Jahren, die für einen Großteil der jungen Menschen vom Übergang der allgemeinbildenden Schule in Ausbildung und Beruf gekennzeichnet ist, verbleibt die Bevölkerung mit MH deutlich seltener im Bildungssystem und findet sich häufiger in Nichterwerbstätigkeit

wieder als ihre Altersgenossinnen und Altersgenossen ohne MH. Dies trägt auch dazu bei, dass in der Bevölkerung im Alter zwischen 25 und 65 Jahren Menschen mit MH geringere berufliche Bildungsabschlüsse aufweisen als Menschen ohne MH und etwa jede bzw. jeder Dritte über keine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt, wodurch eine erfolgreiche Teilhabe am Arbeitsmarkt deutlich erschwert wird. Die Erwerbstätigenquote in der Bevölkerung mit MH fiel in den vergangenen zehn Jahren relativ konstant etwa zehn Prozentpunkte niedriger aus als in der Gruppe ohne MH. Zudem befinden sich Erwerbstätige mit MH häufiger in geringfügiger Beschäftigung. Die Erwerbslosenquote der Bevölkerung mit MH lag im Berichtszeitraum trotz einer zuletzt leichten Annäherung stets doppelt so hoch wie in der Bevölkerung ohne MH. Der höhere Anteil an geringfügig Beschäftigten und Erwerbslosen trägt dazu bei, dass der Anteil der Beziehenden von

Leistungen nach dem SGB II in der Bevölkerung mit MH deutlich höher liegt. Die Armutsgefährdungsquote der Bevölkerung mit MH, die in der Vergangenheit bereits stets mehr als doppelt so hoch lag wie in der Bevölkerung ohne MH, hat sich im Berichtszeitraum weiter leicht erhöht. Die Sorgen, die sich die Bevölkerung um die eigene wirtschaftliche Situation macht, haben im Berichtszeitraum insgesamt zwar deutlich abgenommen, doch fiel dieser Rückgang bei der Bevölkerung mit MH schwächer aus.

Das im PartIntG verankerte Ziel, Menschen mit MH beim Zugang zu Ausbildung und Beschäftigung zu unterstützen, verfolgt das Land auf unterschiedlichen Wegen. Zum einen wurden Strukturen gefördert, um bei einem direkten Einstieg in den baden-württembergischen Arbeitsmarkt zu unterstützen, zum anderen wurden Angebote geschaffen, die auf eine zukünftige Berufstätigkeit vorbereiten und bei der Ausbildung und Qualifizierung unterstützen. Darüber hinaus wurde Beratung zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen angeboten, das Potenzial von migrantischem

Unternehmertum hervorgehoben sowie internationale und geflüchtete Studierende unterstützt. Bei vielen Programmen spielt neben der persönlichen Perspektive der Integration der Aspekt der Fachkräftesicherung, insbesondere in Mangelberufen, eine wichtige Rolle.

Im Berichtszeitraum wurden auch Frauen mit Migrationsgeschichte und Geflüchtete als spezifische Zielgruppen beim Einstieg in den Arbeitsmarkt und der beruflichen Entwicklung unterstützt. Aufgrund der im Jahr 2015 in kurzer Zeit stark gestiegenen Zugangszahlen von Geflüchteten wurde auf diese Zielgruppe im Berichtszeitraum zunächst ein besonderer Schwerpunkt gelegt. Teilweise wurde bei Programmen, die auf den hohen Unterstützungsbedarf von Geflüchteten zugeschnitten waren, festgestellt, dass ganz ähnliche Bedarfe auch bei anderen Personengruppen mit MH bestehen. Als Reaktion wurde die Zielgruppe ausgeweitet (z. B. bei den „Kümmerern“) oder zunächst spezifische Förderungen für Geflüchtete wurden in bestehende Strukturen integriert (Mentorinnenprogramm für Migrantinnen der Kontaktstellen Frau und Beruf).





# Soziale Integration: Teilhabe, Interaktion

---

**7.1** Einleitung // S. 66

**7.2** Indikatoren zum Stand der Integration // S. 66

**7.3** Vorschriften des PartIntG // S. 72

**7.4** Umsetzung des PartIntG // S. 73

**7.5** Zusammenfassung und Einordnung // S. 75



## 7.1 Einleitung

Unter sozialer Integration werden die Einbindung und Teilhabe von Zuwanderinnen und Zuwanderern in und am gesellschaftlichen Leben verstanden. Hierbei spielen persönliche Kontakte und Beziehungen zwischen Zuwanderinnen und Zuwanderern einerseits und der Aufnahmegesellschaft andererseits wichtige Rollen. Durch soziale Kontakte lassen sich Vorbehalte und Vorurteile abbauen und der gesellschaftliche Zusammenhalt wird gestärkt. Zudem helfen sie Zuwanderinnen und Zuwanderern

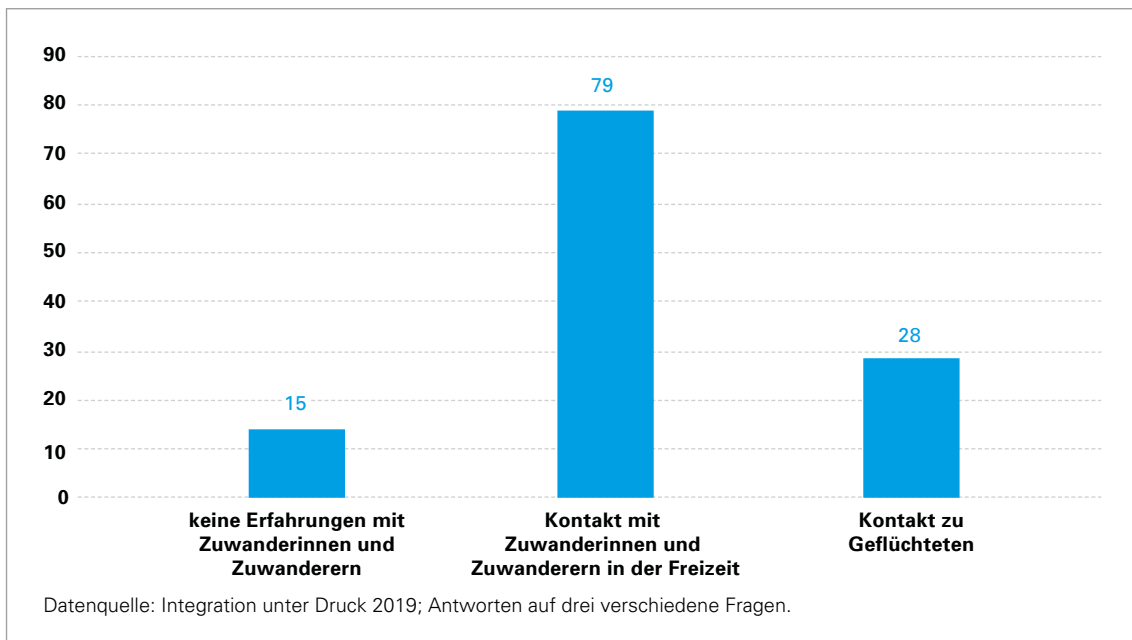
dabei, ihre Deutschkenntnisse zu verbessern und es besteht ein positiver Zusammenhang zwischen Kontakten mit der Aufnahmegesellschaft und der eigenen Lebenszufriedenheit.<sup>23</sup> Die Mitwirkung am gesellschaftlichen Leben zeigt sich auch im bürgerschaftlichen und politischen Engagement. Ein Ziel des PartIntG ist es, die Teilhabe von Menschen mit MH insbesondere in Gremien zu verbessern, um hier eine angemessene Vertretung zu erreichen.

## 7.2 Indikatoren zum Stand der Integration

Erfahrungen mit Zuwanderinnen und Zuwanderern sind für die Bevölkerung in Baden-Württemberg Normalität. Im Jahr 2019 gaben lediglich 15 % an, keine Erfahrungen mit Zuwanderinnen und Zuwanderern gemacht zu haben. Rund vier Fünftel der Bevölkerung (79 %) hatten in der Freizeit Kontakt

zu Zuwanderinnen und Zuwanderern und bei über einem Viertel aller Befragten (28 %) bestand in der Freizeit auch Kontakt zu geflüchteten Menschen, die innerhalb der letzten fünf Jahre nach Deutschland gekommen sind.

**ABB. 7-1 ERFAHRUNGEN MIT SOWIE KONTAKTE ZU ZUWANDERINNEN UND ZUWANDERERN SOWIE ZU GEFLÜCHTETEN 2019 (IN %)**

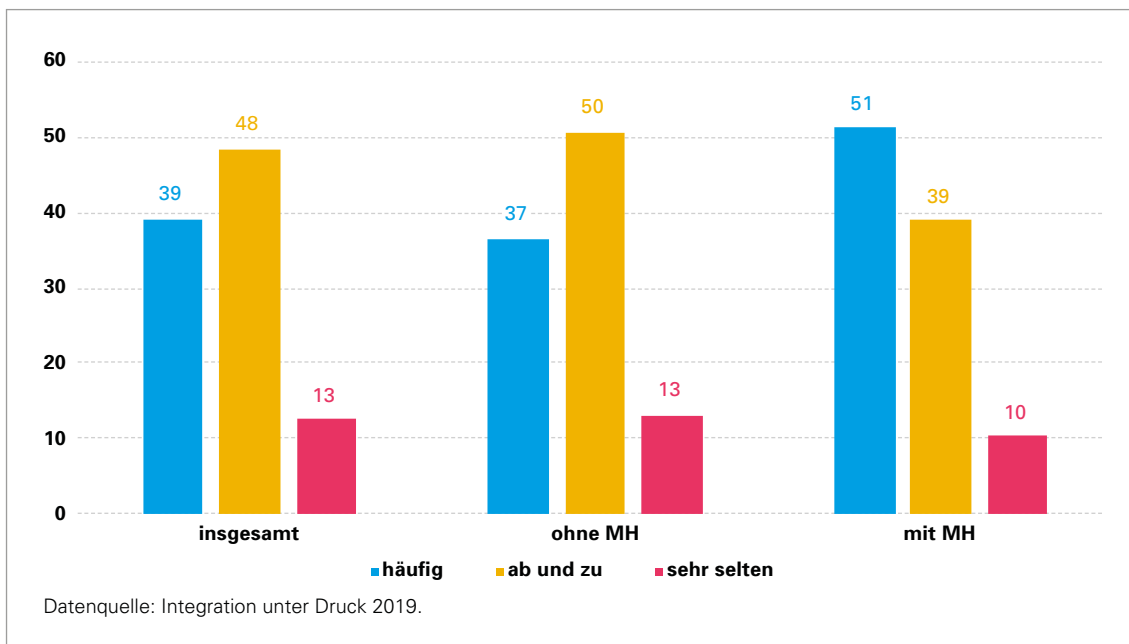


Sofern Kontakt zu Zuwanderinnen und Zuwanderern in der Freizeit bestand, fand dieser meist nicht nur sporadisch statt. Lediglich von 13 % der Befragten, die angaben, Kontakt zu Zugewanderten zu haben, wurde die Kontakthäufigkeit mit „sehr selten“

angegeben. Menschen mit MH treffen Zuwanderinnen und Zuwanderer häufiger als Menschen ohne MH, wie Abbildung 7-2 zeigt. Ein Grund hierfür können familiäre Netzwerke sein.

<sup>23</sup> Vgl. IAB-Kurzbericht 21/2014. Im Internet abrufbar unter: <http://doku.iab.de/kurzber/2014/kb2114.pdf>

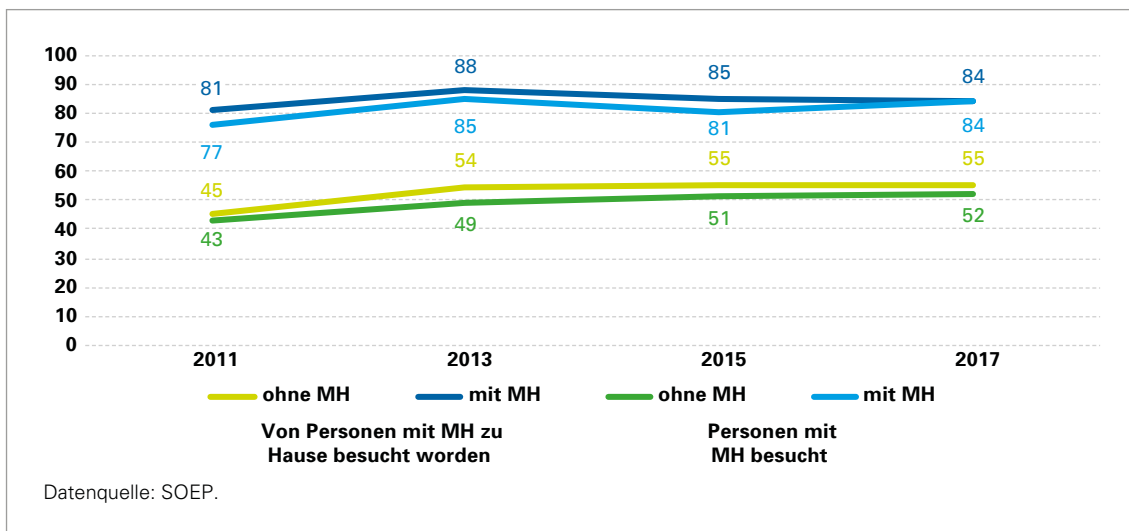
**ABB. 7-2 KONTAKTHÄUFIGKEIT MIT ZUWANDERINNEN UND ZUWANDERERN IN DER FREIZEIT NACH MH 2019 (IN %)**



Der Kontakt zu Zuwanderinnen und Zuwanderern findet oft auch zu Hause statt. 61 % der Befragten gaben 2017 an, Personen mit MH in den vorangegangenen zwölf Monaten zu Hause besucht zu haben, ein ähnlich hoher Anteil (63 %) gab an, von Personen mit MH besucht worden zu sein. Abbildung 7-3 zeigt, dass Personen mit MH deutlich häufiger Personen, die ebenfalls einen MH haben, zu Hause (84 %) besuchten als Personen ohne MH (52 %). Seit 2011 ist

dieser Anteil bei Menschen ohne MH (+ 9 Prozentpunkte) aber etwas stärker angestiegen als bei jenen mit MH (+ 7 Prozentpunkte). Von Personen mit MH wurden 84 % der Befragten mit MH und 55 % der Befragten ohne MH zu Hause besucht. Auch hier ist der Anteil in der Gruppe ohne MH seit 2011 deutlich stärker angestiegen (+ 9 Prozentpunkte) als in der Gruppe mit MH (+ 3 Prozentpunkte), sodass eine Tendenz zur Annäherung festzustellen ist.

**ABB. 7-3 BESUCHE VON UND BEI PERSONEN MIT MH IM ZEITVERLAUF 2011-2017 (IN %)**



Danach gefragt, wie sie die Erfahrungen mit Zuwanderinnen und Zuwanderern bewerten, gaben 2019 fast zwei Drittel der Befragten an, überwiegend gute Erfahrungen gemacht zu haben. Mehr als jeder Zehnte sprach von sehr guten Erfahrungen, 8 % berichteten von überwiegend schlechten Erfahrungen und nur 2 % berichteten von sehr schlechten Erfahrungen. Bei jenen, die Erfahrungen mit Zuge-

wanderten gemacht hatten, gaben auf Nachfrage knapp drei Viertel der Befragten an, dass zwischen den persönlichen Erfahrungen mit Zuwanderinnen und Zuwanderern und denjenigen mit Einheimischen keine großen Unterschiede feststellbar seien. 18 % sagten, die Erfahrungen mit Zuwanderinnen und Zuwanderern seien schlechter und 6 % hielten sie für besser.

**ABB. 7-4 BEWERTUNG VON ERFAHRUNGEN MIT ZUWANDERINNEN UND ZUWANDERERN, VERGLEICH MIT DER ERFAHRUNG MIT EINHEIMISCHEN 2019 (IN %)**

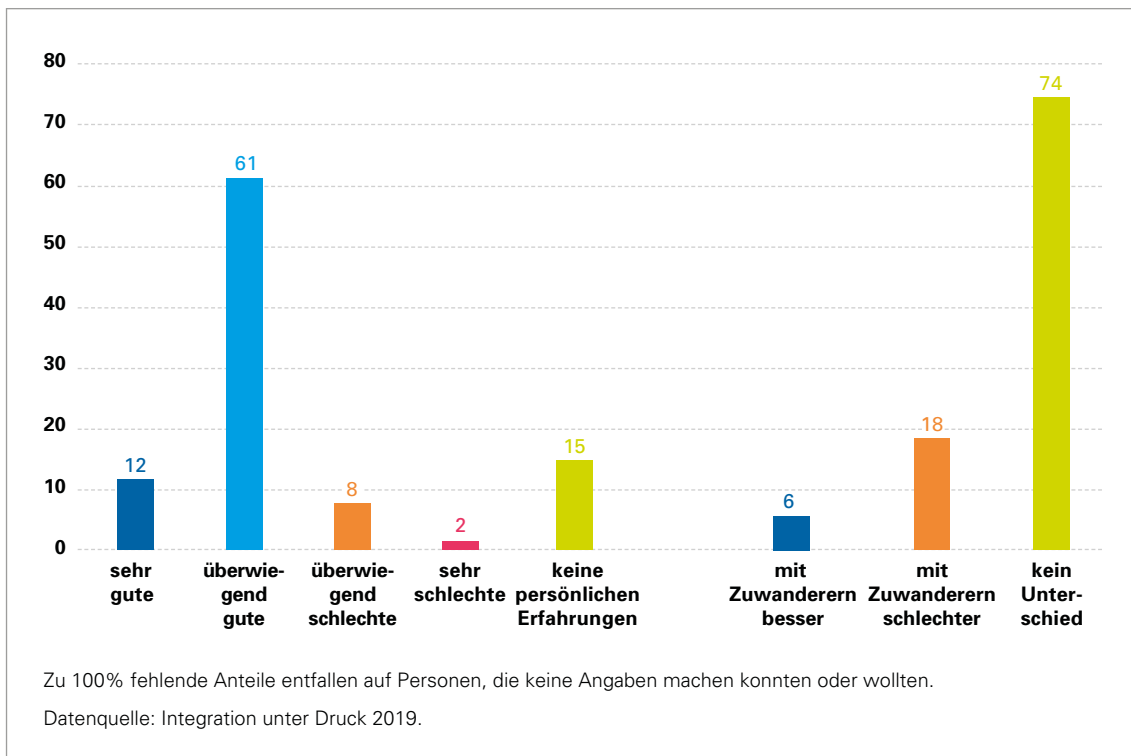
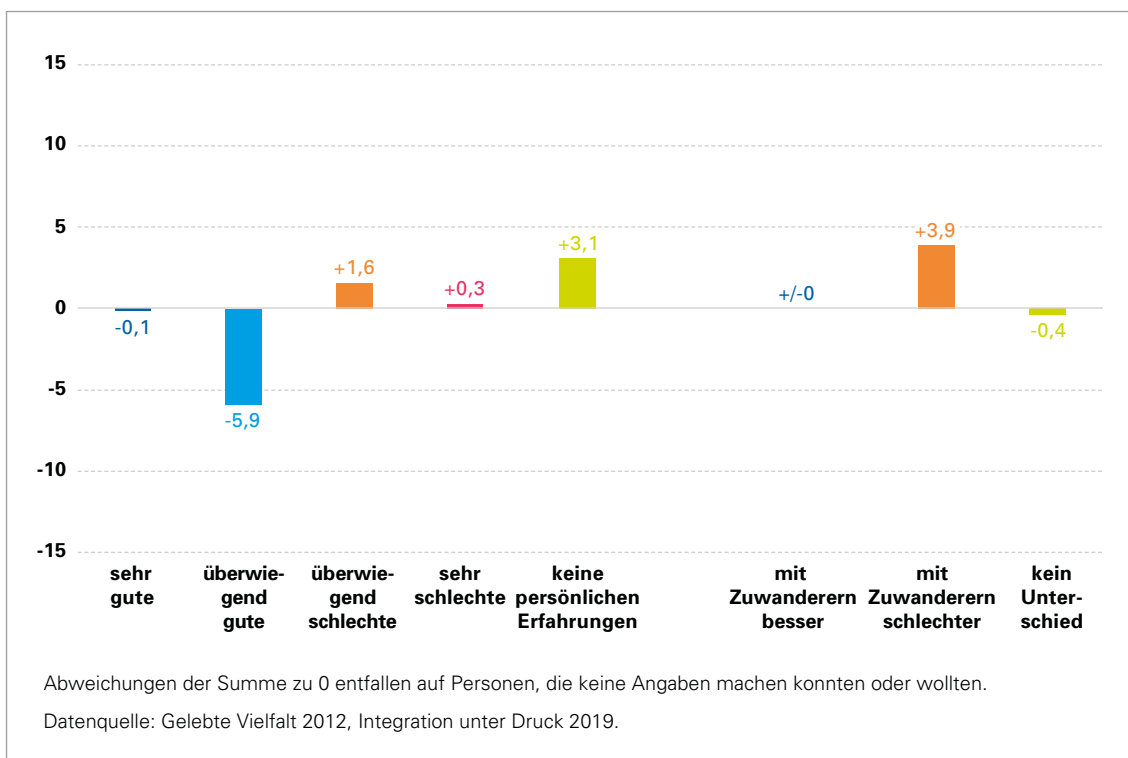


Abbildung 7-5 zeigt, dass gegenüber 2012 die Bevölkerung im Jahr 2019 die Erfahrungen mit Zugewanderten weniger positiv bewertete. Auch im Vergleich zu den Erfahrungen mit Einheimischen

ist der Anteil derjenigen, die Erfahrungen mit Zugewanderten als schlechter charakterisierten, etwas angestiegen.

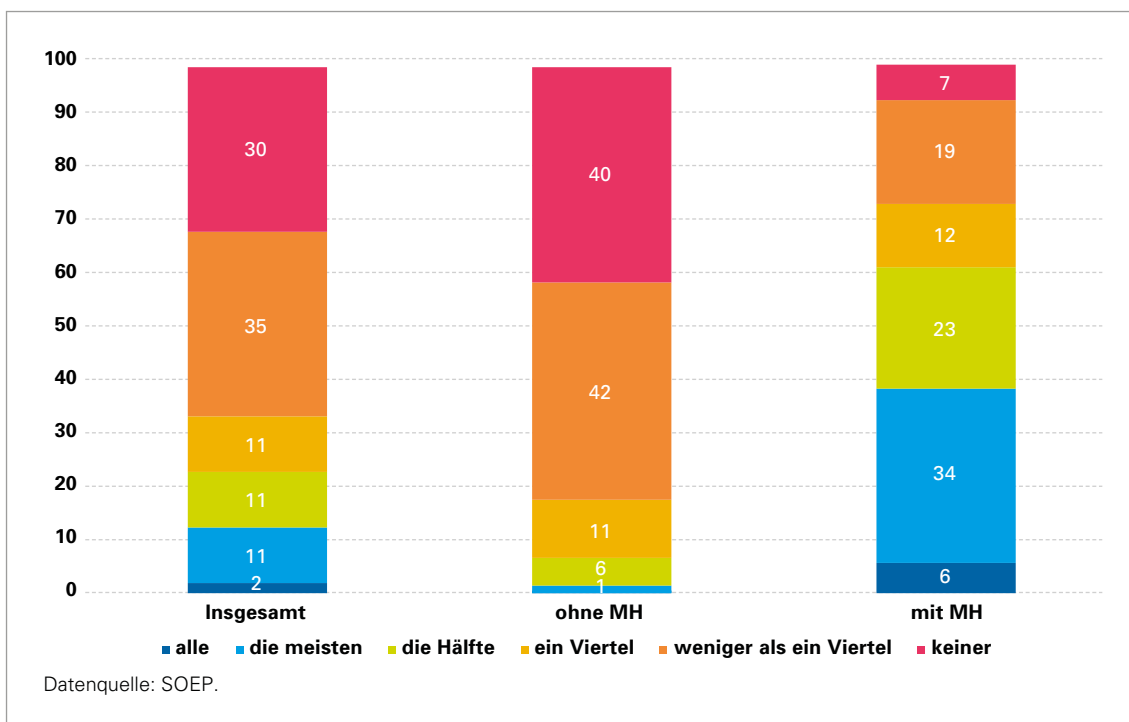
**ABB. 7-5 VERÄNDERUNG DER ERFAHRUNGEN VON DEUTSCHEN MIT ZUWANDERIN-  
NEN UND ZUWANDERERN, VERÄNDERUNGEN BEIM VERGLEICH MIT EINHEIMISCHEN  
2012 UND 2019 (IN PROZENTPUNKTEN)**



Viele Baden-Württembergerinnen und Baden-Württemberger gaben 2019 nicht nur an, Kontakt zu Zuwanderinnen und Zuwanderern zu haben, sondern zählten Menschen mit MH auch zu ihren Freunden (70 %). Menschen, die selbst einen MH haben, haben deutlich mehr Freunde mit MH als die Bevölkerung ohne MH. Unter der Bevölkerung

ohne MH hatten 2019 40 % keine Freunde mit MH und lediglich 18 % gaben an, dass mehr als ein Viertel ihrer Freunde einen MH hat. In der Bevölkerung mit MH hatten nur 7 % keine Freunde mit MH und 63 % gaben an, dass mindestens die Hälfte ihrer Freunde ebenfalls einen MH besitzt.

ABB. 7-6 WIE VIELE DER FREUNDE HABEN EINEN MIGRATIONSHINTERGRUND? 2018 (IN %)



Neben den persönlichen Beziehungen zwischen Zugewanderten und Einheimischen ist die Mitgestaltung des gesellschaftlichen Lebens, z. B. in Form von bürgerlichem Engagement, ein wichtiges Element der sozialen Integration.

77 % der Bevölkerung ohne MH gab 2014 an, gesellschaftlich „aktiv“ oder „aktiv und engagiert“ zu sein<sup>24</sup>, bei der Bevölkerung mit MH lag der Anteil mit 63 % deutlich (14 Prozentpunkte) niedriger (vgl. Abbildung 7-7). Bei der Interpretation ist zu berücksichtigen, dass die Mitgliedschaft in einem Verein oder die Übernahme eines „Ehrenamts“ typisch deutsche Engagementmuster sind, mit denen Zu-

wanderinnen und Zuwanderer nicht unbedingt vertraut sein müssen. Als Gründe für das Nicht-Engagement wurde in beiden Bevölkerungsgruppen als häufigster Grund Zeitmangel genannt, gefolgt von familiären Gründen, dem Gefühl „nicht geeignet“ zu sein und dem Problem, nicht zu wissen, wohin man sich wenden soll. Die Rangfolge der Gründe für das Nicht-Engagement ist bei Menschen mit und ohne MH gleich, jedoch zeigen die Daten, dass bei Menschen mit MH der Grund für ein Nicht-Engagement sehr viel häufiger darin liegt, dass sie nicht wissen, wohin sie sich wenden sollen (vgl. Abbildung 7-7).

<sup>24</sup> „Aktivität“ bedeutet lediglich, in einem sozialen Bereich aktiv zu sein, z. B. Sport zu treiben, in einem Chor zu singen oder Mitglied der freiwilligen Feuerwehr zu sein. „Engagement“ ist deutlich enger gefasst und beinhaltet Aufgaben oder Arbeiten, die über die reine Aktivität hinaus freiwillig oder ehrenamtlich übernommen bzw. ausgeübt wurden.

**ABB. 7-7 ANTEIL DER AKTIVEN IN 14 GESELLSCHAFTLICHEN BEREICHEN (IN %), DORT WEITERGEHEND ENGAGIERTE (IN %) SOWIE GRÜNDE FÜR NICHT-ENGAGEMENT (AUSWAHL NICHT-ENGAGIERTE; IN %) NACH MH 2014**

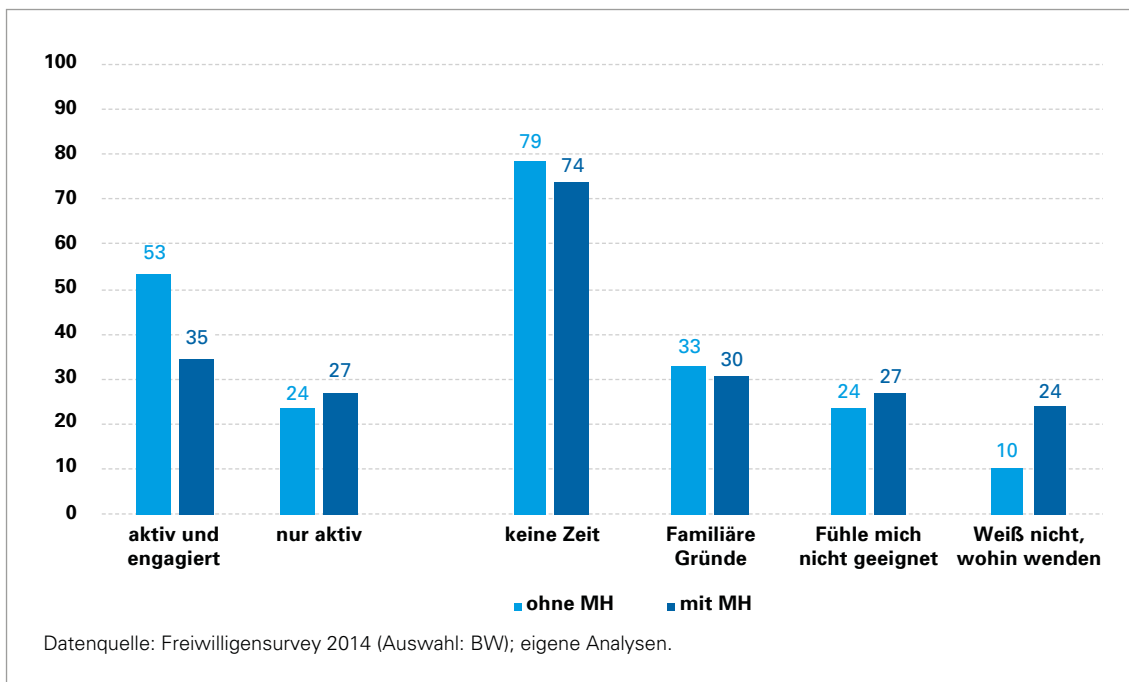
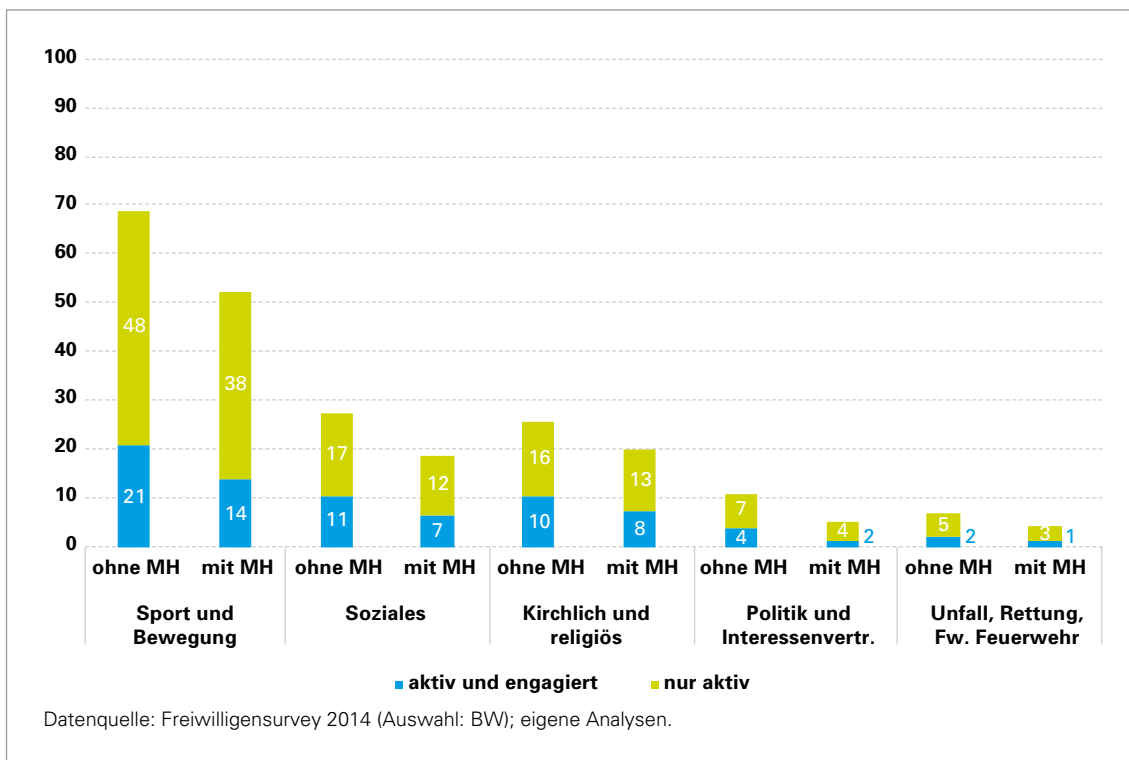


Abbildung 7-8 gibt einen Überblick über die Aktivität und das Engagement in ausgewählten Gesellschaftsbereichen. Hier zeigt es sich, dass es zwischen den Bevölkerungsgruppen mit und ohne MH keine großen Unterschiede im Hinblick auf die präferierten Bereiche der Aktivität und des Engagements gibt, wobei in allen Bereichen in der Gruppe mit

MH die Aktivität und das Engagement niedriger ausfallen. Der Bereich „Sport und Bewegung“ weist in beiden Gruppen mit Abstand die höchsten Grade an Aktivität und Engagement auf, bei jenen ohne MH gefolgt vom Bereich „Soziales“ und bei der Bevölkerung mit MH gefolgt vom Bereich „kirchlich und religiös“.

**ABB. 7-8 AKTIVITÄT UND ENGAGEMENT IN AUSGEWÄHLTEN GESELLSCHAFTSBEREICHEN NACH MH 2014 (IN %)**



## 7.3 Vorschriften des PartIntG

Die Regelungen in § 7 und § 5 Nr. 2 PartIntG benennen zwei Aufgabenfelder des Landes: (1) die angemessene Besetzung von Gremien mit Menschen mit MH und (2) die Entwicklung und Unterstützung integrationsfördernder Strukturen auf Landes- und kommunaler Ebene. Die Regelungen im Wortlaut:

PartIntG § 7: „(1) Gremien, für die dem Land ein Berufungs- oder Vorschlagsrecht zusteht, sollen zu einem angemessenen Anteil mit Menschen mit Migrationshintergrund besetzt werden. Wird ein Gremium auf Benennung oder Vorschlag einer Stelle, die nicht zur unmittelbaren Landesverwaltung gehört, besetzt, ist auf einen angemessenen Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund hinzuwirken. (2) Die Regelungen des Absatzes 1 gelten nicht, soweit die Mitglieder in das Gremium gewählt werden sowie im Fall von Prüfungsausschüssen, von Ausschüssen der Selbstverwaltung der Wirtschaft und der Freien Berufe sowie von Überwachungsorganen von Unternehmen, die juristische Personen des Privat- oder des öffentlichen

Rechts sind und an denen das Land beteiligt ist oder für die das Land die Gewährträgerschaft übernommen hat. Die Regelungen des Absatzes 1 gelten auch nicht im Fall von Gremien in Landesbetrieben nach § 26 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg.“

PartIntG § 5 Nr. 2: Aufgabe des Landes ist es, „integrationsfördernde Strukturen auf Landes- und kommunaler Ebene zu entwickeln und zu unterstützen und dabei insbesondere mit den kommunalen Landesverbänden, den kommunalen Integrationsbeauftragten und mit Migrantenorganisationen zusammenzuarbeiten.“

Unter integrationsfördernde Strukturen können eine Vielzahl an Maßnahmen gefasst werden. Solche mit einem expliziten Bezug zur sozialen Integration sind in diesem Kapitel aufgeführt. Weitere Maßnahmen im Sinne des § 5 Nr. 2 PartIntG werden in Kapitel 11 beschrieben.



## 7.4 Umsetzung des PartIntG

### AUFGABENFELD GREMIENBESETZUNG NACH PARTINTG § 7:

Um auf eine angemessene Besetzung von Gremien mit Menschen mit MH hinzuwirken, verfolgte das Land sowohl einen mittelbaren Ansatz durch Hausverfügungen und eine förderliche Informationspolitik als auch eine direkte Umsetzung mit entsprechenden Gremienbesetzungen und -förderungen.

Im Sinne einer mittelbaren Umsetzung erließ das Ministerium für Soziales und Integration 2017 eine Hausverfügung an seine Mitarbeitenden mit Vorgaben zur Umsetzung des § 7 PartIntG bei Gremienbesetzungen durch das Ministerium.

Ebenso legt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, wenn Institutionen bzgl. neuer Berufungsvorschläge für den Landesschulbeirat angeschrieben werden, seit 5/2017 als Anlage den § 7 PartIntG bei und weist im Anschreiben mit einer entsprechenden Formulierung auf diesen hin. Damit sollen Personen mit MH bei den Berufungsvorschlägen besondere Berücksichtigung finden.

Im Sinne einer direkten Umsetzung achtete das Land z. B. bei der Besetzung folgender Gremien darauf, dass Menschen mit MH in adäquater Zahl unter den Mitgliedern vertreten sind: Expertenrat beim Beauftragten gegen Antisemitismus, Fahrgastbeirat für den vom Land Baden-Württemberg bestellten Schienenpersonennahverkehr (FGB-BW) und Landesbeirat für Integration.

Der FGB-BW wird vom Ministerium für Verkehr gefördert (bereitgestellte Haushaltsmittel: 2016: 9 Tsd.; 2017-2020: ca. 10 Tsd. Euro p. a.). Er vertritt als beratendes Gremium die Interessen der Nutzenden des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) und stellt das Bindeglied zwischen den Fahrgästen und dem Land Baden-Württemberg dar. Der Landesverband der kommunalen Migrantenvertretungen Baden-Württemberg (LAKA) ist einer der insgesamt 13 in diesem Gremium vertretenen Verbände. Auch bei den im Gremium vertretenen SPNV-Nutzenden wird auf einen repräsentativen Querschnitt geachtet.

### AUFGABENFELD INTEGRATIONSFÖRDERNDE STRUKTUREN NACH PARTINTG § 5 NR. 2:

Um die soziale Integration von Menschen mit MH zu verbessern, förderte das Land Strukturen, die auf bürgerschaftliches Engagement, gesellschaftliche Teilhabe sowie die Möglichkeit zur politischen Teilhabe abzielen. Die für 2019 bereitgestellten Gelder (Haushaltsmittel wie Kofinanzierungen) betragen rund 33,7 Mio. Euro.

Wie Daten des Freiwilligensurvey aus 2014 zeigen (vgl. Abbildung 7-7), lag zum damaligen Zeitpunkt der Anteil an Aktiven und Engagierten in der Bevölkerung mit MH niedriger als in der Bevölkerung ohne MH. Als Grund für ein Nichtengagement wurde von einem größeren Anteil an Personen mit als von Personen ohne MH angegeben, nicht zu wissen, wohin es sich zu wenden gilt. Entsprechend zentral ist es, Möglichkeiten des Engagements aufzuzeigen und zu unterstützen und Engagementstrukturen aufzubauen.

In diesem Sinne fördert das Ministerium für Soziales und Integration bereits seit 8/2015 das fortlaufende und flächendeckende, ca. 200 Standorte umfassende Landesprogramm „Integration durch Bürgerschaftliches Engagement und Zivilgesellschaft“ (veranschlagte Haushaltsmittel: 2016: 2,0 Mio. aus Vorgängerprogramm; 2017-2020: 2,7 Mio. p. a.). Das Programm wird im Rahmen des „Pakts für Integration mit den Kommunen“ (PIK) aufgelegt. Insbesondere richtet es sich an Kommunen und Landkreise, es gibt jedoch auch Fördermöglichkeiten für Initiativen, Verbände der Wohlfahrtspflege und Vereine. Ziel ist es, im Zusammenwirken mit unterschiedlichen gesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren (Kommunen, Behörden, Vereine, Verbände, Schulen, Wirtschaft, Initiativen und Einwohnerschaft) gemeinsam mit Menschen mit MH Engagementstrukturen nachhaltig zu etablieren, den längerfristigen Prozess der Integration durch zivilgesellschaftliches Engagement weiter voranzubringen, die Teilhabe der Menschen zu fördern und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken.

Darüber hinaus gibt es seit 2/2018 fortlaufend über das Förderprogramm „Gut Beraten!“ flächendeckend (zum Stichtag 12/2019: 80 Standorte) Beratungsgutscheine für die Zivilgesellschaft, z. B. für die Förderschwerpunkte „Quartiersentwicklung“ oder „Integration“ (gefördert von mehreren Ministerien; veranschlagte Haushaltsmittel Ministerium für Soziales und Integration: 2018: 180 Tsd.; 2019: 220 Tsd.; 2020: 130 Tsd. Euro). Das Land sieht in den Ideen und dem Engagement der Menschen vor Ort einen wichtigen Beitrag zur Gestaltung des Landes, weshalb das Land zivilgesellschaftliche Initiativen (z. B. Bürgergruppen, Arbeitskreise, Bürgerinitiativen, Vereine, Migrantenselbstorganisationen) und ihre Bearbeitung gesellschaftlicher Themen vor Ort mittels Bürgerbeteiligung fördert.

Um die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit MH voranzubringen, unterstützt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zwei flächendeckende, fortlaufende Förderprogramme, die sich an die Einwohnerschaft von Kommunen wenden:

Zum einen wird seit 2017 das Programm „Soziale Integration im Quartier“ (SIQ) gefördert, in dessen Rahmen an 143 Standorten 156 Maßnahmen finanziert wurden (Stichtag 09/2020). Im Rahmen der Städtebauförderung hat das SIQ-Programm das Ziel, kommunale Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen der unmittelbaren oder mittelbaren öffentlichen sozialen Infrastruktur umfassend so zu qualifizieren, dass sie zu Orten der Integration und des sozialen Zusammenhalts im Quartier werden. Gefördert werden die bauliche Sanierung, Erweiterung und im Einzelfall der Ersatz- bzw. Neubau von Einrichtungen, die zur sozialen Integration und dem sozialen Zusammenhalt im Quartier beitragen, wie insbesondere Volkshochschulen, Büchereien, Stadtteilzentren, Kindertagesstätten und Sprach-Kitas, Begegnungseinrichtungen, Jugendeinrichtungen, Spielplätze u. a. als Orte der Begegnung. (Veranschlagte Haushaltsmittel: 2017 und 2018: 29,7 Mio. Euro p. a., 2019 und 2020: 29,8 Mio. Euro p. a. Das Programm wird ab 2021 vom Bund nicht fortgeführt.)

Zum anderen wird bereits seit 2015 das Programm „Nichtinvestive Städtebauförderung“ (NIS) unterstützt, in dessen Rahmen an 85 Standorten 115 Maßnahmen finanziert wurden (Stichtag 09/2020). Die Förderung (2015-2020: 1 Mio. Euro p. a.) dient

vorrangig der Begleitung, Unterstützung und Verstärkung von Maßnahmen in förmlich festgesetzten städtebaulichen Erneuerungsgebieten. Ein wesentlicher Zweck besteht darin, die Identifikation der Bewohnerinnen und Bewohner mit dem Quartier und den sozialen Zusammenhalt vor Ort sowie die lokale Wirtschaft zu stärken. Gefördert werden z. B. Projekte zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen in der Freizeit, zur Integration von Migrantinnen und Migranten oder Inklusion von Menschen mit Behinderung. Kommunen können die Fördermittel für einen Verfügungsfonds, ein Quartiersmanagement oder sonstige nichtinvestive Einzelprojekte verwenden.

Zudem unterstützen einzelne Maßnahmen des Landes die Möglichkeit zur politischen Teilhabe von Menschen mit MH:

Mit dem Einzelprojekt „MIA“ („Mama ist aktiv“) in Stuttgart im Rahmen des Förderaufrufs „Politische und gesellschaftliche Teilhabechancen trotz Armutsgefährdung“ (2019) (veranschlagte Haushaltsmittel Ministerium für Soziales und Integration 2019: rund 9 Tsd. Euro; Laufzeit: 12/2019-11/2020) werden Frauen mit MH, die von Armut betroffen oder armutsgefährdet sind, unterstützt. Mit Hilfe des Projekts werden sie in ihren sozial-emotionalen Kompetenzen gestärkt, erleben eine aktive Partizipation an der Gesellschaft und die Wege zu den Entscheidungsträgern kennenlernen.

Mit dem „Youth Refugee Network“ im Rahmen des Förderprogramms Masterplan Jugend wurden junge Geflüchtete befähigt, sich für eigene Belange wirksam einzusetzen und im politischen Raum sichtbar zu werden. Das Projekt (nicht flächendeckend, Erstförderzeitpunkt 5/2018) beinhaltete die Schaffung von Begegnungs- und Partizipationsorten zwischen jungen Geflüchteten und Akteurinnen und Akteuren aus den Jugendverbänden und Jugendringen. Die Anliegen und Erfahrungen der jungen Geflüchteten sollen in einem weiteren Schritt gebündelt und im politischen Raum sichtbar gemacht werden.

Im Rahmen der Initiative „Welt:Bürger gefragt! – Entwicklungspolitischer Dialog der Landesregierung“ und dem Jahresschwerpunkt 2018 „Migrantisches Engagement“ entstand das Projekt „Stärkung migrantisches Engagement“, das vom Staatsministerium seit 12/2019 (Laufzeit bis 12/2020) gefördert

wird (veranschlagte Haushaltsmittel: 35 Tsd. Euro). Bestandteil der flächendeckend ausgerichteten Fördermaßnahme ist die Stärkung des migrantischen Engagements insbesondere durch Vernetzungsver-

anstaltungen, den Aufbau eines Netzwerks, die Stärkung der migrantischen Perspektive und Teilhabe an der entwicklungspolitischen Landschaft in Baden-Württemberg.

## 7.5 Zusammenfassung und Einordnung

Im Hinblick auf den Stand der sozialen Integration zeigen die ausgewählten Indikatoren, dass in Baden-Württemberg der Kontakt zwischen Menschen mit und ohne MH Normalität ist und nicht nur sporadisch stattfindet. Auch engere soziale Kontakte wie gegenseitige häusliche Besuche der Bevölkerungsgruppen haben sich in den vergangenen Jahren intensiviert und die Mehrheit der Menschen ohne MH zählt auch Zuwanderinnen und Zuwanderer zu ihrem Freundeskreis. Die Bewertung der Erfahrungen mit Zuwanderinnen und Zuwanderern fällt bei drei Viertel der Bevölkerung positiv aus, wobei hier im Zeitvergleich gegenüber 2012 eine Verschlechterung der Bewertung festgestellt werden muss.

Bei der Mitgestaltung des gesellschaftlichen Engagements in Form von bürgerschaftlichem Engagement ist die Bevölkerung mit MH seltener aktiv und engagiert als die Bevölkerung ohne MH. Dies hat möglicherweise zum einen damit zu tun, dass bürgerschaftliches Engagement, insbesondere in Form der Wahrnehmung von „Ehrenämtern“, als „typisch deutsch“ angesehen wird und ähnliches Engagement in anderen Kulturen häufiger in Familie oder Nachbarschaft stattfindet. Zum anderen wird als Grund für ein Nichtengagement bei Befragten mit MH sehr viel häufiger angegeben, dass sie nicht wissen, wohin sie sich dafür wenden sollen. Gerade bei Menschen mit MH erweist sich die

direkte Ansprache als förderlicher Faktor für Partizipation (Wüst/Faas 2018: 13-16).

Um die soziale Integration von Menschen mit MH zu unterstützen, fördert das Land Strukturen des bürgerschaftlichen Engagements und der gesellschaftlichen Teilhabe, wie z. B. über das Landesprogramm „Integration durch Bürgerschaftliches Engagement und Zivilgesellschaft“, in dessen Rahmen gemeinsam mit allen Beteiligten geeignete Engagementstrukturen nachhaltig etabliert werden. Die Unterstützung des Landes richtet sich dabei auch an die Selbstorganisation der Menschen mit MH, wie es u. a. das Projekt „Stärkung migrantisches Engagement“ des Staatsministeriums vorsieht. Auf der anderen Seite muss sichergestellt werden, dass es ausreichend Möglichkeiten gibt, sich in etablierte Strukturen einzubringen. Auf Grundlage des PartIntG ist das Land daher mittels Hausverfügungen und Informationsmaterial bestrebt, bestehende Gremien divers zu besetzen.

Schließlich hängt gelingende soziale Integration auch davon ab, dass Orte der Begegnung und des sozialen Kontakts existieren und zugänglich sind. Hierbei kommt der Stadt- und Quartiersentwicklung eine wichtige Rolle zu, die mit den Programmen „Soziale Integration im Quartier“ und „Nicht-investive Städtebauförderung“ gefördert wird.

1.

2.

3.

4.

5.

6.

INTEGRATIONSBERICHT BW 2020

7.

8.

9.

10.

11.

12.

13.

14.



# Identifikative Integration

---

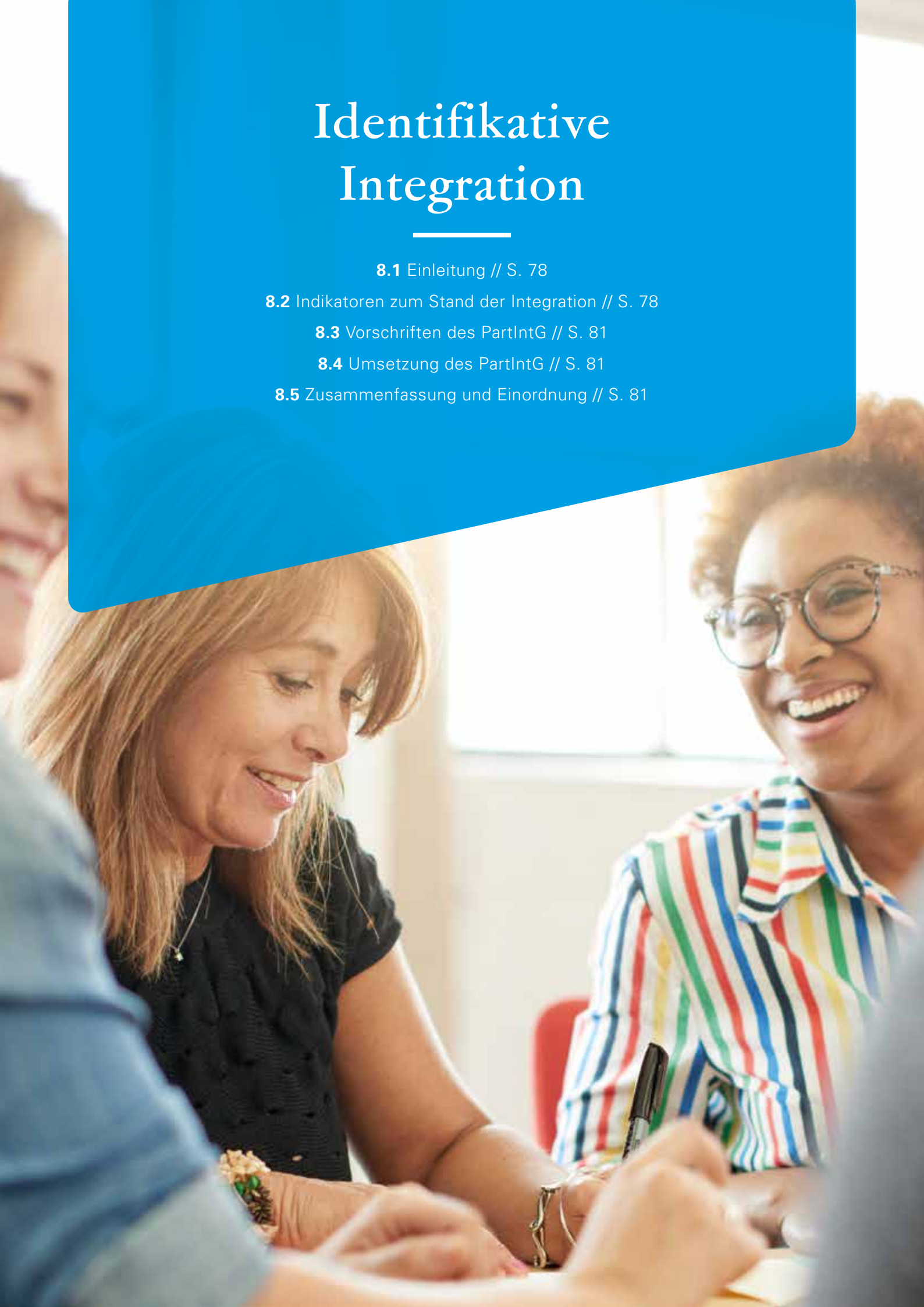
**8.1** Einleitung // S. 78

**8.2** Indikatoren zum Stand der Integration // S. 78

**8.3** Vorschriften des PartIntG // S. 81

**8.4** Umsetzung des PartIntG // S. 81

**8.5** Zusammenfassung und Einordnung // S. 81



## 8.1 Einleitung

Identifikative Integration bedeutet, dass sich Zuwanderinnen und Zuwanderer mit dem Aufnahmeland verbunden und als Teil der Gesellschaft fühlen. Die Akzeptanz von Zuwanderung in der Aufnahmegesellschaft (Kapitel 10) erleichtert eine Identifikation mit dem Aufnahmeland und seiner Gesellschaft, Ausgrenzungs- und Diskriminierungserfahrungen erschweren diese jedoch. Eine Identifikation mit dem Aufnahmeland schließt die Identifikation mit der Herkunftsgesellschaft nicht aus, denn man kann sich

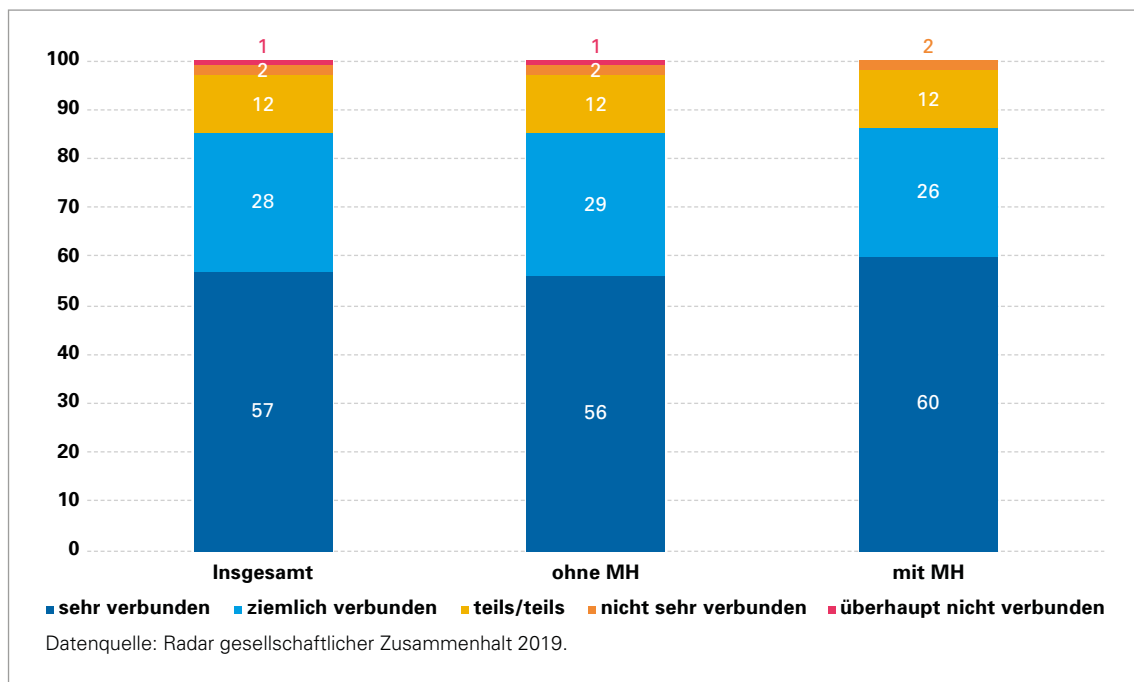
sowohl mit dem eigenen Herkunftsland als auch mit dem Einwanderungsland verbunden fühlen, aber auch eine hybride oder eine weniger auf ein einzelnes Land fokussierte, transnationale Identität entwickeln (Foroutan 2013; Pries 2002). Ein Ziel des PartIntG ist es, das Zugehörigkeitsgefühl zur Gesellschaft und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken, was sich im Grad der identifikativen Integration ausdrücken dürfte.

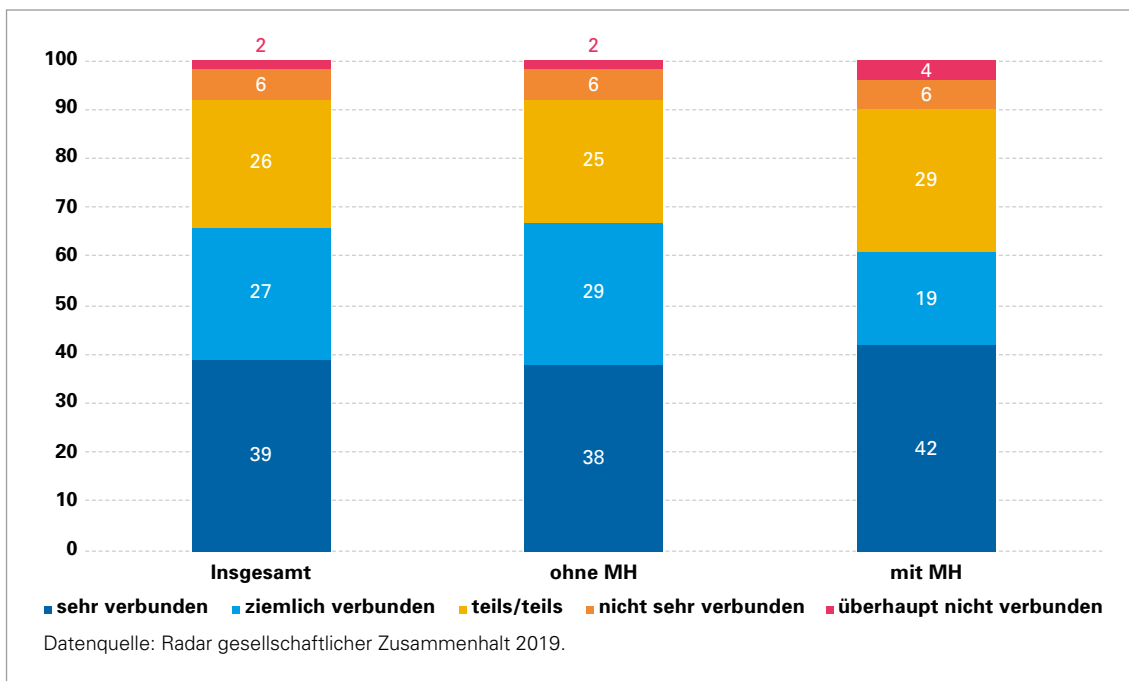
## 8.2 Indikatoren zum Stand der Integration

Eine deutliche Mehrheit der Bevölkerung Baden-Württembergs (85 %) fühlte sich 2019 mit ihrem Bundesland verbunden. Nicht verbunden mit Baden-Württemberg fühlten sich lediglich 3 % der Befragten. Menschen mit MH fühlten sich mit Baden-

Württemberg genauso verbunden wie Menschen ohne MH, allerdings war die Stärke der Verbundenheit („sehr verbunden“) unter Menschen mit MH etwas höher (+ 4 Prozentpunkte).

ABB. 8-1 GEFÜHLTE VERBUNDENHEIT MIT BADEN-WÜRTTEMBERG NACH MH 2019 (IN %)



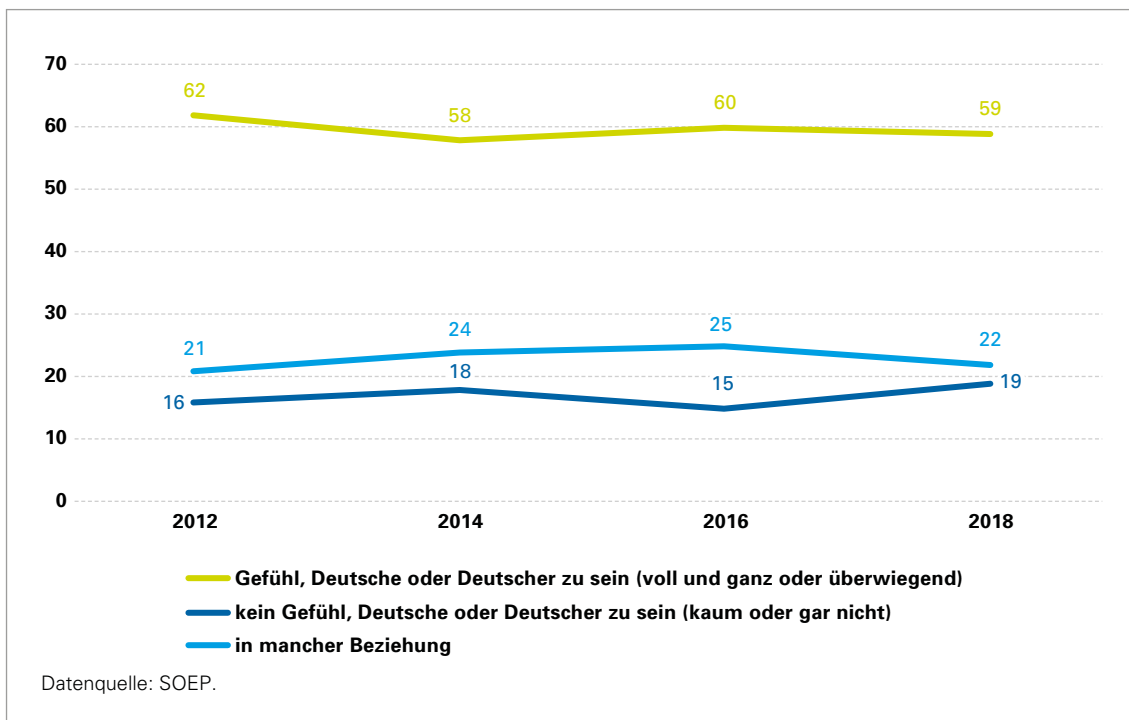
**ABB. 8-2 GEFÜHLTE VERBUNDENHEIT MIT DER NACHBARSCHAFT NACH MH 2019 (IN %)**


Mit ihrer direkten Nachbarschaft fühlten sich die Menschen in Baden-Württemberg seltener verbunden als mit ihrem Bundesland, dennoch fühlte sich auch mit der Nachbarschaft eine deutliche Mehrheit (66 %) sehr oder ziemlich verbunden. Nicht oder überhaupt nicht verbunden mit ihrer Nachbarschaft fühlten sich 8 % der Befragten. In der Bevölkerungsgruppe der Menschen mit MH waren es 61 %, die sich mit ihrer Nachbarschaft sehr oder ziemlich verbunden fühlten – etwas weniger als in der Bevölke-

rung ohne MH (67 %). Wenn sich allerdings Menschen mit MH mit ihrer Nachbarschaft verbunden fühlten, dann gaben sie häufiger als Menschen ohne MH an, sich „sehr verbunden“ zu fühlen.

Eine deutliche Mehrheit der Bevölkerung mit MH gab an, das Gefühl zu haben, Deutsche oder Deutscher zu sein. 2018 waren dies 59 % der Befragten, was gegenüber 2012 einen leichten Rückgang von 3 Prozentpunkten bedeutet.

**ABB. 8-3 GEFÜHL, DEUTSCHE ODER DEUTSCHER ZU SEIN, BEI BEVÖLKERUNG MIT MH – IM ZEITVERLAUF 2012-2018 (IN %)**

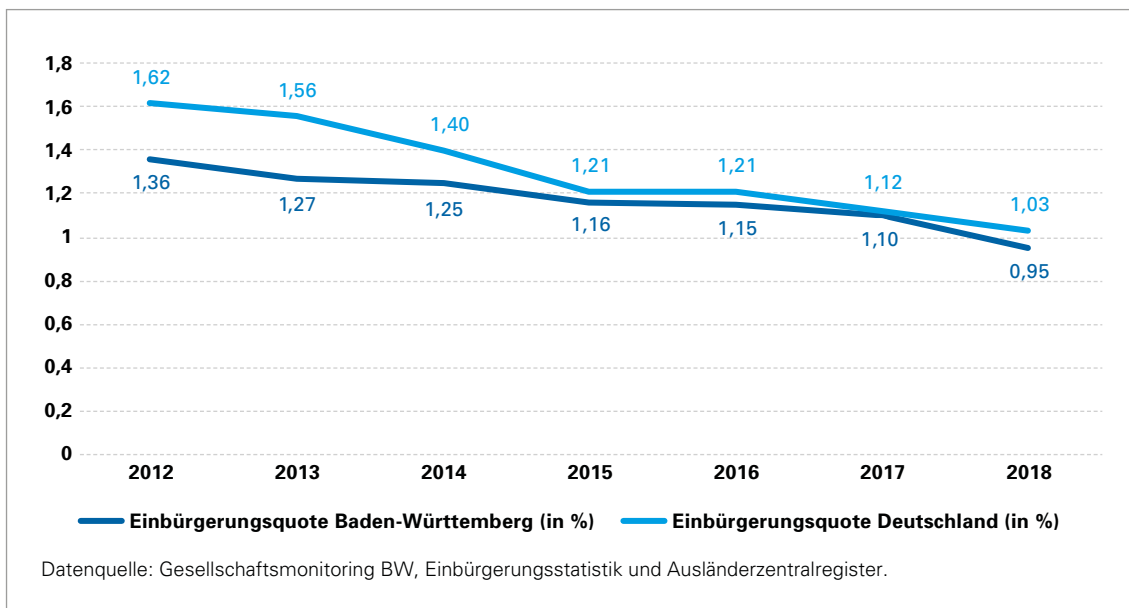


Die Einbürgerungsquote, die die Anzahl der Einbürgerungen je 100 Ausländerinnen und Ausländer jeweils zum Jahresende des Vorjahres der Einbürgerung angibt, ist ein wichtiger Indikator für die Identifikation mit dem Einwanderungsland. Durch die deutsche Staatsbürgerschaft erhalten Einwanderinnen und Einwanderer alle Rechte und Pflichten; vor allem öffnen sich grundsätzlich sämtliche Möglichkeiten politischer Partizipation. Die Einbürgerung gilt daher als Ausdruck gelingender Integration. Im PartIntG wird deshalb explizit zum Ausdruck gebracht, dass die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern, die alle erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, im Interesse des Landes liegt. Zwi-

schen 2012 und 2018 ist die Einbürgerungsquote in Baden-Württemberg trotz einer steigenden Zahl von Einbürgerungen kontinuierlich zurückgegangen, was daran liegt, dass die ausländische Bevölkerung noch stärker anwuchs als die Zahl der Einbürgerungen. Im Vergleich zur Bundesebene verzeichnete Baden-Württemberg im Jahr 2012 eine deutlich geringere Einbürgerungsquote, was auch auf die geringere Einbürgerungsneigung der hohen Zahl an EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern, die in Baden-Württemberg leben, zurückzuführen ist. Im Laufe der vergangenen Jahre haben sich jedoch die Einbürgerungsquoten auf Bundes- und Landesebene angenähert (vgl. Abbildung 8-4).



**ABB. 8-4 EINBÜRGERUNGSQUOTEN VON BADEN-WÜRTTEMBERG UND DEUTSCHLAND IM ZEITVERLAUF 2012-2018 (IN %)**



## 8.3 Vorschriften des PartIntG

Zur identifikativen Integration werden im PartIntG keine Vorgaben gemacht.

## 8.4 Umsetzung des PartIntG

Die Abfrage der Landesministerien ergab, dass im Hinblick auf die identifikative Integration im Berichtszeitraum keine speziellen Maßnahmen ergriffen wurden.

## 8.5 Zusammenfassung und Einordnung

Die wenigen Indikatoren, die im Querschnitt und Zeitverlauf für Baden-Württemberg zur Verfügung stehen, zeigen einen nahezu identisch hohen Anteil in der Bevölkerung mit und ohne MH, die sich dem Land verbunden fühlen. Eine Studie unter den fünf größten Gruppen von Zuwanderinnen und Zuwanderern in Baden-Württemberg kam im Jahr 2014 mit Blick auf das Zugehörigkeitsgefühl zu ähnlichen Befunden und attestierte zudem eine Abnahme des Zugehörigkeitsgefühls zum Herkunftsland im Generationenverlauf (Fick et al. 2014: 89-93).

Rund 60 % der Menschen mit MH fühlen sich im gesamten Berichtszeitraum vor allem als Deutsche und im Zeitverlauf sind nur geringe Fluktuationen feststellbar. Dagegen ist die Einbürgerungsquote in Baden-Württemberg seit 2012 kontinuierlich gesunken. Dies hängt zumindest teilweise mit der gestiege-

nen Zahl an Zuwanderinnen und Zuwanderern in Baden-Württemberg zusammen, denn die Quote derjenigen Ausländerinnen und Ausländer, die bereits die für die Einbürgerung erforderlichen acht Jahre hier leben, ist von 2016 bis 2018 in jedem Jahr angestiegen (vgl. Themenfeld „Integration“ im Gesellschaftsmonitoring Baden-Württemberg). Im Vergleich zu Deutschland insgesamt (Abbildung 8-4) zeigt sich, dass Baden-Württemberg zwar eine niedrigere Quote aufweist, doch dass die Differenz zum Bund zwischen 2015 und 2018 geringer ausfiel als in den Jahren zuvor. Ein Grund für die vergleichsweise niedrigeren Quoten in Baden-Württemberg besteht in der vergleichsweise hohen Zahl an EU-Bürgerinnen und -Bürgern, die eine geringere Einbürgerungsneigung zeigen als Drittstaatsangehörige (Halisch/Wüst 2013: 9-13).



# Systemintegration: Beseitigung von Hindernissen und Interkulturelle Öffnung

---

**9.1** Einleitung // S. 84

**9.2** Indikatoren zum Stand der Integration // S. 84

**9.3** Vorschriften des PartIntG // S. 94

**9.4** Umsetzung des PartIntG // S. 95

**9.5** Zusammenfassung und Einordnung // S. 104



## 9.1 Einleitung

Damit Sozialintegration gelingen kann, müssen Zugewanderte die Möglichkeit haben, sich in die Gesellschaft einzubringen. Dies erfordert Offenheit für Neues und damit die Akzeptanz gesellschaftlicher Veränderungen. Vorurteile, Diskriminierung und Ausgrenzung verhindern eine gleichberechtigte Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen und behindern somit die gesellschaftliche Integration als Ganzes. Der Herausforderung einer Interkulturellen Öffnung müssen sich daher alle staatlichen Institutionen, Vereine und Verbände stellen und sich

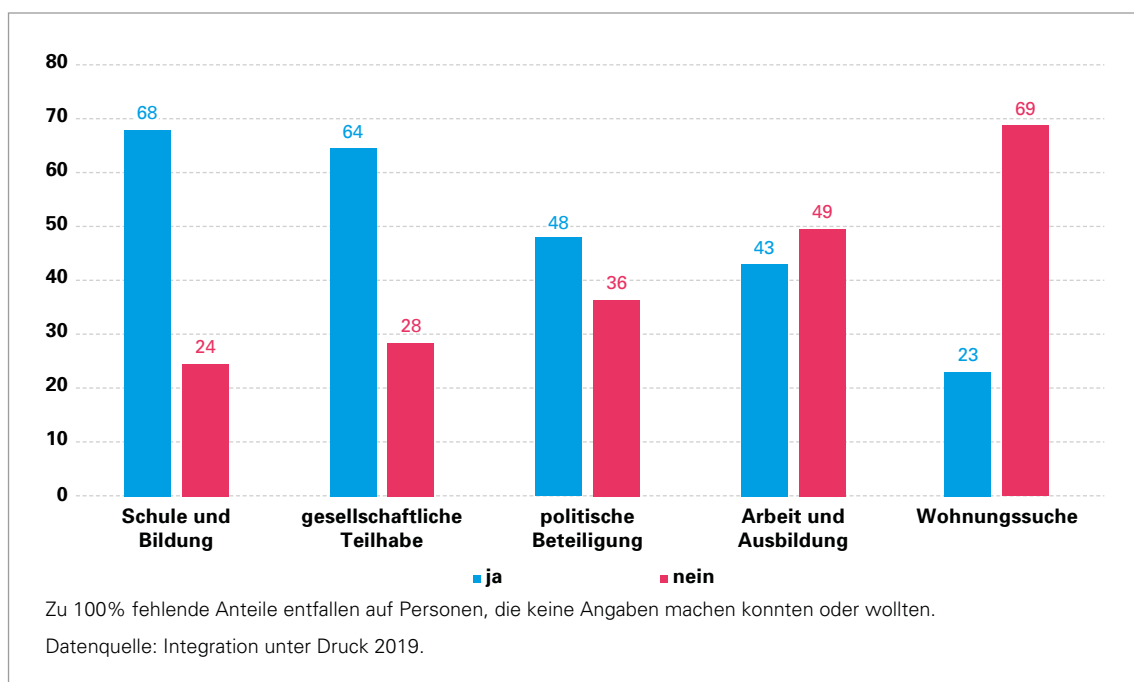
an den Anforderungen einer kulturell vielfältigen Gesellschaft ausrichten. Hierzu gehört zum Beispiel der Aufbau interkultureller Kompetenzen bei den Beschäftigten der Verwaltung, das Recht auf Arbeitsfreistellung an bestimmten religiösen Feiertagen auch für Beschäftigte islamischen und alevitischen Glaubens im Land, die Schaffung von Strukturen zur Hilfeleistung bei Diskriminierung sowie Maßnahmen gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit.

## 9.2 Indikatoren zum Stand der Integration

Die Bevölkerung Baden-Württembergs geht nicht davon aus, dass Zugewanderte in allen gesellschaftlichen Bereichen die gleichen Chancen wie Einheimische besitzen. Gut zwei Drittel (69 %) meinten 2019, dass Zuwanderinnen und Zuwanderer nicht die gleichen Chancen „bei der Suche nach einer Wohnung“ haben, und knapp die Hälfte (49 %) war der Ansicht, dass Zuwanderinnen und Zuwanderer nicht die „gleichen Chancen auf der Suche nach einem Arbeits- und Ausbildungsplatz“ besitzen.

Demgegenüber wurde eine Ungleichheit bei „Chancen auf einen Schul- und Bildungsabschluss“ nur von einem Viertel der Bevölkerung (24 %) wahrgenommen. Nachteile bei der gesellschaftlichen Teilhabe und politischen Beteiligung waren aus Sicht der Bevölkerung ebenfalls geringer ausgeprägt als in den Bereichen Wohnen und Arbeit. Insgesamt nahmen 82 % der Bevölkerung Chancenungleichheiten in mindestens einem Lebensbereich wahr, 7 % in allen fünf abgefragten Bereichen.

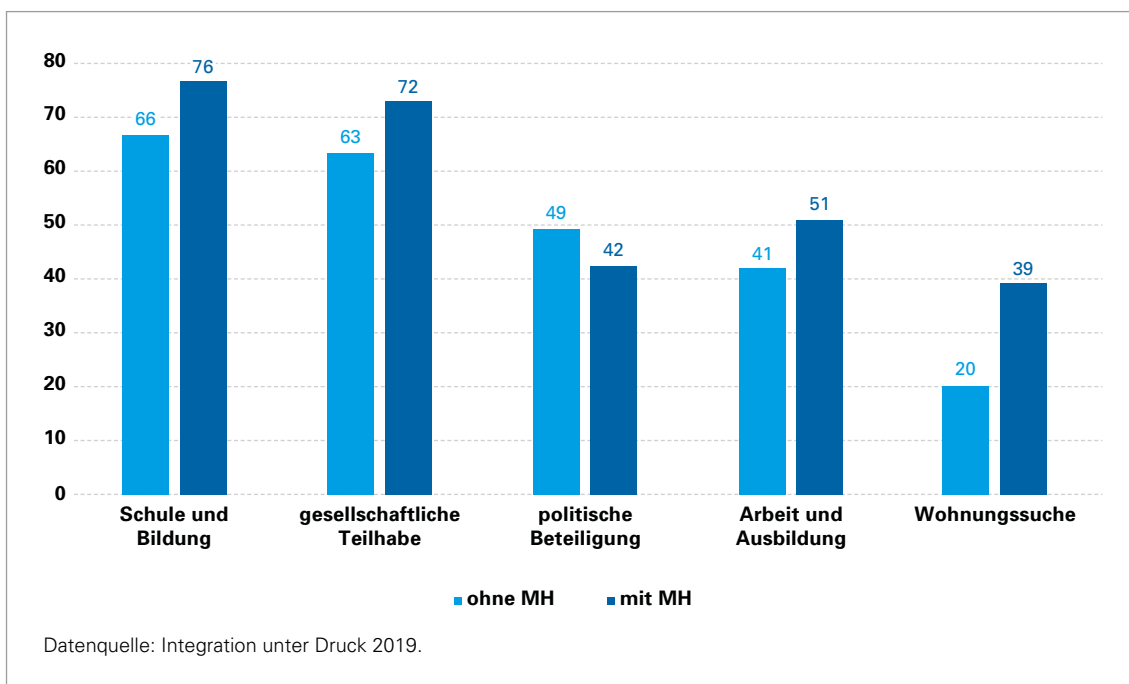
**ABB. 9-1 BEWERTUNG DER CHANCENGLEICHHEIT FÜR ZUWANDERINNEN UND ZUWANDERER BEZÜGLICH VERSCHIEDENER KONTEXTE 2019 (IN %)**



Befragte mit MH beurteilten ihre Chancengleichheit in fast allen Bereichen deutlich besser als jene ohne MH (vgl. Abbildung 9-2). Lediglich bei den „Chancen, sich politisch zu beteiligen“ verhielt es sich anders: Menschen mit MH waren seltener (42 %) als Menschen ohne MH (49 %) der Auffassung, dass hier gleiche Chancen bestehen. Insgesamt ga-

ben 77 % der Befragten mit MH in mindestens einem Lebensbereich an, dass ihrer Einschätzung nach keine Chancengleichheit besteht, das waren 5 Prozentpunkte weniger als in der Gesamtbevölkerung. Allerdings nahmen in der Bevölkerung mit MH ebenfalls 7 % Chancengleichheiten in allen fünf abgefragten Bereichen wahr.

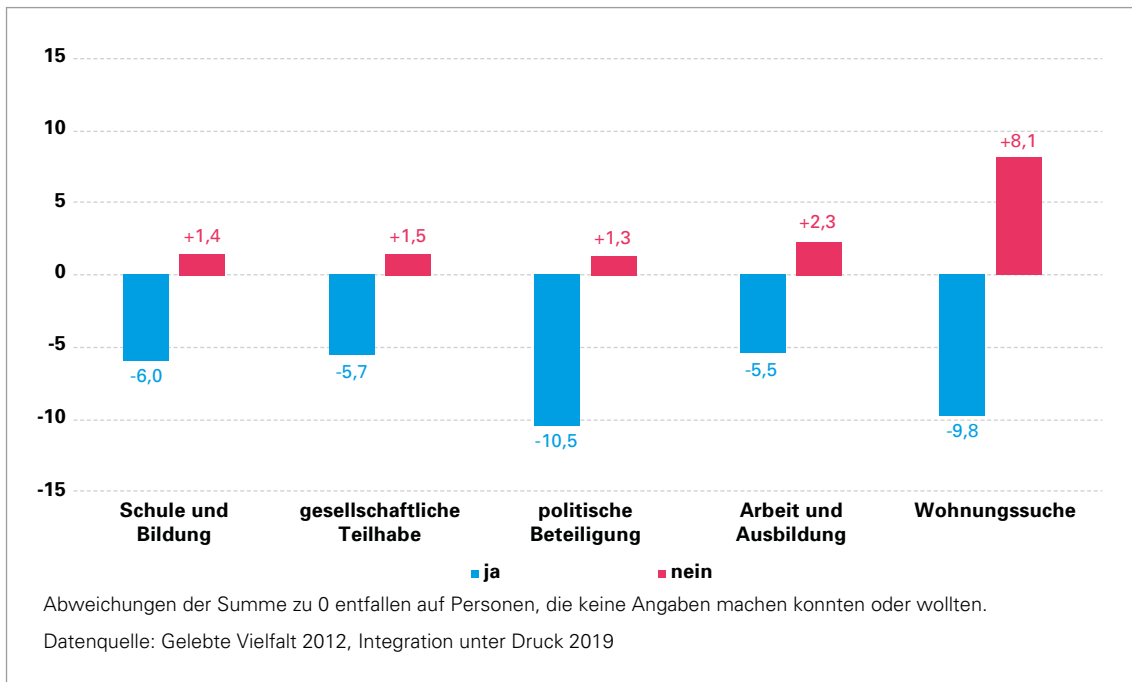
**ABB. 9-2 WAHrgENOMMENE CHANCENGLEICHHEIT FÜR ZUWANDERINNEN UND ZUWANDERER BEZÜGLICH VERSCHIEDENER KONTEXTE NACH MH 2019 (IN %)**



Identische Fragen zur Chancengleichheit in verschiedenen Lebensbereichen wurden auch im Jahr 2012 gestellt, sodass für die deutsche Bevölkerung die Ergebnisse der Jahre 2012 und 2019 miteinander verglichen werden können. Es zeigt sich, dass Deutsche mit und ohne MH 2019 in allen Bereichen

deutlich seltener Chancengleichheit für Zuwanderinnen und Zuwanderer wahrnahmen als noch 2012. Wie Abbildung 9-3 zeigt, fällt dieser negative Trend in den Bereichen „politische Beteiligung“ (- 10,5 Prozentpunkte) und „Wohnungssuche“ (- 9,8 Prozentpunkte) besonders stark aus.

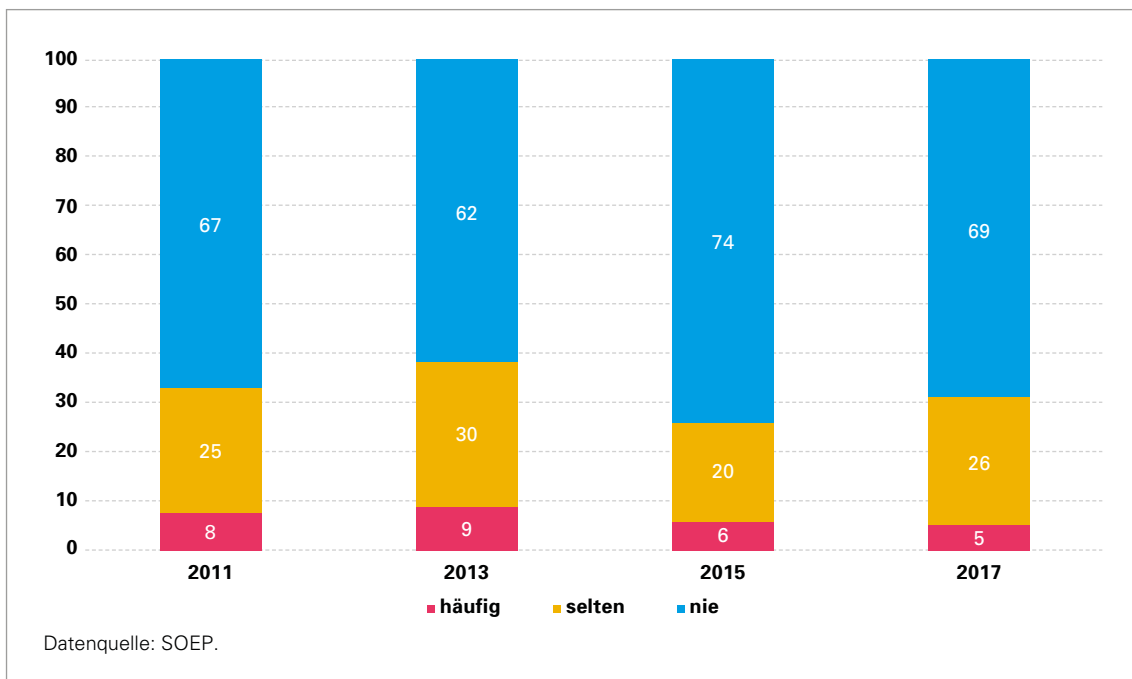
**ABB. 9-3 VERÄNDERUNG DER BEWERTUNG DER CHANCENGLEICHHEIT BEZÜGLICH VERSCHIEDENER KONTEXTE ZWISCHEN 2012 UND 2019 (IN PROZENTPUNKTEN)**



Daten des SOEP für 2017 zeigen, dass sich ein Großteil der Bevölkerung mit MH in Baden-Württemberg (69 %) aufgrund seiner Herkunft nicht benachteiligt fühlt (Abbildung 9-4). Im Jahr 2017 fühlten sich 31 % aufgrund ihrer Herkunft benachteiligt, die meisten (26 %) allerdings selten. 5 % fühlten

sich häufig benachteiligt. Der Vergleich der vier Erhebungszeitpunkte zeigt, dass die empfundene Benachteiligung aufgrund der Herkunft leicht abgenommen hat, wobei 2013 und 2017 höhere Werte gemessen wurden als 2011 und 2015.

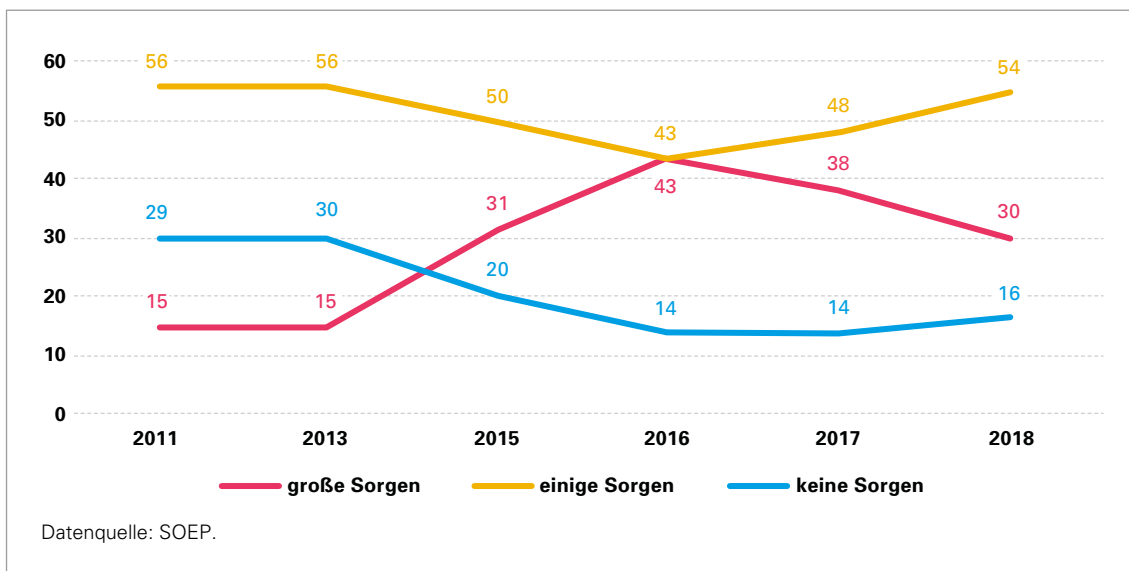
**ABB. 9-4 ENTWICKLUNG SUBJEKTIVES EMPFINDEN VON BENACHTEILIGUNG AUFGRUND VON HERKUNFT BEI DER BEVÖLKERUNG MIT MH IM ZEITVERLAUF 2011-2017 (IN %)**



Sorgen wegen Ausländerfeindlichkeit und Fremdenhass sind in der baden-württembergischen Bevölkerung weit verbreitet und, wie Abbildung 9-5 zu entnehmen ist, in den vergangenen Jahren angestiegen. 84 % der Bevölkerung machten sich 2018

diesbezüglich große (30 %) oder einige (54 %) Sorgen. Der Grad an Sorge reduzierte sich jedoch nach 2016: Der Anteil der Bevölkerung, der sich große Sorgen macht, ist von 2016 bis 2018 um 13 Prozentpunkte (von 43 % auf 30 %) gesunken.

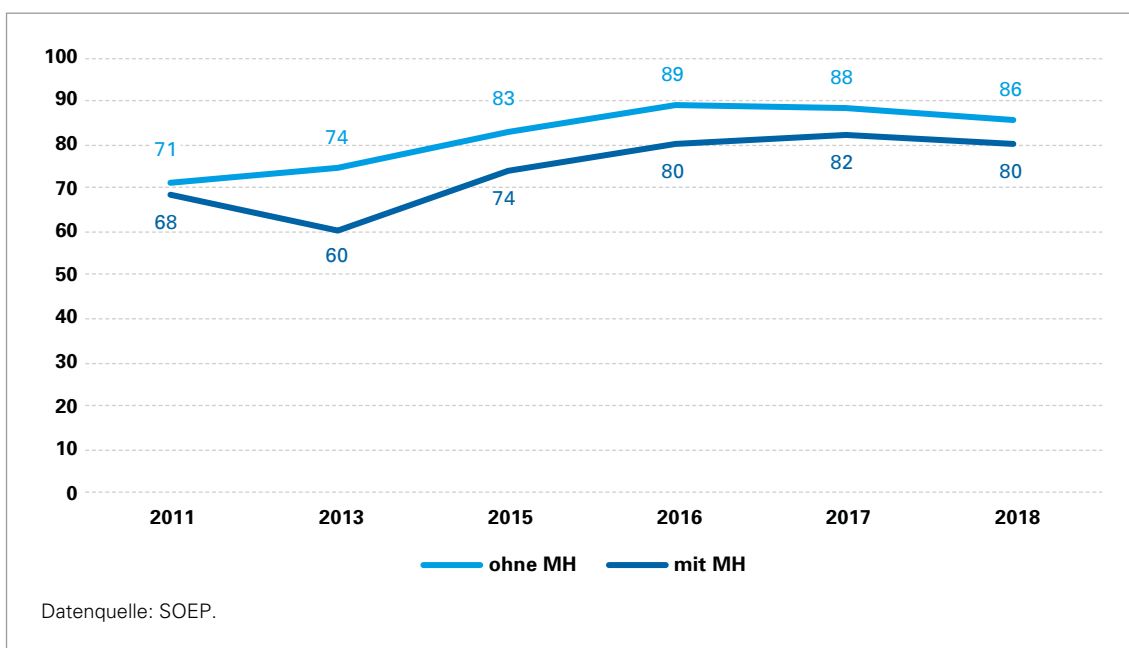
**ABB. 9-5 ENTWICKLUNG SORGEN WEGEN AUSLÄNDERFEINDLICHKEIT UND FREMDENHASS IM ZEITVERLAUF 2011-2018 (IN%)**



Vergleicht man die Bevölkerungsgruppen mit und ohne MH, dann fällt auf, dass die Bevölkerung mit MH sich über die Jahre hinweg deutlich seltener

Sorgen wegen Ausländerfeindlichkeit und Fremdenhass machte als die Bevölkerung ohne MH.

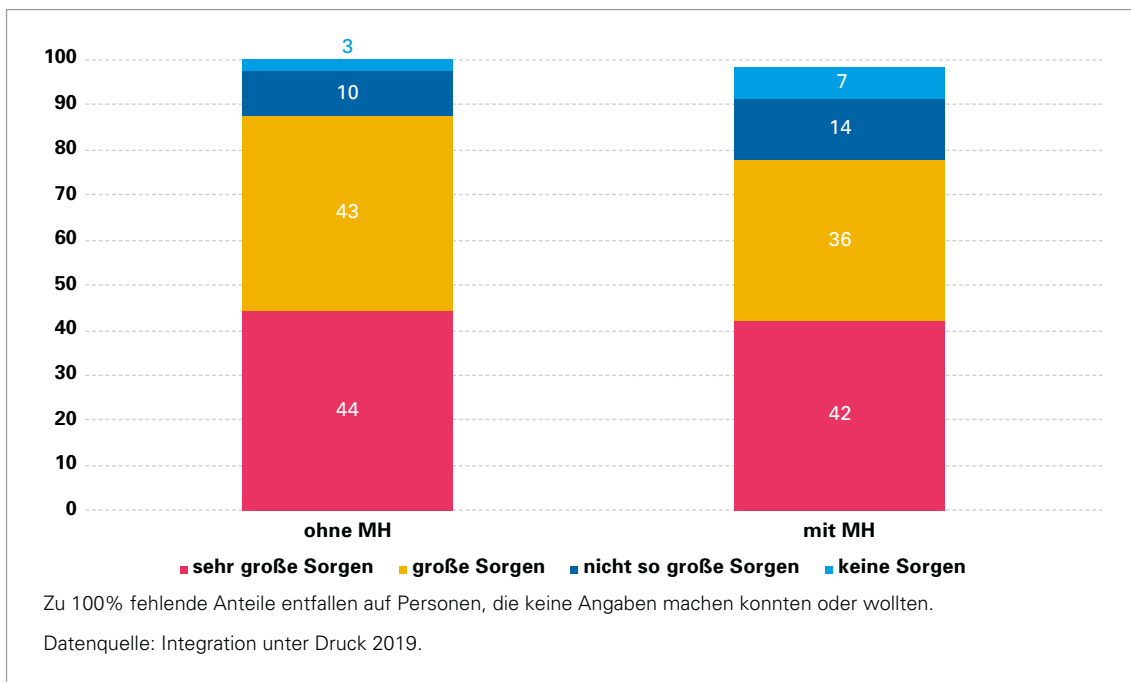
**ABB. 9-6 ENTWICKLUNG SORGEN (GROSSE/EINIGE) WEGEN AUSLÄNDERFEINDLICHKEIT UND FREMDENHASS NACH MH (IN %)**



In der Bevölkerungsbefragung „Integration unter Druck“ im Jahr 2019 wurde ergänzend dazu gefragt, inwieweit den Befragten „Rechtsextremismus und rassistische Gewalt“ Sorgen bereite. Die Antworten korrespondieren mit den Daten des SOEP zur Frage nach Sorgen wegen „Ausländerfeindlichkeit und Fremdenhass“. Ein sehr hoher Anteil (86 %) machte

sich sehr große oder große Sorgen. Auch hier ist der Grad der Besorgnis unter der Bevölkerung mit MH geringer als unter der Bevölkerung ohne MH (vgl. Abbildung 9-7). In der Gruppe ohne MH machten sich 87 % große oder sehr große Sorgen, in der Gruppe mit MH waren es hingegen 78 %.

**ABB. 9-7 SORGEN WEGEN RECHTSEXTREMISMUS UND RASSISTISCHER GEWALT NACH MH 2019 (IN %)**

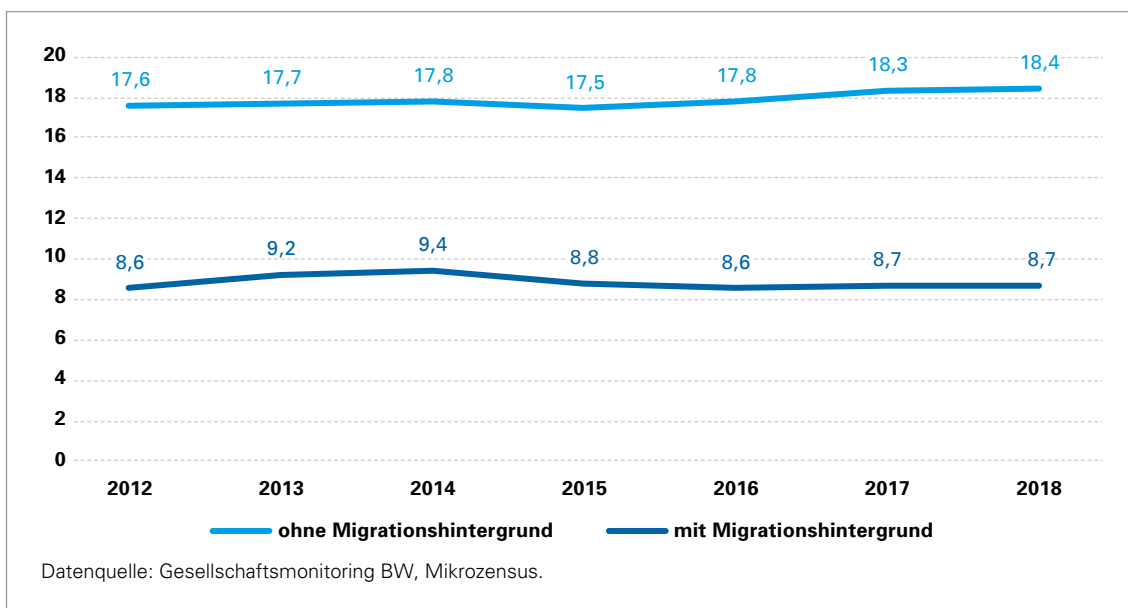


Bei der Beseitigung von Chancenungleichheiten und Integrationshindernissen kommt der Interkulturellen Öffnung im öffentlichen Dienst aufgrund dessen Vorbildfunktion eine besondere Rolle zu. Der Anteil der Beschäftigten mit MH im öffentlichen Dienst müsste sich im Laufe der Zeit dem Anteil der Bevölkerung mit MH annähern. Wie Abbildung 9-8 zeigt, ist dies bislang nicht der Fall: Der Anteil der Beschäftigten im öffentlichen Dienst lag

in Baden-Württemberg im Jahr 2018 in der Bevölkerung ohne MH bei 18,4 %, in der Bevölkerung mit MH bei 8,7 %. Im Vergleich zu 2012 hat sich der Anteil der Bevölkerung mit MH, der in der öffentlichen Verwaltung beschäftigt ist, kaum verändert, während der Anteil der im öffentlichen Dienst Beschäftigten in der Bevölkerung ohne MH leicht zugenommen hat.



**ABB. 9-8 ANTEIL ERWERBSTÄTIGE IM ÖFFENTLICHEN DIENST IN DER BEVÖLKERUNG NACH MH 2012-2018 (IN %)**



Für die Interkulturelle Öffnung der Gesellschaft im Bereich Repräsentation und Beteiligung an politischer Macht ist die Anzahl der Abgeordneten mit MH im Landtag Baden-Württemberg ein wichtiger Indikator. Tabelle 1 zeigt, dass die Anzahl der Abgeordneten mit MH im Landesparlament Baden-Württemberg von acht Personen in den Jahren

2011 und 2013 auf neun Personen in den Jahren 2015 bis 2019 anstieg, was einem Anteil von zuletzt 6,3 % aller Abgeordneten entsprach. Der Anteil liegt damit wohl leicht über dem Anteil aller staatlichen Parlamente in Deutschland (letzte Erhebung allerdings 2015: 4,6 %).

**TABELLE 1 ABGEORDNETE MIT MH IM LANDTAG VON BADEN-WÜRTTEMBERG**

| Jahr                                 | insgesamt (Anzahl) | mit MH (Anzahl) | mit MH (in %) |
|--------------------------------------|--------------------|-----------------|---------------|
| 2011                                 | 138                | 8               | 5,6           |
| 2013                                 | 138                | 8               | 5,6           |
| 2015                                 | 138                | 9               | 6,5           |
| 2017                                 | 143                | 9               | 6,3           |
| 2019                                 | 143                | 9               | 6,3           |
| zum Vergleich:<br>Deutschland (2015) | 1.857              | 85              | 4,6           |

Datenquelle: Forschungsprojekt „Migranten als politische Akteure“ am MZES der Universität Mannheim (bis 2015), Fortschreibung.

Inwieweit die Bevölkerung insgesamt offen für Vielfalt ist und wie sie diese beurteilt, wurde im Jahr 2019 in Rahmen der Bevölkerungsbefragung „Integration unter Druck“ sowie bei der Befragung für die Studie „Gesellschaftlicher Zusammenhalt in Baden-Württemberg“ erhoben. Baden-Württembergerinnen und Baden-Württemberger wurden gebeten anzugeben, inwieweit sie verschiedenen Aussagen, die sich auf das Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher kultureller Herkunft in Deutschland beziehen, zustimmen. Hierbei zeigte sich in weiten Teilen der Bevölkerung eine klare Offenheit für kulturelle Vielfalt (vgl. Abbildung 9-9). 88 % der Befrag-

ten lehnten die Aussage „Wenn ich die Wahl hätte, würde ich mit Zuwanderern lieber nichts zu tun haben“ ab und stimmen ihr „überhaupt nicht“ (57 %) oder „eher nicht“ (31 %) zu. Der Aussage „Ich lerne immer etwas Neues, wenn ich mit Menschen aus anderen Ländern zusammen bin“ stimmen 89 % „voll und ganz“ oder „eher“ zu. Bei der Aussage „Menschen, die nach Deutschland kommen, sollten darin unterstützt werden, ihre kulturellen Wurzeln zu bewahren“ fällt die Zustimmung etwas geringer, aber dennoch deutlich aus, denn es stimmten 73 % „voll und ganz“ (26 %) oder „eher“ (47 %) zu.

**ABB. 9-9 OFFENHEIT FÜR KULTURELLE VIELFALT 2019 (ZUSTIMMUNG BZW. ABLEHNUNG ZU AUSSAGEN IN %)**

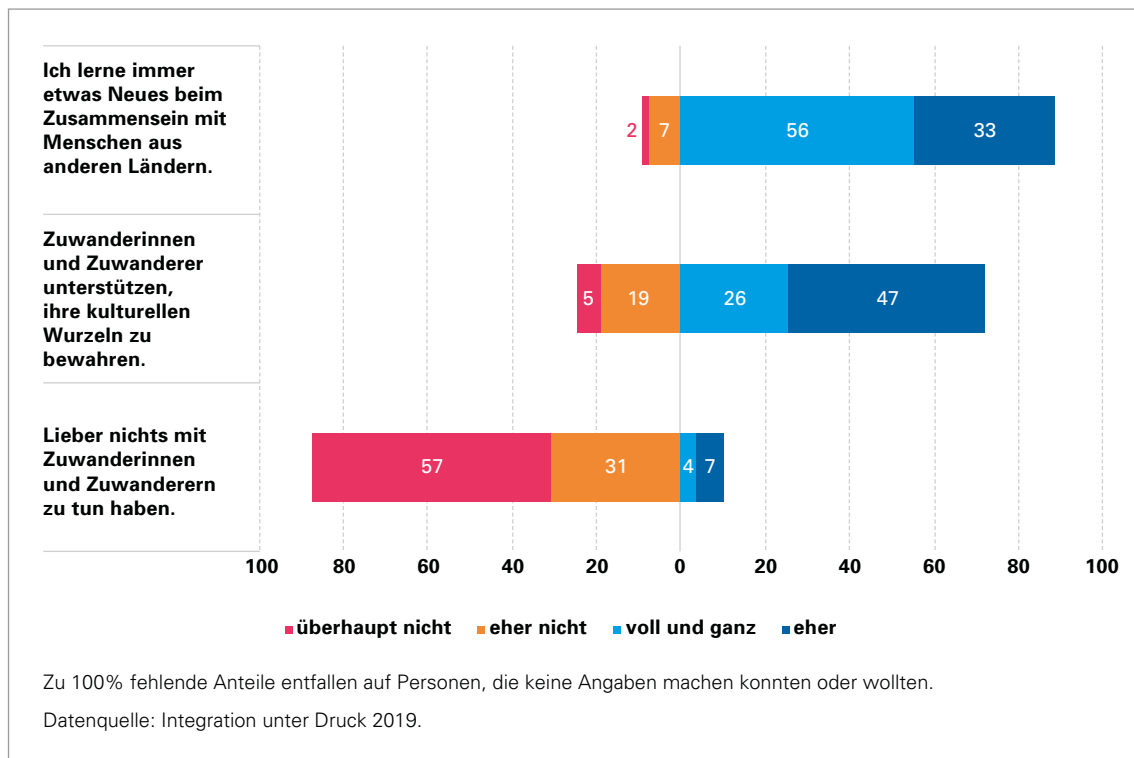
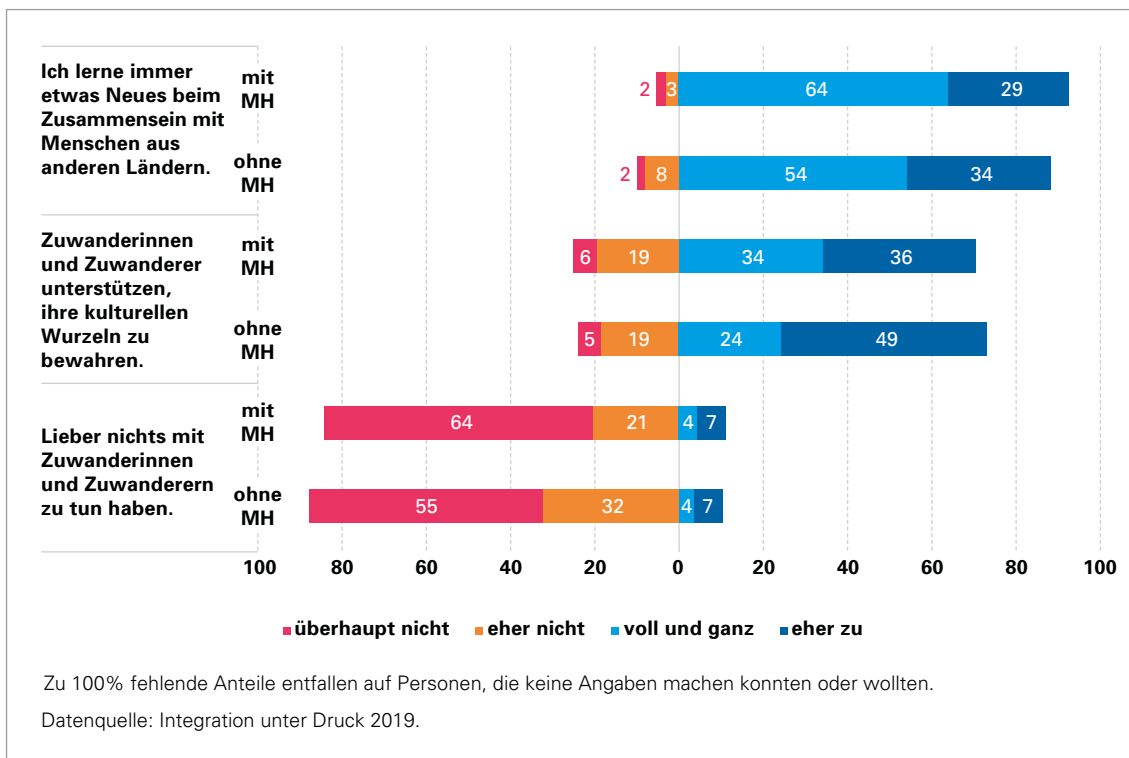


Abbildung 9-10 vergleicht die Bewertung der Aussagen der Bevölkerungsgruppen mit und ohne MH. Die Bevölkerungsgruppen stimmten in Zustimmung und Ablehnung der Aussagen im Großen und Gan-

zen überein, wobei in der Bevölkerungsgruppe mit MH die Ablehnung bzw. Zustimmung eindeutiger ausfiel, da jeweils ein größerer Anteil den Aussagen „überhaupt nicht“ bzw. „voll und ganz“ zustimmte.

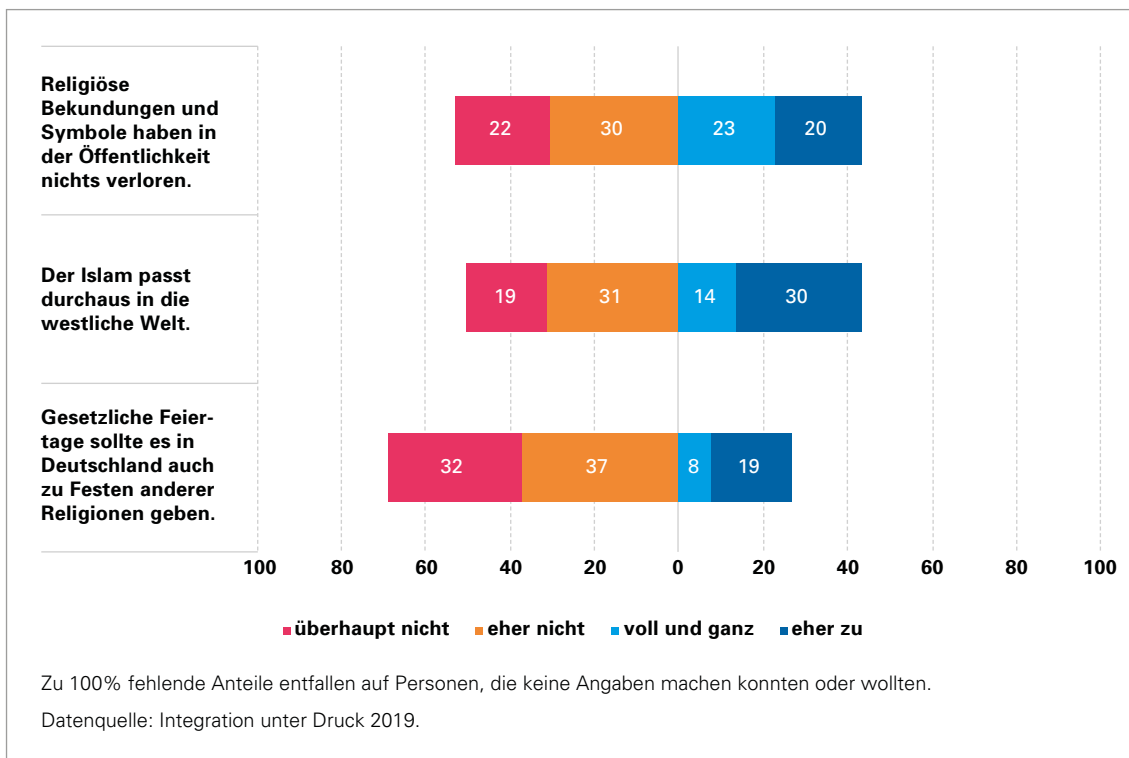
**ABB. 9-10 OFFENHEIT FÜR KULTURELLE VIELFALT NACH MH 2019 (ZUSTIMMUNG BZW. ABLEHNUNG ZU AUSSAGEN IN %)**



Während die Befragung Hinweise auf eine insgesamt große Offenheit für kulturelle Vielfalt in der Bevölkerung gab (Abbildung 9-9), fiel die Offenheit für religiöse Vielfalt deutlich geringer aus (Abbildung 9-11). Eine klare Mehrheit der Befragten stimmte der Aussage „In Deutschland gibt es viele christliche Feiertage. Ich finde, dass es gesetzliche Feiertage auch zu den Festen anderer Religionen geben sollte“ eher nicht (37 %) oder überhaupt nicht (32 %) zu. Der Aussage „Der Islam passt

durchaus in die westliche Welt“, stimmte die Hälfte eher nicht (31 %) oder überhaupt nicht (19 %) zu. Demgegenüber fand weniger als die Hälfte der Befragten, dass „Religion Privatsache ist und religiöse Bekundungen und Symbole wie Kruzifix, Kopftuch oder Kippah in der Öffentlichkeit nichts verloren haben.“ Über die Hälfte der Befragten lehnten die Aussage, dass diese religiösen Symbole in der Öffentlichkeit nichts verloren hätten, entschieden (22 %) oder eher (30 %) ab.

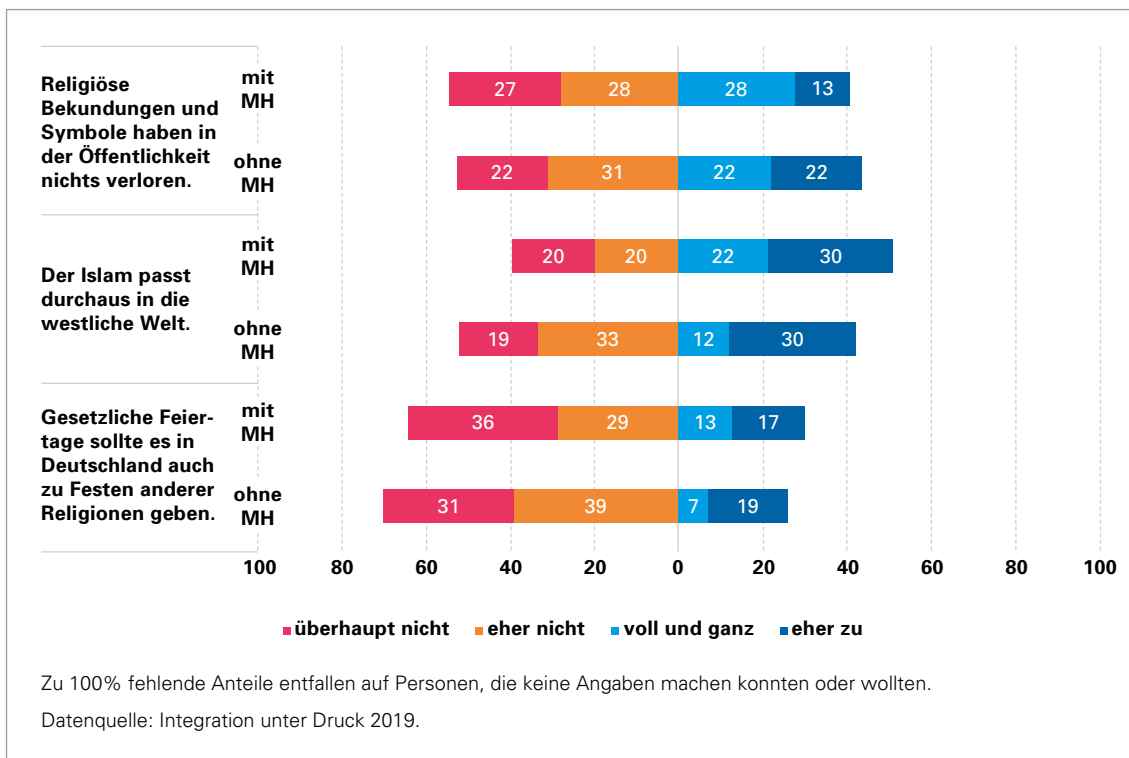
**ABB. 9-11 OFFENHEIT FÜR RELIGIÖSE VIELFALT 2019 (ZUSTIMMUNG BZW. ABLEHNUNG ZU AUSSAGEN IN %)**



Bei der Bewertung der Aussagen mit Religionsbezug gab es Unterschiede in den Bevölkerungsgruppen mit und ohne MH (vgl. Abbildung 9-12). Die Bevölkerung mit MH fand etwas häufiger, es solle auch gesetzliche Feiertage zu Festen anderer Religionen geben, wobei zugleich ein größerer Anteil dieser Aussage „überhaupt nicht“ zustimmte (36 %). Der Anteil der Bevölkerung, der die Auffassung vertrat, „der Islam passt durchaus in die

westliche Welt“ ist in der Gruppe mit MH größer als in der Gruppe ohne MH. Der Aussage „Religion ist Privatsache und religiöse Bekundungen und Symbole wie Kruzifix, Kopftuch oder Kippah haben in der Öffentlichkeit nichts verloren“ wird in der Bevölkerungsgruppe mit MH insgesamt etwas seltener zugestimmt, wobei zugleich der Anteil, der dieser Aussage „voll und ganz“ zustimmt, höher ist.

**ABB. 9-12 OFFENHEIT FÜR RELIGIÖSE VIELFALT NACH MH 2019 (ZUSTIMMUNG BZW. ABLEHNUNG ZU AUSSAGEN IN %)**

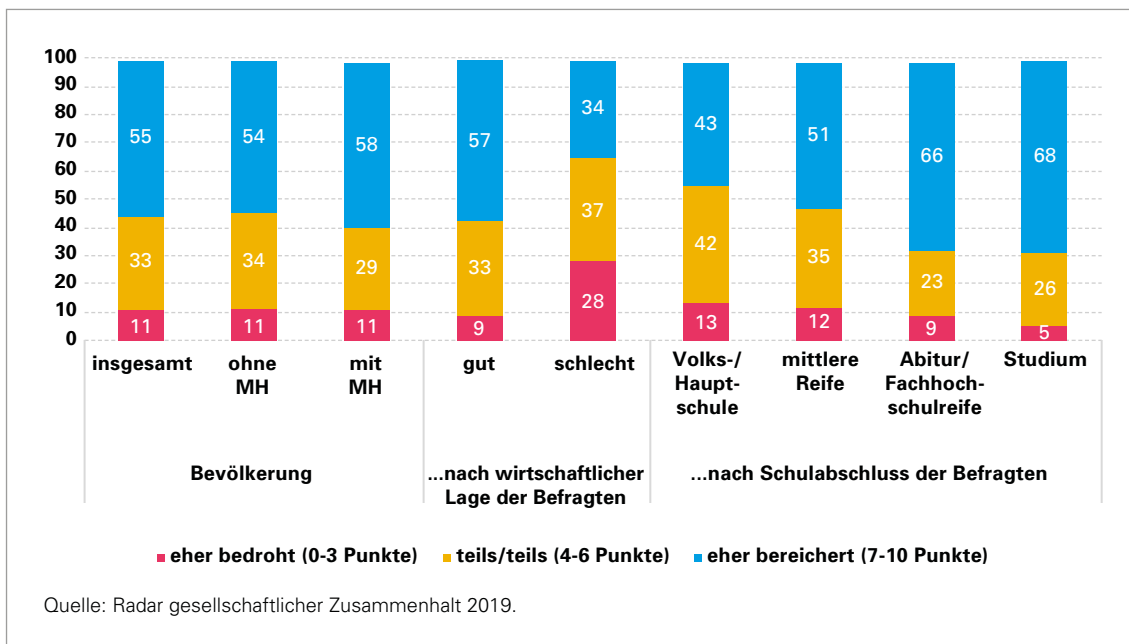


Die zunehmende kulturelle Vielfalt in Baden-Württemberg wurde 2019 von einer Mehrheit der Bevölkerung als Bereicherung wahrgenommen (55 %), 11 % der Befragten sehen darin allerdings eher eine Bedrohung (vgl. Abbildung 9-13). In der Bevölkerungsgruppe mit MH wurde Vielfalt etwas häufiger (+ 4 Prozentpunkte) als Bereicherung wahrgenommen.

Erhebliche Unterschiede der Einstellungen lassen sich nach wirtschaftlicher Lage und Bildungsgrad feststellen: Bei Baden-Württembergerinnen und

Baden-Württembergern, die ihre wirtschaftliche Lage als schlecht bezeichneten, wurde die zunehmende kulturelle Vielfalt deutlich seltener als Bereicherung (34 %) und häufiger als Bedrohung (28 %) aufgefasst. Mit zunehmendem Bildungsgrad wurde kulturelle Vielfalt häufiger als Bereicherung wahrgenommen. Während 43 % der Menschen mit Haupt-/Volksschulabschluss in der zunehmenden Vielfalt eine Bereicherung sahen, war dies bei 51 % der Menschen mit Mittlerer Reife und 66 % der Menschen mit Abitur/Fachhochschulreife der Fall sowie bei 68 % der Akademikerinnen und Akademiker.

**ABB. 9-13 EINSCHÄTZUNG, INWIEWEIT DAS LEBEN IN DEUTSCHLAND DURCH ZUNEHMENDE VIELFALT BEDROHT ODER BEREICHERT WIRD, INSGESAMT, NACH WIRTSCHAFTSLAGE UND BILDUNGSGRAD (IN % VON GRUPPEN AUF EINER 10-PUNKTE-SKALA)**



## 9.3 Vorschriften des PartIntG

Die Regelung in § 5 Nr. 6 PartIntG benennt als Aufgabenfeld des Landes die Bekämpfung von Diskriminierung, Rassismus, gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Zwangsverheiratung. Die Regelung in § 6 PartIntG benennt als Zielsetzung und Aufgabe des Landes die Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung. Die Regelung in § 8 PartIntG benennt die Möglichkeit von Beschäftigten zur Dienst- oder Arbeitsfreistellung aus religiösen Gründen.

Die Regelungen im Wortlaut:

PartIntG § 5 Nr. 6: Aufgabe des Landes ist es, „Maßnahmen zu ergreifen zur Bekämpfung von a) Diskriminierung, Rassismus und anderen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit; dies geschieht insbesondere durch Sensibilisierung der Bevölkerung für diese Themen und die Förderung der Arbeit von Vernetzungsstellen und Antidiskriminierungsnetzwerken, b) Zwangsverheiratungen und Gewalt im Namen der sogenannten Ehre; dies geschieht insbesondere durch Sensibilisierung der Bevölkerung für diese Themen, Förderung entsprechender Beratungsstellen für Betroffene und Eintreten für die Gleichberechtigung der Geschlechter.“  
 PartIntG § 6: „(1) Das Land verfolgt die Ziele,

1. eine Verwaltungskultur, -struktur und Organisationsentwicklung zu etablieren, die der kulturellen Vielfalt Rechnung tragen und mit der Entwicklung angemessener Angebote, Kommunikationsformen und Verfahren einhergehen, 2. in der Landesverwaltung unter Beachtung des Vorrangs der in Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes festgelegten Grundsätze einen Anteil von Beschäftigten mit Migrationshintergrund zu erreichen, der dem Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen im Land entspricht, 3. einen Wissens- und Kompetenzerwerb beziehungsweise -zuwachs bei allen Beschäftigten zu erreichen mit dem Ziel, die Reflexions- und Kommunikationsfähigkeit im Umgang mit einer vielfältigen Gesellschaft zu fördern. (2) Das Land 1. unterstützt die interkulturelle Öffnung der Gemeinden, der Landkreise und der Gesellschaft, 2. anerkennt, bewertet und fördert im Rahmen von Aus- und Fortbildungen interkulturelle Kompetenz als wichtige zusätzliche Qualifikation seiner Beschäftigten. Interkulturelle Kompetenz ist die Fähigkeit, die Anliegen von zugewanderten Menschen im Verwaltungshandeln zu berücksichtigen und in interkulturellen Begegnungssituationen angemessen zu kommunizieren.“

PartIntG § 8: „(1) An jeweils einem Tag der religiösen Feiertage Opferfest, Fest des Fastenbrechens und Aschura haben Beschäftigte islamischen Glaubens das Recht, zum Besuch des Gottesdienstes vom Dienst oder von der Arbeit fernzubleiben. Die Freistellung setzt voraus, dass der Besuch des Gottesdienstes außerhalb der Dienst- oder Arbeitszeit nicht möglich ist, keine dienstlichen oder betrieblichen Notwendigkeiten entgegenstehen und der Freistellungswunsch dem Dienstherrn oder der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber rechtzeitig mitgeteilt wird. Der Dienstherr oder die Arbeitge-

berin oder der Arbeitgeber entscheidet unter Berücksichtigung dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten, ob die Freistellung stundenweise oder für die Dauer eines ganzen Arbeitstags erfolgt. Weitere Nachteile als ein etwaiger Entgeltausfall für versäumte Dienst- oder Arbeitszeit dürfen den Beschäftigten aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen. (2) Für Beschäftigte alevitischen Glaubens gelten die Regelungen des Absatzes 1 an jeweils einem Tag der religiösen Feiertage Aschura, Hizir-Lokmasi und Nevruz entsprechend.“

## 9.4 Umsetzung des PartIntG

### AUFGABENFELD BEKÄMPFUNG VON UNGLEICHBEHANDLUNG NACH PARTINTG § 5 NR. 6:

Das Land ergriff zahlreiche Maßnahmen, um unterschiedlichen Formen von Ungleichbehandlung und Abwertung entgegenzuwirken und Angebote für Betroffene zu stärken. Die Maßnahmen können folgenden Handlungsbereichen zugeordnet werden: Angebote im Zusammenhang mit Zwangsverheiratung, präventive und handlungsweisende Maßnahmen auf schulischer Ebene, Extremismusprävention und -intervention, Förderung von Netzwerken und (Anlauf-)Stellen in ihrer Arbeit zur (präventiven) Bekämpfung verschiedener Formen von Ungleichbehandlung und in ihrer Beratungs- und Vernetzungsarbeit sowie interne Umsetzung der Gleichbehandlungsgewährleistung auf ministerialer Ebene. Zu jedem Zeitpunkt des Berichtszeitraums wurden Maßnahmen in diesen Handlungsfeldern gefördert, die zudem überwiegend flächendeckend angelegt waren.

Um Zwangsverheiratungen entgegenzuwirken, verfolgte das Land Ansätze der Informationspolitik, des fachlichen Austauschs und der Fortbildungen sowie Förderungen konkreter Projekte zur Beratung und Betreuung von Betroffenen sowie Gefährdeten:

Mit Veröffentlichung der zweiten Auflage der Broschüre „Zwangsverheiratung geht uns alle an!“ (2016), die in Zusammenarbeit mit der Aktion Jugendschutz Landesstelle Baden-Württemberg (ajs) entstanden ist, sollten alle Bürgerinnen und Bürger des Landes über die Thematik informiert werden

(veranschlagte Haushaltsmittel, Ministerium für Soziales und Integration: rund 3 Tsd. Euro).

Bereits seit 2012 wird in der Regel jährlich vom Ministerium für Soziales und Integration das Landesforum gegen Zwangsverheiratung organisiert und durchgeführt. Dieses richtet sich an Multiplikatorinnen und Multiplikatoren bzw. Expertinnen und Experten im Bereich der Bekämpfung von Zwangsverheiratung und bietet die Möglichkeit zur Fortbildung, zum fachlichen Austausch und zur Vernetzung (bereitgestellte Haushaltsmittel: 2017: 2 Tsd.; 2018: 0; 2019: rund 9 Tsd.; 2020: 3 Tsd. Euro veranschlagt).

Zudem werden bereits seit 2014 flächendeckend angelegte modulare Fortbildungen vom Ministerium für Soziales und Integration organisiert und von der Aktion Jugendschutz (ajs) durchgeführt. Diese richten sich an angehende Expertinnen und Experten im Bereich der Bekämpfung von Zwangsverheiratung (bereitgestellte Haushaltsmittel: 2016: rund 4 Tsd.; 2017-2018: 0; 2019: rund 17 Tsd. Euro).

Mit der mobilen Beratungsstelle YASEMIN wird bereits seit 7/2012 sämtlichen von Zwangsverheiratung bedrohten und betroffenen Personen eine Anlaufstelle geboten (mobil; flächendeckend angelegt; ein zentraler Standort in Stuttgart). Die Projektförderungen durch das Ministerium für Soziales und Integration wurden im Berichtszeitraum ausgebaut (bereitgestellte Haushaltsmittel: 2016: rund 126 Tsd.; 2017: rund 133 Tsd.; 2018-2020: 195 Tsd. Euro p. a.). Mit erfolgreicher Etablierung des Projekts in Baden-Württemberg lief dagegen die Förderung für die überregionale Online-Beratungsstelle SIBEL im

Jahr 2017 aus (gleiche Zielgruppe; veranschlagte Haushaltsmittel 2016-2017: 35 Tsd. Euro p. a.). Das Projekt lief von 2011 bis 2017 und war flächendeckend angelegt (ein Standort in Berlin bei Papatya).

Ab 5/2020 werden für betroffene Frauen über 18 Jahren Notaufnahmepätze angeboten werden (veranschlagte Haushaltsmittel Ministerium für Soziales und Integration 2020: 400 Tsd. Euro).

Außerdem wird bereits seit 2013 das vom Terre des Femmes durchgeführte Theaterprojekt „Mein Leben, meine Liebe, meine Ehre?“ gefördert. Dabei handelt es sich um ein flächendeckend angelegtes Projekt zur Bekämpfung von Zwangsverheiratung, das sich an Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Baden-Württemberg richtet. Im Jahr 2017 wurde der Schwerpunkt auf Gewalt gegen Mädchen und Frauen im Kontext von Flucht gelegt. Die Finanzierung durch das Ministerium für Soziales und Integration wurde im Berichtszeitraum reduziert (bereitgestellte Haushaltsmittel 2016: rund 76 Tsd.; 2017: rund 54 Tsd.; 2019: rund 84 Tsd. Euro, mehrjährige Förderung 2019/2020).

Um bereits früh verschiedenen Formen von Ungleichbehandlung entgegenzuwirken, implementierte das Land Maßnahmen auf Ebene der Schulen. Die hierfür veranschlagten Mittel (inkl. Kofinanzierungen) umfassten für 2020 mindestens 589 Tsd. Euro: Mit dem vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport in 2018 herausgegebenen Erlass „Meldung antisemitischer und anderer religiös oder ethnisch begründeter diskriminierender Äußerungen und Handlungen durch die Schulen des Landes“ sollen die Erscheinungsformen und Ursachen derartiger Äußerungen und Handlungen an Schulen erfasst und auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse weitere Hilfen entwickelt werden, die Schulen bei diesem Problemfeld unterstützen.

Die 2019 herausgegebene Handreichung zum Umgang mit Antisemitismus an Schulen ist Teil umfassender Unterstützungsangebote des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Stärkung der Demokratie- und Menschenrechtsbildung an Schulen. Lehrkräfte und Schulleitungen werden darin unterstützt, Antisemitismus und Diskriminierung als Problem ernst zu nehmen und im schulischen Kontext dagegen professionell vorzugehen.

Mit Unterstützung der Projekte<sup>25</sup> „Schule ohne Rassismus“, „Instant Acts“, „Schritte gegen Tritte“ und „ACHTUNG?!“ wird zudem ein präventiver Ansatz zur Bekämpfung von Extremismus, Rassismus, Gewalt und Diskriminierung an Schulen verfolgt.

Um insbesondere der Gefahr durch extremistische Haltungen entgegenzuwirken, implementierte das Land einige Maßnahmen zur Extremismusprävention und -intervention. 2020 wurden hierfür Gelder (Landesmittel und Kofinanzierungen) im Gesamtvolumen von mindestens 647 Tsd. Euro veranschlagt:

Bereits 2015 wurde das "Kompetenzzentrum gegen Extremismus in Baden-Württemberg" (konex<sup>26</sup>) beim Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration eingerichtet. Hierfür stehen dem konex für die Geschäftsstelle Mittel aus dem Doppelhaushalt 2020/2021 i. H. v. 300 Tsd. Euro zur Verfügung. Das konex koordiniert und vernetzt landesweite Bemühungen zur Prävention und Intervention gegen Extremismus und fördert damit Integration bzw. wirkt Diskriminierung und Rassismus entgegen. Dies erfolgt in verschiedenen Arbeitsbereichen u. a. durch zielgruppenorientierte und/oder fach- bzw. phänomenbezogene Aufklärungs- und Schulungsmaßnahmen sowie durch Veröffentlichungen mit dem Ziel, Netzwerkpartner in der Präventionsarbeit auf horizontaler und vertikaler Ebene (interministeriell sowie bis zur kommunalen Struktur inkl. nicht behördlicher Träger/Vereine) zu befähigen. Außerdem wird eine Ausstiegsberatung für radikalisierte Personen und deren unmittelbares Umfeld durch ein multiprofessionelles Team angeboten. In diesem Rahmen werden gezielte Re-Integrationsmaßnahmen bereits straffällig gewordener Täter und Täterinnen bzw. radikalisierte Personen eingeleitet. Ursprünglich fokussierten die Bemühungen des konex auf den islamistischen Extremismus. Mittlerweile wurden die Kompetenzen auf alle relevanten Phänomenbereiche (Rechts-, Links-, Ausländer- und islamistischer Extremismus) erweitert.

Des Weiteren kofinanziert(e) das Ministerium für Soziales und Integration folgende drei Maßnahmen im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“, dessen Kernziele lauten, Demokratie zu fördern, Vielfalt zu gestalten und Extremismus vorzubeugen:

<sup>25</sup> Die Projekte sind in Kapitel 4 unter § 5 Nr. 7 PartIntG genauer beschrieben.

<sup>26</sup> Vormals KPEBW (Kompetenzzentrum zur Koordinierung des Präventionsnetzwerks gegen (islamistischen) Extremismus in Baden-Württemberg). Seit Mitte 2018 konex.



Bereits seit 2015 (Vorgängerprojekte seit ca. 2008) wird die Extremismusprävention gestärkt mittels Förderung des Trägerverbands Demokratiezentrum Baden-Württemberg (DZ BW). Das DZ BW ist mit acht regionalen Demokratiezentren und weiteren Beratungsstellen flächendeckend im Land vertreten. Die bereitgestellten Fördersummen wurden im Berichtszeitraum ausgebaut (2016: rund 48 Tsd.; 2017: rund 52 Tsd.; 2018: rund 312 Tsd.; 2019: rund 316 Tsd.; 2020: rund 342 Tsd. Euro; Kofinanzierung: bis zu 20 % Landesmittel). Das DZ BW agiert insbesondere in den Handlungsfeldern Extremismusprävention (phänomenübergreifend betrieben, mit Rücksichtnahme auf Links-, Rechts-, Ausländer- und religiös begründeten Extremismus), präventive Bildungsarbeit und Menschenrechtsbildung. Es setzt sich mit seinen Angeboten u. a. für Jugendliche, junge Erwachsene, Schülerinnen und Schüler (Klassenstufen 6-13), Lehrkräfte, Fachkräfte in der Jugendbildung und -sozialarbeit und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren und jeweils aktiv für gelebte Demokratie ein. Es schärft das Bewusstsein für Menschenrechte und unterstützt engagierte Akteurinnen und Akteure auf allen Ebenen bei ihrer Arbeit gegen Extremismus. Neben Präventionsangeboten, der mobilen sowie Opferberatung besteht zudem für Nutzende der Sozialen Medien seit 2017 die Möglichkeit, wahrgenommene Fälle von Hassrede zu melden.

Zwischen 10/2017 und 10/2019 wurde das flächendeckend angelegte, von der Fachstelle Extremismusdistanzierung (FEX) umgesetzte Modellprojekt „Da.Gegen.Rede“ gefördert und die entsprechend bereitgestellten Mittel ausgebaut (2017: 2 Tsd.; 2018: 10 Tsd.; 2019: 11 Tsd. Euro; Kofinanzierung: 9 % Landesmittel). Dabei wurden Schulworkshops und Fachkräfteseminare zum Thema rechtsextreme Hassrede auf schulischer sowie pädagogisch-methodischer Ebene angeboten. Die Maßnahme richtete sich an Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte, Ehrenamtliche und Jugendgruppen ab 16 Jahren.

Mit Förderung des Modellprojekts „Radikalisierung in Wissenschaft und Praxis – ein Transfermodell“ (seit 4/2020; 2020: rund 6 Tsd. Euro) sollen Theoriemodelle zu Radikalisierungsverläufen und -faktoren in Handlungsmodelle transferiert werden, die wiederum in der präventiven und intervenierenden pädagogischen Arbeit angewendet werden können. Im Sinne einer strukturellen Bearbeitung der Hand-

lungsfelder Diskriminierung, Rassismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit unterstützt das Land Netzwerke sowie spezifische Beratungs- und Anlaufstellen. Zudem wurden vom Land selbst Strukturen wie die „Antidiskriminierungsstelle des Landes Baden-Württemberg“ (LADS) und die Stelle des Antisemitismusbeauftragten der Landesregierung geschaffen. Die geförderten Maßnahmen sind flächendeckend angelegt und umfassen für 2020 veranschlagte Gelder von mindestens 1,3 Mio. Euro (Landesmittel wie Kofinanzierungen):

2018 wurde die LADS eingerichtet und beim Ministerium für Soziales und Integration angesiedelt. Zu den Zielen gehört es, Strategien zur Bekämpfung jeder Art von Diskriminierung zu entwickeln und die Vernetzung von Akteurinnen und Akteuren im Bereich Antidiskriminierung in Baden-Württemberg und Europa zu stärken. Die LADS ist Impulsgeberin für Maßnahmen gegen Diskriminierung in der Landesverwaltung; darüber hinaus ist sie Erstanlaufstelle für Betroffene. Die Zahl der Anfragen bei der LADS steigt seit ihrer Gründung stetig an. Rund drei Viertel aller Anfragen betreffen einen der vier folgenden Lebensbereiche: Diskriminierungen am Arbeitsplatz oder in Bewerbungsverfahren, Diskriminierungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Gütern und Dienstleistungen (z. B. im Einzelhandel, in der Gastronomie, im ÖNPV), Diskriminierungen im Bildungsbereich (z. B. in der Schule oder der Hochschule) sowie Diskriminierungen durch Behörden und die öffentliche Verwaltung. Betroffene wenden sich wegen unterschiedlicher Diskriminierungsgründe an die LADS (z. B. Behinderung, chronische Erkrankung, Geschlecht, geschlechtliche Identität, Lebensalter, Religion und Weltanschauung, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft), jedoch besonders häufig aufgrund der ethnischen Herkunft und aufgrund von rassistischer Diskriminierung. Diese Fälle machen etwa ein Drittel aller Beratungsanfragen aus. Die bereitgestellten Haushaltsmittel für die LADS wurden 2020 ausgebaut (2017: rund 39 Tsd.; 2018: rund 29 Tsd.; 2019: rund 25 Tsd.; 2020: maximal 100 Tsd. Euro veranschlagt).

Zudem erhält die „Landesarbeitsgemeinschaft Antidiskriminierungsberatung Baden-Württemberg“ seit 12/2019 vom Ministerium für Soziales und Integration eine Einzelförderung (2020: 25 Tsd. Euro; Kofinanzierung: ca. 83 %, ca. 17 % Eigenmittel und Entgelte) und wird damit in ihren Aufgaben der

1. Einführung eines einheitlichen Dokumentations- systems sowie im Ausbau der Beratung gegen Diskriminierung in die Fläche unterstützt.

2. Neben der zentralen LADS und der LAG Antidiskriminierungsberatung fördert das Ministerium für Soziales und Integration acht lokale Beratungsstellen gegen Diskriminierung in Baden-Württemberg. Diese informieren, beraten und unterstützen alle Menschen, die von Diskriminierung betroffen sind. Der Aufbau und die Finanzierung der Beratungsarbeit gegen Diskriminierung durch zivilgesellschaftliche Organisationen werden teilweise bereits seit 2013 gefördert. Die Fördersumme für 2020 wurde im Vergleich zum Vorjahr deutlich ausgebaut (2016-2018: Förderung über VwV Integration; 2019: 150 Tsd.; 2020: 900 Tsd. Euro; Kofinanzierung: in der Regel ca. 50 %). Zusätzlich zu den acht lokalen Beratungsstellen wird seit 1/2019 eine überregionale Beratungsstelle gegen Diskriminierung (adis-online) gefördert, die Menschen berät, die in einer Region in Baden-Württemberg leben, in der es keine lokale Beratungsstelle gibt (seit 2020 Projektförderung, in 2019 Kofinanzierung des Bundesprogramms; 2019: 30 Tsd., Kofinanzierung ca. 17 % Landesmittel; 2020: 65 Tsd. Euro, ca. 95 % Landesmittel).

3. Des Weiteren erhält die Anlauf- und Vernetzungsstelle bei der Landesarbeitsgemeinschaft Offene Jugendbildung (LAGO) seit 6/2016 eine Projektförderung des Ministeriums für Soziales und Integration (veranschlagte Mittel: 2016: rund 56 Tsd., 18-monatige Förderung 2016/17; 2017: 0; 2018: 35 Tsd.; 2019: 37 Tsd.; 2020: rund 37 Tsd. Euro; Kofinanzierung: ca. 96 % Landesmittel). Die Vernetzungs- und Anlaufstelle fördert den fachlichen Austausch zwischen lokalen Initiativen, die sich mit den Themen Rassismus, gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und Rechtsextremismus beschäftigen, bündelt lokale Präventionsarbeit und unterstützt lokale Einrichtungen bei der Praxisarbeit.

4. Bereits seit 6/2012 wird zudem das Netzwerk für Demokratie und Courage (NDC) gefördert (veranschlagte Haushaltsmittel Ministerium für Soziales und Integration: 2016-2017: 45 Tsd. p. a.; 2018-2020: 58 Tsd. Euro p. a.). Das NDC ist ein bundesweites Netzwerk, das von jungen Engagierten getragen wird und sich gezielt gegen Diskriminierung, menschenverachtende Ideologien und für ein menschen-

freundliche(re)s Miteinander einsetzt. Dabei bieten Ehrenamtliche regelmäßig Projekttagge zu Themen wie Diskriminierung, Rassismus und couragiertes Handeln an und arbeiten hierfür u. a. eng mit der Landeszentrale für politische Bildung (LpB) zusammen. Darüber hinaus engagiert sich das NDC in Zusammenarbeit mit der KZ-Gedenkstätte Mannheim-Sandhofen auch in der Gedenkstättenpädagogik.<sup>27</sup> Zielgruppe der Maßnahme sind Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, Schülerinnen und Schüler, Jugendliche und junge Erwachsene sowie Träger der außerschulischen Jugendbildung/-hilfe.

5. Eine weitere Struktur, die geschaffen wurde, ist die Stelle des Antisemitismusbeauftragten der Landesregierung (Geschäftsstelle im Staatsministerium angesiedelt). Seit seiner Einsetzung in 3/2018 hat der Antisemitismusbeauftragte über 300 Vorträge, Workshops, Podiumsdiskussionen und öffentliche Veranstaltungen absolviert, in denen er über die Wirkungsweisen von Antisemitismus in der Gegenwart sprach, Handlungsmöglichkeiten gegen diese Art von Diskriminierung aufzeigte und dem Publikum (Gesamtbevölkerung) für Fragen zur Verfügung stand. In 12/2018 wurde zusätzlich der Expertenrat beim Beauftragten gegen Antisemitismus eingerichtet, der als Beratungsgremium des Antisemitismusbeauftragten fungiert.

6. Um Ungleichbehandlungen nicht nur in der Gesellschaft zu bekämpfen, sondern auch intern in der Landesverwaltung zu unterbinden, verpflichtete sich das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau 2019 in einer Dienstvereinbarung mit allen seinen Beschäftigten dazu, Angriffe auf die Menschenwürde am Arbeitsplatz (wie z. B. Mobbing, Diskriminierung oder sexuelle Belästigung) zu unterbinden, sie ggf. zu sanktionieren und den Betroffenen Hilfe zu gewähren. Dafür wurde neben der gesetzlich vorgeschriebenen Beschwerdestelle im Zusammenhang mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) eine Konfliktschlichtungsstelle geschaffen und entsprechende Informationen über das Intranet bereitgestellt. Zudem verpflichten das Staatsministerium und das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau ihre Beschäftigten zur Teilnahme an Online-Schulungen zu den Inhalten und Zielen des AGG, womit einer Benachteiligung und Diskriminierung am Arbeitsplatz vorgebeugt werden soll.

<sup>27</sup> Ein Einzelprojekt des Netzwerks wurde bereits in Kapitel 4 unter § 5 Nr. 7 PartIntG vorgestellt.

## AUFGABENFELD INTERKULTURELLE ÖFFNUNG NACH PARTINTG § 6:

Da der Landesverwaltung in der Beseitigung von Chancengleichheiten und Teilhabehindernissen eine Vorbildfunktion zukommt, brachte das Land mehrere Maßnahmen auf den Weg, die dem Ziel der Interkulturellen Öffnung der Landesverwaltung dienen. Diese umfassten den gesamten Berichtszeitraum und beinhalteten Maßnahmen hinsichtlich der Beschäftigung von Menschen mit MH im öffentlichen Dienst, der ministerialen Organisationsentwicklung und Personalführung, zum Wissens- und Kompetenzaufbau bei Beschäftigten in den Ministerien, zur Förderung interkultureller Kompetenzen in verschiedenen Dienstausbildungen, zum Wissens- und Kompetenzaufbau bei Beschäftigten im nachgeordneten bzw. Geschäftsbereich der Ministerien sowie bei weiteren Behörden außerhalb der Landesverwaltung, zur Interkulturellen Öffnung im Kulturbereich, zur Interkulturellen Öffnung der Kinder- und Jugend(sozial)arbeit sowie zur Entwicklung angemessener Dienstleistungsangebote für die Bevölkerung.

Wie Daten des Gesellschaftsmonitorings BW zeigen (vgl. Abbildung 9-8), ist der Anteil der Beschäftigten mit MH im öffentlichen Dienst seit Jahren niedriger als ihr Anteil in der Bevölkerung. Um zu einem proportionalen Anteil der Beschäftigten mit MH im öffentlichen Dienst zu gelangen, startete das Ministerium für Soziales und Integration u. a. in Zusammenarbeit mit den kommunalen Landesverbänden und dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) die öffentlichkeitswirksame Kampagne „Vielfalt macht bei uns Karriere“, die sich an die Bürgerinnen und Bürger des Landes richtete (Laufzeit: 2015-2019; veranschlagte Haushaltsmittel: 2017: rund 29 Tsd.; 2018: rund 24 Tsd. Euro).

Darüber hinaus weist z. B. das Staatsministerium durch die Abbildung des Logos und den schriftlichen Zusatz „Das Land Baden-Württemberg ist Unterzeichner der Charta der Vielfalt“ in seinen Stellenausschreibungen darauf hin, dass sich das Ministerium den Inhalten und Zielen der Charta verpflichtet fühlt und Bewerbungen von Menschen mit MH willkommen heißt.

Im Sinne einer Interkulturellen Öffnung der Landesverwaltung auf ministerialer Ebene durch eine

entsprechende Organisationsentwicklung und Personalführung in den Ministerien verankerte z. B. das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Januar 2016 soziale und kulturelle Vielfalt (Diversity) in seinen Leitlinien der Personalentwicklung.

Des Weiteren wirkt das Staatsministerium bei der Besetzung von Teams und in den Organisationseinheiten des Ministeriums auf eine möglichst heterogene Besetzung hin, jeweils im Rahmen der rechtlichen Vorgaben (Bestenausleseprinzip, Chancengleichheit).

Zudem wird das Thema Vielfalt in den sogenannten Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergesprächen berücksichtigt. So sieht z. B. die Handreichung des Staatsministeriums für seine Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräche als Gesprächsthema u. a. den Nutzen und die Förderung von Vielfalt vor. Der Leitfaden für Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräche des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst sieht vor, dass in allen diesen Gesprächen das Thema Vielfalt (Diversity) angesprochen bzw. Gelegenheit gegeben wird, Bedarfe zu äußern.

Um bei den Beschäftigten der Ministerien einen Wissens- und Kompetenzerwerb für eine angemessene Verwaltung der vielfältigen baden-württembergischen Gesellschaft zu fördern, wurden den Beschäftigten im Berichtszeitraum verschiedene interkulturelle Schulungen und Fortbildungen angeboten:

Zum einen nehmen neue Bedienstete (höherer Dienst) an einer verpflichtenden Einführungsqualifizierung der Führungsakademie teil, in deren Rahmen auch der E-Learning Kurs „Interkulturelle Kompetenzen erwerben“ absolviert wird. In einem vierwöchigen Online-Seminar bieten vier Module einen inhaltlichen Überblick über das Thema interkulturelle Kompetenzen.

Weiter stellte z. B. das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration seinen Beschäftigten im Ministerium (sowie der Innenverwaltung) den E-Learning-Kurs „Baden-Württemberg: Fair und verschieden! Diversity im Land“ zur Verfügung. Als Maßnahme aus dem Landesaktionsplan für Akzeptanz und gleiche Rechte wurde der Kurs von der Landeszentrale für politische Bildung (LpB) im

1. Auftrag des Landes entwickelt. Gegenstand des einstündigen Kurses sind u. a. das Diskriminierungsmerkmal Herkunft sowie Beispiele für Maßnahmen zur Unterstützung der Vielfalt in Unternehmen und der Landesverwaltung. Ein weiteres von der LpB konzipiertes Kursangebot stellt der E-Learning-Kurs „Interkulturelle Kompetenzen erwerben“ dar, der beispielsweise im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst aktiv beworben wird.

2.  
3.  
4.  
5.  
6. Ein vom Ministerium für Soziales und Integration bereitgestelltes Angebot betrifft eintägige interkulturelle, diskriminierungskritische Fortbildungen bzw. Qualifizierungsmaßnahmen für Beschäftigte der Landesministerien, Regierungspräsidien und Landratsämter. In eintägigen Inhouse-Seminaren erfahren die Teilnehmenden Grundlegendes zu interkulturellen Kompetenzen bzw. zur Gefahr von Diskriminierung, wie sie die Kompetenzen in ihrem konkreten Arbeitsalltag einsetzen und den Gefahren von Diskriminierung begegnen können. Zudem soll das Seminar Einblicke in die generelle Bedeutung der Interkulturellen Öffnung und Antidiskriminierung in der Landesverwaltung geben. Die Kurse werden bereits seit 2013 vom Ministerium angeboten und wurden 2019 um den Baustein diskriminierungskritische Kompetenzen erweitert (bereitgestellte Haushaltsmittel: 2016: rund 108 Tsd.; 2017: rund 78 Tsd.; 2018: rund 6 Tsd.; 2019: 0, Kurse bis 11/2019).

7.  
8. Außerdem boten einige Ministerien eigene Schulungen, Seminare, Workshops und Fachtage zu interkulturellen Kompetenzen oder interkulturellem Management an.

9. Um von Beginn an auf eine Anwendung interkultureller Kompetenzen im Handlungsgeschehen von Beschäftigten hinzuwirken, verankerte das Land zudem interkulturelle Kompetenzen in verschiedenen Dienstausbildungen:

10.  
11. Das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration normierte die Vermittlung interkultureller Kompetenzen bzw. die Förderung des Verständnisses für interkulturelle Fragen mittels Rechtsverordnungen in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst im digitalen Verwaltungsmanagement (2020) sowie in der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren Abschichtungsvollzugsdienst (2019).

Ebenso integrierte das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Vermittlung interkultureller Kompetenzen in den Ausbildungen und mittels Rechtsverordnungen in den Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen: für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst, für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst, sowie den mittleren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst (8/2017). Der Erwerb interkultureller Kompetenzen wurde zudem in der Prüfungsordnung für landwirtschaftstechnische Lehrerinnen und Lehrer und Beraterinnen und Berater mit Einrichtung des Vorbereitungsdienstes integriert, für den gehobenen und den höheren landwirtschaftstechnischen Dienst nachträglich ordentlich eingefügt (10/2016) sowie in der Zusatzausbildung und der Qualifizierungs- und Prüfungsordnung für Veterinärhygienekontrolleurinnen oder Veterinärhygienekontrolleure (10/2017) verankert.

Außerdem wirkte das Land auf einen interkulturellen Wissens- und Kompetenzzuwachs bei Beschäftigten im nachgeordneten bzw. Geschäftsbereich der Ministerien sowie bei einigen Behörden außerhalb der Landesverwaltung hin:

Im baden-württembergischen Fortbildungsprogramm sowie im Portfolio der Deutschen Richterakademie finden sich regelmäßig Veranstaltungen, die sich mit interkultureller Kompetenz im Allgemeinen bezüglich aller Bevölkerungsgruppen direkt oder indirekt beschäftigen. Das Bildungszentrum Justizvollzug Baden-Württemberg sowie die Deutsche Richterakademie bieten Tagungen an, die explizit die Thematik zum Gegenstand haben. Auch im dezentralen Fortbildungsangebot der Justiz finden sich Qualifizierungsangebote zum Themenkreis.

Weiter wurde im Juni 2019 den Rückkehrberatenden der LEAs (Landeserstaufnahmeeinrichtungen, flächendeckend) vom Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration eine Qualifizierungsmaßnahme geboten. In einem eintägigen Inhouse-Seminar erfuhren die Teilnehmenden Grundlegendes zur interkulturellen Kompetenz und wie sie diese in der Kommunikation bei den Beratungen einsetzen können. Darüber hinaus förderte das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Juni 2020 das Qualifizierungsangebot zur interkulturellen Kommunikation im Rahmen des Projekts IntegPlan VI, eine Qualifizierungsmaßnahme für Rückkehrberatende aus neun Bundesländern (u. a. Baden-Würt-

temberg; veranschlagte Mittel: 20 Tsd. Euro für das gesamte Projekt, Kofinanzierung 5 % Landesmittel). Auch in diesem zweitägigen Seminar (nicht flächendeckend angelegt) erfuhren die Teilnehmenden Grundlegendes zur interkulturellen Kompetenz und wie sie diese in der Kommunikation bei den Beratungen einsetzen können.

Für Beschäftigte der Kinder- und Jugendgesundheitsdienste der Gesundheitsämter organisierte das Ministerium für Soziales und Integration von 6/2016 bis 6/2020 an einem Standort eine Qualifizierungsmaßnahme zu interkulturellen Kompetenzen. Im Rahmen eines eintägigen Workshops erfuhren die Teilnehmenden Grundlegendes zur interkulturellen Kompetenz und wie sie diese in ihrem konkreten Arbeitsalltag einsetzen können.

Auch Beschäftigten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Verkehr wird seit 2018 fortlaufend eine Online-Schulung zur interkulturellen Kompetenz angeboten.

Den Beschäftigten des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport sowie den Beschäftigten des nachgeordneten außerschulischen Bereichs (Kultusverwaltung) wurden im Zeitraum von 3/2013 bis 11/2019 verschiedene Schulungen zur Stärkung interkultureller und diskriminierungskritischer Kompetenz angeboten.

Außerdem fördert das Ministerium für Soziales und Integration bereits seit 2012 das flächendeckend angelegte Förderprogramm „Kulturen integrieren“, im Rahmen dessen interkulturelle Fortbildungen für Beschäftigte der Kommunalbehörden in Zusammenarbeit mit dem Volkshochschulverband Baden-Württemberg (fast alle VHS in Baden-Württemberg) durchgeführt werden (veranschlagte Haushaltsmittel 2016: rund 31 Tsd. Euro, mehrjährige Förderung 2015/2016).

Einige der Maßnahmen der Interkulturellen Öffnung des Landes (Maßnahmen des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst) richteten sich zudem an den Kulturbereich:

Mit den Musikhochschulen wurde eine Zielvereinbarung abgeschlossen. Damit sollten die interkulturellen Kompetenzen der Lehrkräfte und der Studierenden an Musikhochschulen durch Entwicklung eines Leitbildes zur interkulturellen Kommunika-

tion sowie durch die Implementierung der Transkulturalität in der Hochschule gestärkt werden.

Weiter werden fortlaufend mit Blick auf die Zielgruppe von Vertreterinnen und Vertretern von Kultur- und Integrationsämtern, Verbänden, Hochschulen und Kulturschaffenden aus Baden-Württemberg zwei- bis dreimal jährlich Arbeitstreffen durchgeführt (AK Interkulturelle Kulturarbeit, flächendeckend angelegt, ein Standort). Im Sinne von Theorie- und Praxis-Diskursen werden vorbildliche Projekte vorgestellt und Expertinnen und Experten zu spezifischen Themen eingeladen. Ziele sind dabei v. a. der Erfahrungsaustausch, die Anregung von Kooperationen und die Interkulturelle Öffnung der Kultureinrichtungen.

In den Jahren 2016, 2017, 2019 und 2020 wurde zudem eine „Landesfachtagung Interkulturelle Kulturarbeit“ (flächendeckend angelegt, ein Standort) mit Akteurinnen und Akteuren aus Kultureinrichtungen, Kulturverwaltungen und der freien Kunstszene, Kunstvermittelnden und Kunstschaffenden aus Baden-Württemberg durchgeführt. Die Tagungen wurden bereits 2013 vom Forum der Kulturen Stuttgart e. V. und dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst ins Leben gerufen und finden seitdem ganztägig, in der Regel einmal jährlich, statt. Sie widmen sich mit Fachvorträgen, Podiumsrunden und Workshops aktuellen Fragestellungen und Themen der interkulturellen Kulturarbeit und verfolgen die Ziele: Vernetzung der Interkultur-Szene, Förderung des interkulturellen Diskurses und Fortbildung.

Weiter kann das Badische Staatstheater von 2019 bis 2023 über das Bundesprogramm „360 Grad – Fonds für Kulturen der neuen Stadtgesellschaft“ einen Agenten oder eine Agentin für Diversität beschäftigen. Ziel ist, sich in der eigenen Arbeit nachhaltig allen Altersgruppen, sozialen Schichten und vor allem interkulturell zu öffnen, in Bezug auf Programm, Publikum und Personal. Darüber hinaus berät und unterstützt die Diversitätsagentin oder der Diversitätsagent die schon bestehenden Aktivitäten des Theaters bei seiner partizipativen Sparte Volkstheater sowie bei laufenden Projekten in den Bereichen Partizipation und Öffnung, Geflüchteten-Initiativen, Besucherstudien sowie bei der Umsetzung der Dienstvereinbarung zum partnerschaftlichen Verhalten am Arbeitsplatz.

Des Weiteren wird bereits seit 2014 fortlaufend das flächendeckend angelegte „Interkulturelle Qualifizierungsprogramm“, das sich an Mitarbeitende in Kultureinrichtungen richtet, gefördert und die diesbezüglich bereitgestellten Mittel ausgebaut (2017: rund 51 Tsd.; 2018: rund 83 Tsd.; 2019: rund 103 Tsd. Euro; 2020: rund 65 Tsd. Euro). Die interkulturelle Qualifizierungsoffensive besteht aus einem Bündel von Einzelmaßnahmen (Anzahl finanzierter Maßnahmen zum Stichtag 12/2019: 29), die eng miteinander verknüpft sind bzw. aufeinander aufbauen. Ziel ist die Implementierung und Verstärkung einer stärkeren interkulturellen Ausrichtung der baden-württembergischen Kultureinrichtungen und die Entwicklung bzw. Verbesserung der interkulturellen Kompetenz der Mitarbeitenden. Koordiniert und begleitet wird das Qualifizierungsprogramm vom Forum der Kulturen Stuttgart e. V.

Weitere Maßnahmen des Ministeriums für Soziales und Integration zur Interkulturellen Öffnung des Landes richteten sich an die Kinder- und Jugend(sozial)arbeit:

Einerseits wird bereits seit 2006 die flächendeckend angelegte „Integrationsoffensive“ gefördert (veranschlagte Haushaltsmittel 2016-2020: 200 Tsd. Euro p. a.), ein Förderprogramm für den gesamten Bereich der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit in Baden-Württemberg. Neben einem experimentellen Einstieg und niedrigschwelligem Zugang in die interkulturelle Projektarbeit begleitet die Integrationsoffensive Prozesse der Interkulturellen Öffnung beteiligter Organisationen und Einrichtungen. Die beteiligten Träger sind über einen Kooperationsvertrag miteinander verbunden, der Aufgaben, Strukturen und Verfahren regelt. Das Konzept der Integrationsoffensive basiert auf vier Bausteinen: Projekte und Aktionen, Kooperation und Vernetzung, Praxisberatung und Qualifizierung sowie Öffentlichkeitsarbeit.

Andererseits wurde die Jugendsozialarbeit mit einem nicht flächendeckenden Pilotprojekt (im Rahmen des Masterplans Jugend) zur Förderung schwer erreichbarer geflüchteter Mädchen und junger Frauen in Baden-Württemberg weiterentwickelt (Erstförderzeitpunkt 12/2019). Dabei ging es um die modellhafte Entwicklung und Erprobung eines Konzepts für die fachliche Weiterentwicklung der Jugendsozialarbeit auf Grundlage geschlechter- und kultursensibler

Ansätze für schwer erreichbare Mädchen und junge Frauen mit geschlechtsspezifischen Fluchterfahrungen wie Gewalt, Bedrohung und sexueller Ausbeutung. Mit dem Förderprogramm wurden gleichzeitig Ziele auf zwei Ebenen verfolgt: Über die Arbeit mit der Zielgruppe selbst wurde ebenfalls die fachliche Weiterentwicklung der Jugendsozialarbeit vorangetrieben.

Außerdem ist im Sinne einer Entwicklung angemessener Dienstleistungsangebote für die baden-württembergische Bevölkerung eine kommunikationsbezogene Maßnahme des Ministeriums für Finanzen in Umsetzung, die sich auf dessen Steuerchatbot bezieht. Der Chatbot der Finanzverwaltung kommuniziert zu Steuerrecht und Verfahrensgang – rund um die Uhr, online und kostenlos im Chat. Der Steuerchatbot wird auch in den Sprachen Englisch und Französisch angeboten, wofür ein Übersetzungsdienst zum Einsatz kommt.

## **RÜCKMELDUNGEN DER KLVEN ZU INTERKULTURELLER ÖFFNUNG NACH PARTINTG § 6:**

### **LANDKREISTAG:**

Konkrete Projekte der Interkulturellen Öffnung des Landes, die auf die Landkreise abzielen, benennt der Landkreistag nicht. Interkulturelle Öffnung wird dennoch vor Ort, jeweils angepasst an die lokalen Strukturen, umgesetzt. Der Landkreistag gibt an, dass seine Mitglieder oder die einzelnen Landkreisverwaltungen Interkulturelle Öffnung zunehmend als Zukunftsthema erkennen und vor Ort bewusst gestalten. Interkulturelle Öffnung wird vom Landkreistag überdies als Generationenprojekt verstanden. Im Zentrum steht aus Sicht des Landkreistages dabei, ein Bewusstsein für die Notwendigkeit zur Interkulturellen Öffnung zu schaffen und bei Neueinstellungen darauf zu achten, dass Menschen mit MH bzw. interkulturell kompetentes Personal gute Rekrutierungschancen haben. Da Landkreisverwaltungen Ausbildungsplätze anbieten, wird auch darauf abgezielt, Auszubildende mit MH zu gewinnen.

Projekte zur Interkulturellen Öffnung wurden von vielen Landkreisen bereits vor dem Inkrafttreten des PartIntG initiiert. Beispielsweise befasst sich die Verwaltung des Landratsamts Konstanz bereits seit 2013 mit Fragen der Interkulturellen Öffnung, angestoßen

durch das im Rahmen der VwV-Integration geförderte Projekt „Interkulturelle Öffnung der Verwaltung als Chance“ des imap-Instituts (Institut für interkulturelles Management- und Projektberatung). Neben Workshops zu interkultureller Kompetenz auf Führungs- und Mitarbeitenebene und einem Projekt für Auszubildende mit MH stand die partizipative Erstellung eines Aktionsplans zur Interkulturellen Öffnung des Landratsamts Konstanz im Mittelpunkt des Projekts.

Der Landkreistag sieht seine Aufgabe darin, die Interkulturelle Öffnung vor Ort durch Wissensvermittlung zu unterstützen sowie, wenn Publikationen (Abschlussberichte usw.) in einzelnen Häusern veröffentlicht werden, diese im Landkreis zu verbreiten.

Mit dem Prozess der Interkulturellen Öffnung der Landesverwaltung konnten auch auf kommunaler Ebene Impulse für die Interkulturelle Öffnung gesetzt werden, da an den entsprechenden Inhouse-Seminaren „Interkulturelle Kompetenzen – Qualifizierung für die Landesverwaltung“ neben Beschäftigten der Landesverwaltung auch vereinzelt Beschäftigte aus den Landratsämtern teilnahmen.

### GEMEINDETAG:

Der Gemeindetag gestaltete die Interkulturelle Öffnung der Gemeinden aktiv mit, indem über die eigene Verwaltungsschule in Karlsruhe Fortbildungsprogramme für Integrationsbeauftragte und später auch Integrationsmanagerinnen und -manager angeboten wurden. Das mehrtägige Programm bestand aus verschiedenen Modulen und beinhaltete neben Bausteinen zu rechtlichen Fragen in Asylverfahren, Erst- und Anschlussunterbringung auch Module zu interkultureller Kommunikation. Das Schulungsprogramm wurde aus Sicht des Gemeindetages gut angenommen.

Darüber hinaus gab es in Gemeinden Job-Programme, mit Hilfe derer Geflüchtete in Gemeindetätigkeiten eingeführt und einige im Anschluss auch in eine Festanstellung übernommen werden konnten. Außerdem planen, koordinieren und setzen Integrationsbeauftragte regelmäßig vor Ort Integrationsprogramme um, etwa niedrigschwellige Veranstaltungen wie beispielsweise (kulinarische) Kulturabende, anlässlich derer Begegnungen stattfinden können. Dem Gemeindetag kommt dabei eine doppelte Unterstüt-

zungsrolle zu, zum einen in der Bewerbung und zum anderen in der Förderberatung: Gute Praxisbeispiele werden v. a. über die Verbandszeitschrift an die Mitglieder des Gemeindetags weitergetragen und mittels einer flankierenden Fördermittelberatung können auch kleinere Kommunen in ihren Möglichkeiten, gerade im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements, unterstützt werden. Zudem vermittelt der Gemeindetag Kontakte, beispielsweise zu Fachreferenten und -referentinnen, wenn Kommunen Veranstaltungen mit Fachvorträgen organisieren möchten.

Die Unterstützung der Interkulturellen Öffnung der Gemeinden durch das Land erfolgt hauptsächlich finanziell über die Förderprogramme (z. B. Integrationsbeauftragte, Integrationsmanagement und viele kleinere Programme im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements).

### STÄDTETAG:

Das Impulspapier „Integration im Lebensraum Stadt bedeutet gemeinsame Gestaltung von Vielfalt“ der AG Integration zugewanderter Menschen des Städtetags (S. 128) definiert die Interkulturelle Öffnung als Handlungsfeld der Integrationsarbeit, um Hürden abzubauen, die die Teilhabe zugewanderter Menschen behindern. Hierzu braucht es Prozesse der Interkulturellen Öffnung und eine Veränderungsbereitschaft in Institutionen der Aufnahmegesellschaft. Durch Landesförderungen wurden in den letzten Jahren Kommunen hierbei unterstützt. Diese Förderung braucht es weiterhin, um Strukturen und Personalstellen aufrechtzuerhalten bzw. auszubauen und Prozesse intensiver anzugehen.

Integration braucht Verstehen und Verständlichkeit. Einzelne Kommunen bemühen sich um eine „einfache Sprache“. Für eine nachhaltige Veränderung braucht es aber gemeinsame Anstrengungen von Land und Kommunen: Vorlagen sollten am Maßstab größtmöglicher Klarheit und Verständlichkeit orientiert sein. Gleichzeitig muss die schriftliche und mündliche Kommunikation mit einer heterogenen Bevölkerung Inhalt von Verwaltungsausbildungen werden. Neben einer Sensibilisierung der Beschäftigten geht es auch um praktische Hilfen, wie mehrsprachige Materialien sowie den Einsatz von ehrenamtlichen Sprachmittlerinnen und -mittlern und Dolmetscherdiensten, die Zugänge er-

leichtern. Durch strukturelle Förderung durch das Land könnten ausreichend Ressourcen geschaffen werden.

Eine wesentliche Aufgabe der Integrationsarbeit ist auch der Abbau von Diskriminierung aufgrund von Herkunft, Hautfarbe oder Religion. Dem entgegenzuwirken ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Land und Kommunen. Die in der LAG Antidiskriminierungsberatung aktiven lokalen Beratungsstellen stärken die Interessen der Betroffenen und helfen, das Thema zu verankern. Auch diese Landesfinanzierung muss nachhaltig gesichert sein,

regionale Lücken im Beratungsnetz sollten geschlossen werden. In Kommunalverwaltungen, Jobcentern etc. gilt es, Diskriminierung noch mehr zum Thema zu machen, z. B. auch in Schulungen zu interkultureller Kompetenz.

#### **DIENSTBEFREIUNG AUS RELIGIÖSEN GRÜNDEN NACH PARTINTG § 8:**

Das Land achtet die Möglichkeit zur Arbeitsfreistellung aus religiösen Gründen. Eine diesbezügliche aktive Informationspolitik wird jedoch nicht verfolgt.

## 9.5 Zusammenfassung und Einordnung

In der Wahrnehmung der baden-württembergischen Bevölkerung ist die Chancengleichheit von Zuwanderinnen und Zuwanderern in einigen Lebensbereichen, insbesondere im Bereich Arbeit und Ausbildung sowie im Bereich Wohnen, noch nicht verwirklicht. Im Vergleich zum Jahr 2012 wurde zudem von den Befragten in allen Bereichen seltener Chancengleichheit für Zugewanderte wahrgenommen. Im gesamten Berichtszeitraum meinte rund ein Drittel der Befragten mit MH, aufgrund der Herkunft benachteiligt zu werden.

Voraussetzung für Chancengleichheit und eine gelingende Integration ist die Offenheit der Gesellschaft und der Abbau von Vorurteilen, Diskriminierung und Ausgrenzung. Befragungsdaten zeigen in weiten Teilen der baden-württembergischen Bevölkerung eine Offenheit für kulturelle Vielfalt. Vielfalt wird von der Mehrheit als bereichernd und unterstützenswert wahrgenommen.

Die Offenheit für religiöse Vielfalt fällt schwächer aus: Rund die Hälfte der Befragten ist nicht der Ansicht, dass der Islam in die westliche Welt passe. Auch gesetzliche Feiertage anderer Religionen werden mehrheitlich abgelehnt.

Die Mehrheit der Bevölkerung wünscht sich eine offene, vielfältige und friedliche baden-württembergische Gesellschaft. Allerdings sorgen sich große Teile der Bevölkerung, über vier von fünf Befragten, wegen Ausländerfeindlichkeit, Fremdenhass, Rechts extremismus und rassistischer Gewalt. Dabei sorgt sich die Bevölkerung mit MH in geringerem Maße

als die Bevölkerung ohne MH.

Neben der subjektiven Wahrnehmung von Chancengleichheit und Offenheit der Gesellschaft, die in Befragungen erhoben wird, gibt es wenige statistische Indikatoren, mit denen sich der Grad Interkultureller Öffnung feststellen lässt. Der Anteil der Beschäftigten im öffentlichen Dienst in der Bevölkerung mit MH zeigt jedoch, dass im Berichtszeitraum kaum Fortschritte zu verzeichnen sind.

Die Interkulturelle Öffnung zu fördern und die Bekämpfung von Diskriminierung, Rassismus, gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Zwangsverheiratung werden im PartIntG als Aufgaben bzw. Ziele genannt. Im Bereich der Interkulturellen Öffnung ist die Vermittlung von interkulturellen Kompetenzen in Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen verankert und wird bei der Organisationsentwicklung und Personalführung der Landesministerien berücksichtigt. Im gesamten Berichtszeitraum wurde sowohl innerhalb der Ministerien als auch im nachgeordneten Bereich und bei weiteren Behörden der Wissens- und Kompetenzaufbau in diesem Bereich durch das Angebot entsprechender Schulungen gefördert. Auch in den kommunalen Verwaltungen wird die Interkulturelle Öffnung zunehmend als wichtige Aufgabe erkannt, wobei deren Prozesse nicht selten durch Förderprogramme angestoßen werden und dabei z. B. den vom Land geförderten kommunalen Integrationsbeauftragten eine wichtige Rolle zukommt. Weitere Maßnahmen zur Interkulturellen Öffnung beziehen sich spezifisch auf den Kultur-



bereich oder die Kinder- und Jugend(sozial)arbeit wie z. B. die „Integrationsoffensive“, die auch Prozesse der Interkulturellen Öffnung der beteiligten Organisationen und Einrichtungen begleitet.

Um Zwangsverheiratung entgegenzuwirken, ergriff das Land Maßnahmen zur Information der Bevölkerung, förderte den fachlichen Austausch und Fortbildungen sowie Projekte zur Beratung und Betreuung von Betroffenen und Gefährdeten.

Um an Schulen bereits früh verschiedenen Formen von Ungleichbehandlung entgegenzuwirken, wurden Maßnahmen zum Umgang mit antisemitischen und anderen religiös oder ethnisch begründeten diskriminierenden Äußerungen und Handlungen ergriffen und Projekte, die einen präventiven Ansatz zur Bekämpfung von Extremismus, Rassismus, Gewalt und Diskriminierung an Schulen verfolgen, gefördert.

Zur Extremismusprävention und -intervention wurde das „Kompetenzzentrum gegen Extremismus in Baden-Württemberg“ eingerichtet, das Informationen und Beratung anbietet und die landesweiten Aktivitäten in diesem Bereich koordiniert. Zudem fördert das Land die Demokratiezentren Baden-

Württemberg, die im Bereich Extremismusprävention Bildungsarbeit leisten und Opferberatung anbieten.

Im Sinne einer strukturellen Bearbeitung der Themenfelder Diskriminierung, Rassismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit werden entsprechende Netzwerke und (Beratungs-)Stellen gefördert und das Land hat selbst neue Strukturen im Berichtszeitraum in Form der Stelle des Antisemitismusbeauftragten der Landesregierung und der zentralen Antidiskriminierungsstelle des Landes Baden-Württemberg geschaffen.

Die im PartIntG festgelegte Möglichkeit zur Dienst- oder Arbeitsfreistellung aus religiösen Gründen an bestimmten Feiertagen wird vom Land entsprechend gehandhabt, jedoch nicht aktiv beworben.

1.

2.

3.

4.

5.

6.

INTEGRATIONSBERICHT BW 2020

7.

8.

9.

10.

11.

12.

13.

14.





# Systemintegration: Zusammenleben und Zusammenhalt in einer Einwanderungsgesellschaft

---

**10.1** Einleitung // S. 108

**10.2** Indikatoren zum Stand der Integration // S. 108

**10.3** Vorschriften des PartIntG // S. 118

**10.4** Umsetzung des PartIntG // S. 118

**10.5** Zusammenfassung und Einordnung // S. 120

## 10.1 Einleitung

Damit nicht nur die Integration in die Gesellschaft gelingt, sondern auch die Integration der Gesellschaft erhalten bleibt, bedarf es der Offenheit in einer pluralen Gesellschaft und der Bereitschaft von Zuwanderinnen und Zuwanderern sowie Einheimischen zu Integration. Hinzu kommt ein ge-

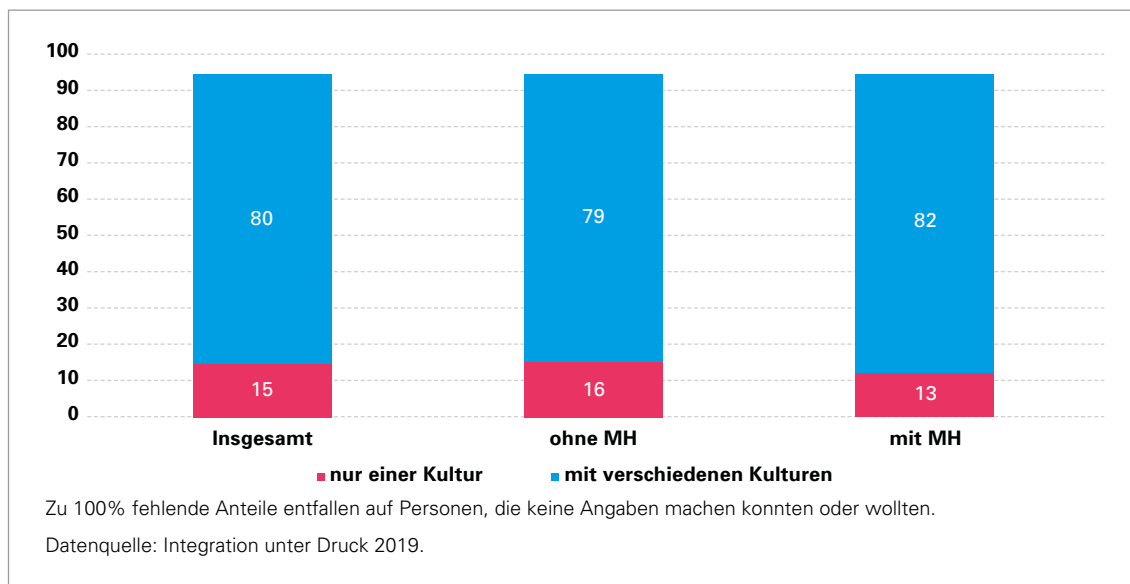
meinsames Grundverständnis von Normen und Werten, das sich auch in Integrationsbemühungen auf beiden Seiten widerspiegelt. Wenn die Integration der Gesellschaft nicht gelingt, wird das Zusammenleben erschwert und der Grad des Zusammenhalts der Bevölkerung kann schwächer werden.

## 10.2 Indikatoren zum Stand der Integration

In Baden-Württemberg leben Menschen aus fast allen Staaten der Welt zusammen und über 30 % der Bevölkerung haben einen MH. Dies wird von einem großen Anteil der Bevölkerung geschätzt, was auch in den Antworten auf die Fragen zur kulturellen Offenheit (vgl. Abbildung 9-9) und zur Wahrnehmung von Vielfalt als Bereicherung (vgl. Abbildung 9-13) zum Ausdruck kommt. Auf die Frage, ob die Baden-Württembergerinnen und Ba-

den-Württemberger lieber in einem Land mit nur einer Kultur und Lebensweise oder mit verschiedenen Kulturen und Lebensweisen leben möchten, bevorzugten 2019 vier Fünftel (80 %) ein Land mit heterogener Kultur und Lebensweise und lediglich 15 % ein Land mit nur einer Kultur und Lebensweise. Identische Ergebnisse erbrachte die Befragung des Jahres 2012.

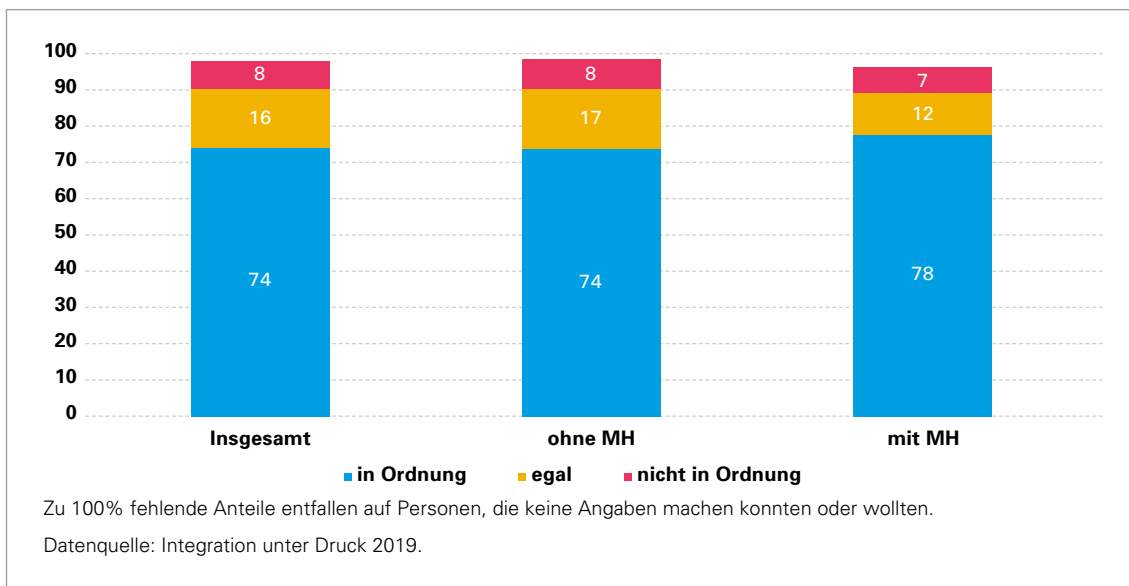
**ABB. 10-1 BEVORZUGUNG EINES LANDES MIT NUR EINER ODER VERSCHIEDENEN KULTUREN UND LEBENSWEISEN 2019 (IN %)**



Zudem fanden es 2019 fast drei Viertel der Befragten in Ordnung, wenn Kinder von Zugewanderten

sich zugleich Deutschland und dem Heimatland der Eltern zugehörig fühlen (vgl. Abbildung 10-2).

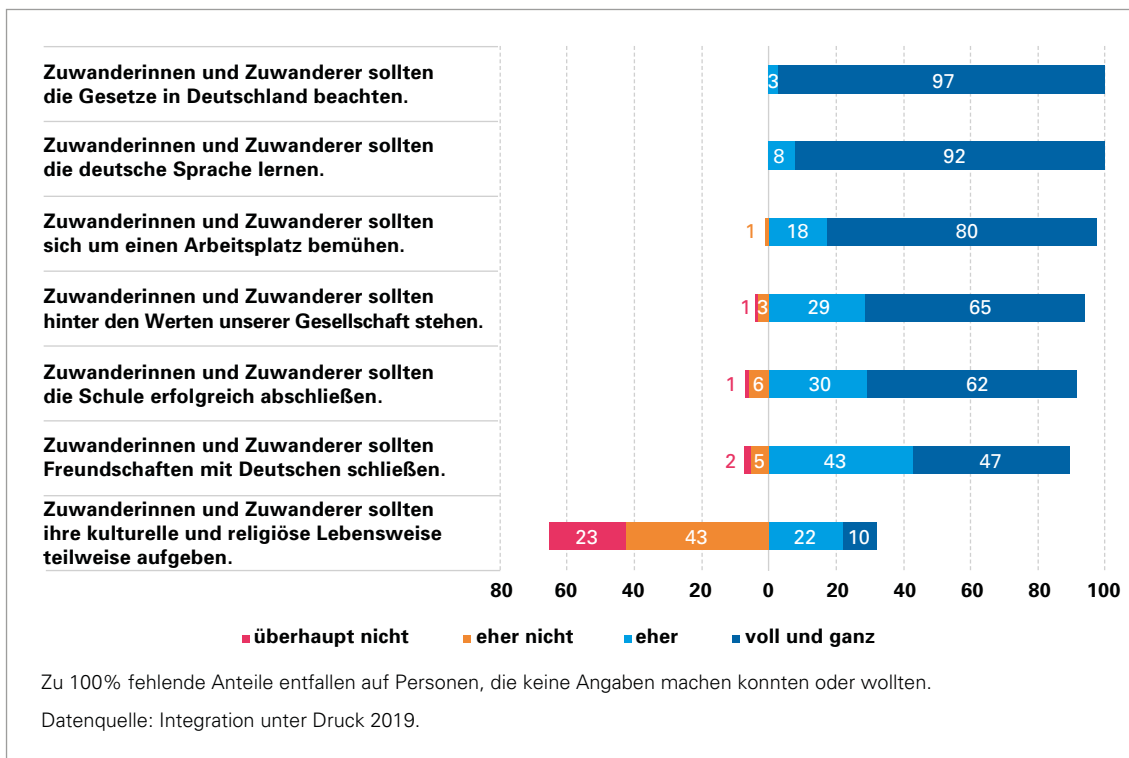
**ABB. 10-2 AKZEPTANZ, DASS KINDER VON ZUWANDERINNEN UND ZUWANDERERN SICH ZUGLEICH DEUTSCHLAND UND DEM HEIMATLAND DER ELTERN ZUGEHÖRIG FÜHLEN 2019 (IN %)**



Es gibt unterschiedliche Erwartungen, „was Zuwanderer tun sollten, damit sie gut in die Gesellschaft integriert sind.“ Wie Abbildung 10-3 zeigt, besteht Konsens darüber, dass Zuwanderinnen und Zuwanderer die Gesetze in Deutschland beachten, die deutsche Sprache erlernen und sich um einen Arbeitsplatz bemühen sollten. Auch den Aussagen, Zuwanderinnen und Zuwanderer sollten zu den Werten unserer Gesellschaft stehen, die Schule erfolgreich abschließen und Freundschaft mit Deutschen schließen, wurde 2019 mit einer deutlichen Mehrheit von 90 % und mehr zugestimmt. Allerdings fiel die Zustimmung zu den Aussagen über

gesellschaftliche Werte, Schulbesuch und Freundschaften mit Deutschen weniger hoch aus als in Bezug auf die Einhaltung der Gesetze, Spracherwerb und Bemühungen um einen Arbeitsplatz. Während bei den genannten Aussagen im Großen und Ganzen Einigkeit bestand, war dies in Bezug auf die Frage, ob Zuwanderinnen und Zuwanderer ihre kulturelle und religiöse Lebensweise teilweise aufgeben sollten, nicht der Fall. Zwei Drittel der Bevölkerung stimmen dieser Aussage „eher nicht“ (43 %) oder „überhaupt nicht“ (23 %) zu, ein Drittel stimmte eher (22 %) oder voll und ganz (10 %) zu.

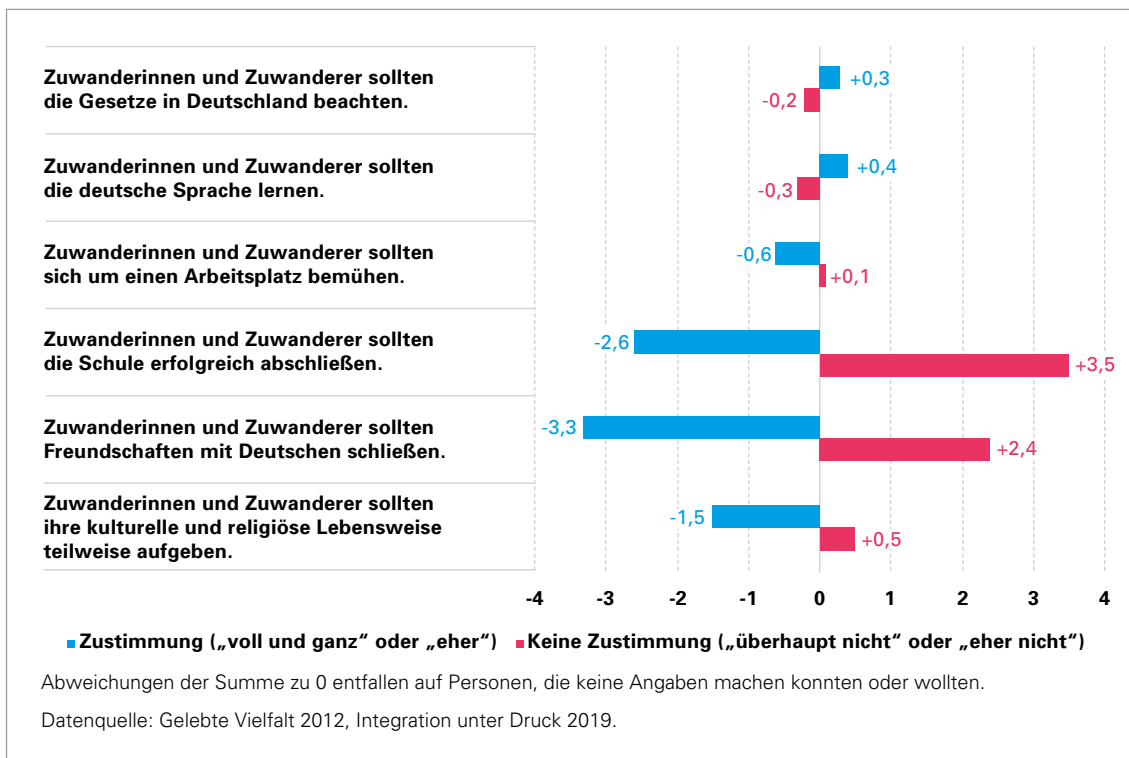
**ABB. 10-3 INTEGRATIONSERWARTUNGEN AN ZUWANDERINNE UND ZUWANDERER 2019 (ZUSTIMMUNG BZW. ABLEHNUNG IN %)**



Ein Vergleich der Befragungsergebnisse der Jahre 2012 und 2019 zeigt, dass sich die Erwartungen der deutschen Bevölkerung bezüglich der Beachtung der Gesetze, des Spracherwerbs und der Bemühung um einen Arbeitsplatz kaum verändert haben. Bei den anderen Aussagen sind die Anteile an Zustimmung gesunken, insbesondere die Erwartung, dass

Zuwanderinnen und Zuwanderer die Schule erfolgreich abschließen (- 2,6 Prozentpunkte) und Freundschaften mit Deutschen geschlossen werden sollen (- 3,3 Prozentpunkte). Auch die Erwartung, dass Zuwanderinnen und Zuwanderer ihre kulturelle und religiöse Lebensweise teilweise aufgeben sollen, hat um 1,5 Prozentpunkte abgenommen.

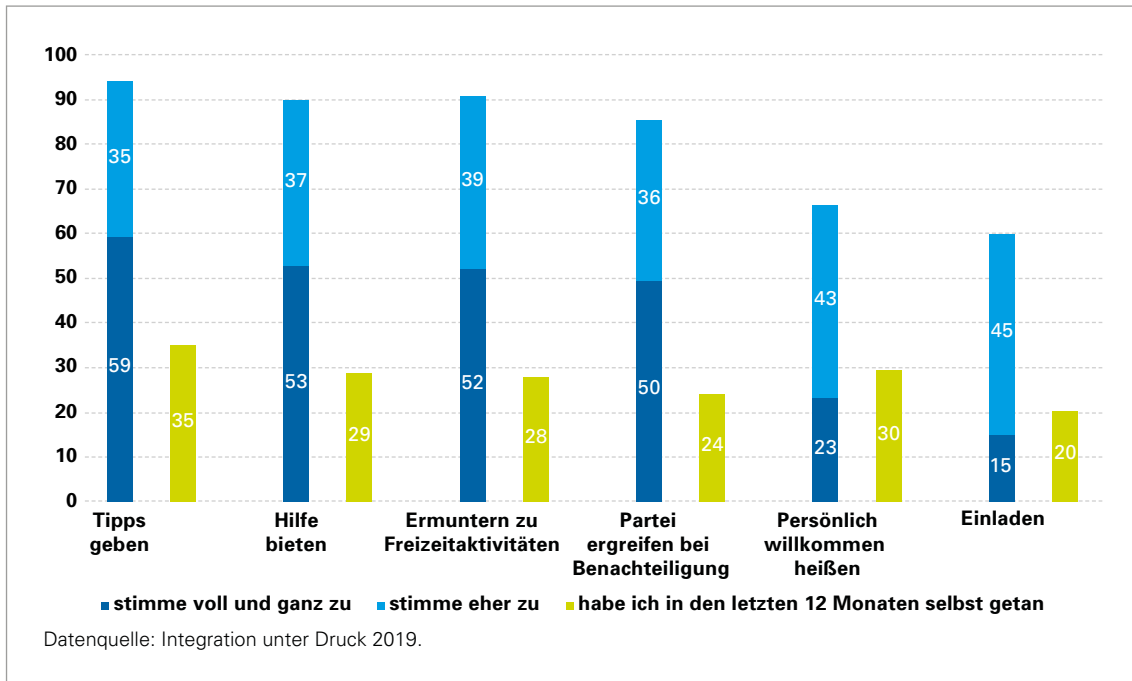
**ABB. 10-4 VERÄNDERUNG DER INTEGRATIONSERWARTUNGEN DER DEUTSCHEN BEVÖLKERUNG AN ZUWANDERINNEN UND ZUWANDERER ZWISCHEN 2012 UND 2019 (IN PROZENTPUNKTEN)**



Einheimische spielen im Integrationsprozess ihrerseits eine wichtige Rolle: Sie können durch unterschiedliche Maßnahmen neu Zugewanderte bei der Integration unterstützen. Auf die Frage, was Einheimische tun sollten, stimmen 94 % der Aussage „Tipps zum Einleben in die neue Umgebung geben“ „voll und ganz“ oder „eher“ zu, 91 % der Aussage „zur Beteiligung an eigenen Freizeitaktivitäten,

zum Beispiel im Verein, ermuntern“ und 90 % zu „Hilfe bei konkreten Problemen, zum Beispiel mit Ämtern und Behörden, anbieten“. 86 % meinten, man solle für neu Zugewanderte „bei Benachteiligung Partei ergreifen“, 66 % waren der Ansicht, man solle neu Zugewanderte „persönlich willkommen heißen“ und 60 % meinten, man solle sie „auch einmal nach Hause einladen“.

**ABB. 10-5 BEWERTUNG VON MASSNAHMEN FÜR NEU ZUGEWANDERTE UND DEREN UMSETZUNG DURCH EINHEIMISCHE 2019 (IN %)**



Diese Ergebnisse zeigen, dass grundsätzlich Bereitschaft besteht, die Integration von neu Zugewanderten aktiv zu unterstützen. Auf die Frage, inwieweit sich die Befragten in den vergangenen zwölf Monaten auch tatsächlich eingebracht haben, sagten 35 %, sie hätten Tipps gegeben. Jeweils rund 30 % gaben an, ihre Hilfe angeboten, Zuwanderinnen und Zuwanderer persönlich willkommen geheißen oder zu Freizeitaktivitäten ermuntert zu haben. 24 % haben für neu Zugewanderte Partei

ergriffen und 20 % neu Zugewanderte eingeladen. Die Integrationspraxis bleibt im Vergleich zur selbst formulierten Erwartung, Zuwanderinnen und Zuwanderer bei der Integration zu unterstützen, zurück. Insgesamt hat knapp die Hälfte der Befragten (48 %) mindestens eine der genannten Aktivitäten zur Unterstützung der Integration von neu Zugewanderten unternommen. Ein Drittel der Befragten (34 %) gaben an sogar in drei oder mehr der genannten Bereiche aktiv gewesen zu sein.



**ABB. 10-6 VERÄNDERUNG DER BEWERTUNG VON MASSNAHMEN FÜR NEU ZUGEWANDERTE UND DEREN UMSETZUNG DURCH EINHEIMISCHE ZWISCHEN 2012 UND 2019 (IN PROZENTPUNKTEN)**

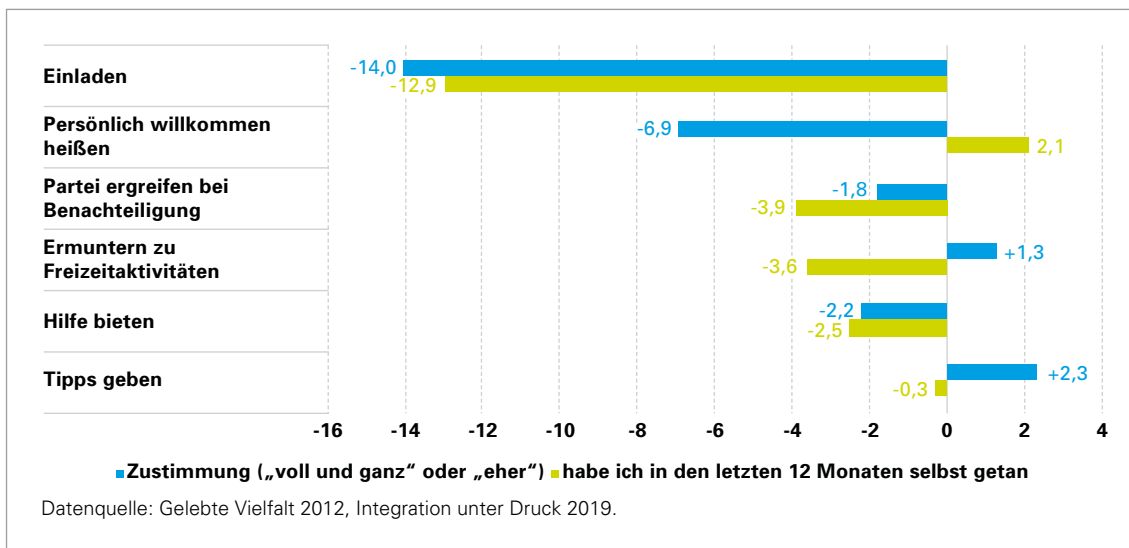
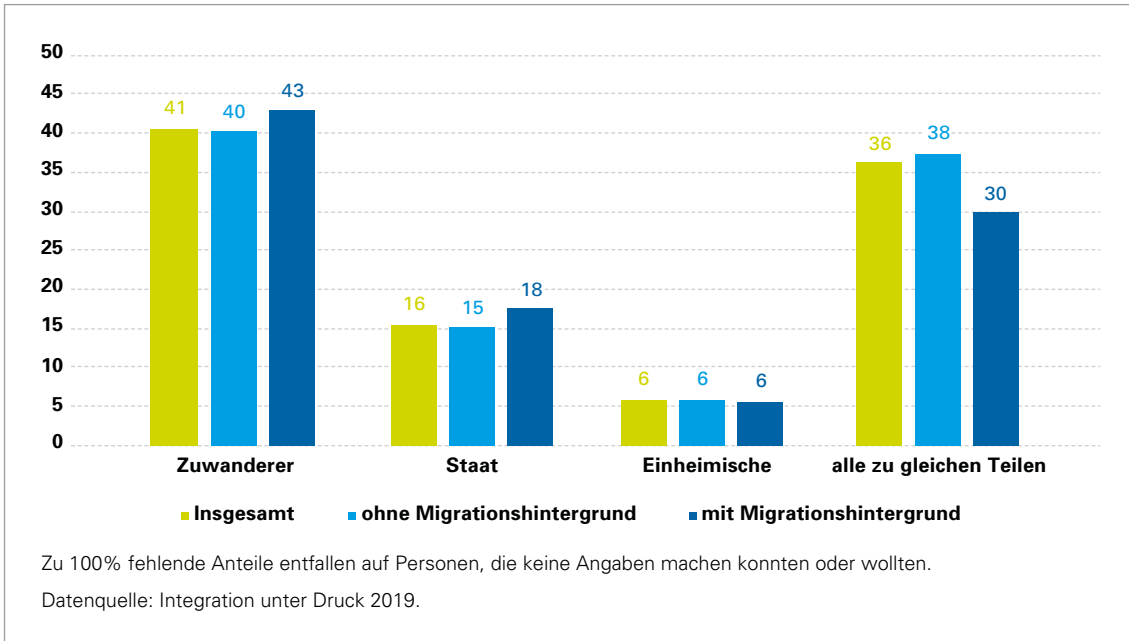


Abbildung 10-6 zeigt, dass im Vergleich zur Befragung im Jahr 2012 die Bereitschaft und die eigene Beteiligung an Integrationsmaßnahmen bei der deutschen Bevölkerung in den meisten Bereichen zurückgegangen ist. Bei den beiden Maßnahmen „Tipps geben“ und „zu Freizeitaktivitäten ermuntern“ hat sich die Zustimmung leicht erhöht, bei allen anderen Maßnahmen ist die Zustimmung der Bevölkerung teilweise deutlich zurückgegangen. Zudem haben deutlich weniger Personen neu Zugewanderte eingeladen (- 12,9 Prozentpunkte), für sie bei Benachteiligung Partei ergriffen (- 3,9 Prozentpunkte), zu Freizeitaktivitäten ermuntert (- 3,6 Prozentpunkte) oder Hilfe angeboten (- 2,5 Prozentpunkte). Entgegen diesem

Trend haben etwas mehr Einheimische neu Zugewanderte „persönlich willkommen heißen“ (+ 2,1 Prozentpunkte).

Frage man im Jahr 2019 allgemein danach, wer die Hauptverantwortung für eine erfolgreiche Integration trägt, waren 41 % der Auffassung, dass die Hauptverantwortung bei den Zuwanderern läge, 16 % sahen die Hauptverantwortung beim Staat und 6 % bei den Einheimischen. 36 % hielten alle drei zu gleichen Teilen verantwortlich. Menschen mit MH sehen die Hauptverantwortung häufiger bei den Zuwanderinnen und Zuwanderern selbst (43 %) und häufiger beim Staat (18 %) als Menschen ohne MH.

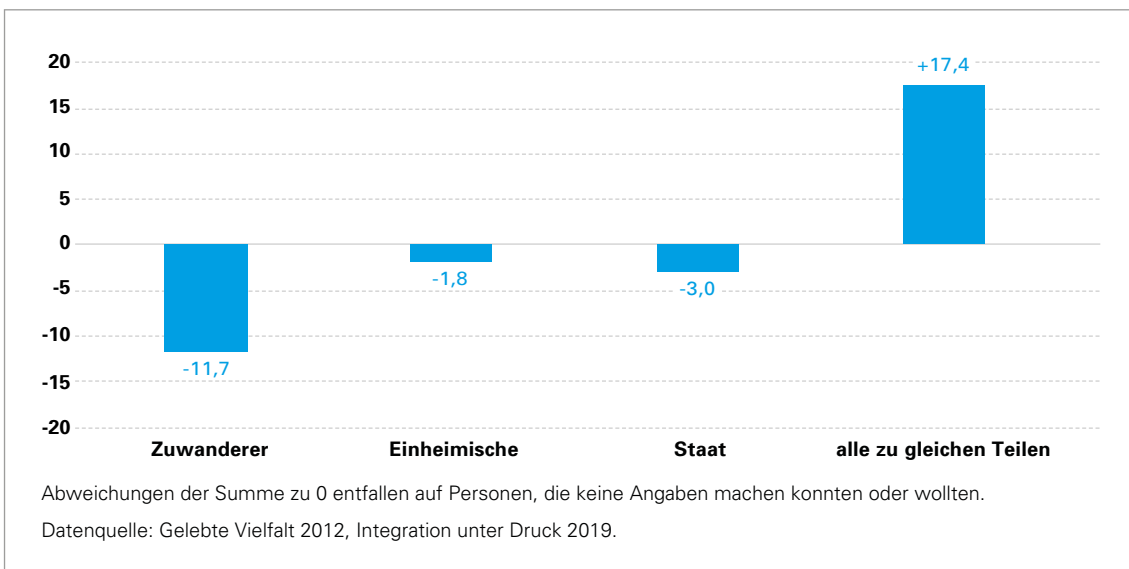
**ABB. 10-7 EINSCHÄTZUNG, WER HAUPTSÄCHLICH VERANTWORTUNG FÜR DIE INTEGRATION TRÄGT 2019 (IN %)**



Im Vergleich zur Befragung im Jahr 2012 zeigt sich, dass Integration 2019 deutlich stärker als Gemeinschaftsaufgabe aufgefasst wurde, für deren Gelingen alle Beteiligten zu gleichen Teilen die Verantwortung tragen (+ 17,4 Prozentpunkte). Der Anteil der Befragten, die einem einzelnen Akteur die Hauptverantwortung zuschrieben, ging jeweils zurück,

hierbei besonders stark bei jenen, die die Hauptverantwortung bei den Zuwanderinnen und Zuwanderern sahen (- 11,7 Prozentpunkte). Im Jahr 2012 sah noch über die Hälfte der Befragten die Hauptverantwortung bei den Zuwanderinnen und Zuwanderern.

**ABB. 10-8 VERÄNDERUNG DER ZUSCHREIBUNG DER HAUPTVERANTWORTLICHKEIT FÜR INTEGRATION ZWISCHEN 2012 UND 2019 (IN PROZENTPUNKTEN)**



1.

2.

3.

4.

5.

6.

INTEGRATIONSBERICHT BW 2020

7.

8.

9.

10.

11.

12.

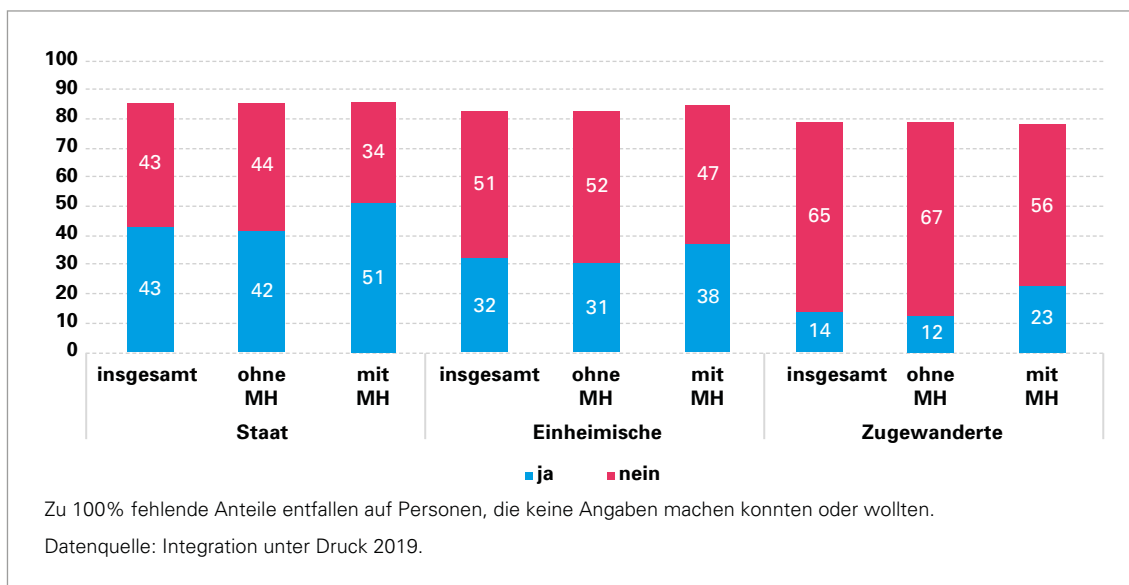
13.

14.

Hinsichtlich der Einschätzung, ob die verantwortlichen Akteurinnen und Akteure jeweils genug für die Integration tun (Abbildung 10-9), ergibt sich 2019 ein differenziertes Bild. In Bezug auf den Staat fiel die Zustimmung mit 43 % am höchsten aus, wobei ein ebenso großer Anteil der Auffassung war, der Staat tue nicht genug für die Integration. In der Bevölkerung mit MH war eine knappe Mehrheit (51 %) der Auffassung, der Staat tue genug. Ledig-

lich knapp ein Drittel der Bevölkerung (32 %) meinte, die Einheimischen trügen in ausreichendem Maße zur Integration bei. Im Hinblick auf die Zugewanderten waren nur 14 % der Auffassung, dass diese genug täten. Unter den Befragten mit MH lag dieser Anteil mit knapp einem Viertel (23 %) fast doppelt so hoch wie bei den Befragten ohne MH (12 %).

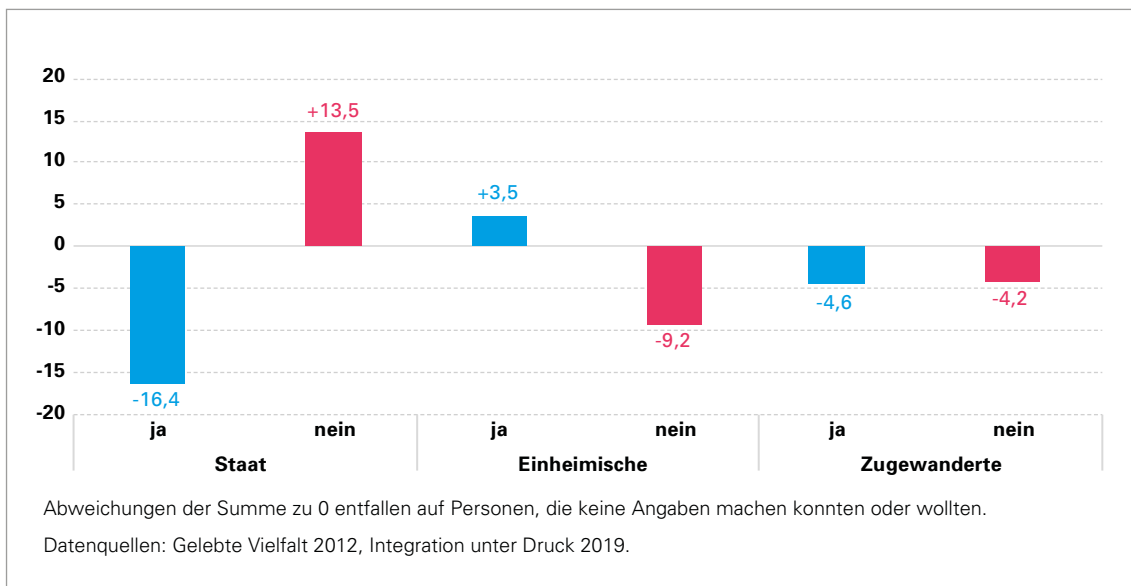
**ABB. 10-9 EINSCHÄTZUNG, INWIEWEIT STAAT, EINHEIMISCHE UND ZUGEWANDERTE GENUG FÜR DIE INTEGRATION TUN (IN %)**



Im Vergleich zur Befragung 2012 ist der Teil der deutschen Bevölkerung, der meinte, der Staat tue genug für die Integration, deutlich gesunken (- 16,4 Prozentpunkte) und zugleich der Anteil, der meint der Staat tue nicht genug, gestiegen (+ 13,5 Prozentpunkte). Auch in Bezug auf die Einheimischen ist die Veränderung eindeutig. Im Jahr 2019 waren mehr Befragte (+ 3,5 Prozentpunkte) der Auffassung, dass die Einheimischen genug für die Integration tun und deutlich weniger (- 9,2 Prozentpunkte) der Auffassung, die Einheimischen täten nicht

genug. In Bezug auf die Zuwanderinnen und Zuwanderer gehen die Veränderungen in unterschiedliche Richtungen. Sowohl der Anteil der Befragten, der meinte, Zuwanderinnen und Zuwanderer täten genug (- 4,6 Prozentpunkte), als auch der Anteil mit der Auffassung, Zuwanderinnen und Zuwanderer täten nicht genug (- 4,2 Prozentpunkte), ist zurückgegangen. Insgesamt ist 2019 der Anteil derjenigen Befragten, die hierzu keine Aussage machen wollten oder konnten, deutlich angestiegen.

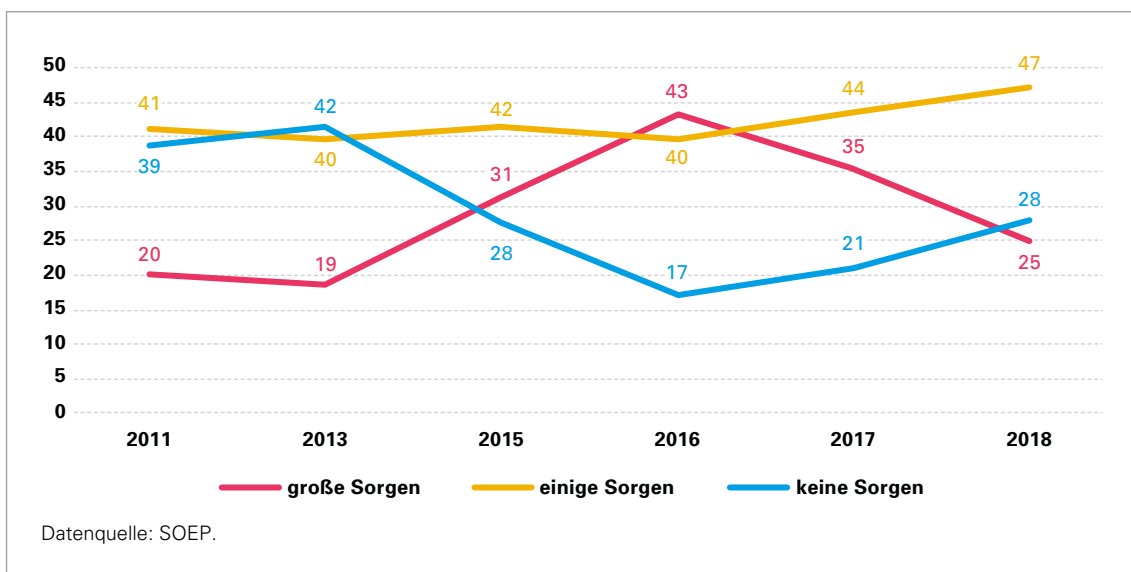
**ABB. 10-10 VERÄNDERUNG DER EINSCHÄTZUNG, INWIEWEIT STAAT, EINHEIMISCHE UND ZUGEWANDERTE GENUG FÜR DIE INTEGRATION TUN, ZWISCHEN 2012 UND 2019 (IN PROZENTPUNKTEN)**



Wie Daten des SOEP zeigen, machten sich 2018 fast drei Viertel der Bevölkerung Sorgen wegen Zuwanderung (vgl. Abbildung 10-11). 2011 lag dieser Anteil noch bei insgesamt 61 %; darunter befanden sich 20 %, die sich große Sorgen machten. Zwischen den Jahren 2013 und 2016 haben die Sorgen wegen Zuwanderung in der Bevölkerung deutlich zugenommen, wobei der stark gestiegene Flüchtlingszu-

zug in dieser Zeit und die damit einhergehenden Herausforderungen für Staat, Verwaltung und Bevölkerung eine Rolle gespielt haben dürften. Nach 2016 äußerten die Menschen wieder deutlich weniger Sorgen; 2018 gaben erstmals wieder mehr Menschen an, sich keine Sorgen zu machen (28 %) als sich große Sorgen zu machen (25 %).

**ABB. 10-11 ENTWICKLUNG DER SORGEN WEGEN ZUWANDERUNG 2011-2018 (IN %)**



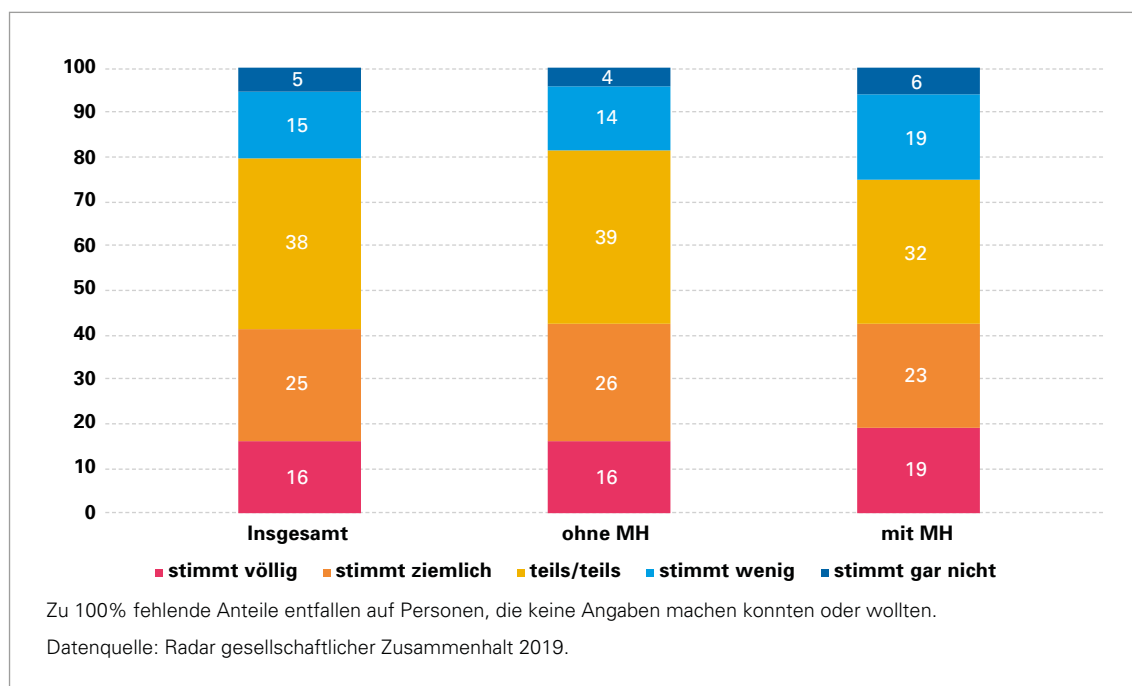
Der Aussage, dass der gesellschaftliche Zusammenhalt in Deutschland gefährdet sei, stimmten im Jahr 2019 41 % der baden-württembergischen Bevölkerung „völlig“ oder „ziemlich“ zu, während ein deutlich niedrigerer Anteil von 20 % dieser Aussage „wenig“ oder „gar nicht“ zustimmte (vgl. Abbildung 10-12). In der Bevölkerung mit MH lag sowohl der Anteil derer, die den Zusammenhalt in Deutschland stark gefährdet sehen, als auch der Anteil derer, die dieser Aussage weniger zustimmen, höher.

Das größte Problem für den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Deutschland stellte 2019 nach Ansicht der Befragten die soziale Ungleichheit dar (16 %). Am zweithäufigsten wurden von 13 % der Befragten ein Aspekt des Themenkomplexes Ausländer/Geflüchtete/Migration genannt und an dritter Stelle folgte der Themenkomplex Rechts-

ruck/ Rechtspopulismus mit 11 %. Betrachtet man nur die Bevölkerung mit MH, dann wurde deutlich häufiger (19 %) ein Aspekt des Themenkomplexes Ausländer/Geflüchtete/Migration genannt, während die soziale Ungleichheit etwas seltener (12 %) und der Themenkomplex Rechtsruck/ Rechtspopulismus in etwa so häufig genannt wurde (12 %) wie von der Bevölkerung ohne MH.

Die Studie „Gesellschaftlicher Zusammenhalt in Baden-Württemberg“ stellt anhand der drei Dimensionen soziale Beziehungen, Verbundenheit und Gemeinwohlorientierung den gesellschaftlichen Zusammenhalt dar und weist dazu einen Gesamtindex aus. Dieser zeigt, dass Menschen mit MH den sozialen Zusammenhalt schwächer erleben und dieser Unterschied statistisch signifikant ist (Bertelsmann Stiftung 2020).

**ABB. 10-12 EINSCHÄTZUNG, INWIEWEIT DER GESELLSCHAFTLICHE ZUSAMMENHALT IN DEUTSCHLAND GEFÄHRDET IST, NACH MH 2019 (IN %)**



## 10.3 Vorschriften des PartIntG

Die Regelung in § 5 Nr. 5 PartIntG benennt als Aufgabenfeld des Landes die Stärkung des Zusammenlebens und Zusammenhalts in der Gesellschaft. Die Regelung im Wortlaut:

PartIntG § 5 Nr. 5: Aufgabe des Landes ist es, „die Stärkung des Zusammenlebens und des gesellschaftlichen Zusammenhalts zwischen allen im Land lebenden Menschen zu fördern.“

## 10.4 Umsetzung des PartIntG

### AUFGABENFELD ZUSAMMENLEBEN UND ZUSAMMENHALT NACH PARTINTG § 5 NR. 5:

Das Land ergriff eine Vielzahl an Maßnahmen, um das Zusammenleben und den Zusammenhalt in der baden-württembergischen Bevölkerung zu stärken. Neben der Etablierung eines ressortübergreifenden Arbeitsprogramms für den gesellschaftlichen Zusammenhalt wurden Maßnahmen zur Gestaltung des Zusammenlebens mittels Kulturprojekten gefördert, Erfolgsgeschichten des Zusammenlebens sichtbar gemacht, erstmalig der Integrationspreis des Landes unter dem Motto „Integration schafft Zusammenhalt“ mit überwältigender Resonanz ausgelobt und verliehen, Fragen des Zusammenlebens erörtert sowie Rahmenbedingungen des Zusammenlebens vermittelt. Während letzter Handlungsbereich vor allem Geflüchtete als Zielgruppe adressierte, richtete sich die Mehrzahl der anderen Maßnahmen an die Gesamtbevölkerung, Einrichtungen und Vereine.

Wie Befragungsdaten aus 2019 zeigen (vgl. Abbildung 10-12), schätzte gut ein Drittel der Bevölkerung Baden-Württembergs den gesellschaftlichen Zusammenhalt als gefährdet ein. Um einer derartigen Gefährdung entgegenzuwirken und den Zusammenhalt in Baden-Württemberg zu stärken, etablierte die Landesregierung mit Beschluss vom 19. März 2019 ein ressortübergreifendes Arbeitsprogramm für den gesellschaftlichen Zusammenhalt im Umfang von 20 Mio. Euro (Laufzeit 3/2019 - 4/2021).<sup>28</sup> Dieses flankiert und verstärkt die zahlreichen Maßnahmen, die von den Ministerien in ihren Verantwortungsbereichen bereits umgesetzt werden. Das Programm bündelt neue und innovative Maßnahmen, die in besonderer Weise geeignet sind, den Zusammenhalt als gesellschaftliche Aufgabe sichtbar zu machen und Impulse zu setzen.

Die darin geförderten Projekte lassen sich den folgenden Themenfeldern zuordnen: neue Ansätze für gutes Wohnen, bürgerschaftliche Mobilitätskonzepte; Vereine und Kultureinrichtungen als Motoren des Zusammenhalts, Orte des Zusammenhalts im ländlichen Raum, bürgerschaftliches Engagement und Sicherheit, Zusammenhalt in Europa, Diskussionskultur und soziale Medien, Bildungseinrichtungen als Orte des Zusammenhalts sowie Begleitkampagnen.

Mehrere Maßnahmen des Landes beschäftigen sich mit der Gestaltung des Zusammenlebens durch Kulturprojekte und -veranstaltungen. Wie Daten der Umfrage „Integration unter Druck“ von 2019 zeigen, begrüßte eine große Mehrheit der baden-württembergischen Bevölkerung ein Leben in einem Land mit kultureller Vielfalt (vgl. Abbildung 9-13). Zudem gab die große Mehrheit der Befragten an, immer etwas Neues beim Zusammensein mit Menschen aus anderen Ländern zu lernen (vgl. Abbildung 9-9). Dementsprechend können konkrete Begegnungsangebote durch Kulturprojekte und -veranstaltungen einen zentralen Ansatz für die Stärkung des Zusammenlebens darstellen. In diesem Sinne etablierte das Land mehrere fortlaufende kulturbezogene Maßnahmen, die nicht flächendeckend ausgerichtet sind. Für Maßnahmen mit mehrjähriger Förderung ist überwiegend eine gleichbleibende Finanzierung oder ein Rückgang an bereitgestellten Mitteln zu verzeichnen:

Bereits seit 2013 fördert das Ministerium für Soziales und Integration das Sommerfestival der Kulturen in Stuttgart, das zu einem der größten interkulturellen Festivals im süddeutschen Raum zählt (bereitgestellte Haushaltsmittel: 2016-2020: rd. 6 Tsd. Euro p. a.). Mit einem international be-

<sup>28</sup> Das Arbeitsprogramm wird im Staatsministerium koordiniert und ist in seiner Gesamtheit aufgeführt. Durch die selbstständige Meldung von Teilprojekten durch die Ressorts bzw. Fachreferate und deren Angaben der diesbezüglich bereitgestellten Haushaltsmittel kann es in der Summe zu einer doppelten Berücksichtigung von Fördergeldern kommen. Dies ist bei Betrachtung der bereitgestellten finanziellen Mittel zu bedenken.

setzten Bühnenprogramm und der Beteiligung von über 50 Stuttgarter Migrantenorganisationen setzt das Festival mittels thematischer Bühnenbeiträge sowie entsprechenden Informationsmaterials kulturelle wie integrationspolitische Schwerpunkte.

Außerdem fördert das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst das Stuttgarter interkulturelle Theaterfestival „Made in Germany“ (bereitgestellte Haushaltsmittel: 2017 und 2019: 65 Tsd. Euro p. a.; 2020: k. A.; Anzahl finanzierter Maßnahmen: 6, Stichtag 12/2019). Bereits seit 2006 veranstaltet das Forum der Kulturen interkulturelle Theaterfestivals, seit 2011 biennal unter dem Namen „Made in Germany“. Das Festival findet in Kooperationen mit einer Vielzahl an Partnertheatern statt und zeigt die stark gewachsene Vielfalt interkultureller Produktionen aus ganz Deutschland. Gemein ist den von einer Bürgerjury ausgewählten Inszenierungen die inhaltliche und künstlerische Auseinandersetzung mit Aspekten, Potenzialen, Chancen sowie Konflikten und Herausforderungen der Einwanderungsgesellschaften.

Im Rahmen des „Innovationsfonds Kunst“ werden bereits seit 2014 künstlerische und kulturpädagogische Projekte von Kultureinrichtungen und -vereinen gefördert, die zur Integration und Partizipation von Geflüchteten beitragen und den interkulturellen Dialog unterstützen. An 30 Standorten wurden 111 Maßnahmen finanziert (bereitgestellte Haushaltsmittel Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst: 2016: rund 1,65 Mio.; 2017: rund 99 Tsd. Euro; Kofinanzierung: 80 % Landesmittel).

Ebenfalls im Rahmen des „Innovationsfonds Kunst“ werden außerdem bereits seit 2012 Kunst- und Kulturprojekte von Kultureinrichtungen und -vereinen gefördert, die den inter- und transkulturellen Austausch sowie einen niedrigschwelligen Zugang zur Kultur ermöglichen. An 23 Standorten wurden 61 Projekte mit Schwerpunkt im Bereich der interkulturellen Kulturarbeit finanziert (bereitgestellte Haushaltsmittel, Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst: 2016: rund 441 Tsd.; 2017: 287 Tsd.; 2018: rund 148 Tsd.; 2019: rund 159 Tsd. Euro; Kofinanzierung: 80 % Landesmittel).

Mit dem Förderprogramm „Gesellschaftlicher Zusammenhalt“ richtet sich das Ministerium für Wis-

senschaft, Forschung und Kunst seit 2018 an Kultureinrichtungen und -vereine und finanzierte an 15 Standorten 21 künstlerische und kulturelle Projekte (Stichtag 12/2019), die mit dialogorientierten und partizipativen Formaten arbeiten und forschen oder neue Kooperationsformen erproben (veranschlagte Haushaltsmittel: 2018: 954 Tsd.; 2019: rund 862 Tsd. Euro; Kofinanzierung: 80 % Landesmittel).

Im Rahmen des Moduls „FreiRäume“ im Impulsprogramm der Landesregierung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt<sup>29</sup> erfolgt seit 2020 die Förderung von neuen Begegnungsorten in ländlichen Räumen durch künstlerische und soziokulturelle Projekte in leerstehenden Gebäuden sowie durch die Weiterentwicklung bestehender Kultureinrichtungen zu „Dritten Orten“. Das Förderprogramm richtet sich an Kultureinrichtungen, -vereine, bürgerschaftliche Initiativen und die Kommunalverwaltung (veranschlagte Haushaltsmittel Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst 2020: 300 Tsd. Euro; Kofinanzierung: 80 % Landesmittel).

Wie Daten der Umfrage „Integration unter Druck“ von 2019 zeigen, bewertet ein Drittel der Baden-Württembergerinnen und Baden-Württemberger die Integration von Zugewanderten in Baden-Württemberg als weniger gut gelungen (vgl. Abbildung 3-1). Gleichzeitig erachtet knapp die Hälfte der Befragten diese jedoch als gelungen (vgl. Abbildung 3-1) und die große Mehrheit der Befragten bewertet es als wichtig bis sehr wichtig, über Integrationserfolge zu berichten (vgl. Abbildung 13-1). Entsprechend bezogen sich einige der gesetzten Maßnahmen des Landes auf die Sichtbarmachung von Erfolgsgeschichten bzw. erfolgreichem Zusammenleben. Diese richteten sich an die Gesamtbevölkerung und fokussierten auf die Jahre 2019 und 2020:

Zum einen wurde mittels der öffentlichkeitswirksamen Initiative „#gemeinsamBW“ dem Thema Integration mit Botschafterinnen und Botschaftern aus Baden-Württemberg ein Gesicht gegeben und für die Themen Vielfalt und Integration sensibilisiert sowie über diese informiert. Die Integrationsinitiative lief von 1/2019 bis 12/2019 (bereitgestellte Haushaltsmittel Ministerium für Soziales und Integration: rund 238 Tsd. Euro). Schwerpunkt bildete eine Social-Media-Kampagne, begleitet z. B. von Testimonial-Shootings und einer

<sup>29</sup> Das Modul ist Teil des ressortübergreifenden Arbeitsprogramm der Landesregierung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt, vgl. S.118.

Filmproduktion mit prominenten Persönlichkeiten aus Baden-Württemberg.

Mit der Ausschreibung (ab 1/2019) und Verleihung (5/2019) des „Integrationspreises des Landes Baden-Württemberg“ (Preisgeld 31 Tsd. Euro, Haushaltsmittel Ministerium für Soziales und Integration) durch den Ministerpräsidenten in vier Kategorien wurde außerdem die Ehrung und Sichtbarmachung des Engagements der Zivilgesellschaft, von Unternehmen und Verbänden, von Kommunen und Verwaltungen sowie von Akteurinnen und Akteuren im Bereich „Kinder und Jugend“ für ein gelingendes und selbstverständliches Zusammenleben von Menschen mit und ohne Einwanderungsgeschichte in Baden-Württemberg ermöglicht sowie ein Austausch und eine Vernetzung im Sinne von guter Praxis.

Zudem besteht im Rahmen des Impulsprogramms für den gesellschaftlichen Zusammenhalt<sup>30</sup> innerhalb des Projekts „Europa in Baden-Württemberg“ eine Kooperation mit der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) Mannheim (2/2020-12/2020) namens „Europeans of BW“, die zum Ziel hat, Erfolgsgeschichten von in Baden-Württemberg lebenden EU-Mitbürgerinnen und -Mitbürgern medial aufzubereiten und u. a. auf verschiedenen Online-Plattformen zu präsentieren. (Veranschlagte Haushaltsmittel Ministerium der Justiz und für Europa: 10 Tsd. Euro).

Ebenfalls innerhalb des Projekts „Europa in Baden-Württemberg“<sup>31</sup> sollen im Frühsommer/Sommer 2020 in den Regierungsbezirken Tübingen, Karlsruhe und Freiburg jeweils eine Regionalkonferenz mit EU-Bürgerinnen und -Bürgern aus der jeweiligen Region stattfinden, um verschiedene Fragen des Zu-

sammenlebens und der gesellschaftlichen Teilhabe in Baden-Württemberg zu diskutieren. Die auf den Regionalkonferenzen gewonnenen Erkenntnisse sollen im Winter 2020 gemeinsam mit den Erfolgsgeschichten aus „Wir in BW“ vorgestellt werden (veranschlagte Gesamtausgaben Ministerium der Justiz und für Europa: 100 Tsd. Euro).

Zur Förderung eines geregelten Zusammenlebens in Baden-Württemberg richten sich darüber hinaus Maßnahmen auf die Rahmenbedingungen des Zusammenlebens. Wie Befragungsdaten der Umfrage „Integration unter Druck“ von 2019 zeigen, hat die große Mehrheit der baden-württembergischen Bevölkerung die Erwartung, dass Zugewanderte die Gesetze in Deutschland achten sowie hinter den Werten der deutschen Gesellschaft stehen (vgl. Abbildung 10-3). Entsprechend müssen diese Gesetze und Werte vermittelt werden:

Mit dem Projekt „Richtig. Ankommen. Rechtsstaatsunterricht für Flüchtlinge“ werden von 5/2017 bis 12/2021 grundlegende Kenntnisse über den deutschen Rechtsstaat, seine Gebote und Verbote durch Vertreterinnen und Vertreter der Justiz (Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aus der Praxis und dem Ministerium der Justiz und für Europa) Geflüchteten vermittelt, wodurch ein Zusammenleben der einheimischen Bevölkerung mit geflüchteten Menschen verbessert werden soll. Das Projekt findet teilweise in Kooperation mit dem Volkshochschulverband Baden-Württemberg statt (veranschlagte Haushaltsmittel Ministerium der Justiz und für Europa: ca. 660 Tsd. Euro).

Darüber hinaus bietet die Maßnahme BEF Alpha<sup>32</sup> geflüchteten Erwachsenen Kurse im Bereich Alltag/Demokratiebildung an.

## 10.5 Zusammenfassung und Einordnung

Auch wenn sich in den Jahren 2014 bis 2016 ein großer Teil der Bevölkerung Sorgen um Zuwanderung gemacht hat, besteht aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger in Baden-Württemberg eine grundsätzliche Wertschätzung für unterschiedliche Kulturen, die sich im Berichtszeitraum kaum verändert hat. Dazu

gehört auch eine große Akzeptanz des Zugehörigkeitsgefühls von in Baden-Württemberg geborenen Kindern zum Herkunftsland der Eltern. Zuwanderinnen und Zuwanderer, Einheimische und der Staat haben nach Meinung der Bevölkerung alle einen Beitrag zu gelungener Integration zu leisten. Im Ver-

<sup>30</sup> Vgl. vorausgehende Fußnote.

<sup>31</sup> Vgl. vorausgehende Fußnote.

<sup>32</sup> Die Gesamtmaßnahme BEF Alpha ist in Kapitel 4 unter § 5 Nr. 1 PartIntG genauer beschrieben.



gleich zur Befragung des Jahres 2012 sind 2019 mehr Baden-Württembergerinnen und Baden-Württemberger der Meinung, dass vor allem der Staat mehr für die Integration tun könnte.

Während sich die Erwartungen an Integration im Berichtszeitraum kaum verändert haben – vor allem Gesetzestreue, Spracherwerb und die Annahme von Erwerbsarbeit –, sind die Unterstützungsleistungen der Einheimischen geringer geworden. 2019 gaben weniger Menschen als 2012 an, Zuwanderinnen und Zuwanderer nach Hause eingeladen zu haben. Dabei ist der persönliche Kontakt sehr wichtig für gelingende Integration, auch um eventuell vorhandenen Stereotypen zu begegnen (Allport 1954).

Die verschiedenen politischen Integrationsmaßnahmen zielen im Berichtszeitraum im engeren Sinne auf die Förderung von Kunst und Kultur, interkulturelle Begegnung und Austausch, die Sichtbarmachung gelingenden Zusammenlebens, die Anerkennung für Engagement sowie die rechtsstaatliche Erwachsenenbildung. Im weiteren Sinn hat das Land Baden-Württemberg 2019 ein ressortübergreifendes Arbeitsprogramm für den gesellschaftlichen Zusammenhalt gestartet, das nicht nur aus integrationspolitischer Perspektive dazu beitragen soll, den Zusammenhalt zu stärken und seine Bedeutung für die Gesellschaft des Landes sichtbar zu machen.

1.

2.

3.

4.

5.

6.

INTEGRATIONSBERICHT BW 2020

7.

8.

9.

10.

11.

12.

13.

14.



# Integrationsfördernde Strukturen

**11.1** Einleitung // S. 124

**11.2** Indikatoren zum Stand der Integration // S. 124

**11.3** Vorschriften des PartIntG // S. 124

**11.4** Umsetzung des PartIntG // S. 125

**11.5** Zusammenfassung und Einordnung // S. 134



## 11.1 Einleitung

Integration findet vor Ort statt. Maßnahmen und Projekte werden von einer Vielzahl von Trägern, Ehrenamtlichen und Verwaltungseinheiten angestoßen, initiiert und durchgeführt. Dies können spezifische Integrationsangebote für Zugewanderte sein, Projekte, die die gesamte Bevölkerung betreffen oder Maßnahmen, die neue Strukturen schaffen bzw. bereits bestehende Strukturen an die vielerorts gewachsene Heterogenität der Bevölkerung und ihre Bedürfnisse

anpassen. Das Land hat sich daher zur Aufgabe gemacht, die Bildung von Strukturen in verschiedenen, meist lokalen Bereichen zu fördern, die die Einzelmaßnahmen koordinieren und steuern können. Kommunale Integrationsbeauftragte können dabei eine wichtige Rolle für den Aufbau, die Konsolidierung und Koordinierung von weiteren Integrationsstrukturen auf kommunaler Ebene einnehmen.

## 11.2 Indikatoren zum Stand der Integration

Indikatoren zum Stand der Integration vergleichbar mit den vorangegangenen Kapiteln liegen für das Kapitel „Integrationsfördernde Strukturen“ nicht

vor. Verfügbare Kennzahlen aus einzelnen Förderprojekten werden beim jeweiligen Projekt im Abschnitt 11.4 aufgeführt.

## 11.3 Vorschriften des PartIntG

Die Regelung in § 5 Nr. 2 PartIntG benennt als Aufgabenfeld des Landes die Entwicklung und Unterstützung integrationsfördernder Strukturen auf Landes- und kommunaler Ebene. Die Regelung in § 14 PartIntG benennt die Möglichkeit von Gemeinden und Landkreisen, Integrationsbeauftragte zu ernennen. Die Regelungen im Wortlaut:

PartIntG § 5 Nr. 2: Aufgabe des Landes ist es, „integrationsfördernde Strukturen auf Landes- und kommunaler Ebene zu entwickeln und zu unterstützen und dabei insbesondere mit den kommunalen Landesverbänden, den kommunalen Integrationsbeauftragten und mit Migrantenorganisationen zusammenzuarbeiten.“

PartIntG § 14: „(1) Zur Festigung von Integrationsstrukturen können Gemeinden und Landkreise Integrationsbeauftragte ernennen. Integrationsbeauftragte sind zentrale Anlauf-, Beratungs- und Koordinierungsstellen für alle Integrationsangelegenheiten. Integrationsbeauftragte der Landkreise können auch als Anlauf-, Beratungs- und Koordinierungsstellen derjenigen kreisangehörigen Gemeinden fungieren, in denen keine solche Stelle vorhanden ist.

(2) Die Gemeinden und Landkreise legen jeweils Art und Umfang der Aufgaben der Integrationsbeauftragten fest. Typische Aufgaben sind: 1. Steuerung und Koordinierung der kommunalen Integrationsarbeit, 2. Vernetzung und Kooperation mit Migrantenorganisationen und den im Bereich der Integration und der Unterstützung von Flüchtlingen tätigen Initiativen, 3. Mitwirkung an der Arbeit eines Integrationsausschusses oder eines Integrationsrats, 4. Initiierung von Angeboten, die auf identifizierte lokale Bedarfe reagieren, 5. Information der Einwohnerinnen oder Einwohner mit Migrationshintergrund über migrantenspezifische Angebote für Bildung, Ausbildung, Weiterbildung sowie Deutsch- und Integrationskurse, 6. Berichterstattung über den Stand der Integration und Erarbeitung von Stellungnahmen für kommunale Gremien und 7. Förderung der interkulturellen Öffnung der Gemeinde oder des Landkreises.

(3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 2 sind die Integrationsbeauftragten, soweit die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund betroffen sind, bei Vorhaben der Gemeinden und Landkreise frühzeitig zu beteiligen.“

## 11.4 Umsetzung des PartIntG

Das Land ergriff zahlreiche Maßnahmen zur Hinwirkung auf die integrationsfördernde Ausgestaltung von Strukturen des Landes und der Kommunen. So bezogen sich Maßnahmen auf: religionsbezogene Strukturen, gesundheitsbezogene Strukturen, den Jugendbereich, die Stärkung von Migrantenorganisationen, die Unterstützung der Flüchtlingsarbeit sowie kommunale Strukturen im Integrationsbereich. Zu jedem Zeitpunkt des Berichtszeitraums wurden mehrere Maßnahmen gefördert, die sich an verschiedenste Zielgruppen richteten und von unterschiedlicher Reichweite waren.

Wie Daten der Umfrage „Integration unter Druck“ von 2019 zeigen, sprechen sich zwei Drittel der baden-württembergischen Bevölkerung gegen die Aussage aus, dass Zugewanderte ihre kulturellen und religiösen Lebensweisen teilweise aufzugeben hätten (vgl. Abbildung 10-3). Um eine Beibehaltung religiöser Lebensweisen zu ermöglichen und sie in einer integrationsförderlichen Weise mitzugestalten, richteten sich einige Maßnahmen des Landes darauf, Strukturen zur religionsbezogenen Integration auszubauen: Zum einen wurde für Schülerinnen und Schüler orthodoxen Glaubens mit Dezember 2016 der orthodoxe Religionsunterricht in Trägerschaft der Orthodoxen Bischofskonferenz als ordentliches Lehrfach an den öffentlichen Schulen eingerichtet (bereitgestellte Haushaltsmittel Ministerium für Kultus, Jugend und Sport: ca. 5 Tsd. Euro p. a.). Im Schuljahr 2019/2020 wurde erstmals orthodoxer Religionsunterricht an drei Schulen in Baden-Württemberg erteilt und von knapp 30 Schülerinnen und Schülern besucht.

Zum anderen wurde ab August 2019 die Stiftung „Sunnitischer Schulrat“ (Stiftung des öffentlichen Rechts) mit Blick auf Schülerinnen und Schüler muslimischen Glaubens sowie Lehrkräfte eingerichtet. Die Stiftung übernimmt die vorläufige Trägerschaft des islamischen Religionsunterrichts sunnitischer Prägung, wodurch ein weiterer Ausbau des Faches an den Schulen ermöglicht werden soll (bereitgestellte Haushaltsmittel Ministerium für Kultus, Jugend und Sport: ca. 356 Tsd. Euro p. a.).

Islamischer Religionsunterricht sunnitischer Prägung wurde im Schuljahr 2019/2020 an 87 Schulen in Baden-Württemberg angeboten und von rund

5.900 Schülerinnen und Schülern besucht. Im Vergleich zum Schuljahr 2015/2016 ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die am Islamischen Religionsunterricht sunnitischer Prägung teilnehmen, deutlich gestiegen.

Mit dem Runden Tisch der Religionen hat das Land ein Diskussionsforum geschaffen, um den Austausch von Landesregierung und den im Land vertretenen Religions- und Glaubens- bzw. Weltanschauungsgemeinschaften zu stärken und damit die Integration und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern. Der Runde Tisch der Religionen ging aus einer Erweiterung des Runden Tisches Islam hervor und tagte 2017 zum ersten Mal (bereitgestellte Haushaltsmittel Ministerium für Soziales und Integration: 2017: rund 4 Tsd.; 2018 und 2019: jeweils rund 2 Tsd. Euro).

Über den Austausch am Runden Tisch der Religionen wurde das Projekt „Lokale Räte der Religionen auf den Weg bringen“ angestoßen, das im Zeitraum 2017-2020 mit Landesmitteln gefördert wird (bereitgestellte Haushaltsmittel Ministerium für Soziales und Integration, Gesamtvolumen für 2017-2020: rund 99 Tsd. Euro). Das Projekt findet in Kooperation mit der Stiftung Weltethos statt und soll zur Etablierung von lokalen Räten der Religionen in den Kommunen führen. Es richtet sich an Stadt- bzw. kommunale Verwaltungen sowie an Religionsgemeinschaften vor Ort.

Um Strukturen im Gesundheitssektor integrationsfördernder auszugestalten, unterstützte das Land Maßnahmen zu unterschiedlichen Bedarfsbereichen und für verschiedene Zielgruppen. Die Fördersummen von Maßnahmen mit mehrjähriger Finanzierung wurden tendenziell ausgebaut:

Mehrere nicht flächendeckend angelegte Maßnahmen beteilig(t)en sich am Ausbau der kultursensiblen Pflege: Zum einen wird von 2018-2022 im Großraum Stuttgart das Projekt „KuBe – Begleitung nach dem Krankenhaus – kultursensibel, mehrsprachig, ehrenamtlich“ des Trägers Werkstatt PARITÄT gemeinnützige GmbH gefördert (151 Tsd. Euro aus Haushaltsmitteln des Ministeriums für Soziales und Integration; gleiche Summe durch die Pflegekassen). Mit diesem Projekt sollen Patientinnen und Patienten mit MH, die einen poststationären Versorgungsbedarf haben, bis zu vier Wochen nach dem Krankenhausauf-

1. enthält durch ehrenamtliche Patientenbegleiterinnen und -begleiter mit gleichem MH unterstützt werden. Zum anderen wurde 2016 eine Vernetzungsstelle für die kultursensible Pflege im ländlichen Raum Südbadens geschaffen. Diese soll Kontakt zu verschiedenen Anbietern häuslicher Pflege, zu Pflegestützpunkten und Migrantenorganisationen auf- und ausbauen sowie diese koordinieren und vernetzen (bereitgestellte Haushaltsmittel Ministerium für Soziales und Integration: rund 71 Tsd. Euro).

2. Des Weiteren wurde 2016 das Projekt „Pflegebegleitung im Kontext kultursensible Pflege“ unterstützt (bereitgestellte Haushaltsmittel Ministerium für Soziales und Integration: rund 26 Tsd. Euro), für die Zielgruppe der Personen mit MH in der Region Markgräfler Land um die Stadt Mülheim (Träger: CV Breisgau-Hochschwarzwald).

3. Zwei flächendeckend angelegte Maßnahmen unterstützen außerdem den Ausbau der muslimischen Seelsorge: Zum einen wird bereits seit 2014 die islamische Krankenhausseelsorge, die in Zusammenarbeit mit dem Mannheimer Institut für Integration und interreligiösen Dialog e.V. stattfindet, vom Ministerium für Soziales und Integration finanziert (bereitgestellte Haushaltsmittel: 2014-2016, mehrjährige Förderung: rund 135 Tsd.; 2017: 65 Tsd.; 2018: 0; 2019: 367 Tsd.; 2020: 500 Tsd. Euro veranschlagt).

4. Zum anderen wird bereits seit 11/2015 (bis 2020) vom Ministerium für Soziales und Integration eine Anschubfinanzierung für die islamische Gefangenenseelsorge in Justizvollzugsanstalten gewährt (Gesamtfördersumme 2015-2020: 86 Tsd. Euro). Das Projekt findet in Zusammenarbeit mit dem Ministerium der Justiz und für Europa, das ebenfalls beträchtliche Finanzmittel für die Durchführung bereitgestellt hat, und dem Mannheimer Institut für Integration und interreligiösen Dialog e.V. statt.

5. Weitere Maßnahmen widmeten sich der Zielgruppe traumatisierter Geflüchteter: In Form eines Drittmitelauftrags wurde von 1-12/2016 das Kompetenzzentrum für Psychotraumatologie (Uni Konstanz und Verein vivo international) unterstützt (veranschlagte Haushaltsmittel Ministerium für Soziales und Integration, 2016: 100 Tsd. Euro). Das Ziel des Projekts war es, traumatisierte Erwachsene, Kinder und Jugendliche sowie deren Familien evidenzbasiert und an neuesten Forschungserkenntnissen

orientiert zu betreuen und behandeln und somit zu einer Reduktion der Symptome von Traumafolgen und zu einem guten, unterstützenden Familienumfeld beizutragen. Dies soll zu einer Verbesserung der Funktionalität, Integration und Anpassungsfähigkeit an die neue Situation im Zielland der Fluchtmigration beitragen.

Außerdem werden bereits seit 2013 in Form eines Förderprogramms Zuschüsse an psychosoziale Zentren für Geflüchtete und Folteropfer sowie vergleichbare Einrichtungen gewährt (veranschlagte Haushaltsmittel Ministerium für Soziales und Integration: 2016: 500 Tsd.; 2017: 700 Tsd.; 2018-2019: 950 Tsd. p. a.; 2020: 1,87 Mio. Euro; Stichtag 12/2019: 8 finanzierte Maßnahmen an 9 Standorten). Ziel des Förderprogramms ist die Schaffung von ausreichenden und qualifizierten Angeboten der ambulanten dolmetschergestützten psychotherapeutischen und psychosozialen Versorgung von traumatisierten Geflüchteten. Hierbei soll neben der traumaspezifischen Behandlung auch ein Fokus auf die psychosoziale Unterstützung von Geflüchteten gelegt werden. Die entsprechenden Einrichtungen sollen in die Lage versetzt werden, weitere Dienstleistungen anzubieten, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren zu schulen und auszubilden, Vernetzungen auszubauen und Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben, um damit traumatisierte Geflüchtete unmittelbar und unbürokratisch zu unterstützen sowie für mehr Akzeptanz in der Gesellschaft zu werben.

Weitere Maßnahmen des Landes betrafen den Ausbau und die Ausgestaltung von Strukturen, die schlussendlich Jugendlichen und jungen Erwachsenen zugutekommen: Mit Erlass der Verwaltungsvorschrift zur Förderung der Landjugend im Rahmen des Landesjugendplans (VwV Förderung Landjugend) verknüpft das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die finanzielle Förderung von Freizeiten mit der Förderung der interkulturellen Kompetenz während der Maßnahme.

Im Rahmen des Förderprogramms Masterplan Jugend (ehemals Zukunftsplan Jugend, ZPJ<sup>33</sup>) wurde 2018 und 2020 der Strukturaufbau neuer Jugendverbände flächendeckend vorangebracht. Dies beinhaltete die Unterstützung und Beratung selbstorganisierter Gruppen junger Menschen (mit und ohne MH) in Baden-Württemberg und v. a. für die muslimische Jugendarbeit. Dabei ging es um den

<sup>33</sup> Die 03/2013 unterzeichnete Vereinbarung ZPJ wurde im Dezember 2016 zum Masterplan Jugend weiterentwickelt.

Aufbau funktionierender Strukturen von neuen Jugendverbänden auf Landesebene, die Unterstützung bei der Anerkennung als Träger der Jugendhilfe beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS), die Unterstützung bei der Aufnahme in die Zusammenschlüsse und Gremien der Jugendarbeit, Vernetzungsarbeit in Gremien, Kooperationsprojekte mit Akteurinnen und Akteuren der Jugendarbeit und den Kontaktaufbau zum Landesjugendring Baden-Württemberg (LJR) und kommunalen Jugendringen.

Ebenfalls im Rahmen des Masterplans Jugend wurde 2018 das nicht flächendeckende Pilotprojekt „Geflüchtete – Demokrat\*innen von Anfang an“ unterstützt, das sich an geflüchtete Jugendliche in der offenen Jugendarbeit richtete. Dabei ging es um die Initiierung von Integrationsprozessen in den Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit mit lokalen Kooperationspartnern. Die Maßnahmen umfassten die Kontaktaufnahme mit Geflüchteten, Einführungsworkshops und die Sensibilisierung der Stammesbesucherinnen und -besucher der jeweiligen Einrichtungen. Die Gesamtkoordination und Umsetzung erfolgte durch die Einrichtung einer Regiestelle.

Mit dem Pilotprojekt „Beheimatung durch Kultur – (Jugend-)Mentoren interkulturelle Bildung“ wurde (ebenfalls im Rahmen des Masterplans Jugend) in 2018 ein flächendeckend angelegtes Projekt ins Leben gerufen, über welches geflüchtete und zugewanderte Jugendliche zu Mentorinnen und Mentoren im Bereich der interkulturellen Bildung ausgebildet werden können. Durch kulturpädagogische Begleitung, Vermittlung von Grundkenntnissen im Bereich der interkulturellen Kulturarbeit und der Projektorganisation sowie der Teilnahme an Workshops mit Kunstschaffenden entwickeln die Jugendlichen eigene kulturelle Projekte. Diese Projekte werden im Folgejahr in derselben Stadt, aber von anderen Jugendlichen mit Fluchterfahrung in modifizierter Form wieder angeboten, wobei nun jedoch die Mentorinnen und Mentoren des Vorjahres unterstützend zur Seite stehen.

Entsprechend der Bewertung der großen Mehrheit an Befragten in der Umfrage „Integration unter Druck“ von 2019, dass es wichtig bis sehr wichtig sei, mehr gegen kriminelle Zugewanderte zu tun (vgl. Abbildung 13-1), fördert das Ministerium für Soziales

und Integration seit 10/2019 für 14 Monate das Projekt „Gescheiterte junge Flüchtlinge. Problemlagen und Unterstützungsmöglichkeiten“ (veranschlagte Haushaltsmittel 2019: 81 Tsd. Euro). Das Projekt an der Pädagogischen Hochschule Freiburg soll die Situation von jungen Geflüchteten, deren schulische und berufliche Integration bisher nicht gelingt und denen eine hohe Neigung zu Straftaten zugeschrieben wird, näher erforschen. Ziel ist, den Sozialarbeitenden im Kontext Flucht integrationsfördernde Unterstützungshinweise zu liefern sowie zentrale Punkte zu identifizieren, die auf struktureller und politischer Ebene Ansatzpunkte für Unterstützungsmaßnahmen sein können und so den öffentlichen Raum sicherer machen.

Bereits 2020 haben die konkreten Planungen für die Umsetzung des Modellprojekts „Streetworker“ (2021-22) begonnen. An Modellstandorten in Baden-Württemberg werden neue, innovative Konzepte der mobilen Jugendsozialarbeit zum Umgang mit jungen Erwachsenen erprobt und Übertragungsmöglichkeiten auf andere Standorte geprüft (veranschlagte Haushaltsmittel Ministerium für Soziales und Integration, 2020: 800 Tsd. Euro Gesamtvolumen zweijährige Förderung).

Ein Ansatzpunkt des Landes zur integrationsfördernden Ausgestaltung von Strukturen auf kommunaler Ebene umfasste die Stärkung von Migrantenorganisationen: Dafür wurde zum einen im November 2019 der Landesfachtag Migrantenorganisationen organisiert, zu dem landesweit Migrantenorganisationen und Kommunen zur Information und zum Austausch eingeladen wurden (veranschlagte Haushaltsmittel Ministerium für Soziales und Integration: 20 Tsd. Euro). Zum anderen wurde in 4/2020 ein Förderaufruf gestartet, im Rahmen dessen in kommunalen Veranstaltungen an 20 Standorten Migrantenorganisationen und Kommunen um Bewerbungen zwecks Förderung von lokalen Projekten von und für Migrantenorganisationen gebeten wurden (veranschlagte Haushaltsmittel Ministerium für Soziales und Integration: 200 Tsd. Euro).

Zudem wurde die Flüchtlingsarbeit unterstützt, womit flächendeckend Strukturen für Geflüchtete ausgebaut wurden: In diesem Sinne wurde das Projekt „Aktiv für Integration“ des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg e.V. gefördert, v. a. mit dem Zweck der

1. Wissensvermittlung durch Informationsarbeit und die Erstellung von Publikationen. Damit sollen Menschen mit MH, Geflüchtete und die Gesamtbevölkerung erreicht werden. Erstförderzeitpunkt war 1/2019, die Laufzeit für 2019 beträgt 12 Monate, für 2020/2021 beträgt sie 24 Monate (veranschlagte Haushaltsmittel Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration: 2019: 100 Tsd., 2020: 50 Tsd.; Ministerium für Soziales und Integration: 2019: 150 Tsd., 2020: 200 Tsd. Euro).

2. Außerdem wurde ab 10/2017 vom Ministerium für Soziales und Integration die Projektstelle Flüchtlingsintegration bei der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e.V. unterstützt (Laufzeit: 2017/2018: 14 Monate; 2019: 12 Monate, die Stelle war nur bis Juni besetzt; veranschlagte Haushaltsmittel: 2017: 50 Tsd.; 2019: 21 Tsd. Euro). Zweck der Förderung war die Einrichtung einer temporären landesweiten Projektstelle Flüchtlingsintegration zur Begleitung der Umsetzung des „Pakts für Integration“<sup>34</sup> bei der Liga (Zielgruppe der Maßnahme: Kommunalverwaltungen, freie Träger).

3. Ein gewichtiger Ausbau an Strukturen im Integrationsbereich auf kommunaler Ebene wurde mittels aufgelegter Förderprogramme im Rahmen von Verwaltungsvorschriften und Förderaufrufen erreicht. Die Förderprogramme waren flächendeckend angelegt und umfassten ein Volumen in Millionenhöhe: Von 2013 bis 2018 konnte mit dem Förderprogramm zur „VwV Integration“ (zuletzt geändert am 14/02/2018) eine Vielzahl an Maßnahmen unterstützt werden (finanzierte Maßnahmen: 299 im Förderjahr 2016, 151 im Förderjahr 2017 und 111 im letzten Förderjahr 2018). Dazu zählten Maßnahmen zur Entwicklung und Stärkung nachhaltiger Strukturen im Integrationsbereich auf kommunaler Ebene sowie der Elternbeteiligung, die Stärkung des Zusammenlebens und gesellschaftlichen Zusammenhalts zwischen Menschen mit und ohne MH, die Erweiterung und Vertiefung der Teilhabe und Mitwirkung von Menschen mit MH am politischen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben sowie die

4. Bekämpfung ihrer Ausgrenzung durch Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung (bewilligte Haushaltsmittel Ministerium für Soziales und Integration 2016: rund 13,1 Mio. Euro, zusätzlich rund 5,7 Mio. Euro für Integrations- und Flüchtlingsbeauftragte; 2017: rund 6,0 Mio. Euro; 2018: rund 3,5 Mio. Euro). Neben Projektförderungen aus den genannten Bereichen bestand ein weiterer Fördertatbestand der „VwV Integration“ in der Förderung von kommunalen Integrationsbeauftragten bei Landkreisen, Städten oder Gemeinden, die als zentrale Anlauf-, Beratungs- und Koordinierungsstelle vor Ort die Entwicklung und Stärkung nachhaltiger Strukturen im Bereich Integration vorantreiben. In den Jahren 2016 und 2017 wurden zudem Flüchtlingsbeauftragte gefördert, die allein für die Zielgruppe der Geflüchteten zuständig waren. Auch eine kombinierte Förderung aus Integrations- und Flüchtlingsbeauftragten war möglich.

5. Um eine möglichst flächendeckende Verankerung in den Kommunen sicherzustellen und zu verstetigen und die Bedeutung der Integrationsbeauftragten zu stärken, wurde die Förderung der Integrationsbeauftragten aus der „VwV Integration“ herausgelöst und in der separaten „VwV Integrationsbeauftragte“<sup>35</sup> (1/2019 bis 12/2025) geregelt (165 finanzierte Stellen zum Stichtag 12/2019; Haushaltsmittel Ministerium für Soziales und Integration 2019: bewilligt rund 2,5 Mio. Euro; 2020: veranschlagt rund 5 Mio. Euro). Waren im Jahr 2013 fünf vom Land geförderte Integrationsbeauftragte im Einsatz, waren es 2015 bereits über 40. 2016 stieg die Zahl der vom Land geförderten kommunalen Integrations- und/oder Flüchtlingsbeauftragten auf rund 300 an. Diese Zahl erhöhte sich 2017 nochmals auf rund 350 und blieb bis 2019 in etwa konstant. Alle Stadt- und Landkreise konnten von der Förderung im Rahmen der „VwV Integration“ und/oder „VwV Integrationsbeauftragte“ profitieren. Neben den Stadt- und Landkreisen beantragten im Berichtszeitraum etwa 300 weitere Städte und Gemeinden, teilweise im Verbund, eine Förderung, um kommunale Integrations- und/oder Flüchtlingsbeauftragte einrichten zu können.

<sup>34</sup> Der „Pakt für Integration mit den Kommunen“ mit seinen Förderbereichen wird von den kommunalen Landesverbänden als wichtiges Instrument im Bereich integrationsfördernder Strukturen betrachtet. Näheres siehe im Abschnitt „Rückmeldungen der KLVen zu integrationsfördernden Strukturen nach PartIntG § 5 Nr. 2“.

<sup>35</sup> Den Integrationsbeauftragten kommt aus Sicht der kommunalen Landesverbände eine zentrale Rolle in der kommunalen Integrationsarbeit zu. Näheres dazu siehe im folgenden Abschnitt „Rückmeldungen der KLVen zu Integrationsbeauftragten nach PartIntG § 14“.

<sup>36</sup> Der Förderaufruf „Integration vor Ort – Stärkung kommunaler Strukturen“ wird vom Landkreistag als wichtiges Instrument im Bereich integrationsfördernder Strukturen betrachtet. Näheres dazu siehe Abschnitt „Rückmeldungen der KLVen zu integrationsfördernden Strukturen nach PartIntG § 5 Nr. 2.“



Mit dem Förderaufruf „Integration vor Ort – Stärkung kommunaler Strukturen“<sup>36</sup> des Ministeriums für Soziales und Integration erfolgt eine bedarfsorientiert angepasste Weiterführung der projektbezogenen Fördertatbestände der „VwV Integration“. Seit 10/2019 werden Maßnahmen (davon 45 in 2019) von Kommunen und weiteren Akteurinnen und Akteuren gefördert, mit dem Ziel der Entwicklung landesweiter integrationspolitischer Standards, um insbesondere die aktive Teilnahme von Menschen mit und ohne MH in den zentralen Bereichen der Gesellschaft vor Ort zu unterstützen (einmalige Förderung in 2019, Maßnahmen laufen teilweise bis 9/2021, erneute Ausschreibung erfolgte in 8/2020; Haushaltsmittel Ministerium für Soziales und Integration 2019: bewilligt rund 1,5 Mio. Euro; 2020: veranschlagt 3 Mio. Euro).

Mit dem Förderprogramm zur „VwV Integrationsmanagement“ (zuletzt geändert am 28/08/2019) wird seit 1/2017 im Rahmen des „Pakts für Integration mit den Kommunen“ die Implementierung des Integrationsmanagements in den Kommunen des Landes vorangebracht (veranschlagte Haushaltsmittel Ministerium für Soziales und Integration: 2017-2018: 58 Mio. p. a.; 2019: 55 Mio.; 2020-2021: 58 Mio. Euro p. a.; Laufzeit bisher: 60 Monate). Die Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager fördern den individuellen Integrationsprozess von Geflüchteten in der Anschlussunterbringung durch soziale Beratung und wirken insbesondere auf eine Stärkung ihrer Selbstständigkeit hin, indem sie Integrationspläne erstellen und nach Bedarf an die entsprechenden Regeldienste verweisen. Die Förderung wurde flächendeckend angenommen, für 98 % der 1.001 Städte und Gemeinden wurde ein Antrag auf Förderung des Integrationsmanagements gestellt, wobei sich häufig Kommunen zu Antragsverbänden zusammenschlossen. Die Förderung führte zu einer deutlichen Ausweitung der Beratungskapazitäten für Geflüchtete im Land.

Für den Austausch und zur interkommunalen Netzbildung der Integrationsmanagerinnen und -manager organisierte und führte das Ministerium für Soziales und Integration zudem Netzwerktreffen für die Zielgruppe der Integrationsmanagerinnen und -manager sowie die kommunalen Integrationsakteure durch (3/2018-2/2020; bisher in Waiblingen, Winnenden, Kehl und Friedrichshafen; veranschlagte Haushaltsmittel: rund 96 Tsd. Euro).

Mit dem Förderprogramm zur „VwV Digitales Integrationsmanagement“ konnten den Kommunalverwaltungen und Integrationsmanagerinnen und -managern zudem Zuwendungen für die digitale Unterstützung des Integrationsmanagements gewährt werden (veranschlagte Haushaltsmittel Ministerium für Soziales und Integration 2018: rd. 1,1 Mio. Euro; Erstförderzeitpunkt: 1/2018). Das Land hat ein besonderes Interesse daran, dass alle im Rahmen des „Pakts für Integration“ tätigen Integrationsmanager und -managerinnen ihre Arbeit unter gleichen Bedingungen und unter Nutzung zeitgemäßer Techniken ausüben können.

## RÜCKMELDUNGEN DER KLVEN ZU INTEGRATIONSFÖRDERNDEN STRUKTUREN NACH PARTINTG § 5 NR. 2:

### LANDKREISTAG:

Um integrationsfördernde Strukturen auf Landesebene und kommunaler Ebene zu entwickeln, findet ein regelmäßiger Austausch zwischen dem Landkreistag und den zuständigen Fachebenen im Ministerium für Soziales und Integration statt, der Offenheit und auch Kritik auf beiden Seiten zulässt. Ebenso nimmt bei den verbandsinternen Arbeitstagen der Integrationsbeauftragten (gewöhnlich zweimal jährlich stattfindend) ein Vertreter bzw. eine Vertreterin aus dem Ministerium für Soziales und Integration teil und berichtet über aktuelle Entwicklungen und Themen.

Zudem finden regelmäßige Austauschrunden im Rahmen des Anhörungsrechts statt, so für Verwaltungsvorschriften sowie Förderaufrufe. Bei diesen Runden findet im offenen Diskurs und in enger Zusammenarbeit mit dem Ministerium ein Austausch über die Fortentwicklung von Förderungen statt.

Eine Verankerung integrationsfördernder Strukturen ist überdies mit der Etablierung des neuen „Netzwerks Integration Baden-Württemberg“ geplant. Mit einer gemeinsamen Absichtserklärung zwischen dem Ministerium für Soziales und Integration und den Kommunalen Landesverbänden wurde die Schaffung des „Netzwerks Integration Baden-Württemberg“ verbrieft.

Hierbei beabsichtigen das Ministerium für Soziales und Integration und die kommunalen Landesver-

bände, ein Netzwerk zwischen der Landesverwaltung und den kommunalen Gebietskörperschaften im Bereich Integration zu initiieren<sup>37</sup> und damit auch eine institutionalisierte Plattform für Diskussionen zu bieten, die der fachlichen Konzeption der Integrationsentwicklung und -förderung sowie dem Austausch über bewährte Prozesse und Strategien dienen. Beispielsweise ist in Planung, dass die zentralen Handlungsfelder des Interkulturellen Öffnungsprozesses gemeinsam erarbeitet werden. Zunächst soll eine Strategiegruppe formiert werden, die die Formate und Arbeitsgruppen zu den fachlichen Themen initiiert.

Darüber hinaus gibt es bereits bestehende integrationsfördernde Strukturen, die der Landkreistag entwickelte. Neben den Arbeitstagen der Integrationsbeauftragten sind dies Klausurtagungen, die der Vernetzung der Integrationsbeauftragten dienen. Die letzte zweitägige Klausurtagung fand in 7/2019 im Kloster Hegne statt und wurde vom Landkreistag inhaltlich vorbereitet und ausgestaltet, mit Referentinnen und Referenten zu aktuellen integrationspolitischen Fragestellungen (z. B. zum Thema Muslime in Deutschland oder zum Thema Familienleben mit Blick auf Familien muslimischer Religionszugehörigkeit).

Zur konkreten Umsetzung der Zielsetzung aus § 5 Nr. 2 standen bzw. stehen zudem mehrere Instrumente zur Verfügung: Das wichtigste Instrument stellt der vom Land geförderte „Pakt für Integration mit den Kommunen“ (PIK) dar, der 2017 zwischen dem Land und den kommunalen Landesverbänden geschlossen wurde, um gesamtstaatlich die Verantwortung für die Versorgung und Integration von Geflüchteten zu übernehmen. Die Gemeinsame Finanzkommission (GFK) verständigte sich darauf, den PIK auch für 2020 und 2021 fortzusetzen, sowohl mit Blick auf die Integrationspauschale als auch das Integrationsmanagement. Das Integrationsmanagement hat sich aus Sicht des Landkreistages für die Landkreise als zentrales Instrument bewährt, um vor Ort Integration durch die Arbeit von Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanagern zu fördern, die sich im Case-Management um Familien und Einzelpersonen kümmern.

Mit dem Förderaufruf 2019 „Integration vor Ort – Stärkung kommunaler Strukturen“, der in modifizierter Form auch 2020 durchgeführt wird, steht ein weiteres Instrument zur Stärkung integrationsfördernder Strukturen auf kommunaler Ebene zur Verfügung. Dieses wird vom Landkreistag sehr begrüßt, da es Innovationen ermöglicht. In den Vorjahren standen dafür Fördermittel durch die VwV Integration zur Verfügung.

Wichtig ist dem Landkreistag, „dass nicht nur von oben nach unten, sondern vor allem ganz viel von unten nach oben kommt“, dass vor allem Migrantenselbstorganisationen auf kommunaler Ebene gestärkt und eingebunden werden. Zwar ist die Einbindung von Migrantenorganisationen oder auch die Einrichtung von Migrationsbeiräten auf Ebene der Landkreisverwaltungen neu, aus Sicht des Landkreistags stellen sie aber für die Zukunft ein ganz zentrales Instrument der Integration und Teilhabe dar. Exemplarisch sei hier auf den Zollernalbkreis verwiesen, der 2019 einen Migrantenselbstbeirat gründete, der mittlerweile an unterschiedlichen Themen arbeitet und auch auf der Landkreisebene im Rahmen der politischen Willensbildung Gehör findet.

Der Landkreistag übernimmt die Rolle, Wissen zu seinen Mitgliedern zu transportieren sowie Umsetzungserfahrungen der Mitglieder in die Fläche zu transportieren. Dies erfolgt mittels einer Verbandszeitschrift sowie Austauschtreffen auf unterschiedlichen Hierarchieebenen, auch auf Ebene der Landrätinnen und -räte.

Generell versteht der Landkreistag Integration und damit auch die Umsetzung des PartIntG als Prozess, weshalb ein ständiger Austausch mit allen beteiligten Akteurinnen und Akteuren der Integrationsarbeit ein primäres Anliegen darstellt, das umgesetzt wird.

#### **GEMEINDETAG:**

Der Gemeindetag gibt an, dass im Rahmen von anlassbezogenen Arbeitsgesprächen ein regelmäßiger Austausch mit dem Ministerium für Soziales und Integration stattfindet. Institutionalisierte Strukturen des Austauschs, wie feststehende Arbeitskreise oder Gremien, gibt es nicht; nach Angabe des Gemeindetags sind diese auch nicht vonnöten, da der bisherige Austauschmodus gut funktioniert.

<sup>37</sup> Aufgrund der Entwicklungen der Covid-Pandemie musste der für die erste Jahreshälfte 2020 geplante Startschuss auf Herbst 2020 verschoben werden. Die Absichtserklärung ist bereits unterzeichnet, sowohl vom Ministerium für Soziales und Integration als auch von den kommunalen Landesverbänden.

Der festgestellte Schwerpunkt der Zusammenarbeit zwischen dem Land und dem Gemeindetag/ den kommunalen Landesverbänden bezieht sich auf die Themenfelder Integrationsbeauftragte und Integrationsmanagement bzw. allgemein auf den PIK (zu dessen Förderbereichen das Integrationsmanagement zählt). Dazu fanden zahlreiche Treffen auf Arbeitsebene zwischen den kommunalen Landesverbänden und dem Ministerium für Soziales und Integration statt, um sich über auftretende Fragen hinsichtlich der Konzeption, Ausarbeitung und Durchführung von Programmen abzustimmen.

Aus Sicht des Gemeindetages haben sich die Programme gut etabliert. Hervorgehoben wurde mit dem Integrationsmanagement an dieser Stelle das umfangreichste Programm. Der Gemeindetag gibt an, dass die Antragstellung gut funktionierte und das Programm in allen Gemeinden gut verankert werden konnte. Es seien dabei keine Schwierigkeiten aufgetreten, die ein dringendes Nachsteuern erfordert hätten. Insgesamt haben sich aus Sicht des Gemeindetages die Integrationsbeauftragten und das Integrationsmanagement zunehmend vor Ort etabliert und seien in die Verwaltungsstruktur integriert worden. Zwar gebe es immer Optimierungsmöglichkeiten, aber Handlungs- oder Änderungsbedarf wird seitens des Gemeindetages keiner angemeldet. Das PartIntG funktioniert also aus Sicht des Gemeindetages in der Praxis gut.

### STÄDTETAG:

Der Städtetag unterstützt den Erfahrungsaustausch seiner Mitgliedskommunen in unterschiedlichen Arbeitsgruppen. Dank der Landesförderung zunächst über die „VwV Integration“, gefolgt von der „VwV Integrationsbeauftragte“, gibt es in Baden-Württemberg inzwischen ein dichtes Netz an Integrationsbeauftragten und -strukturen, das im Ländervergleich Vorbildcharakter hat.

2018 etablierte sich der mittlerweile seit über 15 Jahren bestehende Arbeitskreis der Integrationsbeauftragten offiziell zur AG Integration zugewanderter Menschen. Durch den nach 2015 erfolgten Ausbau und die Aufstockung der Förderung für kommunale Integrationsbeauftragte umfasst die AG Integration aktuell mehr als 120 Personen. An den ein- bis zweitägigen Treffen nimmt das Ministerium für Soziales und Integration neben anderen vernetzten Organisationen mit einem festen Tagesordnungspunkt teil.

Die Zusammenarbeit mit dem Land gestaltet sich themenabhängig: Das vierköpfige Sprecherteam der AG Integration bereitet im Vorfeld die Sitzungen vor, stimmt die Tagesordnungspunkte mit dem Ministerium für Soziales und Integration in Absprache mit dem Städtetag ab und unterstützt u. a. bei Stellungnahmen gegenüber dem Land.

Im Juli 2019 wurde erstmals ein Positions- und Impulspapier „Integration im Lebensraum Stadt bedeutet gemeinsame Gestaltung von Vielfalt“ (Impulspapier) durch den Städtetag verabschiedet. Darin wird belegt, dass die Städte längst von Vielfalt geprägt sind und diese Chance je nach unterschiedlichen Rahmenbedingungen nutzen. Der Landesregierung wurde darin angeboten, ihr Handlungskonzept in enger Abstimmung zu entwickeln.

Der Städtetag betont, dass die Städte im Land die Zuwanderung qualifizierter Fachkräfte als Notwendigkeit und die Aufnahme geflüchteter Menschen als Verpflichtung sehen. Die gesellschaftliche Vielfalt in den Städten wird folgerichtig als Bereicherung und Chance begriffen.

Unterstützung erhielten die Städte in den letzten Jahren durch das bundesweit einmalige durch das Land geförderte Integrationsmanagement zur Förderung der Beratung und Unterstützung geflüchteter Menschen. Weitere Instrumente der Umsetzung integrationsfördernder Strukturen nennt der Städtetag unter anderem die „VwV Deutsch“ für den Erwerb der deutschen Sprache als Ergänzung zu den Integrationskursen des Bundes.

Bei diesen Förderinstrumenten, das bringt auch sein Impulspapier zum Ausdruck, ist es dem Städtetag wichtig, dass nicht zwischen Geflüchteten und Migrantinnen unterschieden wird. Förderungen sollten nicht nach dem Aufenthaltsstatus unterscheiden, sondern bedarfsgerecht erfolgen. Für die Bürger und Bürgerinnen ist eine Differenzierung nach Aufenthaltstitel bzw. Herkunftsland bzgl. der Beratungsleistungen und Unterstützungsstrukturen nicht nachvollziehbar.

Des Weiteren, hebt der Städtetag hervor, sind gemeinsame Maßnahmen wichtige Impulse in das Land. Als Beispiel einer konkreten Struktur mit integrationsfördernder Wirkung, die vom Städtetag gemeinsam mit dem Staatsministerium entwickelt

wurde, wird das Projekt „RAUMTEILER – Baden-Württemberg sucht Wohnraum“ genannt.

Grundsätzlich ergänzen kommunale Mittel Förderungen vom Land. Neben dem kommunalen personellen und finanziellen Engagement ist aber auch das große Engagement weiterer Organisationen sowie von Ehrenamtlichen in den letzten Jahren für den gesellschaftlichen Zusammenhalt vor Ort in den Kommunen bedeutsam und für die Integrationsarbeit nicht mehr wegzudenken.

### **RÜCKMELDUNGEN DER KLVEN ZU INTEGRATIONSBEAUFTRAGTEN NACH PARTINTG § 14:**

#### **LANDKREISTAG:**

Nach Rückmeldung des Landkreistags kommt den Integrationsbeauftragten eine zentrale Rolle in der kommunalen Integrationsarbeit zu, da es für die Umsetzung der Gesetze und Verordnungen von Bundes- und Landesebene strategischer Leitlinien und einer Professionalisierung auf kommunaler Ebene bedarf, die mit Schaffung der Integrationsbeauftragten erreicht wurde. Integrationsbeauftragte sind für alle integrationspolitischen Belange der Kommunen zuständig. Mittlerweile gibt es in fast allen baden-württembergischen Landkreisen nach „VwV Integrationsbeauftragte“ geförderte Stellen, die sich jedoch im Stellenumfang und der organisatorischen Zuordnung örtlich unterscheiden. Die Stellen werden im Stellenplan mitunter als Stabsstelle direkt beim Landrat verortet, es kann aber auch sein, dass sie im Sozialamt angesiedelt sind. Wichtig ist für den Landkreistag vor allem, dass das Thema als Regelinstrument im Rahmen der Sozialplanung betrachtet wird.

Der Landkreistag berichtete, dass die Landkreise erkannt hätten, dass erfolgreiche Integrationsarbeit voraussetzt, dass an zentraler Stelle systematisch geplant, gezielt gesteuert und koordiniert wird. Mit den Integrationsbeauftragten ist es gelungen, eine zentrale und durch die „VwV Integrationsbeauftragte“ verstetigte Bündelungsstelle in den Landkreisen zu schaffen, da Integrationsbeauftragte in regelmäßigem Kontakt zur Verwaltungsspitze, zum Kreistag und zu Gremien (Ausschüssen) stehen sowie den regelmäßigen Austausch mit den örtlichen Akteurinnen und Akteuren (die oftmals ehrenamtlich

organisiert sind) der lokalen Integrationsarbeit pflegen. Die Implementierung der Integrationsbeauftragten bedeutete einen Aufbau an Regelkommunikation und Systematisierung, auch durch eine systematische Erfassung und Dokumentation der Integration durch die Integrationsbeauftragten. Der sozialplanerische Ansatz beginnt mit der strukturierten Erarbeitung eines Integrationsplans (Sozialplanerstellung), womit ein Instrument für die Integrationsarbeit zur Verfügung steht. Im Rahmen der Integrationsplanung werden einerseits relevante Daten zusammengetragen und zum anderen oft partizipativ die politischen Gremien des Landkreises, die Kommunen des Landkreises sowie alle Einrichtungen und Institutionen in öffentlicher und freier Trägerschaft, die mit Fragestellungen zur Migration und Integration befasst sind, einbezogen. Die Integrationspläne seiner Mitglieder dienen dem Landkreistag auch dazu, Handlungsbedarfe zu identifizieren und ans Land zu kommunizieren.

Der Landkreistag unterstützt die Arbeit der Integrationsbeauftragten strukturell: zum Beispiel mit Personalressourcen des Sozialdezernats sowie mit Räumen, sodass themenspezifische Veranstaltungen organisiert und durchgeführt werden können.

Die Erfahrungen, die die Landkreise seit Verabschiedung und Umsetzung von § 14 einbringen, sind laut Landkreistag sehr unterschiedlich, je nach örtlichen Gegebenheiten durch lokal unterschiedliche Wanderungsbewegungen der Vergangenheit sowie konkreten Erfahrungen in der Integrationsarbeit.

Die frühzeitige Einbindung von Integrationsbeauftragten in Vorhaben der Landkreise stellt sich von Verwaltung zu Verwaltung unterschiedlich dar und steht auch in Zusammenhang mit der organisatorischen Zuordnung der Integrationsbeauftragten, da eine Einbindung von Expertise auch davon abhängig ist, voneinander zu wissen (kürzere Wege bei einer Verortung in der Sozialplanung als bei einer eigenen Stabsstelle). Jedoch ist in der „VwV Integrationsbeauftragte“ klar benannt, dass bei integrationspolitischen Fragestellungen Integrationsbeauftragte die Beratungsfunktion der Entscheidungsträgerinnen und -träger einnehmen. Inwiefern das abgerufen wird, hängt u. a. damit zusammen, wie etabliert einzelne Integrationsbeauftragte vor Ort sind. Da ein Vertrauensverhältnis geschaffen werden muss, sind solche Prozesse perspektivisch zu betrachten. Jeden-

falls sind Integrationsbeauftragte Anlauf-, Beratungs- und Koordinierungsstellen für integrationspolitische Themen, sowohl innerhalb der Verwaltung als auch für beteiligte Akteurinnen und Akteure außerhalb der Verwaltungseinheit.

Konkrete Vorhaben, in denen Integrationsbeauftragte maßgeblich wirken, gibt es mittlerweile viele, beispielhaft nennt der Landkreistag folgende: 2020 wird vom Landratsamt Ortenaukreis und der Sparkasse Offenburg/Ortenau zum siebten Mal der „Integrationspreis Ortenau“ ausgelobt. Im Landkreis Böblingen beteiligt sich die Integrationsbeauftragte bei der jährlich stattfindenden „Regionalen Jugendkonferenz“ und bringt das Thema Integration im Kontext politischer Bildung ein.

Da Integrationsbeauftragte in Netzwerken arbeiten, waren Integrationsbeauftragte auch wichtige Impulsgeber für drei „Regionalkonferenzen“, die im Rahmen des „Pakts für Integration“ bzw. des Landesprogramms „Integration durch Bürgerschaftliches Engagement und Zivilgesellschaft“ durchgeführt wurden. Im Landkreis Tübingen fand 2018 der Auftakt zum Thema „Geflüchtete Frauen auf dem Weg der Integration“ statt. Im Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis folgte eine Veranstaltung zum Thema „Flucht und Trauma – Integration braucht seelische Stabilität“. Gemeinsam mit dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald wurde im Winter 2019 das Thema „Chancen für ein gleichberechtigtes und demokratisches Miteinander im Gemeinwesen“ aufbereitet.

### GEMEINDETAG:

Das Instrument der Integrationsbeauftragten hat sich nach Ermessen des Gemeindetags gut etabliert, da es in der Fläche angekommen ist, auch wenn möglicherweise nicht jede Kommune mit Integrationsbeauftragten ausgestattet sei. Teilweise ergibt sich die Konstellation, dass sich viele kleinere Kommunen zusammenschlossen und gemeinsam eine Integrationsbeauftragte bzw. einen Integrationsbeauftragten beantragten, die bzw. der für mehrere Kommunen zuständig ist.

Die konkreten Aufgaben der Integrationsbeauftragten veränderten sich situativ im Verlauf des Berichtszeitraums, hier vor allem in Abhängigkeit der Zugangszahlen geflüchteter Personen. Waren zu Beginn

besonders Fragen zur Wohnraumversorgung von Geflüchteten zentral und stellte dieses Handlungsfeld die Hauptaufgabe der Integrationsbeauftragten dar, entwickelte sich im Zeitverlauf die Aufgabenverschiebung in Richtung Integration. Entsprechend wird mittlerweile versucht, Geflüchtete in örtliche Angebote einzubinden (z. B. Sport- und Vereinsaktivitäten, Sprachkurse, sonstige ehrenamtliche Initiativen). Daneben sind Integrationsbeauftragte, neben Ehrenamtlichen, auch eingebunden in die Erbringung von Hilfestellungen für den Alltag. Die Verschiebung des Tätigkeitsfelds, orientiert an den Zugangszahlen von Geflüchteten, deutet an, dass die geschaffene Struktur flexibel ist und sich situativ an Bedarfe anpassen und damit auch gut etablieren konnte.

Dennoch beinhaltet die Implementierung der Integrationsbeauftragten, wie eine Integrationsbeauftragte aus einer Kommune dem Gemeindetag berichtete, zu Beginn auch Prozesse des Herausfindens, was die Rolle von Integrationsbeauftragten beinhaltet, wie die Stellung innerhalb der Verwaltung ist (in wessen Auftrag gearbeitet wird) und was die Ziele sind. Sowohl innerhalb der Verwaltung, und damit auch den Kolleginnen und Kollegen gegenüber, als auch nach außen den Ehrenamtlichen und den Geflüchteten gegenüber musste die Rolle geklärt werden.

Eine frühzeitige Beteiligung von Integrationsbeauftragten in Vorhaben der Gemeinden beim Thema Integration vor Ort wird vom Gemeindetag angenommen, schon aus Eigeninteresse der Verwaltung heraus, da mit den Integrationsbeauftragten fachkundige Personen vorhanden seien, die tagtäglich mit dem Thema arbeiten. Oft hätten die Integrationsbeauftragten auch die Federführung in der Umsetzung der Integrationsprojekte vor Ort und würden maßgeblich miteinbezogen.

Der Gemeindetag unterstützte Integrationsbeauftragte derart, dass seit Implementierung der Integrationsbeauftragten über die Verwaltungsschule des Gemeindetags (Karlsruhe) ein Fortbildungsprogramm für Integrationsbeauftragte (und später Integrationsmanagerinnen und -manager) angeboten wurde mit relevanten Modulen für die praktische Arbeit.<sup>38</sup> Das Schulungsprogramm wurde laut Auskunft des Gemeindetags sehr gut angenommen

<sup>38</sup> Siehe auch in Kapitel 9 „Rückmeldungen der KLVen zu Interkultureller Öffnung nach PartIntG § 6“ für weitere Informationen zum Schulungsprogramm.

und relativ dicht getaktet (ca. alle drei Monate, angepasst an die Bedarfe). Über die Schulungsseminare konnte der Gemeindetag Einfluss nehmen in die Lenkung der örtlichen Prozesse (z. B. beim Thema Unterbringung).

Darüber hinaus unterstützt der Gemeindetag die geschaffenen Strukturen im Rahmen seiner üblichen Verbandstätigkeit, indem in Gesprächen mit dem Ministerium für Soziales und Integration auf Änderungsbedarfe aufmerksam gemacht wird, entsprechend der Rückmeldungen aus der Praxis, um eine bessere Annahme der Programme vor Ort zu gewährleisten. In diesem Sinne leitete der Gemeindetag geäußerte Forderungen seiner Mitglieder bezüglich des Förderprogramms Integrationsbeauftragte an das Ministerium für Soziales und Integration weiter. Aus Sicht der Mitglieder war es problematisch, dass für die Einstellung als Integrationsbeauftragte bzw. -beauftragter zwingend ein Hochschulabschluss vorliegen musste, da es so zum einen deutlich erschwert wurde, für die Tätigkeit qualifizierte Personen zu finden, und zum anderen gerne bereits örtlich etablierte, lokal vernetzte Ehrenamtliche aus der Integrationsarbeit eingestellt worden wären, die keinen solchen Abschluss vorweisen konnten. Auf die Forderung der geänderten Qualifikationserfordernisse wurde im Rahmen des Integrationsbeauftragten-Programms nicht eingegangen, jedoch im Programm des Integrationsmanagements. Rückblickend scheint sich im zeitlichen Verlauf die Problematik gelegt zu haben, da im Rahmen des Integrationsmanagement-Programms, bei dem auch Personen ohne Hochschulabschluss eingestellt werden könnten, tatsächlich verhältnismäßig wenige Stellen mit Personen ohne Hochschulabschluss

besetzt wurden. Allenfalls hängt der zurückgegangene Bedarf auch mit allgemeinen Entwicklungen im Bereich Fachkräfte zusammen und damit, dass möglicherweise der Arbeitsmarkt mittlerweile mehr Fachkräfte mit Hochschulabschluss zur Verfügung stellt.

### STÄDTETAG:

Die aktuelle Struktur der Integrationsbeauftragten hat sich aus Sicht des Städtetags sehr bewährt und wird gut angenommen. Der Städtetag setzte sich dafür ein, dass die Struktur ausgebaut und verstetigt wird. Den Integrationsbeauftragten kommt eine gewichtige Rolle zu, die diese auch wahrnehmen. Integrationsbeauftragte stehen in engem Austausch mit dem Gemeinderat und den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern.

Ferner nennt der Städtetag einige Beispiele für Aktivitäten, bei denen Integrationsbeauftragte beteiligt sind und Aufgaben übernehmen werden. So moderieren Integrationsbeauftragte bei der Ausarbeitung von Integrationskonzepten diesen Prozess und tragen ihn in die Verwaltung, wodurch diese eingebunden wird. Auch binden sie dazu lokale Vertreterinnen und Vertreter aus der Wirtschaft und den Vereinen ein. Wenn in Verwaltungen die Zahl an Mitarbeitenden mit MH unterrepräsentiert ist, sind es oftmals Integrationsbeauftragte, die auf den Missstand hinweisen. Finden Veranstaltungen statt, lässt sich der Städtetag zum Teil auch von einem oder einer Integrationsbeauftragten vertreten, damit die Erfahrungen aus der Praxis direkt eingebracht werden können. Beispielsweise wurden die Integrationsbeauftragten in das neue Netzwerk Integration mit eingebunden.

## 11.5 Zusammenfassung und Einordnung

Die Entwicklung und Förderung integrationsfördernder Strukturen auf Landes- und kommunaler Ebene ist ein zentrales Anliegen im Rahmen des PartIntG. Dabei geht es hier nicht um die Interkulturelle Öffnung bereits etablierter Institutionen und Organisationen, wie sie in Kapitel 9 beschrieben wird, sondern um die Schaffung und den Ausbau spezifischer Angebote und Kooperationen.

Das Land zielt mit seinen (Förder-)Maßnahmen zum einen darauf ab, Strukturen zu implementieren, die

in verschiedenen Bereichen den spezifischen Bedürfnissen der zugewanderten Bevölkerung Rechnung tragen, so z. B. die psychosoziale Versorgung von traumatisierten Geflüchteten, kultursensible Pflege, Religionsunterricht für orthodoxe und sunnitische Glaubenszugehörige oder neue Jugendverbände. Zum anderen wird die Vernetzung von Akteurinnen und Akteuren gefördert, die sich in ihrem Zusammenschluss integrationspezifischen Themen neu widmen können, wie z. B. beim Runden Tisch der Religionen oder in der Jugendarbeit.

Gerade auf kommunaler Ebene ist es wichtig, die verschiedenen Akteure zusammenzubringen, die spezifischen Anforderungen der Integration in die Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft zu kommunizieren und passgenaue Projekte für die Situation vor Ort zu entwickeln. Allen voran ist hierfür die Förderung von kommunalen Integrationsbeauftragten ein zentraler Baustein. Dieser wurde ergänzt durch ein kommunales Integrationsmanagement im Rahmen des „Pakts für Integration mit den Kommunen“ (PIK). Alle Kommunen im Land konnten und können von diesen Programmen profitieren, für die im Bereich der integrationsfördernden Strukturen im Berichtszeitraum mit Abstand die meisten Mittel (veranschlagte Mittel in Höhe von über 260 Mio.) bereitgestellt wurden.

Der Zusammenarbeit mit den KLVen kommt eine wichtige Rolle zu. In bereits institutionalisierten

Austauschprozessen wird der Informationsfluss zwischen kommunaler Ebene und Land sichergestellt, der dazu beiträgt, bewährte Strukturen anzupassen und neue Vernetzungen zu entwickeln. Die Förderung der Integrationsbeauftragten auf kommunaler Ebene trägt entscheidend dazu bei, die Integrationsarbeit vor Ort zu strukturieren und sichtbar zu machen. Auch wenn die Einbindung der Integrationsbeauftragten in die politischen und administrativen Abläufe optimiert werden kann, ist mit den Beauftragten über die Jahre hinweg eine inzwischen bewährte Strukturbildung angestoßen worden, die das Thema Integration in der Fläche verankert hat. Durch Vernetzungs- und Austauschmöglichkeiten trägt auch die Selbstorganisation der Kommunen zur Akzeptanz und zum Gelingen bei.

1.

2.

3.

4.

5.

6.

INTEGRATIONSBERICHT BW 2020

7.

8.

9.

10.

11.

12.

13.

14.





# Repräsentation von Einwanderinnen und Einwanderern durch im PartIntG verankerte Gremien

---

**12.1** Einleitung // S. 138

**12.2** Indikatoren zum Stand der Integration // S. 138

**12.3** Vorschriften des PartIntG // S. 138

**12.4** Umsetzung des PartIntG // S. 139

**12.5** Zusammenfassung und Einordnung // S. 146



## 12.1 Einleitung

In Baden-Württemberg bestehen sowohl auf kommunaler als auch auf Landesebene Gremien, die eine gezielte Vertretung eingewanderter Menschen ermöglichen. Dadurch sollen zum einen die Belange und Interessen Eingewanderter in politischen Entscheidungsprozessen berücksichtigt werden, zum anderen wird der unmittelbaren Vertretung durch Personen mit MH Bedeutung zugemessen.

Aufgrund unterschiedlicher lokaler Herausforderungen und Traditionen sind die Gremien der kommunalen Vertretung von Menschen mit MH in Baden-Württemberg unterschiedlich ausgestaltet und tragen unterschiedliche Bezeichnungen. Hierzu gehören v. a. „Internationaler Ausschuss“, „Migrationsausschuss“, „Ausländerrat“, „Migrationsrat“, „Mig-

rantinnen- und Migrantenrat“, „Integrationsrat“, „Fachrat für Migration und Integration“, „Integrationsbeirat“ oder „Beirat für Partizipation und Integration“. Teilweise reicht die Gründung entsprechender Gremien bis in die 1970er Jahren zurück. Im Jahr 2019 wurde erstmals auf Landkreisebene ein Migrationsbeirat eingerichtet.

Auf Landesebene nehmen der „Landesverband der kommunalen Migrantenvertretungen Baden-Württemberg“ (LAKA) und der 2018 neu gegründete „Landesbeirat für Integration“ beratende bzw. vermittelnde Funktionen ein und kommunizieren Anliegen von Menschen mit MH gebündelt gegenüber dem Land, damit sie auf Landesebene Berücksichtigung finden.

## 12.2 Indikatoren zum Stand der Integration

Indikatoren zum Stand der Integration vergleichbar mit den vorangegangenen Kapiteln liegen für das

Kapitel „Repräsentation“ nicht vor.

## 12.3 Vorschriften des PartIntG

Die Regelung in § 9 PartIntG legitimiert die Arbeit des Landesbeirats für Integration und benennt dessen Beratungsfunktion im Bereich Integrations- und Migrationspolitik für die Landesregierung. Die Regelung in § 10 PartIntG benennt die Zusammenarbeit der Landesregierung mit dem LAKA in integrations- und migrationspezifischen Angelegenheiten. In den Regelungen der §§ 11, 12 und 13 PartIntG wird die politische Partizipation von Menschen mit MH auf kommunaler Ebene in Form von Integrationsausschüssen und/oder Integrationsräten angeregt und es werden diese Integrationsgremien beschrieben. Die Einrichtung entsprechender Gremien ist Angelegenheit der kommunalen Ebene im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung und daher nicht verpflichtend vorgeschrieben. Die einzelnen Regelungen sind im Wortlaut:

PartIntG § 9: „(1) Der Landesbeirat für Integration berät und unterstützt die Landesregierung bei allen wesentlichen Fragen der Integrations- und Migrationspolitik. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe ist der Landesbeirat für Integration, soweit die spezifi-

schen Belange von Menschen mit Migrationshintergrund betroffen sind, bei Vorhaben der Landesregierung frühzeitig zu beteiligen. (2) Dem Landesbeirat gehören Vertreterinnen oder Vertreter aus Wissenschaft, Wirtschaft, Kirchen oder öffentlich-rechtlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und Verbänden der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg, Verwaltung und Gesellschaft an. Die Ministerin oder der Minister für Integration hat den Vorsitz. (3) Die Mitglieder des Landesbeirats für Integration und ihre Stellvertretungen werden von der Ministerin oder dem Minister für Integration für die Dauer einer Wahlperiode des Landtags berufen. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu bestimmen. (4) Für den Landesbeirat für Integration wird eine Geschäftsstelle beim Ministerium für Soziales und Integration eingerichtet. Der Landesbeirat für Integration gibt sich eine Geschäftsordnung.“

PartIntG § 10: „(1) Die Landesregierung arbeitet mit dem Landesverband der kommunalen Migran-

tenvertretungen Baden-Württemberg (LAKA) auf Landesebene in integrations- und migrationspezifischen Angelegenheiten zusammen. (2) Das Land fördert die Arbeit des LAKA durch finanzielle Zuwendungen.“

PartIntG § 11: „(1) Die Gemeinden und Landkreise können Integrationsausschüsse oder Integrationsräte für Fragen, welche die Gestaltung des Zusammenlebens in einer vielfältigen Gesellschaft und insbesondere die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund betreffen, einrichten. (2) Die Entscheidung über die Einrichtung eines Integrationsausschusses oder eines Integrationsrats, seine Zusammensetzung, die Art der Bestimmung seiner Mitglieder und die Aufgabenbeschreibung wird vom Gemeinderat beziehungsweise Kreistag getroffen.“

PartIntG § 12: „Der Integrationsausschuss ist ein beratender Ausschuss im Sinn der Gemeindeordnung beziehungsweise der Landkreisordnung. Unter den als sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner in diesen Ausschuss zu berufenden Personen müssen Menschen mit Migrationshintergrund sein.“

PartIntG § 13: „(1) Der Integrationsrat besteht aus Einwohnerinnen oder Einwohnern, die einen Migrationshintergrund haben oder aufgrund ihrer Kenntnisse in Fragen der Migration und Integration einen Beitrag zur Arbeit des Integrationsrats leisten können. (2) Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde beziehungsweise des Landkreises befassen. Auf Antrag des Integrationsrats hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eine Angelegenheit aus dem Bereich Integration dem Gemeinderat beziehungsweise die Landrätin oder der Landrat dem Kreistag zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. (3) Jedes Mitglied des Integrationsrats verfügt über Rede- und Stimmrecht im Integrationsrat. (4) Vorlagen, die die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund betreffen, sind dem Integrationsrat möglichst frühzeitig zuzuleiten. Der Integrationsrat hat das Recht, eine Vertretung in die Sitzungen des Gemeinderats beziehungsweise des Kreistags zu entsenden, die dort in Angelegenheiten aus dem Bereich Integration Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht hat. (5) Die Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung des Gemeinderats beziehungsweise des Kreistags zu regeln.“

## 12.4 Umsetzung des PartIntG

### AUFGABENREALISIERUNG DES LANDESBEIRATS FÜR INTEGRATION NACH PARTINTG § 9:

Der Landesbeirat für Integration konstituierte sich im Februar 2018 mit der Funktion, die Landesregierung bei integrationspolitischen Themen zu beraten, entsprechend seiner Legitimierung durch das PartIntG. Angesiedelt ist der Landesbeirat beim Ministerium für Soziales und Integration, das für die organisatorische und inhaltliche Vorbereitung der Sitzungen des Landesbeirats zuständig ist. Für die Auswahl der Beiratsmitglieder war der Grundsatz „Experte vor Funktionär“ ausschlaggebend gewesen. Daher stand also insbesondere die persönliche und fachliche Expertise in zentralen Fragen der Integrationspolitik im Vordergrund, auch unter Inkaufnahme, dass es sich beim Großteil der Beiratsmitglieder damit um eine ehrenamtliche Tätigkeit handelte. Dieser Auswahlgrundsatz wurde im Gegensatz zur Praxis anderer Bundesländer bewusst ausgewählt, um integrationspolitische Expertise losgelöst von hauptamtlicher Tätigkeit ermöglichen zu können.

Die nachfolgenden Informationen basieren primär auf drei Interviews, die mit Mitgliedern des Landesbeirats geführt werden konnten.

Der Landesbeirat trifft sich rund zweimal im Jahr zu offiziellen Sitzungsterminen. Zudem findet ein informeller Austausch unter den Beiratsmitgliedern statt. Um einerseits Tagesordnungspunkte für Sitzungstermine zu setzen und zu organisieren, andererseits aber auch die Sichtweisen der Beiratsmitglieder in der Kommunikation an das Ministerium für Soziales und Integration zu bündeln und zudem den Kontakt zum Ministerium zu erleichtern, bestimmte der Beirat ein Sprecherteam aus aktuell zwei Beiratsmitgliedern. Den einzelnen Sitzungen des Beirats wohnt der Sozial- und Integrationsminister bei, was einer direkten Weiterleitung der Diskussionen des Beirats in die Überlegungen des Ministeriums zuträglich ist, die Anzahl der Sitzungen aber auch eingrenzt. Mit dem Ministerium für Soziales und Integration besteht ein guter Direktkontakt.

1. Seit der Einrichtung des Landesbeirats fanden fünf Sitzungen statt. In der Gründungsphase beschäftigte sich der Landesbeirat auf dessen Wunsch hin vor allem mit der Klärung seines Selbstverständnisses: Einerseits mussten die Erwartungen der Beiratsmitglieder gebündelt werden, gespiegelt an den Erwartungen des Ministeriums für Soziales und Integration, andererseits musste über die Arbeitsweise entschieden werden, ob in der Beratungsfunktion proaktiv Themen eingebracht oder auf Vorschläge des Ministeriums reagiert wird. Mittlerweile befindet sich der Landesbeirat in einem Arbeitsmodus, in dem Themen vorangetrieben und diskutiert und an die Ministerien Empfehlungen (Einschätzungen und konkrete Umsetzungsvorschläge) abgegeben werden können. Als Ergebnis der ersten Sitzung verabschiedete der Beirat ein grundsätzliches Positionspapier zum Verständnis von Integration und der Rolle, die der Landesbeirat einzunehmen beabsichtigt.

2. Die interne Zusammenarbeit des Landesbeirats wird von den Mitgliedern unterschiedlich wahrgenommen. So werden einerseits die Zusammensetzung des Beirats und das fachliche Niveau der Diskussionen als qualifiziert bewertet, andererseits aber auch ein sehr unterschiedlicher Grad an Engagement der Beiratsmitglieder bemängelt, der sich jedoch auch durch starke hauptberufliche Einbindung einzelner Mitglieder oder durch ihre räumliche Verteilung im Land ergeben. Entsprechend wäre es bei einer Neubesetzung des Beirats wichtig festzuhalten, dass ein bestimmtes Maß an zeitlichem Engagement und Initiative erwartet wird.<sup>39</sup>

3. Austauschmöglichkeiten mit dem Land zu konkreten integrationspolitischen Themenfeldern ergaben sich bisher mit dem Ministerium für Soziales und Integration und dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport:

4. Mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport fand auf Wunsch des Landesbeirats eine Schwerpunktsitzung unter Beteiligung der Ministerin statt. Der Landesbeirat hatte im Vorfeld der Sitzung ein Positionspapier mit dem Schwerpunkt Sprachförderung an das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport übermittelt. Fokus des konstruktiven Austauschs waren nicht konkrete Gesetzesvorhaben, sondern ein integrationspolitisches Gespräch, im

Zuge dessen verschiedene Perspektiven und Problemstellungen geschildert und Lösungsvorschläge angeregt wurden.

5. Des Weiteren fand mit dem Ministerium für Soziales und Integration ein Austausch zum Thema Anerkennung von im Ausland erworbenen Abschlüssen statt, in dem das Ministerium für Soziales und Integration entsprechende Informationen und Abläufe ausführlich erläutern konnte.<sup>40</sup>

6. Eine Erweiterung der Beratungsarbeit des Landesbeirats ergab sich durch die Mitwirkung im Rahmen der Verleihung des Integrationspreises des Landes. Dieser dient als Plattform, um Integrationsarbeit anzuerkennen und sichtbar zu machen. Der Landesbeirat bewertete als Jury die eingegangenen Bewerbungen und nahm als Jury auch vollzählig bei der Integrationspreisverleihung in 5/2019 teil. Mitwirkung an Fachveranstaltungen (sowohl als Gremium als auch wenn einzelne Mitglieder in ihren sonstigen Funktionen an Fachtagungen teilnehmen) kann gleichwohl auch eine Möglichkeit sein, den Landesbeirat sichtbar zu machen und der Bevölkerung als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen. Ebenso können dort gewonnene Erkenntnisse als Impulse in den Austausch mit dem Land eingebracht werden bzw. kann der Landesbeirat das Land um Stellungnahme und entsprechende inhaltliche Positionierung bitten. Jury-Funktionen können außerdem als Diversifizierung der Aufgabenwahrnehmung des Ministeriums verstanden werden, denn so werden Anträge nicht alleine aus Sicht der Exekutive bewertet, sondern auch auf Erfahrungen der Beiratsmitglieder sowie ihrer Integrationsarbeit gestützt.

7. Die Beratungsfunktion des Landesbeirats beschränkt sich überwiegend auf das Ministerium für Soziales und Integration, was vom Beirat kritisch gesehen wird, da nicht alle Themen mit integrationspolitischem Bezug im Ministerium für Soziales und Integration ressortieren (z. B. ressortiert das Thema Sprachförderung im Schwerpunkt beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport). Diesbezüglich wünschten sich einzelne Mitglieder eine erweiterte Inanspruchnahme seiner Beratungsfunktion durch die gesamte Landesregierung mit allen Ministerien,

<sup>39</sup> Im Sinne einer Erweiterung des Beratungskontexts und einer breiteren Bekanntmachung des Beirats wären für die Neubesetzung auch Bewerbungsverfahren anstatt Benennungen überlegenswert. Ebenso könnten im Auswahlprozess weitere Ministerien beteiligt werden, um die Akzeptanz des Beirats zu erhöhen.

<sup>40</sup> Aufgrund der Entwicklungen der Covid-Pandemie fand diese Sitzung im März 2020 in dezimierter Zusammensetzung statt.

zumal die beratende Funktion des Landesbeirats gemäß des PartIntG von allen Ministerien genutzt werden kann. Die Inanspruchnahme des Beirats könnte neben dem Nutzen für die Landesregierung auch zu einer höheren Bekanntheit des Beirats sowie zu einem hohen Interesse an seiner Mitwirkung führen. Es wird als notwendig erachtet, dass die Ressorts (auch mit internen Schreiben) auf die Beratungsfunktion des Beirats vermehrt aufmerksam gemacht werden, auch da der Landesbeirat über keine eigene Öffentlichkeitsarbeit verfügt. Die Gelegenheit zur frühzeitigen Einbindung des Landesbeirats hinsichtlich sämtlicher integrationspolitischer Aspekte ist jedenfalls noch nicht gegeben. Aus Sicht des Landesbeirats wäre dies auch nicht leistbar, da der Beirat kein hauptamtliches Begleitgremium des Ministeriums für Soziales und Integration ist.

### AUFGABENREALISIERUNG DES LAKA NACH PARTINTG § 10:

Der „Landesverband der kommunalen Migrantenvertretungen“, kurz LAKA, wurde 1998 (unter anderem Namen) gegründet und ist nationalitätenunabhängig, überparteilich und überkonfessionell organisiert und positioniert sich auch so. Er ist der Dachverband der kommunalen Migrantenbeiräte in Baden-Württemberg und vertritt die kommunalen Anliegen gegenüber der Landesregierung, dem Landtag, allen Landesbehörden und ähnlichen Landesverbänden. Die nachfolgenden Informationen basieren primär auf drei Interviews, die mit Mitgliedern des LAKA geführt werden konnten.

Mit Inkrafttreten des PartIntG wurde der LAKA als Ansprechpartner der Landesregierung formal legitimiert und erhält seither eine Förderung des Ministeriums für Soziales und Integration für eine fortan hauptamtlich agierende Geschäftsstelle für den sonst ehrenamtlich tätigen Verband. Bis 2017 erfolgte die Förderung der Geschäftsstelle im Rahmen der „VwV Integration“ mit 30 Tsd. Euro (2017-2018, 12 Monate). Die Förderung von ebenfalls 30 Tsd. Euro für 2018 wurde für die Folgejahre erhöht und beträgt seither 40 Tsd. Euro pro Jahr (Förderung 2019: 120 Tsd. Euro für 36 Monate Laufzeit).

Als übergeordnetes Organ operiert ein ehrenamtlicher Vorstand mit regelmäßigen Vorstandssitzungen. Zweimal jährlich findet eine Vollversammlung (Mitgliederversammlung) mit den Verbandsmitgliedern (den kommunalen Beiräten) zu je verschiedenen aktuellen oder bedarfsbezogenen Themenschwerpunkten statt.

Zentrale Aufgaben des LAKA sind, abgesehen von seiner Grundaufgabe der Hinwirkung auf kommunale Integrationsgremien und deren Vernetzung,<sup>41</sup> (kommunale) Sichtweisen darzustellen (Interessenvertretung), Themen zu setzen (politischer Diskurs) und in Strukturen mitzuwirken:

Im Sinne einer Interessenvertretung versucht der LAKA im Rahmen der vom PartIntG eröffneten Anhörungsmöglichkeit auf Vorlagen, Entwürfe und Gesetzesvorhaben des Landes zu reagieren und darauf hinzuweisen, was aus Sicht des LAKA sowie der Menschen mit MH in Baden-Württemberg bei diesen Gesetzgebungsverfahren zu beachten wäre. In diesem Zusammenhang ergaben sich im Berichtszeitraum mit Bezug auf das PartIntG zwei Anfragen an den LAKA. Zum einen wurde in 3/2017 ein Vorstandsmitglied für eine Anhörung zum Thema Burka-Verbot in den Landtag eingeladen. Dort bezog dieses Mitglied Stellung und beteiligte sich an der Diskussion. Zum anderen wurde der LAKA vor Verabschiedung des PartIntG dazu eingeladen, zum PartIntG Stellung zu nehmen (schriftlich und mündlich). Dabei hätte der LAKA seine Aufgaben im Gesetz gerne breiter formuliert gesehen.

Im Sinne von Partizipation am politischen Diskurs versucht der LAKA, etwa mittels Stellungnahmen und Pressemitteilungen, Themen zu setzen und hervorzuheben, die aus seiner Sicht im politischen Diskurs ungenügend vorkommen. In diesem Zusammenhang werden auch Themenfelder der kommunalen Ebene auf Landesebene platziert und es wird auf interessante migrationsbezogene Vorhaben anderer Bundesländer hingewiesen. Beispiele für vorgebrachte Anliegen und Forderungen umfassen eingereichte Petitionen zum Thema „muttersprachlicher Unterricht in staatlicher Verantwortung“<sup>42</sup>, zur Grundschulempfeh-

<sup>41</sup> Siehe diesbezüglich den Unterabschnitt „Repräsentation in Integrationsgremien nach PartIntG §§ 11, 12 und 13“ für weitere Informationen sowie in diesem Zusammenhang auch die Mitwirkung des LAKA in der Etablierung eines Integrationsgremiums auf Landkreisebene (Zollernalbkreis). Die Kernforderung des LAKA ist das kommunale Wahlrecht für Drittstaatsangehörige, das den bisherigen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts nach verfassungswidrig wäre.

<sup>42</sup> Die Forderung beinhaltet, dass nicht Konsulate Lehrkräfte nach Deutschland holen, sondern dass diese in Deutschland ausgebildet werden. Damit wäre der Lehrplan vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport abgesegnet bzw. das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport wüsste, was im herkunftssprachlichen Unterricht gelehrt wird.

lung, zu anonymisierten Bewerbungsverfahren und der Interkulturellen Öffnung der Verwaltung.

Im Sinne einer Mitwirkung in Strukturen gibt es auf Landesebene eine Vielzahl an Strukturen, die entweder dem Land angegliedert (Beiräte, Ausschüsse, etc.) oder aber landesweit organisiert sind, in denen der LAKA mitwirkt und versucht, die Perspektive von Menschen mit MH bzw. eine migrationssensible Perspektive einzubringen. Entsprechend sitzt der LAKA in Gremien, Netzwerken und Jury-Sitzungen. Beispiele hierfür sind die Mitwirkung im SWR-Rundfunkrat/SWR-Verwaltungsrat, im Landesbeirat für Integration, in der Landesnetzwerk-Konferenz und im Landesbeirat für Armutsbekämpfung und Prävention. Jury-Tätigkeiten beinhalten den Integrationspreis<sup>43</sup>, die Allianz für Beteiligung und die „VvW Integration“ (als Beispiel einer Förderrichtlinie des Landes, die Jury-Verfahren vorsieht und in die der LAKA eingebunden ist). Darüber hinaus unterstützt der LAKA mit seiner Expertise verschiedene Projekte, die z. B. von Landesministerien oder Stiftungen durchgeführt werden.

Die Zusammenarbeit mit der Landesregierung erfolgte im Berichtszeitraum fast ausschließlich über das Ministerium für Soziales und Integration, mit dem ein regelmäßiger fachlicher Austausch besteht, das Stellungnahmen anfragt und mit dem der LAKA auch direkt kooperiert. Der Austausch mit anderen Ministerien ist eingeschränkt. An einigen Arbeits- oder Fachkreisen wurde der LAKA punktuell beteiligt, eine breite Zusammenarbeit bestand und besteht jedoch nicht. Im Hinblick auf die Fraktionen des Landtags erfolgt die Ansprache vornehmlich vonseiten des LAKA, der zu Beginn der Legislaturperiode Kontakt zu allen Fraktionen suchte. Ein Austausch findet statt (v. a. mit den integrationspolitischen Sprechern), wird jedoch zumeist vom LAKA angestoßen. Dass eine Fraktion gezielt auf den LAKA zugeht und um eine Stellungnahme bittet, ist selten.

Ein zentrales Anliegen des LAKA wäre, von der Landesregierung tatsächlich als Verband in migrations- bzw. integrationsrelevanten Themen beteiligt zu werden und von der Regierung häufiger herangezogen zu werden, um die eigene Expertise mit-

teilen und sich positionieren zu können. Der LAKA sieht viele Möglichkeiten der Kooperation und Zusammenarbeit auf Grundlage des Gesetzes (§ 10 PartIntG). Ob die vom LAKA gewünschte häufigere Inanspruchnahme durch die Landesregierung eine Novellierung des § 10 PartIntG erforderte, wird vom LAKA nicht klar beantwortet. Einige Konkretisierungen erscheinen aus Sicht des LAKA allerdings hilfreich. Schlussendlich käme es aus Sicht des LAKA vor allem auf den Umsetzungswillen an. Einer der drei Befragten sagte dazu: „Wenn man etwas erwähnt, fühlt man sich vielleicht mehr dazu angehalten [...]. Wenn man aber etwas ernsthaft meint, muss [es] nicht erwähnt werden.“

Die finanzielle Förderung der Geschäftsstelle des LAKA durch das Ministerium für Soziales und Integration wird vom LAKA begrüßt, im Vergleich zu Migrationsbeiräten anderer Bundesländer sei sie jedoch niedrig. Es sei daher schwierig, Neben- und Geschäftsstellenkosten abzudecken, eine Vernetzung auf Landesebene und politische Zuarbeit für die Ministerien zu gewährleisten sowie eine Abdeckung bzw. Aufarbeitung der Themenvielfalt zu ermöglichen. Um seinen Auftrag erfüllen zu können, sei der LAKA auf die ehrenamtliche Arbeit aller seiner Vorstandsmitglieder angewiesen, was kritisch gesehen wird. Die begrenzten finanziellen Ressourcen brächten mit sich, dass der LAKA nicht allen kommunalen Vertretungen von Migrantinnen und Migranten in Baden-Württemberg gerecht werden und sich in dem Maße an Diskursen beteiligen könne, wie es seiner Expertise nach möglich wäre. Im Interesse des LAKA liegt es jedoch, intensiver als Sachverständigenstelle zu operieren und an der Integrationsarbeit stärker mitwirken zu können. Hierzu zählt auch eine verstärkte Ansprache der Landesregierung, die Initiierung eigener Projekte und Tagungen sowie eine Erweiterung und Intensivierung des Informationsaustauschs.

### **REPRÄSENTATION IN INTEGRATIONS- GREMIEN NACH PARTINTG §§ 11, 12 UND 13:**

Das PartIntG regelt auf kommunaler Ebene zwei politisch-partizipative Gremienformen für Menschen mit MH: „Integrationsausschüsse“<sup>44</sup> und

<sup>43</sup> Im Rahmen des Integrationspreises war auch der Landesbeirat für Integration involviert. Siehe auch Abschnitt „Aufgabenrealisierung des Landesbeirats für Integration nach PartIntG § 9“.

<sup>44</sup> Beispiele für alternative Bezeichnungen in den Kommunen: Internationaler Ausschuss, Migrationsausschuss, Ausschuss für Integrationsfragen, Ausschuss für Ausländerangelegenheiten.

„Integrationsräte“<sup>45</sup>. Andere, vergleichbare Strukturen oder Organisationsformen sind dadurch nicht ausgeschlossen und so haben sich auch viele informelle Gremien, die eine Teilhabemöglichkeit von Menschen mit MH stärken, gebildet. Die im PartIntG aufgeführten Integrationsgremien sind wie folgt zu verstehen:

Ein Integrationsausschuss ist nach PartIntG ein „beratender Ausschuss im Sinn der Gemeindeordnung beziehungsweise der Landkreisordnung“, bei dem „unter den als sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner [...] zu berufenden Personen [...] Menschen mit Migrationshintergrund sein [müssen].“ Aus § 41 GemO und § 36 LKrO folgen, dass in beratenden Ausschüssen die Anzahl der Gemeinderäte bzw. Kreisräte höher sein muss als die Zahl der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner.

Ein Integrationsrat kann ein Expertengremium für Fragen der Integration oder ein Vertretungsgremium der Einwohnerinnen und Einwohner mit MH oder eine Kombination von beidem darstellen. Auch wenn Gemeinderätinnen oder Gemeinderäte vertreten sind, aber nicht die Mehrheit ausmachen, handelt es sich um einen Integrationsrat. Er hat beratende Funktion gegenüber dem Gemeinderat bzw. Kreistag in Fragen der Migration und Integration sowie in Angelegenheiten, die die Interessen von Menschen mit MH betreffen. Der Integrationsrat kann auf Antrag Themen auf die Tagesordnung des Gemeinderats bzw. Landkreistags setzen und ihm sind Vorlagen, die die Belange von Menschen mit MH betreffen, frühzeitig zuzuleiten.

Die explizite Aufnahme der Integrationsausschüsse und -räte in das PartIntG ist, neben einem klaren Bekenntnis des Landes zu dieser Art von Gremien, ein Lückenschluss im Gesetzesbereich, da in der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg keine Regelungen zu kommunalen Vertretungen von Migrantinnen und Migranten enthalten sind. Gleichzeitig berücksichtigt das PartIntG die kommunale Selbstverwaltung, indem jede Kommune eigenverantwortlich über die Einrichtung und Ausgestaltung eines Gremiums entscheiden kann, angepasst an die örtli-

chen Bedarfe und Gegebenheiten. Entsprechend zeichnet sich die baden-württembergische Gremienlandschaft durch eine große Vielfalt aus.

In Interviews mit dem LAKA bekräftigt auch dieser die Relevanz und v. a. Notwendigkeit von Integrationsgremien. Gerade für Menschen ohne kommunales Wahlrecht (Personen aus Drittstaaten) stellen diese Gremien eine Möglichkeit dar, im politischen Prozess eine Stimme zu erhalten. Dadurch werden nicht nur diese Personengruppen und Menschen mit MH ermächtigt (Empowerment), sondern ebenso profitieren die kommunalen Mandatsträgerinnen und -träger davon durch ein besseres Verständnis ihrer Bürgerschaft. Der LAKA nimmt dabei die Rolle der Sensibilisierung beider Seiten ein. Zudem ist es das Anliegen des LAKA, Vertretungen von Migrantinnen und Migranten zu stärken. In diesem Sinne wurde im Dezember 2019 eine Kooperation mit dem Ministerium für Soziales und Integration eingegangen, angelegt bis Ende 2020 (veranschlagte Landesmittel: rund 40 Tsd. Euro). Dabei geht es um die Durchführung von Schulungen für Mitglieder kommunaler Vertretungen von Migrantinnen und Migranten in Baden-Württemberg durch den LAKA. Dies soll zu einer Etablierung bestehender Strukturen, zur Neueinrichtung von Gremien sowie generell zu einer Förderung und Unterstützung der Tätigkeit der Mitglieder führen. Aufgrund der Entwicklungen im Rahmen der Corona-Pandemie verzögert sich das Projekt.

Um zu ermitteln, inwieweit Integrationsausschüsse und -räte als kommunale Gremien in Baden-Württemberg tatsächlich etabliert sind, führte das Ministerium für Soziales und Integration Ende 2018 eine Erhebung unter den Integrationsbeauftragten der 103 baden-württembergischen Städte mit einer Bevölkerungszahl über 20.000 sowie unter den Integrationsbeauftragten der Landkreise durch.<sup>46</sup> Die Ergebnisse der Erhebung zeigen, dass ein sehr heterogenes Verständnis dessen vorherrscht, was ein Integrationsausschuss und was ein Integrationsrat ist. Häufig wurden die Gremien der vorgegebenen Definition nach falsch eingeordnet oder die Bezeichnungen für austauschbar gehalten.<sup>47</sup>

<sup>45</sup> Beispiele für alternative Bezeichnungen in den Kommunen: Integrationsbeiräte, Beirat für (Partizipation und) Integration, Forum für Integration, Migrant\_innenbeirat, Migrationsbeirat, Fachrat für Migration und Integration, Arbeitsgemeinschaft für Ausländerfragen.

<sup>46</sup> Standardisierter Fragebogen und leitfadengestützte Interviews. Ausgewertet werden konnten Daten aus 57 der insgesamt 103 Städte mit einer Einwohnerzahl von über 20.000 sowie Daten aus 21 der insgesamt 35 Landkreise.

<sup>47</sup> Falschzuordnungen wurden für weitere Auswertungen nachkodiert.

1. Bezogen auf die Rückmeldung der 57 teilnehmenden Städte zeigte sich, dass 30 weder über einen Integrationsausschuss noch -rat verfügten. Für die verbleibenden 27 Städte (47 %) wurde angezeigt, dass entweder ein Integrationsrat und/oder ein Integrationsausschuss existiert. In 20 Städten gab es einen Integrationsrat und in neun Städten einen Integrationsausschuss, wobei in zwei Städten sowohl ein Integrationsrat als auch ein Integrationsausschuss vorhanden waren. Vor allem für kleinere Kommunen konnte ein Trend zu mehr Integrationsräten festgestellt werden. Das Ergebnis zu den Verhältnissen der Gremienformen wurde in einer Bestandserhebung<sup>48</sup> des LAKA, gemeinsam mit dem Ministerium für Soziales und Integration, in 3/2020 bestätigt. Auch aktuell sind die meisten kommunalen Migrantenvertretungen als Integrationsräte organisiert (deren Leitung bzw. Geschäftsführung der Verwaltung obliegt), gefolgt von Integrationsausschüssen und sonstigen Gremienformen wie dem sog. Zwei-Gremien-Modell (Integrierung beider Gremienformen).

2. Entsprechend der Erhebung mit Datenstand 2018 sowie der vom Ministerium für Soziales und Integration im September 2020 erstellten „Handreichung Kommunale Migrantenvertretungen in Baden-Württemberg“<sup>49</sup> fällt auch die personelle Zusammensetzung von Integrationsgremien sehr unterschiedlich aus. Die Mitglieder lassen sich in vier Gruppen einteilen, die gleichzeitig Schnittmengen aufweisen: sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner; Kreistags- bzw. Gemeinderatsmitglieder; (Ober-)Bürgermeister bzw. (Ober-)Bürgermeisterinnen, Integrationsbeauftragte und andere Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung sowie Vertreterinnen und Vertreter anderer Institutionen (Verbände, Vereine, Kirchen, Kindertagesstätten, Schulen, AK Asyl / Runder Tisch Asyl). Während in Integrationsausschüssen Mitglieder des Kreistags bzw. Gemeinderats den größten Teil des Gremiums ausmachen (müssen), bestehen Integrationsräte mehrheitlich aus sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern. Als Kriterien werden ein vorhandener MH herangezogen (um dem Auftrag der Repräsentation und politischen Partizipation der Menschen mit MH nachzukommen), eine ausländische Staatsangehörigkeit, Flüchtlingshintergrund oder ausschließlich Sachkunde bei Bürgerinnen und Bürgern ohne MH.

3. Selten wird auch ein spezielles Kontingent für (Spät-)Aussiedlerinnen und -Aussiedler vergeben. Der Einbezug von Kreistags- bzw. Gemeinderatsmitgliedern und/oder Vertreterinnen und Vertretern der Verwaltung bringt den Vorteil, dass diese eine direkte Verbindung zwischen dem Integrationsgremium und der Politik bzw. der Verwaltung herstellen können. So kann die Haltung des Gremiums möglicherweise eher in administratives Handeln einfließen, auch wenn diese Doppelrolle auch zu Unklarheiten zwischen einem beratenden Gremium, das eher der Legislative zuzurechnen ist, und der Exekutive führen kann.

4. Die Anzahl der Mitglieder von Integrationsgremien reichte in der Befragung von 2018 von 12 bis 37 Personen. Was die Art der Mitgliederauswahl betrifft, konnte bereits in der Erhebung des Jahres 2018 eine Tendenz vom Wahl- zum Ernennungssystem festgestellt werden. Lediglich in drei der 2018 befragten Städte wurde ein Wahlsystem verwendet und in zwei weiteren Städten eine Mischung aus Wahl und Ernennung. In den übrigen Städten wurden die Gremienmitglieder ernannt. Dieses Ergebnis wird nach aktueller Erhebung des LAKA mit dem Ministerium für Soziales und Integration bestätigt, mit einer Berufung von Gremienmitgliedern in 77 % der Fälle. Die früher anzutreffende direktdemokratische Wahl ist heute fast ausschließlich der Berufung oder mittelbaren Wahl gewichen. Sind gewählte Mitglieder zwar eher durch die Bevölkerung (mit MH) legitimiert, so können durch eine Ernennung Expertise und Vielfalt der Mitglieder höher sein.

5. Die überwiegende Mehrzahl der Städte mit einem Integrationsgremium gab in der Befragung von 2018 an, dass ihre Mitglieder im 5-Jahres-Rhythmus, also wie bei den Kommunalwahlen, gewählt bzw. ernannt werden. Die letzten beiden Kommunalwahlen fanden 2014 und 2019 statt. Mit Bezug auf das PartIntG bedeutet dies, worauf auch der LAKA hinweist, dass die Wirkung des Gesetzes auf die Integrationsgremien derzeit nur begrenzt messbar ist, da durch das Inkrafttreten des PartIntG im Jahr 2015 das Gesetz häufig erst im Nachgang der Kommunalwahlen 2019 Berücksichtigung findet.<sup>50</sup>

<sup>48</sup> Beteiligung: 40 Kommunen und ein Landkreis mit insgesamt 900 Gremienmitgliedern.

<sup>49</sup> Im Internet verfügbar unter: <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/publikation/did/handreichung-kommunale-migrantenvertretungen-in-baden-wuerttemberg-engagieren-mitbestimmen-gesta/>

<sup>50</sup> Der Landkreistag sieht hierin einen Zukunftstrend. Siehe auch Kapitel 11 „Rückmeldungen der KLVen zu integrationsfördernden Strukturen nach PartIntG § 5 Nr. 2“.



Integrationsgremien setzen sich für die Chancengerechtigkeit und die Stärkung von Teilhabe- und Partizipationsmöglichkeiten von Menschen mit MH ein. Das konkrete Tätigkeitsspektrum der Integrationsgremien ist nach Erhebung des Ministeriums für Soziales und Integration im Jahr 2018 breit gefächert und beinhaltet vor allem folgende Aufgaben: Kontaktpflege mit Communitys und Kooperationspartnern, Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen, Erarbeitung von Anträgen und Erarbeitung von Pressemitteilungen. Des Weiteren wurden die Vorberatung von Gemeindedrucksachen, die Beratung des Gemeinderats und der Stadtverwaltung, die Information über integrationsrelevante Themen, Akteure und Projekte, die Beratung von Menschen mit Migrationshintergrund, aber auch das Vertreten von Interessen, wie etwa der Errichtung eines interkulturellen Zentrums, genannt.

Von den 27 Städten mit Integrationsgremien verfügten 16 über eine eigene Geschäftsstelle. Die Einrichtung einer Geschäftsstelle und damit die Begleitung des Gremiums durch hauptamtliches, qualifiziertes Personal wirkt sich, laut „Handreichung Kommunale Migrantenvertretungen in Baden-Württemberg“, positiv auf den Erfolg eines Gremiums aus. Die organisatorische Angliederung einer Geschäftsstelle an die Verwaltung erfolgt dabei oft über die Struktur der Integrationsbeauftragten.

Ausgehend von der Befragung des Ministeriums für Soziales und Integration 2018 sind die bisherigen Auswirkungen des PartIntG auf Integrationsgremien überschaubar. Nach Datenstand 2018 war das PartIntG lediglich in einer Stadt expliziter Auslöser für die Schaffung eines (neuen) Integrationsausschusses. In den anderen Städten der Befragung existierten die Integrationsgremien schon deutlich länger (teilweise wurden die bestehenden Gremien umbenannt oder umgewandelt). Seit den 2000er Jahren ist jedoch generell ein Aufschwung an Neugründungen von Integrationsgremien zu verzeichnen, wie auch die Bestandserhebung des LAKA mit dem Ministerium für Soziales und Integration aus dem Jahr 2020 zeigt. Dennoch konnte das PartIntG laut Befragung des Ministeriums für Soziales und Integration im Jahr 2018 nur in wenigen Städten zu einer Institutionalisierung der Gremien beitragen. In einer Stadt trug das PartIntG zur Erarbeitung einer Satzung für den bestehenden

Integrationsausschuss bei, in einer weiteren Stadt führte es zur Schaffung eines Sitzes des Integrationsrats im Gemeinderat und zur Verankerung des Gemeinderatssitzes in der Geschäftsordnung des Gemeinderats.

Auch der LAKA konstatiert in den geführten Interviews, dass das PartIntG vor allem eine Legitimierung, aber kaum Dynamik brachte. Das PartIntG sei außerdem von vielen kommunalen Entscheidungsträgern sehr kritisch aufgenommen worden. Oft sei das Argument vorgebracht worden, es gäbe vor Ort keine für die Beiräte befähigten Personen mit MH. Der Erfolg der Gremien sei zudem vom Engagement der Verwaltungsspitze abhängig. Stünde eine (Ober-)Bürgermeisterin bzw. ein (Ober-)Bürgermeister hinter dem Gremium, funktioniere es. Nach Auffassung des LAKA gäbe es gegenüber Gremiengründungen aber noch große Vorbehalte von kommunaler Seite. Zudem werde diskutiert, ob das PartIntG über der Gemeindeordnung stehe. Ein großes Anliegen des LAKA in diesem Zusammenhang wäre daher die direkte Verankerung der Integrationsbeiräte in der Gemeindeordnung.

Eine jüngere Entwicklung stellt die Gründung von Integrationsgremien auf Landkreisebene dar.<sup>50</sup> Im Jahr 2019, und damit nach Inkrafttreten des PartIntG, richtete der Zollernalbkreis als erster Landkreis in Baden-Württemberg eine kommunale Migrantenvertretung ein (der LAKA initiierte diesen Prozess nach eigenen Interviewangaben mit und begleitete diesen). Das Gremium repräsentiert ca. 189 Tsd. Menschen aus 100 Nationen und berät den Kreistag bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Zu den Vorteilen von Gremien auf Landkreisebene gehört, dass es dort weitreichende Vernetzungsmöglichkeiten und potenzielle Synergieeffekte gibt.

Des Weiteren ist laut „Handreichung Kommunale Migrantenvertretungen in Baden-Württemberg“ ein gestiegenes Interesse von v. a. kleineren Kommunen zu beobachten, die sich danach erkundigen, wie eigene Gremien eingerichtet oder professionalisiert werden könnten. Dies wird auch auf den Impuls, den das Land mit dem PartIntG setzen konnte, zurückgeführt sowie auf ein präsenteres Bewusstsein der Bedeutung solcher Gremien. Die tatsächlichen Einflussmöglichkeiten von Integrationsgremien hängen jedenfalls wesentlich von den eingeräumten Mitgliederrechten ab. Je

1. weitreichender die Rechte sind, desto besser gelingt die aktive Mitgestaltung von politischen Entscheidungen. In diesem Sinne kann das PartIntG mit seinen Regelungen zu Integrationsräten und -ausschüssen eine Richtschnur sein. Nach Auskunft des LAKA bestünden aber einerseits nur bei einem Bruchteil der über 1.000 Kommunen tatsächlich Integrationsgremien und andererseits könnten diese den vom PartIntG aufgezeigten Rechtsrah-

men nicht ausschöpfen, weil er ihnen nicht immer in vollem Umfang gewährt würde. Der LAKA sieht jedenfalls weiter die Notwendigkeit für Lobbyarbeit, Vernetzung und Erfahrungsaustausch, um weitere Gremiengründungen zu fördern. Der LAKA ist ferner der Ansicht, dass das Land die Kommunen stärker als bisher auffordern sollte, die Regelungen des PartIntG zu Integrationsgremien auch umzusetzen.

## 12.5 Zusammenfassung und Einordnung

Die Belange und Perspektiven von Menschen mit MH unterscheiden sich häufig von denjenigen der Menschen ohne MH. Eine Möglichkeit, diesen Anliegen Rechnung zu tragen, besteht in der Schaffung von Gremien, die es ermöglichen, Belange der Menschen mit MH zu thematisieren, eine möglicherweise abweichende Sicht zu artikulieren und die Funktion eines Bindeglieds zwischen etablierten Institutionen und vergleichsweise jungen Bevölkerungsgruppen zu erfüllen.<sup>51</sup>

Im PartIntG wird zum einen die Vertretung auf Landesebene über den neu geschaffenen Landesbeirat für Integration (§ 9 PartIntG) und den bereits zuvor bestehenden Landesverband der kommunalen Migrantenvertretungen Baden-Württemberg (LAKA) geregelt (§ 10 PartIntG). Zum anderen werden zwei Möglichkeiten der kommunalen Vertretung von Migrantinnen und Migranten in Form von Integrationsausschüssen und Integrationsräten (§§ 11-13 PartIntG) kodifiziert, die den Kommunen sehr viel Spielraum für adäquate Ausgestaltungen und Modellkombinationen lassen.

Der detaillierte Blick auf diese Elemente der politischen Repräsentation zeigt, dass es durch das PartIntG gelungen ist, lokalen Vertretungen von Migrantinnen und Migranten sowie dem Landesverband ein höheres Maß an Legitimität zu verschaffen. Zudem hat das Land den Umfang der Finanzierung des LAKA und dessen Planungshorizont durch einen dreijährigen Förderzeitraum erhöht. Es wurde zwar Unzufriedenheit über den vergleichsweise geringen Grad der

Einbindung in landespolitische Prozesse geäußert, doch wird auch gleichzeitig konstatiert, dass durch die Wahrnehmung der Aufgabe im Ehrenamt wenig Ressourcen dafür zur Verfügung stehen.

Auf kommunaler Ebene gibt es nachweislich ganz unterschiedliche Modelle und Modellkombinationen, wobei der Integrationsrat das insgesamt am häufigsten umgesetzte Modell zu sein scheint. Insgesamt gab es seit Inkrafttreten des PartIntG jedoch wenig Neugründungen von Vertretungen der Migrantinnen und Migranten auf kommunaler Ebene. Dies mag daran liegen, dass vielerorts bereits Gremien dieser Art bestehen.

Mit der Veröffentlichung der „Handreichung Kommunale Migrantenvertretungen in Baden-Württemberg“ sollen Kommunen und engagierte Ehrenamtliche unterstützt werden.

Das Ministerium für Soziales und Integration bietet damit eine Hilfestellung über Einrichtung, Funktion und Aufgaben von kommunalen Integrationsausschüssen oder -räten an. Neben den rechtlichen Hintergründen werden mittels der Beantwortung praktischer Fragen und der Darstellung von Good-Practice-Beispielen erfolgreiche Umsetzungen im Land-Baden-Württemberg veranschaulicht. Die Handreichung enthält in 10 Kapiteln hilfreiche Informationen über Handlungsspielräume und Gestaltungsmöglichkeiten der Gremienarbeit sowie Anregungen für eine erfolgreiche Aufgabewahrnehmung.

<sup>51</sup> Die grundsätzliche Frage, ob diese Gremien neben Räten und Parlamenten dauerhaft institutionalisiert werden sollten, bleibt davon indes unberührt. Den wenigen empirischen Bestandsaufnahmen zufolge besteht in Räten und Parlamenten eine Unterrepräsentation von Abgeordneten mit MH (vgl. Kapitel 9).

# Integrationspolitik

---

**13.1** Einleitung // S. 148

**13.2** Bewertung der Integrationspolitik durch die Bevölkerung // S. 148

**13.3** Vorschriften des PartIntG // S. 153

**13.4** Umsetzung des PartIntG // S. 153

**13.5** Zusammenfassung und Einordnung // S. 154



# 13.1 Einleitung

Mit dem PartIntG verfolgt das Land das Ziel, gleichberechtigte Teilhabemöglichkeiten für Menschen mit MH auf unterschiedlichen Ebenen und in unterschiedlichen Bereichen zu unterstützen bzw. zu schaffen und auf integrationsfördernde Strukturen hinzuwirken. Der vorliegende Integrationsbericht dokumentiert die Umsetzung des PartIntG durch das Land. Neben der Integrationspolitik des Landes ist der Beitrag anderer staatlicher Ebenen zur Ge-

staltung der Voraussetzungen erfolgreicher Integration entscheidend. Hier geht es für Baden-Württemberg darum, integrationspolitischen Belangen gleichrangig zu anderen Belangen Gehör zu verschaffen. Die Wahrnehmung der Integrationspolitik durch die Bevölkerung kann ein Gradmesser für integrationspolitische Schwerpunkte, Erfolge und Defizite der Integrationspolitik sein.

# 13.2 Bewertung der Integrationspolitik durch die Bevölkerung

Die Politik beschäftigt sich in unterschiedlichen Bereichen mit der Integration von Zuwanderinnen und Zuwanderern. Hierbei werden auf verschiedenen Ebenen Maßnahmen ergriffen. Diese können zum einen auf eine Verbesserung der gesetzlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen abzielen oder zum anderen Zuwanderin-

nen und Zuwanderer direkt ansprechen, um sie beispielsweise durch entsprechende Förderprogramme gezielt bei der Integration zu unterstützen. Darüber hinaus stellt die Art und Weise, wie über das Thema Integration berichtet wird, einen nicht zu vernachlässigenden Aspekt dar.

**ABB. 13-1 BEWERTUNG VON POLITISCHEN MASSNAHMEN IM BEREICH INTEGRATION 2019 (IN %)**

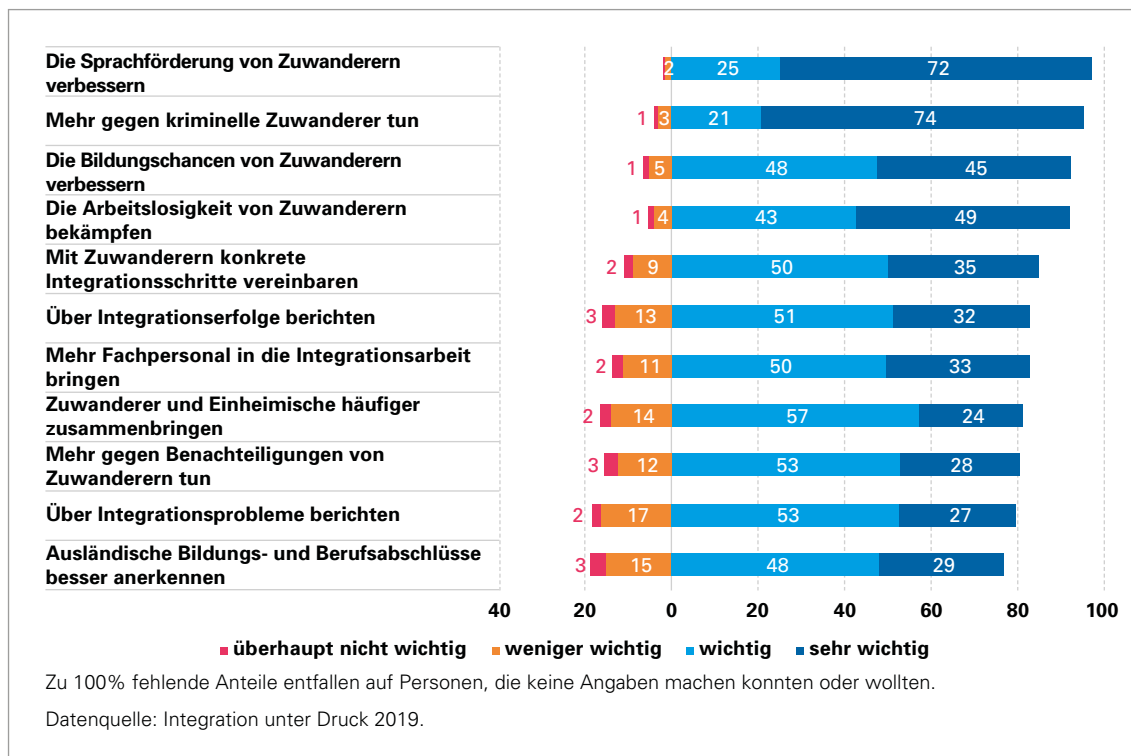
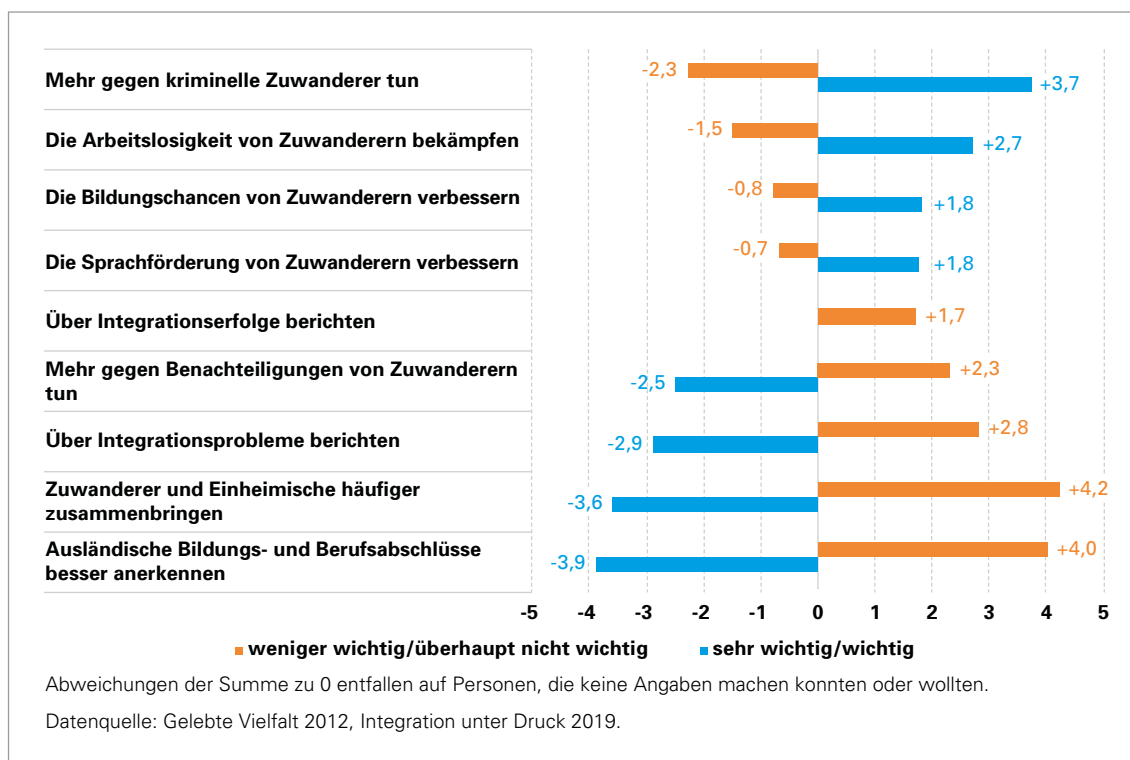


Abbildung 13-1 zeigt, welche Wichtigkeit die Bevölkerung in Baden-Württemberg den unterschiedlichen politischen Maßnahmen beimisst. Die große Bedeutung der Sprachförderung ist unumstritten und 97 % der Befragten halten diese für (sehr) wichtig. An zweiter Stelle folgt die Kriminalitätsbekämpfung mit 95 %. Auch die Verbesserung von Bildungschancen und die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit von Zuwanderinnen und Zuwanderern halten über 90 % der Befragten für wichtig und jeweils rund die Hälfte für „sehr wichtig“. Mit Zugewanderten konkrete Integrationsschritte zu vereinbaren, wie dies in Baden-Württemberg etwa im Rahmen des Integrationsmanagements geschieht, sowie die Aufstockung von Fachpersonal in der Integrationsarbeit wird von einer deutlichen Bevölkerungsmehrheit von jeweils über 80 % ebenfalls für eine wichtige Integrationsmaßnahme gehalten. Der Anteil, der dies für „sehr wichtig“ hält, liegt bei rund einem Drittel und jeweils lediglich gut 10 % der Befragten halten die Maßnahmen für weniger bzw. nicht wichtig. Die Benachteiligung von Zugewanderten abzubauen, Zugewanderte und Einheimische häufiger zusammenzubringen sowie die Anerkennung ausländischer Bildungs- und Berufsabschlüsse zu verbessern, hält jeweils ebenfalls eine deutliche Mehrheit für wichtig oder sehr wichtig, allerdings wird diesen Maßnahmen von den Befragten eine etwas geringere Priorität als den zuvor genannten beigemessen. Eine Mehrheit hält sowohl das Berichten von Integrationserfolgen als auch das Berichten über Integrationsprobleme für wichtig, wobei die Thematisierung von Integrationserfolgen höhere Priorität hat.

Im Vergleich der Jahre 2012 und 2019 zeigt Abbildung 13-2, dass insbesondere der Kriminalitätsbekämpfung in 2019 eine höhere Bedeutung beigemessen wurde. Auch Maßnahmen zur Reduzierung der Arbeitslosigkeit, zur Erhöhung der Bildungschancen und zur Sprachförderung beurteilte 2019 ein höherer Anteil der Befragten als (sehr) wichtig und gleichzeitig nahm der Anteil derer, die diese Maßnahmen für nicht bzw. weniger wichtig hielten, ab. Alle anderen Maßnahmen wurden im Vergleich zu 2012 seltener als (sehr) wichtig betrachtet.

**ABB. 13-2 VERÄNDERUNG DER BEWERTUNG VON POLITISCHEN MASSNAHMEN IM BEREICH INTEGRATION ZWISCHEN 2012 UND 2019 (IN PROZENTPUNKTEN)<sup>52</sup>**

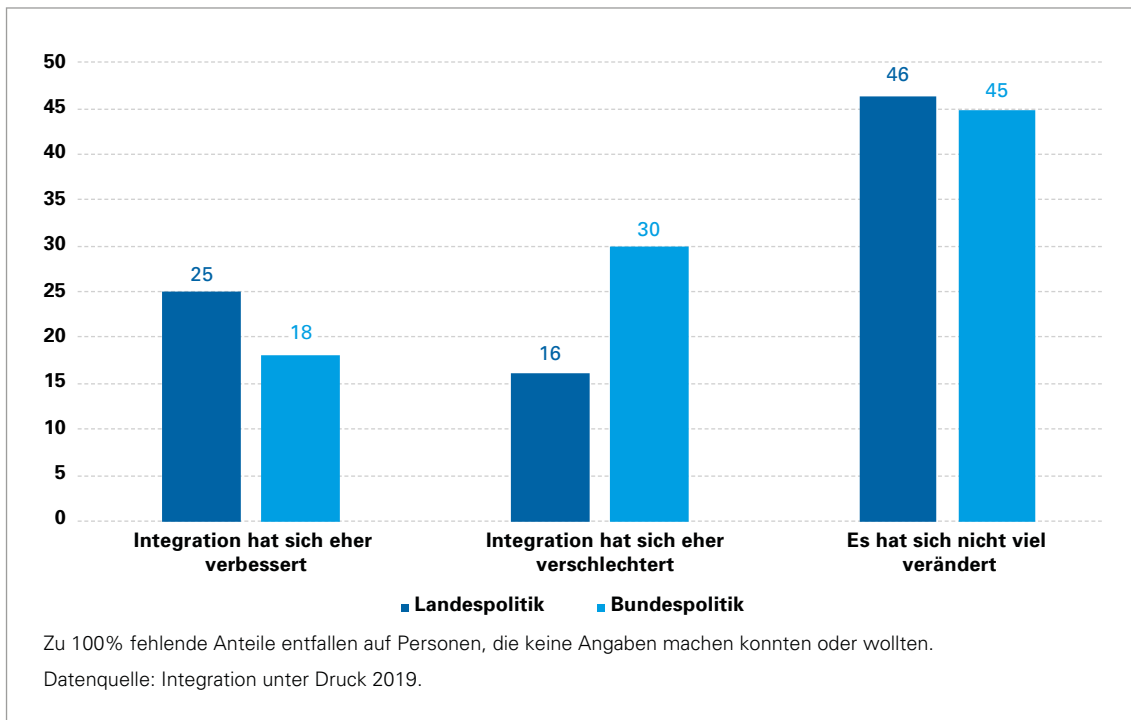


<sup>52</sup> Der Vergleich der Jahre 2012 und 2019 bezieht sich lediglich auf die Bevölkerung mit deutscher Staatsangehörigkeit.

Im Jahr 2019 wurde, wie schon einmal 2012, gefragt, wie sich die Integration von Zuwanderinnen und Zuwanderern in den letzten fünf Jahren durch integrationspolitische Maßnahmen verändert hat. In der Befragung des Jahres 2019 gab knapp ein Fünf-

tel (18 %) an, dass sich die Integration durch die Bundespolitik eher verbessert habe, knapp ein Drittel (30 %) beurteilte dies anders und sah eher Verschlechterungen. Der größte Anteil (45 %) der Befragten meinte, es habe sich nicht viel verändert.

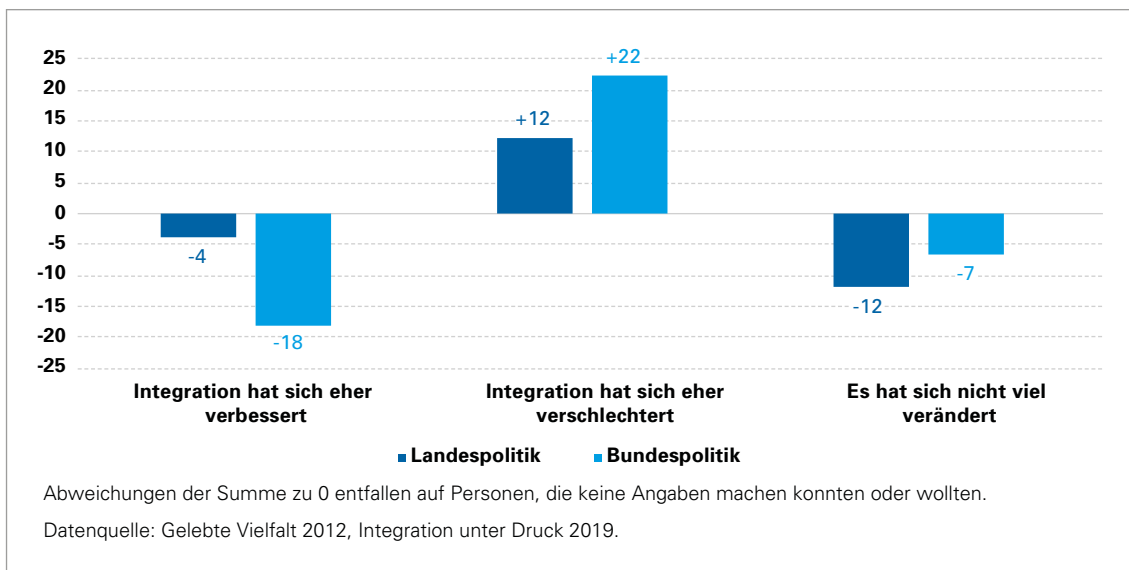
**ABB. 13-3 EINSCHÄTZUNG DER INTEGRATIONSPOLITIK DES LANDES UND DES BUNDES DER LETZTEN FÜNF JAHRE IM JAHR 2019 (IN %)**



Die Integrationspolitik auf Landesebene in Baden-Württemberg wird positiver beurteilt. 25 % der Befragten sehen eher Verbesserungen und nur 16 % eher Verschlechterungen. Damit nimmt im Vergleich zur Frage nach der Integrationspolitik des Bundes ein deutlich höherer Anteil eher Verbesserungen wahr und nur ein etwa halb so hoher Anteil Verschlechterungen.

Im Vergleich zu 2012 schätzen 2019 mehr Menschen den Einfluss der Politik auf die Integration von Zugewanderten negativ und weniger Menschen positiv ein. Dies gilt sowohl für die Bundes- als auch für die Landespolitik, wobei dieser negative Trend bei der Landespolitik schwächer ausfällt.

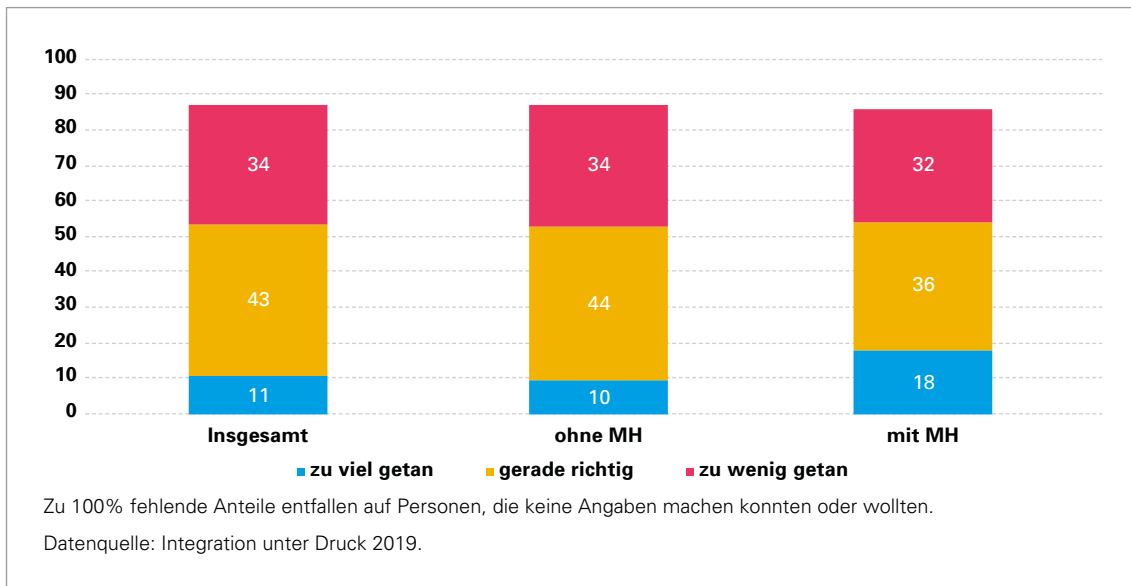
**ABB. 13-4 VERÄNDERUNG DER EINSCHÄTZUNG DER INTEGRATIONSPOLITIK ZWISCHEN 2012 UND 2019 (IN PROZENTPUNKTEN)**



Die öffentliche Debatte um Migration und Integration wurde in den vergangenen Jahren sehr durch die stark angestiegenen Flüchtlingszahlen beeinflusst. Auch auf Basis der Erfahrungen in den 1990er Jahren mit den Geflüchteten aus dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens wurden in den letzten Jahren Integrationsangebote auch für Geflüchtete geöffnet, erweitert oder neu geschaffen. Besonders hervorzuheben ist hierbei in Baden-Württemberg der „Pakt für Integration“, der mit den Kommunen geschlossen wurde.

43 % der Befragten sind der Auffassung, die Landesregierung habe in gerade richtigem Umfang Maßnahmen zur Integration von Geflüchteten ergriffen. Ein gutes Drittel (34 %) meinte, es wurde zu wenig in diesem Bereich getan. Dem widersprechen 11 % der Bevölkerung, die sagten, es wurde zu viel getan. Vergleicht man die Bevölkerungsgruppen mit und ohne MH, so stellt man fest, dass unter den Menschen mit MH mit 18 % ein größerer Anteil der Auffassung war, es sei zu viel getan worden. Wenn die Befragten eigene Migrationserfahrung haben, sich ihr MH folglich nicht von den Eltern ableitet, ist sogar fast jeder Vierte (23 %) der Auffassung, es sei zu viel getan worden.

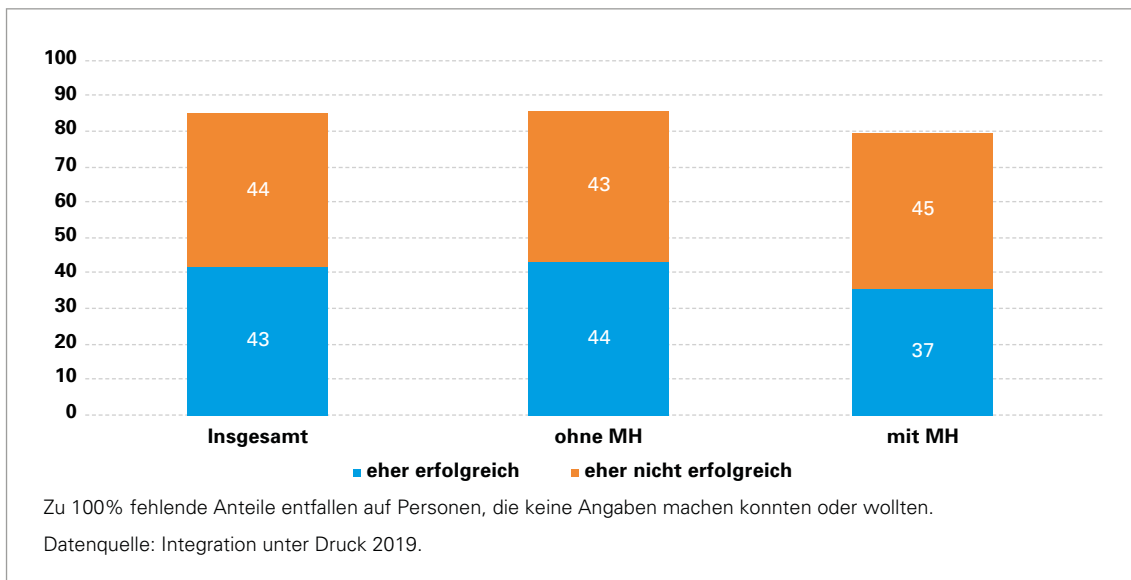
**ABB. 13-5 HAT DIE LANDESREGIERUNG GENUG GETAN, UM DIE INTEGRATION VON FLÜCHTLINGEN ZU FÖRDERN? EINSCHÄTZUNG NACH MH 2019 (IN %)**



Bei der Frage, ob die Politik der Landesregierung zur Integration von Flüchtlingen bisher erfolgreich war, fiel die Antwort in der Gesamtbevölkerung zu etwa gleich großen Teilen zustimmend bzw. verneinend

aus, wie Abbildung 13-6 zeigt. Unter den Menschen mit MH hielten weniger Befragte die Flüchtlingspolitik der Landesregierung für erfolgreich.

**ABB. 13-6 WAR DIE POLITIK DER LANDESREGIERUNG ZUR INTEGRATION VON FLÜCHTLINGEN BISHER ERFOLGREICH? EINSCHÄTZUNG NACH MH 2019 (IN %)**



1.

2.

3.

4.

5.

6.

INTEGRATIONSBERICHT BW 2020

7.

8.

9.

10.

11.

12.

13.

14.



## 13.3 Vorschriften des PartIntG

Die Regelung in § 5 Nr. 8 PartIntG benennt als Aufgabenfeld des Landes sowohl die Beobachtung des Integrationsgeschehens als auch die Hinwirkung auf eine integrationsfördernde Ausgestaltung von Gesetzen und Förderprogrammen. Die Regelung im Wortlaut:

PartIntG § 5 Nr. 8: Aufgabe des Landes ist es, „das Integrationsgeschehen bundesweit zu beobachten und auf die integrationsfördernde Ausgestaltung von Gesetzen und Förderprogrammen auf Bundes- und europäischer Ebene hinzuwirken.“

## 13.4 Umsetzung des PartIntG

Zur Beobachtung des Integrationsgeschehens auf Bundesebene war Baden-Württemberg im Berichtszeitraum in vielfältiger Hinsicht aktiv. Das Land verabsagte im Berichtszeitraum ein Gesamtvolumen von 180 Tsd. Euro (Haushaltsmittel Ministerium für Soziales und Integration) für die Erhebung relevanter Daten, wobei es auch an der Auswahl von Integrationsindikatoren im Rahmen der länderoffenen Arbeitsgruppe (LAG) Indikatorenentwicklung und Integrationsmonitoring aktiv beteiligt war und ist. An der Ausgestaltung von Gesetzen und Förderprogrammen auf Bundes- und europäischer Ebene wirkt das Land im Rahmen der Konferenz der für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister/Senatorinnen und Senatoren der Länder (IntMK) mit, die 2017 von Baden-Württemberg in Friedrichshafen ausgerichtet wurde, und beim derzeit entstehenden Nationalen Aktionsplan Integration (NAP-I). Im Hinblick auf die europäische Ebene stellt das Land u. a. die Beauftragte des Bundesrats für Integrationsfragen bei der EU.

Für die Beobachtung des Integrationsgeschehens stehen seit 2013 zwei Monitoring-Instrumente zur Verfügung: zum einen das Integrationsmonitoringportal Baden-Württemberg (veranschlagte Haushaltsmittel 2015-2020: 99 Tsd. Euro), um jährlich den Stand und die Entwicklungsprozesse der Integration für das Land abzubilden. 2018 wurde das Portal in das neu geschaffene Gesellschaftsmonitoringportal Baden-Württemberg überführt (Themenfeld „Integration“). Sämtliche Themenfelder des neuen Portals dokumentieren zudem die Entwicklungen zu gesellschaftlich relevanten Themen differenziert nach MH.

Zum anderen bildet das Integrationsmonitoring der Bundesländer den Stand und die Entwicklungsprozesse in den Bereichen Integration und Migra-

tion regelmäßig und länderscharf ab. Ziel ist auch hier, den Integrationsprozess anhand von validen und nachvollziehbaren Indikatoren messbar zu machen und eine datengestützte Ressource für eine zielgerichtete Integrationspolitik zu generieren (veranschlagte Haushaltsmittel 2016-2020: 28 Tsd. Euro). Baden-Württemberg hat seit 2019 gemeinsam mit Berlin und seit 2020 auch Hessen den Vorsitz der LAG Indikatorenentwicklung und Integrationsmonitoring inne.

Als Beispiel, inwiefern auf die integrationsfördernde Ausgestaltung von Förderprogrammen mithilfe von Daten hingewirkt werden kann, ist die Veröffentlichung des GesellschaftsReports Baden-Württemberg von 7/2020 zum Thema Kinderarmut und Migrationshintergrund zu nennen, die als Grundlage für einen Förderaufruf diente (Baustein der Strategie „Starke Kinder – chancenreich“: veranschlagte Haushaltsmittel: 29 Tsd. Euro). Der Report wurde von der Familienforschung im Statistischen Landesamt Baden-Württemberg erarbeitet.

Das Ministerium für Soziales und Integration setzte im Berichtszeitraum etliche Impulse auf den jährlich stattfindenden IntMK. Im Jahr 2017 hatte Baden-Württemberg erstmalig den Vorsitz einer IntMK inne, die am 16. und 17. März in Friedrichshafen stattfand. Unter dem Motto „Integration schafft Zusammenhalt“ wurden unter anderem in folgenden Bereichen thematische Impulse gesetzt: Bildung und Spracherwerb, Berufsqualifikation und Arbeitsmarktintegration sowie echte gesellschaftliche Teilhabe von Zugewanderten. Auf große Zustimmung stieß insbesondere ein Antrag Baden-Württembergs, die so genannte „3+2-Regelung“ auch auf Helferberufe wie zum Beispiel die Altenpflege auszudehnen und so auch dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

1. Darüber hinaus hat das Land in 8/2018 Eckpunkte für ein mögliches Einwanderungsgesetz vorgestellt. Die Eckpunkte waren ein Impuls hinsichtlich der Berücksichtigung gesellschaftlicher Teilhabe im Diskurs über ein Einwanderungsgesetz, der sich später stärker auf Fachkräfte konzentrierte (Fachkräfteeinwanderungsgesetz).

2. 3. 4. 5. 6. Nachdem die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, Frau Staatsministerin Widmann-Mauz, auf dem 10. Integrationsgipfel der Bundeskanzlerin in 6/2018 angekündigt hatte, den Nationalen Aktionsplan Integration (NAP-I) aus dem Jahr 2011 fort- und weiterzuentwickeln, verfolgt die Bundesregierung mit dem NAP-I ein neues integrationspolitisches Gesamtkonzept. Dieses orientiert sich an den voneinander abweichenden Bedarfen, die verschiedene Zielgruppen in fünf unterschiedlichen Phasen der Zuwanderung und des Zusammenlebens hätten. Innerhalb der fünf Phasen wurden von der Bundesregierung jeweils fünf bzw. vier Themen gesetzt, die von einzelnen Bundesressorts federführend koordiniert werden. Die Ausgestaltung der zu entwickelnden Kernvorhaben soll in enger Zusammenarbeit u. a. mit den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden erfolgen. Baden-Württemberg (Ministerium für Soziales und Integration) ist in den Prozess stark eingebunden und Mitglied folgender vier Themenforen: Integration vor Ort, Sprachförderung, Anerkennung ausländischer Abschlüsse und politische Partizipation.

7. 8. 9. 10. Während innerhalb der Bundesregierung der Arbeitsstab der Beauftragten die Koordinierungsfunktion übernahm, wurde durch Beschluss der Ministerpräsidenten (Jahreskonferenz vom 24.-26. Oktober 2018) die IntMK beauftragt, die Beteiligung der Län-

der im weiteren Prozess federführend in Abstimmung mit den in den jeweiligen Themenfeldern betroffenen Fachministerkonferenzen zu koordinieren. Aus Baden-Württemberg wurde als „Schaufenster“-Beitrag der Länder der seit dem Jahr 2017 geschlossene „Pakt für Integration mit den Kommunen“ in den Themenbericht „Integration vor Ort“ als bundesweit einzigartige Maßnahme mit Vorbildfunktion aufgenommen.

Hervorgehoben wurde dabei insbesondere auf das Integrationsmanagement als Kernstück des Pakts. Aktuell sind rund 1.200 Integrationsmanager und -managerinnen in Baden-Württemberg tätig. Ziel des Integrationsmanagements ist es, Hilfe zur Selbsthilfe nach dem Prinzip des Case-Managements zu leisten. Die Geflüchteten sollen in die Lage versetzt werden, sich einen Überblick über vorhandene Strukturen und Angebote zu verschaffen und diese selbstständig zu nutzen.

Und Baden-Württemberg ist auch auf EU-Ebene aktiv. So fand in 4/2018 ein integrationsbezogener Austausch in Brüssel statt. Gemeinsam mit der damaligen Generaldirektorin der Generaldirektion für Migration und Inneres der Europäischen Kommission fand eine öffentlichkeitswirksame Veranstaltung zur „Integration von Drittstaatsangehörigen: Aufgabenstellungen aus europäischer und regionaler Perspektive“ in der Vertretung des Landes Baden-Württemberg bei der Europäischen Union in Brüssel statt. Die Veranstaltung wurde im Rahmen der Reihe „Integration in Europa“ durchgeführt. Diese richtete sich an Integrationsakteure, die Wissenschaft, die Europäische Kommission und die Landesverwaltung und umfasste die Diskussion über integrationspolitische Ansätze auf EU-, Landes- und kommunaler Ebene.

## 13.5 Zusammenfassung und Einordnung

11. 12. 13. 14. Seit dem ersten Bericht im Jahr 2011 bescheinigt das Integrationsmonitoring der Länder Baden-Württemberg einen vergleichsweise hohen Integrationsstand. Eigene Erhebungen des Landes aus den Jahren 2012 und 2019 zeigen, dass der Einfluss der Landespolitik auf den Stand der Integration im Vergleich zur Bundespolitik positiver gesehen wird. Auch wenn vor dem Hintergrund der sogenannten Flüchtlingskrise im Vergleich zu 2012

die Sicht der Bevölkerung kritischer geworden ist, überwiegt eine positive Beurteilung.

Auch die wichtigsten integrationspolitischen Maßnahmen des Landes erachtete die große Mehrheit der Bevölkerung als wichtig. Während 2019 vor allem die Anerkennung ausländischer Abschlüsse und das Zusammenbringen der einheimischen mit der migrantischen Bevölkerung aus Sicht der Bür-

gerinnen und Bürger als etwas weniger wichtig als 2012 erachtet wurden, erwartete die Bevölkerung in etwas stärkerem Maße als neun Jahre zuvor, dass mehr gegen Kriminalität von Zuwanderinnen und Zuwanderern sowie deren Arbeitslosigkeit getan wird. Alles in allem sind die Verschiebungen der Erwartungen zwischen 2012 und 2019 allerdings gering.

Das dominierende integrationspolitische Thema im Berichtszeitraum war der hohe Flüchtlingszugang, vor allem in den Jahren 2015 und 2016, und die damit verbundenen integrationspolitischen Herausforderungen. Im Sinne von § 5 Nr. 8 PartIntG waren die letzten beiden Landesregierungen nicht nur hinsichtlich der Beobachtung des Integrationsgeschehens in Land und Bund sehr aktiv, sondern

auch in der Anpassung und Entwicklung von zielgerichteten Integrationsmaßnahmen. Die relative Mehrheit der Bevölkerung war 2019 der Ansicht, die Landesregierung habe genug für die Integration von Geflüchteten getan, ein Drittel meinte, es sei zu wenig gewesen, 11 % war es zu viel. Ein gespaltenes Bild ergab sich auf die Frage, ob die Landesintegrationspolitik hinsichtlich der Integration von Geflüchteten erfolgreich war. Aus der Sicht der Bevölkerung im Jahr 2019 gibt es hier noch Arbeit zu leisten. Die Verlängerung des „Pakts für Integration mit den Kommunen“ dem von den Bundesländern bei der Erarbeitung des Nationalen Aktionsplans Integration (NAP-I) auch Vorbildfunktion zugeschrieben wird, trägt dieser Einschätzung der Bevölkerung Rechnung.

1.

2.

3.

4.

5.

6.

INTEGRATIONSBERICHT BW 2020

7.

8.

9.

10.

11.

12.

**13.**

14.



# Ausblick

---



## 14 Ausblick

Fünf Jahre nach Inkrafttreten des Partizipations- und Integrationsgesetzes (PartIntG) im Dezember 2015 wird der erste umfassende Bericht zum Stand der Integration und zur bisherigen Umsetzung des PartIntG in Baden-Württemberg vorgelegt. Er zeigt vor allem, dass Integrationsaspekte bei vielen politischen Maßnahmen und in ganz unterschiedlichen Themenbereichen Berücksichtigung finden. Den vielfältigen Aufgaben erfolgversprechender Integrationspolitik wird durch ein breites Spektrum an Maßnahmen Sorge getragen. Zu den Aufgabenbereichen gehören überwiegend Aspekte der strukturellen Integration wie Sprachförderung, frühkindliche Bildung und Arbeitsmarktintegration (Kapitel 4 bis 6), aber auch etliche Maßnahmen in den Bereichen Toleranz- und Akzeptanzbildung, Interkulturelle Öffnung und Antidiskriminierung (Kapitel 4 und 9) sowie der Aufbau integrationsfördernder Strukturen in den Kommunen (Kapitel 11).

Mittlerweile ist auch der Themenkomplex gesellschaftlicher Zusammenhalt stärker in den Fokus des Landes gerückt. Hierbei kommt dem Zusammenleben der Bevölkerung mit und ohne Migrationshintergrund, der Offenheit der Aufnahmegesellschaft und dem Zugehörigkeitsgefühl der Eingewanderten erhebliche Bedeutung zu (Kapitel 8 und 10). Während sich die Bevölkerung nach wie vor offen gegenüber anderen Kulturen zeigt, haben im Berichtszeitraum Sorgen hinsichtlich Ausländerfeindlichkeit und Fremdenhass zugenommen. Abgenommen hat demgegenüber die Bereitschaft der Bevölkerung, selbst aktiv zur Integration beizutragen.

Der Bericht zeigt auch, dass einige Impulse, die durch das PartIntG gesetzt wurden, wie die Schaffung und Einbindung eines Landesbeirats für Integration oder die Strukturbildung auf kommunaler Ebene (Kapitel 11 und 12), längerfristige Aufgaben sind, die Politik, Verwaltung und Gremien der Repräsentation von Menschen mit Migrationshintergrund noch weiter entwickeln sollten. Durch ein dichtes Netz an kommunalen Integrationsbeauftragten wurde schon viel erreicht. Mit der Schaffung einer Landesantidiskriminierungsstelle (LADS) kann nun auf Benachteiligungen, auch aufgrund von Hautfarbe, Herkunft oder Religion, besser reagiert werden. Die Unterstützung von Migrantenorganisationen kann ein ergänzender

Baustein der Strukturbildung sein. Klar ist aber auch, dass Land, Kommunen und Gremien der Vertretung migrantischer Interessen sich nicht immer über inhaltliche Schwerpunkte, einzelne Maßnahmen und erforderliche Finanzmittel einig sind. Hier bedarf es der argumentativen Auseinandersetzung, die allerdings durch geschaffene und gestärkte Strukturen möglich sein sollte.

Durch den hohen Zuzug von Geflüchteten in den Jahren 2015 und 2016 ergaben sich neue und vergleichsweise große Herausforderungen, denen das Land mit einem Pakt für Integration und der Schaffung eines Case-Management-Systems auf kommunaler Ebene begegnet ist. Durch diese notwendigen Maßnahmen gerieten andere Aspekte der Integrationspolitik zunächst in den Hintergrund, doch spielen diese weiterhin – und im Übrigen auch für die Integration von Geflüchteten – wichtige Rollen. Dass die Integration der Geflüchteten bislang nur teilweise gelungen ist und weiterhin der Aufmerksamkeit von Politik und Verwaltung bedarf, haben die Bürgerinnen und Bürger des Landes realisiert. Dennoch stellen sie der Integrationspolitik des Landes im Vergleich zur Politik im Bund ein besseres Zeugnis aus (Kapitel 13). Auch die von der Bevölkerung als wichtig erachteten Schwerpunkte der Integrationspolitik entsprechen den integrationspolitischen Schwerpunkten des Landes. Trotzdem waren die Bürgerinnen und Bürger des Landes 2019 etwas seltener der Ansicht, dass der Staat genug für die Integration tut, als 2012; bei sich selbst und vor allem bei den Eingewanderten sehen sie allerdings nach wie vor stärkeren Handlungsbedarf. Integrationspolitik bleibt demnach nicht nur eine wichtige landespolitische, sondern auch eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Wenn man die in diesem Bericht aufbereiteten Ergebnisse des Integrationsmonitorings für Baden-Württemberg im Zeitverlauf betrachtet und mit Ergebnissen anderer Bundesländer vergleicht, dann ist der Stand der Integration im Land alles in allem gut und die meisten Trends fallen positiv aus. Dies lässt sich zum Teil auf die Wirtschaftskraft des Landes, aber auch auf die lange Tradition als Einwanderungsland und die Offenheit der Gesellschaft zurückführen. Durch das Partizipations- und Integrationsgesetz wurde der Status quo kodifiziert sowie Rahmenbe-

dingungen für die Integrationspolitik in Baden-Württemberg festgelegt. Zu diesen Rahmenbedingungen gehört auch dieser erste verpflichtende Landesintegrationsbericht. Auch wenn nicht für alle Integrationsaspekte Daten verfügbar waren und sind, lassen sich auf der Grundlage dieses Berichts nicht nur der Stand und die Entwicklung

der Integration in Baden-Württemberg sowie bisherige integrationspolitische Schwerpunkte ablesen, sondern auch integrationspolitische Herausforderungen identifizieren. Damit ist der Bericht selbst eine hilfreiche Ressource für künftige integrationspolitische Planungen.

1.

2.

3.

4.

5.

6.

INTEGRATIONSBERICHT BW 2020

7.

8.

9.

10.

11.

12.

13.

14.

# Literaturverweise

- Allport, Gordon W. (1954). *The nature of prejudice*. Cambridge: Addison-Wesley.
- Berry, John W. (1997). Immigration, acculturation, and adaptation. *Applied Psychology: An International Review* 46 (1), 5-61.
- Bertelsmann Stiftung (2020). *Gesellschaftlicher Zusammenhalt in Baden-Württemberg* (Autoren: Georgi Dragolov; Regina Arant; Klaus Boehnke). Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.
- Esser, Hartmut (1980). *Aspekte der Wanderungssoziologie*. Darmstadt: Luchterhand.
- Fick, Patrick, Thomas Wöhler, Claudia Diehl, Thomas Hinz (2014). *Integration gelungen? Die fünf größten Zuwanderergruppen in Baden-Württemberg im Generationenvergleich*. Stuttgart: Ministerium für Integration.
- Foroutan, Naika (2013). *Hybride Identitäten*. In Brinkmann, Heinz Ulrich, Haci-Halil Uslucan (Hg.): *Dabeisein und Dazugehören*. Wiesbaden: Springer, 85-99.
- Güll, Reinhard (2013). *Auswanderung aus Württemberg und Baden*. *Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg* 9, 41-48.
- Halisch, Judith, Andreas M. Wüst (2013). *Der Weg zum Pass: Baden-Württembergische Erfahrungen mit Einbürgerungsprozessen*. Stuttgart: Ministerium für Integration.
- Meier-Braun, Karl-Heinz, Reinhold Weber (2009). *Kleine Geschichte der Ein- und Auswanderung in Baden-Württemberg*. Leinfelden-Echterdingen: DRW-Verlag.
- Merton, Robert K. (1995). *The Thomas Theorem and The Matthew Effect*. *Social Forces* 74 (2), 379-422.
- Pries, Ludger (2002). *Transnationalisierung der sozialen Welt?* *Berliner Journal für Soziologie* 12, 263-272.
- Wüst, Andreas M., Thorsten Faas (2018). *Politische Einstellungen von Menschen mit Migrationshintergrund (Empirische Sozialforschung 9)*. Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung.



# Anhang

## A1 Abkürzungsverzeichnis

|           |  |
|-----------|--|
| AGG       | Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz  |
| AK        | Arbeitskreis   |
| BAMF      | Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  |
| BEF Alpha | Bildungsjahr für erwachsene Geflüchtete mit wenigen oder keinen Lese- und Schreibkenntnissen                   |
| BVFG      | Bundesvertriebenengesetz   |
| DGB       | Deutscher Gewerkschaftsbund  |
| DTF       | Deutsch-Türkisches Forum Stuttgart   |
| DZ BW     | Demokratiezentrum Baden-Württemberg  |
| ESF       | Europäischer Sozialfonds   |
| FEX       | Fachstelle ExtremismUSDistanzierung  |
| FGB-BW    | Fahrgastbeirat für den vom Land Baden-Württemberg bestellten Schienenpersonennahverkehr                        |
| ILO       | International Labour Organization (Internationale Arbeitsorganisation)   |
| IntMK     | Konferenz der für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der 16 Länder |
| KLVen     | Kommunale Landesverbände in Baden-Württemberg (Städtetag, Gemeindetag, Landkreistag)                           |
| Konex     | Kompetenzzentrum gegen Extremismus in Baden-Württemberg  |
| KVJS      | Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg  |
| LADS      | Antidiskriminierungsstelle des Landes Baden-Württemberg  |
| LAG       | Länderarbeitsgemeinschaft  |
| LAGO      | Landesarbeitsgemeinschaft Offene Jugendbildung Baden-Württemberg   |
| LAKA BW   | Landesverband der kommunalen Migrantenvertretungen Baden-Württemberg   |
| LEA       | Landeserstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerberinnen und Asylbewerber   |
| Liga      | Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e.V.   |
| LJR BW    | Landesjugendring Baden-Württemberg   |
| LpB       | Landeszentrale für politische Bildung  |
| MH        | Migrationshintergrund  |
| NDC       | Netzwerk für Demokratie und Courage  |
| PartIntG  | Partizipations- und Integrationsgesetz für Baden-Württemberg   |
| PIK       | Pakt für Integration mit den Kommunen  |
| SGB       | Sozialgesetzbuch   |
| SOEP      | Sozio-oekonomisches Panel  |
| SPNV      | Schienenpersonennahverkehr   |
| SVR       | Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration   |
| VwV       | Verwaltungsvorschrift  |
| WBO       | Verband Baden-Württembergischer Omnibusunternehmer e. V.   |
| WISO      | Willkommensbüro für Internationale Studierende in Ostwürttemberg   |
| ZPJ       | Zukunftsplan Jugend  |

# A2 Datenquellen

## **AUSLÄNDERZENTRALREGISTER DES BUNDESAMTS FÜR MIGRATION UND FLÜCHTLINGE (BAMF)**

Der allgemeine Datenbestand des gesetzlich normierten Ausländerzentralregisters basiert auf den Meldungen der Ausländerbehörden. Es werden grundsätzlich Daten der Ausländerinnen und Ausländer erfasst, die sich länger als drei Monate in Deutschland aufhalten. Eingebürgerte und Personen mit der deutschen und zugleich fremden Staatsangehörigkeit (Doppelstaatler) werden nicht erfasst. Es dient den Verwaltungsbehörden zur Erfüllung von Aufgaben im ausländer- und asylrechtlichen Bereich, hat eine Unterstützungsfunktion als Instrument der inneren Sicherheit und wird für ausländerpolitische Planungen sowie die Ermittlung steuerungsrelevanter Größen verwendet. Die Auswertung für die Statistik erfolgt jährlich mit dem Stichtag 31.12.

[https://www.bva.bund.de/DE/Das-BVA/Aufgaben/A/Auslaenderzentralregister/azr\\_node.html](https://www.bva.bund.de/DE/Das-BVA/Aufgaben/A/Auslaenderzentralregister/azr_node.html)

## **UMFRAGESTUDIE „INTEGRATION GELUNGEN?“ (2014)**

Die Studie ist in Kooperation des Ministeriums für Soziales und Integration mit der Universität Konstanz entstanden. Ziel der Studie ist es, die Integration über den Verlauf dreier Zuwanderergenerationen hinweg zu beschreiben und mögliche Einflussfaktoren auf den Verlauf der Integrationsprozesse zu identifizieren. Zwischen Juli und Oktober 2013 wurden 2.566 Jugendliche (ab 14 Jahren) und Erwachsene mit MH mit den Bezugsländern Türkei, ehemaliges Jugoslawien, Italien, ehemalige Sowjetunion und Polen sowie – zu Vergleichszwecken – 500 Personen ohne MH zu einem breiten Spektrum an Lebens- und Einstellungsberreichen telefonisch befragt. Die Befragung wurde von TNS Infratest Sozialforschung auf Deutsch und alternativ auf Türkisch, Italienisch, Russisch und Serbokroatisch durchgeführt. Der Fragebogen enthält miteinander verzahnte Themenkomplexe, von Fragen der strukturellen Integration über soziale Integration bis hin zu identifikatorischen und rechtlichen Aspekten. Für drei Themenbereiche (soziale Netzwerke, Partizipation und das Spannungsfeld Identifikation und Diskriminierung) wurden über rein beschreibende Analysen hinaus theoretisch fundierte Analysen vorgenommen, die es ermöglichen, zentrale Einflüsse auf diese Integrationsaspekte zu identifizieren.

### **Zuweisung eines Migrationshintergrunds in der Umfrage:**

Aufgrund des Interesses an Integrationsprozessen im Generationenverlauf wurden bis zu drei Generationen berücksichtigt. In der Studie wird von Personen mit ausländischen Wurzeln und Einheimischen gesprochen. Die Generationenzugehörigkeit wurde, falls die Person nicht selbst zugewandert ist, anhand des Geburtslands der Eltern sowie aller vier Großelternanteile erfasst. Der Begriff Generation bezieht sich nicht auf Personen ähnlicher Geburtskohorten, sondern auf den generationalen Abstand zur erfolgten Zuwanderung nach Deutschland. Einer Person wird ein Migrationshintergrund zugewiesen, wenn:

- sie im Ausland geboren wurde und somit über eigene Migrationserfahrung verfügt (1. Generation).
- mindestens ein Elternteil nach Deutschland zugewandert ist. Diese Personen sind in Deutschland geboren worden oder so früh nach Deutschland gekommen, dass sie einen Großteil ihrer Sozialisation und die gesamte Schulzeit in Deutschland verbracht haben. Ihre ausländischen Wurzeln und damit ihr Migrationshintergrund werden also auf ihre Elterngeneration zurückgeführt (2. Generation).
- mindestens ein Elternteil nicht mehr über eine eigene Migrationserfahrung verfügt, sondern als Kind zugewanderter Eltern in Deutschland geboren worden ist; ihre ausländischen Wurzeln und damit ihr Migrationshintergrund werden also auf ihre Großelterngeneration zurückgeführt (3. Generation).

Die Studie ist im Internet unter folgendem Link verfügbar:

[https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Publikationen/Integration-gelungen\\_Zuwanderergruppen-Generationen-vergleich\\_Okt-2014.pdf](https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Publikationen/Integration-gelungen_Zuwanderergruppen-Generationen-vergleich_Okt-2014.pdf)

Die Daten der Studie sind über das Datenarchiv der GESIS für wissenschaftliche Zwecke erhältlich (ZA Nr. 6761).

### **DEUTSCHER FREIWILLIGENSURVEY DES DEUTSCHEN ZENTRUMS FÜR ALTERSFRAGEN (DZA)**

Der Freiwilligensurvey ist eine repräsentative Befragung zum freiwilligen Engagement in Deutschland und damit eine wesentliche Grundlage der Sozialberichterstattung zum freiwilligen Engagement. Er wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert und wird seit 1999 alle 5 Jahre erhoben. Die Befragung richtet sich an Personen ab 14 Jahren. Im Jahr 1999 betrug der Stichprobenumfang 14.922 Befragte, seither wurde der Stichprobenumfang vergrößert. 2014 wurden 28.690 Personen befragt. <https://www.dza.de/forschung/fws.html>

#### **Zuweisung eines Migrationshintergrunds in den Umfragen:**

Einer Person wurde ein Migrationshintergrund zugewiesen, wenn:

- sie im Ausland geboren wurde und ab 1950 zugezogen ist (1. Generation).
- mindestens ein Elternteil nach Deutschland zugewandert ist. Die Befragten wurden in Deutschland geboren oder sie sind so früh nach Deutschland gekommen, dass sie einen Großteil ihrer Sozialisation und die gesamte Schulzeit in Deutschland verbracht haben. Ihre ausländischen Wurzeln und damit ihr Migrationshintergrund werden also auf ihre Elterngeneration zurückgeführt (2. Generation).
- sie die deutsche Staatsangehörigkeit nicht (durch Geburt) besitzt.
- ihre Eltern nicht die deutsche Staatsangehörigkeit (durch Geburt) haben bzw. hatten, falls sie bereits verstorben sind.

### **EINBÜRGERUNGSSTATISTIK DER STATISTISCHEN ÄMTER DES BUNDES UND DER LÄNDER**

Die Einbürgerungsstatistik liefert jährlich (Stichtag: 31.12) Daten zu den Einbürgerungen vormals ausländischer Bürgerinnen und Bürger, die auf Meldungen der Einbürgerungsbehörden basieren.

<https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Bevoelkerung/einbuengerungsstatistik.html>

Durch Einbürgerung erhalten Ausländerinnen und Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit. Ausländerinnen und Ausländer sind alle Personen, die nicht deutsch im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sind, d. h. die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen. Dazu zählen auch die Staatenlosen und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Deutsche, die zugleich eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, zählen nicht zur ausländischen Bevölkerung und können somit nicht eingebürgert werden. Nach einer Einbürgerung, auch bei Fortbestand der bisherigen ausländischen Staatsangehörigkeit, ist eine Person kein/e Ausländerin bzw. Ausländer mehr.

### **UMFRAGESTUDIE „GELEBTE VIELFALT“ (2012)**

Die Studie „Gelebte Vielfalt“ des Ministeriums für Soziales und Integration behandelt die Integration in Baden-Württemberg aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger. Sie ist die erste umfassende Bestandsaufnahme in Baden-Württemberg über Erfahrungen mit Zuwanderinnen und Zuwanderern, Einschätzungen zum Stand der Integration, Integrationserwartungen, möglichen Integrationshemmnissen im Alltag und über die Rolle der Politik im Integrationsprozess. Für die Studie wurden 3.001 Deutsche ab 18 Jahren (Wahlberechtigte), die in Baden-Württemberg ihren Hauptwohnsitz haben, im Zeitraum 30.01. bis 04.03.2012 von Infratest dimap telefonisch befragt. Darunter befinden sich Personen ohne und mit Migrationshintergrund.

#### **Zuweisung eines Migrationshintergrunds in der Umfrage:**

Eine Person hat einen Migrationshintergrund, wenn:

- sie nicht in Deutschland (Gebietsstand zum Zeitpunkt der Geburt) geboren wurde (1. Generation).
- mindestens ein Elternteil nicht in Deutschland (Gebietsstand zum Zeitpunkt der Geburt) geboren wurde (2. Generation).

Die Studie ist im Internet unter folgendem Link verfügbar:

[https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Publikationen/Gelebte-Vielfalt\\_Bevoelk-umfrage-Integration\\_Okt-2012.pdf](https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Publikationen/Gelebte-Vielfalt_Bevoelk-umfrage-Integration_Okt-2012.pdf)

Die Daten der Studie sind über das Datenarchiv der GESIS für wissenschaftliche Zwecke erhältlich (ZA Nr. 5579).

### **UMFRAGE „INTEGRATION UNTER DRUCK?“ (2019)**

Die Umfrage „Integration unter Druck?“ des Ministeriums für Soziales und Integration hat den Stand der Integration aus Sicht der Bevölkerung Baden-Württembergs erhoben. Sie knüpft an die Studie „Gelebte Vielfalt“ (s. o.) an, um Einblicke in die Entwicklung der dort aufgezeigten Trends sowie über den aktuellen Stand der Integration zu gewinnen. Für die Umfrage wurden 1.587 deutschsprachige Personen ab 18 Jahren, die in Baden-Württemberg ihren Hauptwohnsitz haben, in der Zeit vom 09.07 bis 24.07.2019 von der Forschungsgruppe Wahlen telefonisch befragt. Zusätzlich zu den Informationen, die in der ersten Studie bezüglich Einschätzungen und Erwartungen zum Thema Integration erhoben wurden, wurde der Fragenkatalog um einige Aspekte wie Fragen zur Flüchtlingsintegration erweitert, um ein aktuelles Bild zum Stand der Integration zu erhalten.

#### **Zuweisung eines Migrationshintergrunds in der Umfrage:**

Für den vorliegenden Bericht wurde einer Person das Merkmal Migrationshintergrund zugeschrieben, wenn:

- sie nicht in Deutschland (Gebietsstand zum Zeitpunkt der Geburt) geboren wurde (1. Generation).
- mindestens ein Elternteil nicht in Deutschland (Gebietsstand zum Zeitpunkt der Geburt) geboren wurde und nach 1949 nach Deutschland zugewandert ist (2. Generation).

Hinweis: Bei direkten Vergleichen der Ergebnisse der Befragungen „Gelebte Vielfalt“ und „Integration unter Druck?“ blieben sowohl das Geburtsjahr der Eltern als auch Befragte ohne deutsche Staatsangehörigkeit unberücksichtigt.

Die Daten der Studie werden 2021 in das Datenarchiv der GESIS überführt.

### **IQB-BILDUNGSTREND DER KULTUSMINISTERKONFERENZ DER LÄNDER**

Die verbindlichen Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz der Länder (KMK) beschreiben für den Primarbereich und die Sekundarstufe I, welche Kompetenzen Schülerinnen und Schüler bis zu bestimmten Zeitpunkten in ihrer Bildungslaufbahn entwickelt haben sollen. Die Länder lassen regelmäßig überprüfen, inwieweit die mit den Bildungsstandards festgelegten Kompetenzziele erreicht werden. Für die Durchführung dieser Untersuchungen ist das Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB) an der Humboldt-Universität zu Berlin verantwortlich. Während sogenannte Regelstandards sich auf Kompetenzen beziehen, die im Durchschnitt von den Schülerinnen und Schülern bis zu einem bestimmten Bildungsabschnitt erreicht werden sollen, legen Mindeststandards ein Minimum an Kompetenzen fest, das alle Schülerinnen und Schüler bis zu einem bestimmten Bildungsabschnitt erreicht haben sollen. Mit den Studien der Jahre 2009 (Sekundarstufe I: Deutsch), 2011 (Primarstufe: Deutsch, Mathematik) und 2012 (Sekundarstufe I: Mathematik) wurde der erste Zyklus für die hier dargestellten Fächer Mathematik und Deutsch abgeschlossen. Ab 2015 begann der zweite Zyklus. Damit ist es möglich, das Erreichen der Bildungsstandards Trendanalysen zu unterziehen.

<https://www.iqb.hu-berlin.de/bt>

#### **Zuweisung eines Migrationshintergrunds:**

Den Schülerinnen und Schülern wird ein Migrationshintergrund zugewiesen, wenn:

- sie im Ausland geboren wurden und somit über eigene Zuwanderungserfahrung verfügen (1. Generation).

- mindestens ein Elternteil nach Deutschland zugewandert ist. Diese Personen sind in Deutschland geboren worden oder so früh nach Deutschland gekommen, dass sie einen Großteil ihrer Sozialisation und die gesamte Schulzeit in Deutschland verbracht haben. Ihre ausländischen Wurzeln und damit ihr Migrationshintergrund werden also auf ihre Elterngeneration zurückgeführt (2. Generation).

### **DATEN DER EINSCHULUNGSUNTERSUCHUNG BADEN-WÜRTTEMBERG DES LANDESGESUNDHEITSAMTS BADEN-WÜRTTEMBERG (LGA)**

Alle Kinder werden im vorletzten Kindergartenjahr einer schulärztlichen Untersuchung durch das Gesundheitsamt unterzogen. Die Untersuchung dient der Feststellung von gesundheitlichen Einschränkungen der Schulfähigkeit oder der Teilnahme am Unterricht. So können Gesundheits- und Entwicklungsprobleme rechtzeitig erkannt und eine frühzeitige gezielte Förderung im letzten Kindergartenjahr eingeleitet werden. Im Rahmen einer normierten Sprachstandserhebung wird dabei die Notwendigkeit von Sprachförderung erfasst.

<https://www.service-bw.de/leistung/-/sbw/Einschulungsuntersuchung-1252-leistung-0>

#### **Zuweisung eines Migrationshintergrunds:**

Als Merkmale werden die Staatsangehörigkeit erhoben sowie ob in der Familie überwiegend Deutsch und/oder andere Sprachen gesprochen werden. Ein Migrationshintergrund wird allen Schüler zugeschrieben, die:

- keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder die im Ausland geboren wurden oder in deren Familie überwiegend nicht Deutsch gesprochen wird.

### **FORSCHUNGSPROJEKT „MIGRANTEN ALS POLITISCHE AKTEURE“ (2006-2015)**

Im Rahmen eines von der VolkswagenStiftung geförderten Projekts am Mannheimer Zentrum für Europäische Sozialforschung (MZES) der Universität Mannheim wurden für verschiedene politische Ebenen (national, regional und lokal) wiederholt umfangreiche Recherchen zur Identifikation von Abgeordneten mit MH durchgeführt, Informationen zum persönlichen und (partei-)politischen Hintergrund zusammengetragen, die elektoralen Kontexte systematisiert sowie das parlamentarische Verhalten (Anfragen, Reden) und die Karriereverläufe analysiert. Dabei wurden auch Abgeordnete mit MH in sämtlichen Landesparlamenten identifiziert.

<http://www.mzes.uni-mannheim.de/d7/de/projects/migranten-als-politische-akteure>

#### **Zuweisung eines Migrationshintergrunds:**

Ein Migrationshintergrund eines Abgeordneten liegt dann vor, wenn

- der Abgeordnete selbst oder ein Elternteil außerhalb Deutschlands (Gebietsstand zum Zeitpunkt der Geburt: BRD, DDR, Deutsches Reich) geboren wurde und qua Geburt ausschließlich eine andere als die deutsche Staatsbürgerschaft erwarb.

### **MIKROZENSUS DER STATISTISCHEN ÄMTER DES BUNDES UND DER LÄNDER**

Der Mikrozensus ist eine jährliche Befragung einer repräsentativen Mehrzweckstichprobe von 1 % der privaten Haushalte in der Bundesrepublik Deutschland, die seit 1957 durchgeführt wird. „Zweck des Mikrozensus ist es, statistische Angaben in tiefer fachlicher Gliederung über die Bevölkerungsstruktur, die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung, der Familien und der Haushalte, den Arbeitsmarkt, die berufliche Gliederung und die Ausbildung der Erwerbsbevölkerung sowie die Wohnverhältnisse bereitzustellen“ (§ 1 II Mikrozensusgesetz 2005). Aufgrund der hohen Fallzahlen und der umfangreichen soziodemografischen, bildungs- und erwerbsstatistischen Angaben ermöglicht der Mikrozensus repräsentative und differenzierte Analysen zur Qualifikationsstruktur, Erwerbsbeteiligung und Erwerbssituation von Personen mit und ohne Migrationshintergrund.

<https://erhebungsportal.estatistik.de/Erhebungsportal/#t1JaZlbFQq2RsbqU/unterstuetzte-statistiken/bevoelkerung-private-haushalte/private-haushalte/mikrozensus>

#### **DEFINITION VON MIGRATIONS HinterGRUND:**

Eine Person hat einen Migrationshintergrund, wenn:

- sie selbst oder mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt besitzt.

Die Definition umfasst im Einzelnen folgende Personen:

- zugewanderte und nicht zugewanderte Ausländerinnen und Ausländer
- zugewanderte und nicht zugewanderte Eingebürgerte
- (Spät-)Aussiedlerinnen und (Spät-)Aussiedler
- Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Adoption durch einen deutschen Elternteil erhalten haben
- mit deutscher Staatsangehörigkeit geborene Kinder der vier zuvor genannten Gruppen

Im Mikrozensus kann der Migrationshintergrund nur synthetisch, d. h. als abgeleitete Variable bestimmt werden. Bei der Bestimmung werden die vorhandenen Angaben zur Zuwanderung, zur Staatsangehörigkeit, zum Geburtsland und zur Einbürgerung verwendet.

Eine Person, die aufgrund ihrer eigenen Merkmale eigentlich keinen Migrationshintergrund hat, jedoch Eltern hat, die ausländisch, eingebürgert, (Spät-)Aussiedler oder von einem deutschen Elternteil adoptiert sind, konnte bisher nur dann als Person mit Migrationshintergrund identifiziert werden, wenn sie mit ihren Eltern im gleichen Haushalt lebt. Die Eltern haben im Fragebogen die entsprechenden Angaben gemacht und können zweifelsfrei zu der Person zugeordnet werden. Falls die Person jedoch nicht mehr im Haushalt ihrer Eltern lebt, fehlten bisher die Angaben zu den Eltern. Man konnte für diese Person den Migrationshintergrund nur dann bestimmen, wenn die Person explizit nach den Migrationsmerkmalen der Eltern gefragt wurde.

Dies geschah bislang nur in den Jahren 2005, 2009 und 2013. Ab 2017 liegen diese Angaben nun jährlich vor. Mithilfe der Angaben zu den nicht mehr im Haushalt lebenden Eltern können mehr Personen identifiziert werden, die nur aufgrund der Eltern einen Migrationshintergrund haben.

Die Jahre 2005, 2009, 2013, 2017 sowie die folgenden Jahre weisen also systematisch mehr Personen mit Migrationshintergrund auf. Um dennoch sinnvolle Zeitreihenvergleiche zu ermöglichen, werden die Begriffe „Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinn“ und „Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinn“ unterschieden.

Der Migrationshintergrund im engeren Sinn bedeutet, dass nur die Informationen über die Eltern verwendet werden, die auch im gleichen Haushalt leben. Der Migrationshintergrund im weiteren Sinn bedeutet, dass alle Informationen über die Eltern genutzt werden. Der Migrationshintergrund im weiteren Sinn kann also nur in den Jahren 2005, 2009 und 2013 sowie ab 2017 jährlich ausgewiesen werden. Im vorliegenden Integrationsbericht wird bei allen Angaben aus dem Mikrozensus zu Menschen mit Migrationshintergrund der Migrationshintergrund im engeren Sinn ausgewiesen. Da der Bericht zum Ziel hat, die Entwicklung der Integration im Zeitverlauf darzustellen, wären sonst keine längeren Zeitreihen möglich gewesen.

#### **RADAR GESELLSCHAFTLICHER ZUSAMMENHALT IN BADEN-WÜRTTEMBERG (2019)**

Die Bertelsmann-Stiftung untersuchte in einer vom Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg geförderten Studie den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Baden-Württemberg sowie zentrale sozialpolitische Handlungsfelder, die mit diesem in Verbindung stehen. Das von der Bertelsmann-Stiftung beauftragte Meinungsforschungsinstitut Infratest dimap führte hierzu zwischen dem 9. Januar und 4. Februar 2019 unter 1.398 deutschsprachigen Bürgerinnen und Bürgern Baden-Württembergs ab 16 Jahren telefonisch eine Befragung durch.

### **Zuweisung eines Migrationshintergrunds in der Umfrage:**

Eine Person hat einen Migrationshintergrund, wenn:

- sie selbst oder mindestens ein Elternteil nicht in Deutschland geboren wurde.

Die Studie ist im Internet unter folgender Adresse verfügbar:

[https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/ST\\_LW\\_Studie\\_Zusammenhalt-BW\\_2020\\_lang.pdf](https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/ST_LW_Studie_Zusammenhalt-BW_2020_lang.pdf)

### **SCHULSTATISTIK DES STATISTISCHEN LANDESAMTS BADEN-WÜRTTEMBERG**

Die Schulstatistik ist eine Länderstatistik, die, soweit es die unterschiedlichen Schulsysteme zulassen, zwischen den Bundesländern koordiniert wird. Erhoben werden Daten zu Schülerinnen und Schülern an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, zu Schulabgehenden und Übergängen sowie zu Lehrkräften und Unterrichtsstunden. Der jährliche Stichtag der Erhebung ist im Oktober. Die Schulstatistik ist eine Vollerhebung. Seit 2016 wird in Baden-Württemberg in der Schulstatistik flächendeckend der Migrationshintergrund bei Schülerinnen und Schülern nach der Definition der Kultusministerkonferenz (KMK) erhoben.

<https://www.statistik-bw.de/BildungKultur/SchulenAllgem>

### **Zuweisung eines Migrationshintergrunds:**

Ein Migrationshintergrund wird allen Schüler zugeschrieben, die:

- keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder die im Ausland geboren wurden oder in deren Familie überwiegend nicht Deutsch gesprochen wird.

Die Schulstatistik soll gemäß einer Entscheidung der KMK künftig eine länderübergreifend einheitliche Definition des Migrationshintergrundes verwenden, die die drei Merkmale Staatsangehörigkeit, überwiegend in der Familie gesprochene Verkehrssprache und Geburtsland einbezieht. Migrationsmerkmale der Eltern sollen nicht in die Ableitung des Merkmals eingehen.

### **SOZIO-OEKONOMISCHES PANEL DES DEUTSCHEN INSTITUTS FÜR WIRTSCHAFTSFORSCHUNG (DIW)**

Das Sozio-oekonomische Panel (SOEP) ist eine seit 1984 jährlich durchgeführte repräsentative Wiederholungsbefragung des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) Berlin. Die Stichprobe umfasst aktuell etwa 30.000 Befragte in fast 10.000 Haushalten.

[https://www.diw.de/de/diw\\_01.c.600489.de/ueber\\_uns.html](https://www.diw.de/de/diw_01.c.600489.de/ueber_uns.html)

### **Zuweisung eines Migrationshintergrunds:**

Im SOEP werden Personen nach ihrem Geburtsland und ihrer Staatsangehörigkeit gefragt. Ausländerinnen und Ausländer und nicht in Deutschland geborene Personen werden zusätzlich gefragt, wann sie nach Deutschland eingewandert sind, ob beziehungsweise aus welchem Land ihre Eltern eingewandert sind und welchen rechtlichen Status sie bei ihrer Einreise hatten.

### **EINE PERSON HAT EINEN MIGRATIONS-HINTERGRUND, WENN:**

- sie selbst oder mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt besitzt.

### **STATISTIK DER GRUNDSICHERUNG FÜR ARBEITSSUCHENDE DER BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT (BA)**

Die Grundsicherungsstatistik gibt monatlich Auskunft über die Anzahl der hilfebedürftigen Personen und ihren Leistungsbezug nach dem SGB II. Die Personen in Bedarfsgemeinschaften sind nach erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und nach nicht erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu unterscheiden. Die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen erhalten Arbeitslosengeld II und die nicht erwerbsfähigen Hilfebedürftigen Sozialgeld.

<https://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Grundsicherung-fuer-Arbeitsuchende-SGBII/Grundsicherung-fuer-Arbeitsuchende-SGBII-Nav.html>

**Zuweisung eines Migrationshintergrunds:**

Arbeitslosen-, Beschäftigungs- und Hilfequoten werden von der Statistik der Bundesagentur für Arbeit bisher nur in der Unterscheidung Deutsche und Ausländer veröffentlicht. Hierfür wird als Quelle für die Bezugsgröße für Ausländer das Ausländerzentralregister genutzt. Abgesehen von der Staatsangehörigkeit werden keine weiteren Merkmale erfasst, aus denen einen Migrationshintergrund abgeleitet werden kann. Aus diesem Grund wird ein Migrationshintergrund in diesem Fall lediglich über die Staatsangehörigkeit ermittelt.

**STATISTIKEN DER KINDER- UND JUGENDHILFE, KINDERTAGESEINRICHTUNGEN DER STATISTISCHEN ÄMTER DES BUNDES UND DER LÄNDER**

Die im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfestatistik durchgeführte Erhebung zu „Kindern und tätigen Personen in Tageseinrichtungen“ ist eine jährliche Vollerhebung zum Stichtag 1. März, die seit dem Jahr 2006 mit einem erweiterten Merkmalsumfang durchgeführt wird. Zweck der Erhebung ist, einen Überblick über das Angebot verschiedener Formen der Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und die personellen Voraussetzungen für einen bedarfsgerechten Ausbau dieses Angebots zu erhalten.

**Zuweisung eines Migrationshintergrunds:**

Der Migrationshintergrund wird über die Fragen nach dem ausländischen Herkunftsland der Eltern/eines Elternteils und der vorrangig in der Familie gesprochenen Sprache ermittelt.

Eine Person hat einen Migrationshintergrund, wenn:

- sie selbst oder mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt besitzt.
- in ihrer Familie nicht überwiegend Deutsch gesprochen wird.

**WANDERUNGSSTATISTIK DER STATISTISCHEN ÄMTER DES BUNDES UND DER LÄNDER**

Die Wanderungsstatistik beruht auf den An- und Abmeldungen, die bei einem Wohnungswechsel von den Meldebehörden registriert werden. Die Daten werden monatlich erhoben und enthalten u. a. Angaben zu Alter, Geschlecht, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Herkunft- und Zielgebiet. Die Wanderungsstatistik ist eine Fallstatistik, keine Personenstatistik.

Das in der Wanderungsstatistik enthaltene Merkmal „Herkunftsland“ ist nicht identisch mit der Staatsangehörigkeit. Die Staatsangehörigkeit bezeichnet die rechtliche Zugehörigkeit einer Person zu einem Staat und wird im Pass ausgewiesen. Das Herkunftsland bezeichnet dagegen das Land, in dem die Person zuletzt gelebt hat. Beispielsweise trägt eine Person mit polnischer Staatsangehörigkeit, die zuletzt in Frankreich gelebt hat und sich nun in Deutschland anmeldet, die Merkmale „Polen“ für die Staatsangehörigkeit und „Frankreich“ für das Herkunftsland.

[https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Wanderungen/\\_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Wanderungen/_inhalt.html)

## A3 Berichtssysteme

**GESELLSCHAFTSMONITORING BADEN-WÜRTTEMBERG**

Auf der Plattform Gesellschaftsmonitoring Baden-Württemberg werden Informationen zu zentralen gesellschaftlichen Themen in Form von sozialpolitisch relevanten Kennzahlen und deren Entwicklungen nutzerfreundlich aufbereitet und der Bevölkerung online zur Verfügung gestellt. Die bisherigen thematischen Module des Gesellschaftsmonitorings Baden-Württemberg sind: Armut und Reichtum, Integration, Familie und Zusammenleben, Kinder, Jugend und Ältere, bürgerschaftliches Engagement, Gleichstellung, Inklusion, Gesundheit, Demografie.

Das Gesellschaftsmonitoring Baden-Württemberg ist im Internet unter folgender Adresse erreichbar:

<https://www.gesellschaftsmonitoring-bw.de/>



## **INTEGRATIONSMONITORING DER LÄNDER**

Das Integrationsmonitoring der Länder gibt für alle Bundesländer auf Basis des Mikrozensus und weiterer Fachstatistiken zur Situation der Menschen mit Migrationshintergrund Auskunft darüber, ob und in welcher Weise sich die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund vollzieht und in welchen Bereichen es noch Defizite oder Optimierungsmöglichkeiten gibt. Die regelmäßige Auswertung wird alle zwei Jahre im Auftrag der Konferenz der für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister/ Senatorinnen und Senatoren der Länder (IntMK) durchgeführt, um Integrationsprozesse und Integrationserfolge innerhalb der Länder nachvollziehen zu können. Anhand von bis dato 40 Indikatoren wird der Ist-Zustand beschrieben (Bevölkerungszusammensetzung und Wanderungsstatistik) sowie Entwicklungen in verschiedenen Bereichen der Integration (Einbürgerung, frühkindliche Bildung, Sprachstand, Bildung und Ausbildung, Erwerb und Erwerbslosigkeit, Wohnsituation, Kriminalität und Interkulturelle Öffnung) dargestellt.

Das Integrationsmonitoring der Länder ist im Internet unter folgender Adresse erreichbar:

<https://www.integrationsmonitoring-laender.de>

# A4 Datenaufbereitende Institutionen

## **FAMILIENFORSCHUNG IM STATISTISCHEN LANDESAMT BADEN-WÜRTTEMBERG**

Die Familienforschung ist eine sozialwissenschaftliche Forschungseinrichtung im Statistischen Landesamt Baden-Württemberg, die sich seit über 35 Jahren mit der empirischen Analyse der Lebenssituation von Familien sowie der anwendungsorientierten Beratung und Begleitung zur nachhaltigen Gesellschaftsentwicklung beschäftigt.

<https://www.statistik-bw.de/FaFo/Aktuell>

## **STATISTISCHES LANDESAMT**

Das Statistische Landesamt Baden-Württemberg ist einer der größten Informationsdienstleister in Baden-Württemberg. Es stellt umfassendes Datenmaterial zur Wirtschafts- und Sozialentwicklung im Land öffentlich zur Verfügung und bietet individuelle Beratung für den Umgang mit Daten an. Das Informationsangebot des Statistischen Landesamtes schafft eine wesentliche Voraussetzung, um unsere gegenwärtige gesellschaftliche Lage realistisch zu beurteilen, künftige Entwicklungen abzuschätzen, sachgerecht zu planen, sparsam und effektiv zu wirtschaften und Entscheidungen zu kontrollieren.

<https://www.statistik-bw.de>

# A5 Glossar

## **ARMUTSGEFÄHRDUNG UND ARMUTSGEFÄHRDUNGSQUOTE**

Die Armutsgefährdungsquote ist ein Indikator zur Messung relativer Einkommensarmut.

Als armutsgefährdet gelten Personen, deren Nettoäquivalenzeinkommen weniger als 60 % des Medians der Äquivalenzeinkommen der Bevölkerung in Privathaushalten am Hauptwohnsitz beträgt. Das Äquivalenzeinkommen ist ein auf der Basis des Haushaltsnettoeinkommens berechnetes bedarfsgewichtetes Pro-Kopf-Einkommen je Haushaltsmitglied. Die Bedarfsgewichtung erfolgt anhand der OECD-Skala.

Die Armutsgefährdungsquote gibt den Anteil von Personen mit einem Äquivalenzeinkommen von weniger als 60 % des Medians der Äquivalenzeinkommen der Bevölkerung in Privathaushalten am Hauptwohnsitz an.

### **BETREUUNGSQUOTE**

Die migrationspezifischen Betreuungsquoten beschreiben für Kinder unter sechs Jahren den Anteil von Kindern mit bzw. ohne Migrationshintergrund in Kindertagesbetreuung an allen Kindern mit bzw. ohne Migrationshintergrund in der Bevölkerung.

### **EINBÜRGERUNGSQUOTE**

Zahl der Einbürgerungen je 100 Ausländerinnen und Ausländer jeweils zum Jahresende des Vorjahres der Einbürgerung.

### **ERWERBSLOSE (ILO-KONZEPT) UND ERWERBSLOSENQUOTE**

Als Erwerbslose gelten nach dem Labour-Force-Konzept der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Konzept) Personen im Alter von 15 bis unter 75 Jahren, wenn sie in der Berichtswoche weniger als eine Stunde in der Woche beschäftigt waren, nicht selbstständig waren, in den vergangenen vier Wochen aktiv eine Erwerbstätigkeit gesucht haben und verfügbar sind, d. h. innerhalb von zwei Wochen eine Erwerbstätigkeit aufnehmen können. Eine Registrierung bei der Agentur für Arbeit ist nicht erforderlich. Arbeitslos gemeldete Personen, die vorübergehend geringfügig tätig sind, zählen nach dem ILO-Konzept zu den Erwerbstätigen.

Die Erwerbslosenquote ist hier definiert als die Anzahl der Erwerbslosen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren je 100 Erwerbspersonen (Erwerbstätige und Erwerbslose zusammen) der Bevölkerung entsprechenden Alters.

### **ERWERBSTÄTIGE (ILO-KONZEPT) UND ERWERBSTÄTIGENQUOTE**

Erwerbstätige sind nach dem Labour-Force-Konzept der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Konzept) alle Personen im Alter von 15 und mehr Jahren, die in der Berichtswoche zumindest eine Stunde gegen Entgelt (Lohn, Gehalt) oder als Selbstständige bzw. als mithelfende Familienangehörige gearbeitet haben oder in einem Ausbildungsverhältnis stehen. Keine Rolle spielt dabei, ob es sich bei der Tätigkeit um eine regelmäßig oder nur gelegentlich ausgeübte Tätigkeit handelt. Aus der ILO-Definition der Erwerbstätigkeit folgt, dass auch Personen mit einer „geringfügigen Beschäftigung“ im Sinne der Sozialversicherungsregelungen sowie Soldaten (vormals auch Wehrpflichtige und Zivildienstleistende) als Erwerbstätige erfasst werden. Personen, die sich in einem formalen Arbeitsverhältnis befinden, dieses aber aufgrund von z. B. Elternzeit oder Sonderurlaub vorübergehend unterbrochen haben, gelten ebenfalls als erwerbstätig.

Die Erwerbstätigenquote ist definiert als die Anzahl der Erwerbstätigen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren je 100 Personen der entsprechenden Bevölkerungsgruppe. Es können auch Erwerbstätigenquoten für bestimmte Altersgruppen berechnet werden, die dann definiert sind als Anteil der Erwerbstätigen dieser Altersgruppe an der Gesamtbevölkerung derselben Altersgruppe.

### **EU-15**

Unter dem Begriff „EU-15“ werden die 15 Staaten zusammengefasst, die vor der sogenannten Osterweiterung im April 2004 der Europäischen Union beigetreten sind. Dies sind: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien und das Vereinigte Königreich.

### **EU-28**

Unter dem Begriff „EU-28“ werden die 28 Staaten zusammengefasst, die zwischen Juli 2013 und Januar 2020 (bis zum Austritt des Vereinigten Königreichs am 31.01.2020) die Mitglieder der Europäischen Union bildeten. Dies sind: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern.

## **GERINGFÜGIGE BESCHÄFTIGUNG**

Seit dem 01.04.2003 gilt ein Beschäftigungsverhältnis als geringfügig (bzw. als Minijob), wenn das monatliche Einkommen 400 Euro nicht übersteigt (geringfügig entlohnte Beschäftigung) oder die Beschäftigungsdauer zwei Monate bzw. 50 Arbeitstage pro Jahr nicht überschreitet (kurzfristige Beschäftigung). Zum 01.01.2013 wurde die Entgeltgrenze für eine geringfügige Beschäftigung auf 450 Euro angehoben, allerdings wurde bis einschließlich 2013 die Bemessungsgrenze von 400 Euro bei der Datenerhebung des Mikrozensus beibehalten. Zudem lassen sich geringfügig Beschäftigte danach unterscheiden, ob sie in Haupt- oder Nebentätigkeit einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen.

## **KOMMUNALE LANDESVERBÄNDE**

Die drei kommunalen Landesverbände in Baden-Württemberg sind der Städtetag Baden-Württemberg (199 Mitglieder), der Gemeindetag (1.062 Mitglieder) und der Landkreistag (35 Mitglieder). Sie vertreten die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber der Landesregierung, dem Landesparlament und der Öffentlichkeit.

## **MIGRATIONSHINTERGRUND**

Ein Migrationshintergrund wird in den verschiedenen Datenquellen, die für diesen Bericht herangezogen wurden, leicht abweichend voneinander zugewiesen. Leitend ist die Definition des Statistischen Bundes- und Landesamts, die einen Migrationshintergrund im Kern durch den Erwerb einer nichtdeutschen Staatsangehörigkeit qua Geburt zuweist, wobei auch die jeweiligen Elternteile berücksichtigt werden (2. Generation). Die Definitionen und in der Praxis voneinander abweichenden Operationalisierungen werden bei der Beschreibung der jeweiligen Datenquellen dokumentiert.

## **SCHULABGÄNGERINNEN UND SCHULABGÄNGER**

Abgängerinnen und Abgänger aus Werkreal-/Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Schulen besonderer Art, Freien Waldorfschulen und Sonderschulen (ohne Schulen des 2. Bildungswegs).

## **SGB-II-QUOTE**

Zum 1. Januar 2005 ist das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II – sog. Hartz-IV-Gesetz) in Kraft getreten. Die im SGB II geregelte Grundsicherung für Arbeitsuchende ersetzt die frühere Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten das Arbeitslosengeld II (ALG II), nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die in einer Bedarfsgemeinschaft mit ALG-II-Empfängern/-innen leben, Sozialgeld.


Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte gelten gem. § 7 SGB II Personen, die

- das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben,
- erwerbsfähig sind, d. h. in der Lage sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden pro Tag zu arbeiten,
- hilfebedürftig sind, d. h. ihren Lebensunterhalt nicht ausreichend aus eigenem Einkommen und Vermögen sichern können und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Die SGB-II-Quote gibt den Anteil der erwerbsfähigen Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach SGB II im Alter von 15 bis unter 65 Jahren je 100 Personen der jeweiligen Bevölkerungsgruppe an. Die angegebenen Werte sind Jahresdurchschnittswerte.

## **(SPÄT-)AUSSIEDLERINNEN UND (SPÄT-)AUSSIEDLER**

Aussiedlerinnen und Aussiedler sind eine Untergruppe der deutschen Bevölkerung mit Migrationshintergrund. Als Aussiedler gilt nach § 1 Bundesvertriebenengesetz von 1953 in der Fassung vom 11. Juli 2009, wer als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger nach Abschluss der allgemeinen Vertriebungsmaßnahmen die ehemals unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete, Danzig,



Estland, Lettland, Litauen, die ehemalige Sowjetunion, Polen, die Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Jugoslawien, Albanien oder China verlassen hat oder verlässt. In der Neufassung des Bundesvertriebenengesetzes von 1993 wurde der Begriff des Spätaussiedlers eingeführt.

### **WANDERUNGSSALDO**

Die Differenz zwischen den Zuzügen in ein bestimmtes Gebiet und den Fortzügen aus diesem Gebiet innerhalb eines festgelegten Zeitraums. Für diesen Bericht ist insbesondere der Wanderungssaldo Baden-Württembergs gegenüber dem Ausland relevant. Der Wanderungssaldo ist negativ, wenn die Anzahl der Fortzüge die Anzahl der Zuzüge übersteigt. Er kann insgesamt oder untergliedert nach Alter oder Geschlecht betrachtet werden.

## A6 Ergebnisse der Ressortabfrage im Detail

Bei der Abfrage zur Umsetzung des Partizipations- und Integrationsgesetzes für Baden-Württemberg (PartIntG BW) nach § 15 PartIntG unter den Landesministerien wurde ein Abfragetemplate im Excel-Format verwendet, das aus drei Tabellenblättern bestand. Das erste Tabellenblatt fragte nach der Umsetzung des PartIntG im Ministerium und danach, welche Projekte, Veranstaltungen, Schulungen, Initiativen etc. im Ministerium seit Inkrafttreten des PartIntG im Sinne des PartIntG angestoßen bzw. durchgeführt wurden. Das zweite Tabellenblatt fragte nach Aktivitäten, die im Sinne des PartIntG auf den nachgeordneten Bereich bzw. den Geschäftsbereich wirken, und im dritten Tabellenblatt sollten Aktivitäten, die finanziell unterstützt und gefördert wurden bzw. werden, aufgeführt werden. In den folgenden drei Tabellen sind die Rückmeldungen der Ministerien aufgeführt. Die Tabellen beinhalten auch weitere Aktivitäten der Ministerien, die im Bericht nicht verschriftlicht wurden.

### **TABELLE A6-1 UMSETZUNG DES PARTINTG IM MINISTERIUM UND IM MINISTERIUM ANGESTOSSENE PROJEKTE, VERANSTALTUNGEN, SCHULUNGEN, INITIATIVEN**

**SEITE 174**

### **TABELLE A6-2 AKTIVITÄTEN IM SINNE DES PARTINTG MIT WIRKUNG AUF DEN NACHGEORDNETEN BEREICH BZW. DEN GESCHÄFTSBEREICH**

**SEITE 189**

### **TABELLE A6-3 AKTIVITÄTEN IM SINNE DES PARTINTG, DIE IM BERICHTSZEITRAUM FINANZIELL UNTERSTÜTZT UND GEFÖRDERT WURDEN BZW. WERDEN**

**SEITE 193**

| MINISTERIUM | ZUORDNUNG ZU PARTITG IM TEXT | MASSNAHME BZW. ART DER NORM      | NAME  | BESCHREIBUNG  | ZIELGRUPPE  | LAUFZEIT BZW. JAHR | HH-MITTEL | BEZUG ZU PARTITG IN ABFRAGE |
|-------------|------------------------------|----------------------------------|---|---|---|--------------------|-----------|-----------------------------|
| KM          |                              | SCHULGESETZ § 55 ABSATZ 1 SATZ 4 | Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus  | Allen Eltern muss die Möglichkeit der Teilhabe am schulischen Leben gegeben werden.   |   | Seit 25.11.2015    |           | § 5 Nrn. 3                  |
| KM          | § 5 NR. 1                    | VERWALTUNGSVORSCHRIFT            | Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Grundsätze zum Unterricht für Kinder und Jugendliche mit nichtdeutscher Herkunftssprache und geringen Deutschkenntnissen an allgemein bildenden und beruflichen Schulen | Regelungen zu Sprachfördermaßnahmen für Kinder und Jugendliche mit nichtdeutscher Herkunftssprache und geringen Deutschkenntnissen  | -   | 2017               | -         | § 5 Nrn. 1, 5               |
| KM          | § 5 NR. 1                    | VERWALTUNGSVORSCHRIFT            | Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zur Umsetzung der Gesamtkonzeption Kompetenzen verlässlich vorbringen (VwV Kolibri)  | Die Verwaltungsvorschrift umfasst die Förderung von Entwicklungsgesprächen sowie von Sprachfördermaßnahmen für Kinder mit intensivem Sprachförderbedarf, die Kindergärten oder Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) oder die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen besuchen.   | -   | 2019               | -         |                             |
| KM          | § 5 NR. 1                    | ERLASS                           | Maßnahmen für die Integration von neu Zugewanderten - Weiterentwicklung von Sprachförderangeboten   | Konzeptionelle Weiterentwicklung der Integrationsmaßnahmen und Sprachförderangebote, um einen erfolgreichen schulischen bzw. beruflichen Abschluss der Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Herkunftssprache an allgemein bildenden Schulen zu gewährleisten.  | -   | 2018               | -         | § 5 Nrn. 1, 5               |
| SM          | § 5 NR. 1                    | NOVELLIERUNG                     | VwV Deutsch   | Grundlegende Überarbeitung, Einführung neuer Förderatbestände   | Insbesondere Eltern und Frauen mit Kindern, Auszubildende und Erwerbstätige                                 | 2019               | -         |                             |
| MWK         | § 5 NR. 1<br>§ 5 NR. 2       | VERPFLICHTUNGS-ERKLÄRUNG         | Verpflichtungserklärung Landesbeirat für Alphabetisierung und Grundbildung  | Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung der im Landesbeirat für Alphabetisierung und Grundbildung zusammengeschlossenen Partner durch Herrn Ministerialdirektor. Ziel des Landesbeirats: gemeinsame Erarbeitung einer Landesstrategie zur Förderung der Alphabetisierung und Grundbildung Erwachsener in Baden-Württemberg   | -   | 2017               | -         |                             |
| KM          | § 5 NR. 1, 4, 5              | SPRACH- UND INTEGRATIONSKURS     | Bildungsjahr für erwachsene Flüchtlinge mit wenig oder keinen Les- und Schreibkenntnissen (BEF Alpha)   | Kurse für Geflüchtete in den drei Bereichen Alphabetisierung/Sprachförderung, Berufsorientierung, Alltag/Demokratiebildung. Dauer: 35 Wochen plus 5 Wochen Praktikum. Beginn mit 12 Kursen 2016; 43 Standorte 2019/2020; Kursträger: Einrichtungen der Weiterbildung. Zusätzliche Förderung für Kinderbetreuung, falls an Standorten notwendig. Finanzierung erfolgt im Rahmen der Bildungsketten-Vereinbarung des Landes mit dem Bund. Höhe 2019 und 2020; je 2,8 Mio. Euro Bundesmittel | Geflüchtete Erwachsene ohne Ländereinschränkung; seit 2018 Schwerpunkt Frauen mit Kindern unter vier Jahren | seit 2016          | -         | § 5 Nrn. 1, 4               |

|     |              |  |  |  |  |   |                  |   |   |
|-----|--------------|--|--|--|--|---|------------------|---|---|
| KM  | § 5 NR. 1, 5 | SPRACHFÖRDERUNG  | Verordnung des Kultusministeriums zur Regelung der Stundenanteile für die Vorbereitungsklassen allgemein bildender Schulen | Die Verordnung regelt den Umfang der Arbeit in der Vorbereitungsklasse. Der Unterricht dort hat für den anschließenden Besuch der Regelklasse vorbereitende Funktion. Der Schwerpunkt des Unterrichts liegt auf der Vermittlung von Kenntnissen in der deutschen Sprache (Sprachförderung). Daneben sollen insbesondere auch Grundvorstellungen nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vermittelt werden (Demokratiebildung). | -  | 2017  | -                | -   | - |
| KM  | § 5 NR. 1    | SPRACHFÖRDERUNG  | Regelung zum Unterricht im Vorklassifizierungsjahr Arbeit/Beruf mit Schwerpunkt Erwerb von Deutschkenntnissen (VABO)       | Intensive sprachliche Förderung und Vorbereitung auf Übergang in Regelbildungsgänge des beruflichen Schulwesens  | Berufsschulpflichtige und berufsschulberechtigende Schülerinnen und Schüler  | Neufassung ab Sj: 2018/2019                       | § 5 Nr. 1        | -   | - |
| KM  | § 5 NR. 1    | SPRACHFÖRDERUNG  | Regelung zur zweijährigen Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Altenpflegehelfer/-in mit intensiver Deutschförderung   | Förderung von Deutschkenntnissen entsprechend den beruflichen Anforderungen und Erwerb beruflicher Handlungskompetenzen für die Altenpflege  | Personen mit Interesse an Altenhilfe und deutschen Sprachkenntnissen auf A2-Niveau, die ohne Zusatzunterricht in Deutsch die Ausbildung nicht erfolgreich durchlaufen können | Ab Sj: 2015/2016                                  | § 5 Nr. 1        | -   | - |
| KM  | § 5 NR. 2    | ERRICHTUNG   | Stiftung Sunnitischer Scholrat - Stiftung des öffentlichen Rechts  | Die Stiftung übernimmt die Trägerschaft des islamischen Religionsunterrichts sunnitischer Prägung als Surrogat für die nicht vorhandene anerkannte Religionsgemeinschaft. Hierdurch soll ein weiterer Ausbau des Faches an den Schulen ermöglicht werden.  | Schülerinnen und Schüler muslimischen Glaubens; Lehrkräfte   | ab 1.8.2019                                       | § 5 Nrn. 2, 5    | 356.000 Euro p. a.  | - |
| KM  | § 5 NR. 2    | ERRICHTUNG   | Orthodoxer Religionsunterricht   | Orthodoxer Religionsunterricht in Trägerschaft der Orthodoxen Bischofskonferenz als ordentliches Lehrfach an den öffentlichen Schulen des Landes   | Schülerinnen und Schüler orthodoxen Glaubens   | ab 21.12.2016                                     | § 5 Nrn. 2, 5    | ca. 5.000 Euro p. a.  | - |
| MLR | § 5 NR. 2    | VWV LAND-JUGEND  | Förderung Landjugend   | In Nr. 3.5 S. 1 (früher 3.3) der VwV Landjugend wird interkulturelle Kompetenz als wichtiges Ziel von Jugendfreizeiten normiert. Wichtige Ziele von Freizeiten sind zum Beispiel [...], die Entwicklung von Toleranz gegenüber Menschen anderer Lebensweise, Herkunft oder Weltanschauungen [...].   | Landjugendorganisationen   | 2016  | -                | -   | - |
| SM  | § 5 NR. 2    | RUNDER TISCH DER RELIGIONEN BADEN-WÜRTTEMBERG            | Runder Tisch der Religionen Baden-Württemberg  | Austausch der Landesregierung mit berührten Ressorts und den Religions- und Glaubensgemeinschaften bzw. Weltanschauungsgemeinschaften im Land  | Vertreterinnen und Vertreter berührter Ressorts sowie von landesweit vertretenen Kirchen, Glaubens-, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften                            | 5/2017-3/2021                                     | § 5 Nrn. 2, 5    | 2017: 4.235,04 Euro<br>2018: 1.972,51 Euro<br>2019: 1.853,34 Euro | - |
| SM  | § 5 NR. 2    | PROJEKT „LOKALE RÄTE DER RELIGIONEN AUF DEN WEG BRINGEN“ | Projekt „Lokale Räte der Religionen auf den Weg bringen“   | Kooperationsprojekt mit der Stiftung Weltethos zur Etablierung von lokalen Räten in den Kommunen   | Stadt- bzw. kommunale Verwaltungen sowie Religionsgemeinschaften vor Ort   | 12/2016-12/2020 (wird voraussichtlich verlängert) | § 5 Nrn. 2, 5    | 2017- 2020: 99.280 Euro   | - |
| SM  | § 5 NR. 2    | VERANSTALTUNG  | Integration aus einem Guss   | Veranstaltung mit dem BAMF zwecks Koordinierung der Integrationsangebote von Bund und Land   | Kommunen, Träger der Wohlfahrts- pflege, Migrantenorganisationen, Politik  | 7/2018  | § 5 Nrn. 1, 2, 4 | 10.000 Euro   | - |



|    |                          |   |   |  |  |                    |                       |                   |
|----|--------------------------|---|---|--|--|--------------------|-----------------------|-------------------|
| SM | § 5 NR. 2                | AUSTAUSCH UND VERNETZUNG DER LOKALEN DOLMETSCHERPOOLS | Netzwerktreffen   | Lokale Dolmetscherpools werden eingeladen und informiert sowie Gelegenheit zu Austausch und Vernetzung gegeben   | Lokale Dolmetscherpools  | 11/2018 und 3/2020 | ca. 10.000 Euro       |                   |
| SM | § 5 NR. 2                | VERANSTALTUNG   | Landesfachtag Migrantenorganisationen   | Migrantenorganisationen und Kommunen wurden landesweit eingeladen zwecks Information, Austausch und Vernetzung   | Migrantenorganisationen und Kommunen   | 11/2019            | ca. 3 5.000 Euro      | § 5 Nrn. 2, 5     |
| SM | § 5 NR. 2                | FÖRDERAUFRUF  | Kommunale Veranstaltungen Migrantenorganisationen                             | Migrantenorganisationen und Kommunen wurden um Bewerbungen zwecks Förderung von lokalen Projekten von und für Migrantenorganisationen an insgesamt 20 Standorten gebeten.  | Migrantenorganisationen und Kommunen   | 02.04.2020         | 200.000 Euro          | § 5 Nrn. 2, 5     |
| SM | § 5 NR. 2                | VERANSTALTUNG   | Informationsveranstaltungen zu Förderprogrammen des SM im Bereich Integration | In jedem Regierungsbezirk fand eine Informationsveranstaltung statt, in der die Vertreter der Kommunen detailliert über die beim SM im Bereich Integration aufgeführten Förderprogramme informiert wurden.   | Vertreter der Kommunen (Bürgermeister, Integrationsbeauftragte etc.)   | 4/2018             | 1.157,50 Euro         | § 5 Nrn. 2, 5     |
| SM | § 5 NR. 2                | VERANSTALTUNG   | Netzwerktreffen der Integrationsmanagerinnen und -manager                     | Organisation und Durchführung von Netzwerktreffen zum Austausch und zur interkommunalen Netzwerkbildung der Integrationsmanagerinnen und -manager im Rahmen des „Pakts für Integration“ (bisher in Waiblingen, Winnenden, Kehl und Friedrichshafen)  | Integrationsmanagerinnen und -manager, kommunale Integrationsakteure   | 3/2018-2/2020      | 95.500 Euro           | § 5 Nrn. 2, 5     |
| SM | § 5 NR. 2<br>§ 10 ABS. 1 | VERANSTALTUNG   | Landesgesundheitskonferenz 2017, Fachforum Migration und Gesundheit           | Gesundheitskompetenz stärken - wie kann dies in Baden-Württemberg gelingen. Zu diesem Leitthema fand das Fachforum mit Beiträgen zur gesundheitlichen Lage, zu Daten aus den Einschulungsuntersuchungen, zum Spacherwerb und zur kultursensiblen Pflege statt. LAKA war im Rahmen der IGGK vertreten.  | Akteure aus dem Gesundheitswesen, dem öffentlichen Gesundheitsdienst in den Stadt- und Landkreisen   | 11/2017            | -                     |                   |
| IM | § 5 NR. 2, 6A            | EINRICHTUNG/AUSBAU EINER ORGANISATIONSEINHEIT         | Kompetenzzentrum gegen Extremismus in Baden-Württemberg - konex               | Das konex koordiniert und vernetzt landesweite Bemühungen zur Prävention und Intervention gegen Extremismus und fördert damit Integration bzw. wirkt Diskriminierung und Rassismus entgegen. Dies erfolgt durch die Arbeitsbereiche Angewandte Wissenschaft und Landesbildungszentrum Deradikalisierung u. a. durch zielgruppenorientierte und/oder fach- bzw. phänomenbezogene Aufklärungs- und Schulungsmaßnahmen sowie durch Veröffentlichungen mit dem Ziel, Netzwerkpartner in der Präventionsarbeit auf horizontaler und vertikaler Ebene zu befähigen.<br>Die Ausstiegsberatung für radikalisierte Personen und deren unmittelbarem Umfeld zeichnet sich durch ein multiprofessionelles Team (z. B. Islamwissenschaftler, Polizeibeamte, Sozialwissenschaftler, Psychologen, Pädagogen) aus. In diesem Rahmen werden gezielte Re-Integrationsmaßnahmen bereits straffällig gewordenen Täter bzw. radikalisierte Personen getroffen.<br>Ursprünglich fokussiert auf islamistischen Extremismus wurden die Kompetenzen zwischenzeitlich auf alle relevanten Phänomenebereiche (Rechts-, Links-, Ausländer- und islamistischer Extremismus) erweitert. | Netzwerkpartner auf horizontaler und vertikaler Ebene (Interministeriell sowie bis zur kommunalen Struktur inkl. nicht behördlicher Träger / Vereine) sowie radikalisierte Personen und deren Umfeld | seit 2015          | 2020:<br>300.000 Euro | § 5 Nrn. 2, 6a, 7 |



|    |                       |               |   |   |   |         |  |           |
|----|-----------------------|---------------|---|---|---|---------|--|-----------|
| SM | § 5 NR. 2<br>§§ 11-13 | INFORMATION   | Handreichung Kommunale Migrantenvertretungen in Baden-Württemberg         | Handreichung mit praktischen Informationen zur Einrichtung und Arbeit kommunaler Migrantenvertretungen mit Beispielen guter Praxis  | Kommunalverwaltungen, kommunale Migrantenvertretungen   | 9/2020  | ca. 5.000 Euro   |           |
| SM | § 5 NR. 4             | EVALUATION    | Evaluation Landesamerkennungsgesetz                                       | Die Evaluation nach § 17 BQFG-BW und § 2 Anerkennungsberatungsgesetz wurde in den Jahren 2018-2019 durchgeführt mit dem Ziel, die Umsetzung und Wirksamkeit der Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen zu untersuchen.   |   | 2018-19 | 31.10.196 Euro   |           |
| SM | § 5 NR. 4             | VERANSTALTUNG | Kongress „Integration von Flüchtlingen in das Erwerbsleben“ am 01.10.2018 | Der Kongress hat rund 350 Teilnehmer aus dem Land in Stuttgart zusammengebracht. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die auf ganz unterschiedliche Weise mit dem Thema „Integration von Flüchtlingen in das Erwerbsleben“ befasst sind, konnten sich bei Podiumsdiskussionen, Fachforen und Themenständen informieren und einbringen. | Alle Stakeholder und interessierte Öffentlichkeit. (Insbesondere Teilnehmer von Kommunen, Kammern, Arbeitsverwaltung, Wohlfahrtsverbänden). | 10/2018 | 28.617,99 Euro (geplant: 50.000 Euro; IM und WM haben sich mit zusätzlichen insgesamt 20.000 Euro beteiligt) |           |
| WM | § 5 NR. 4             | PRAKTIKA      | „Schnupperpraktika“ für Flüchtlinge                                       | Das Wirtschaftsministerium hat über die Agentur für Arbeit gezielt für geflüchtete Menschen Praktika (4-6 Wochen) angeboten und im Haus durchgeführt und so deren Beschäftigungschancen (im Falle einer Anerkennung) erhöht.  | Migranten, die einen Asylantrag gestellt haben  | 2017    | Keine Aufwendungen   |           |
| WM | § 5 NR. 4             | VERANSTALTUNG | 3. Bad Wimpfener Gespräche 2017   | „Chancen ermöglichen - Vielfalt leben“ im Workshop „CSR in einer sich wandelnden Gesellschaft“; Best-Practice Bericht der Porsche AG zum Integrationsjahr für Flüchtlinge   | Unternehmen, Stiftungen, Kommunen, Wissenschaft und zivilgesellschaftliche Akteure  | 7/2017  | 267685 Euro (Anteil des WM an der Gesamtveranstaltung)   | § 5 Nr. 5 |
| WM | § 5 NR. 4             | VERANSTALTUNG | 2. Bad Wimpfener Gespräche 2016   | Workshop zum Thema „Unternehmensengagement in der Flüchtlingshilfe.“ Vertreterinnen und Vertreter von Bosch, Daimler, HP, IBM und KPMG berichteten aus ihren Projekten in der Flüchtlingshilfe.   | Unternehmen, Stiftungen, Kommunen, Wissenschaft und zivilgesellschaftliche Akteure  | 7/2016  | 267685 Euro (Anteil des WM an der Gesamtveranstaltung)   | § 5 Nr. 5 |
| WM | § 5 NR. 4             | VERANSTALTUNG | Arbeitswerkstatt der 2. Bad Wimpfener Gespräche                           | Als Impuls aus dem Workshop „Unternehmensengagement in der Flüchtlingshilfe.“ der 2. Bad Wimpfener Gespräche entstand die Arbeitswerkstatt – Unternehmerisches Engagement in der Flüchtlingshilfe. Sie fand auf Einladung von IBM in deren Räumlichkeiten in Ehningen statt.  | Unternehmen, Stiftungen, Kommunen, Wissenschaft und zivilgesellschaftliche Akteure  | 11/2016 | keine Aufwendungen   | § 5 Nr. 5 |
| WM | § 5 NR. 4             | VERANSTALTUNG | Lea-Regionalveranstaltung   | Integration von Flüchtlingen als CSR-Aufgabe - Erfahrungen und Einblicke für die Unternehmenspraxis   | Unternehmen und Organisationen aus der Region, CSR-Manager/ Nachhaltigkeitsbeauftragte, Personalleiter                                      | 2/2018  | keine Aufwendungen   | § 5 Nr. 5 |
| WM | § 5 NR. 4             | VERANSTALTUNG | Lea-Regionalveranstaltung   | Flüchtlinge in Arbeit integrieren; Wie Unternehmen ihr gesellschaftliches Engagement mit Blick auf die Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen erfolgreich gestalten können  | Unternehmen und Organisationen aus der Region, CSR-Manager/ Nachhaltigkeitsbeauftragte, Personalleiter                                      | 6/2016  | keine Aufwendungen   | § 5 Nr. 5 |
| WM | § 5 NR. 4             | VERANSTALTUNG | Lea-Regionalveranstaltung   | Corporate Volunteering in der Flüchtlingshilfe Herausforderungen, unternehmerische Praxis, Erfahrungsaustausch, Ideen und Beratung  | Unternehmen und Organisationen aus der Region, CSR-Manager/ Nachhaltigkeitsbeauftragte, Personalleiter                                      | 2/2016  | keine Aufwendungen   | § 5 Nr. 5 |



|            |                  |                       |  |  |   |                  |   |  |
|------------|------------------|-----------------------|--|--|---|------------------|---|--|
| <b>WM</b>  | <b>§ 5 NR. 4</b> | <b>KAMPAGNE</b>       | Kampagne „Selbstständigkeit hat viele Gesichter - Frag Dimitri“  | Mit dieser Kampagne sollte die in der Gründerstatistik bislang unterrepräsentierte Zielgruppe der Bürger mit Migrationshintergrund für Unternehmensgründungen anhand von Best-Practice-Beispielen verstärkt sensibilisiert werden. Erfolgsgeschichten sollten Mut zum Gründen machen. Gleichzeitig sollte durch die Kampagne bei der breiten Bevölkerung in Baden-Württemberg ein Bewusstsein für das Potenzial der Mitbürgerinnen und Mitbürger mit Migrationshintergrund in Baden-Württemberg geschaffen werden. | Menschen mit Migrationshintergrund verschiedener Ethnien mit Gründungsinteresse sowie die breite Bevölkerung in Baden-Württemberg | 9/2015 - 1/2017  | WM: ca. 261.900 Euro<br>IntM: 20.000 Euro |  |
| <b>MWK</b> | <b>§ 5 NR. 4</b> | <b>GESETZ</b>         | Landeshochschulgesetz – LHG  | Gemäß § 2 Absatz 4 LHG werben die Hochschulen im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit bei den an der Hochschule unterrepräsentierten Bevölkerungsgruppen für die Aufnahme eines Studiums. Sie fördern die Integration ausländischer Studierender, die einen Studienabschluss in Baden-Württemberg anstreben.   | -   | fortlaufend      | -   |  |
| <b>MWK</b> | <b>§ 5 NR. 4</b> | <b>FÖRDERPROGRAMM</b> | BW-Programm zur Studienförderung von Flüchtlingen aus Syrien I + II  | Förderung von insgesamt 91 Stipendiatinnen und Stipendiaten für ein Bachelor- oder Masterstudium (Begabtenstipendium). Das übergeordnete Ziel des Baden-Württemberg-Programms zur Studienförderung von Flüchtlingen aus Syrien ist, den Geforderten den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt zu eröffnen und sie für einen eventuellen Wiederaufbau Syriens zu qualifizieren.   | Studierende aus Syrien  | 7/2015 - 12/2021 | 3.312.000 Euro                            |  |
| <b>MWK</b> | <b>§ 5 NR. 4</b> | <b>FÖRDERPROGRAMM</b> | Unterstützung der Ansprechpersonen zur Beratung und Betreuung von Flüchtlingen   | Hochschulen können jährlich 5.000 Euro für die Betreuung und Beratung von Flüchtlingen beantragen.   | Hochschulen   | 7/2015 - 12/2019 | 71.100 Euro                               |  |
| <b>MWK</b> | <b>§ 5 NR. 4</b> | <b>FÖRDERPROGRAMM</b> | Fonds für in Not geratene Studierende aus Krisengebieten   | Hochschulen können Mittel für in Not geratene Studierende aus Krisengebieten beantragen. Der Notfonds ist grundsätzlich für die Deckung der Lebenshaltungskosten gedacht und wird dementsprechend aufgrund der monatlichen Fixkosten individuell berechnet. Bei der Berechnung wird der aktuelle BAföG-Höchstbetrag als Orientierung benutzt. Die monatliche Hilfe kann bis zu diesem Betrag gewährt werden.   | Hochschulen   | 7/2015 - 12/2019 | 40.000 Euro                               |  |
| <b>MWK</b> | <b>§ 5 NR. 4</b> | <b>FÖRDERPROGRAMM</b> | Regionale Koordinatorinnen und Koordinatoren für die Beratung und Unterstützung von Flüchtlingen bezüglich des Studiums in Baden-Württemberg | Implementierung von jeweils einer/im Regionalen Koordinator/in pro Regierungsbezirk  | Hochschulen, Flüchtlinge  | 6/2016 - 2/2020  | 456.000 Euro                              |  |
| <b>MWK</b> | <b>§ 5 NR. 4</b> | <b>FÖRDERPROGRAMM</b> | Ankunft und Studienerfolg  | Internationale Studierende der Hochschulen des Landes sollen von den zusätzlich durch das Programm geförderten Beratungs- und Betreuungsstrukturen an den Hochschulen profitieren. Ziel ist es, dass mehr internationale Studierende einen Studienabschluss erlangen, d. h. die Studienerfolgsquote gesteigert wird. Durch das Landesprogramm „Ankunft und Studienerfolg“ werden 17 Projekte an den Hochschulen gefördert.   | Hochschulen   | 1/2019 - 12/2020 | 3.000.000 Euro                            |  |

|     |           |                                    |   |   |                                  |  |                           |                |
|-----|-----------|------------------------------------|---|---|----------------------------------|--|---------------------------|----------------|
| JUM | § 5 NR. 5 | KOOPERATION MIT DHBW MANNHEIM      | Europeans of BW   | Im Rahmen des Impulsprogramms für den gesellschaftlichen Zusammenhalt besteht innerhalb des Projekts Europa in Baden-Württemberg eine laufende Kooperation mit der DHBW Mannheim. Ziel der Kooperation ist es, Erfolgsgeschichten von in Baden-Württemberg lebenden EU-Mitbürgerinnen und -Mitbürgern medial aufzubereiten und u. a. auf verschiedenen Online-Plattformen zu präsentieren.  | Gesamtbevölkerung                | 2-12/2020, danach Veröffentlichung         | 10.000 Euro               |                |
| JUM | § 5 NR. 5 | KONFERENZEN                        | Regionalkonferenzen in BW zum Projekt Europa in Baden-Württemberg                 | In den Regierungsbezirken Tü, KA und FR findet jeweils eine Regionalkonferenz mit EU-Bürgerinnen und -Bürgern aus der jeweiligen Region statt. Hier werden verschiedene Fragen zum Zusammenleben und zur gesellschaftlichen Teilhabe in BW diskutiert.  | EU-Bürgerinnen und -Bürger in BW | Frühsommer/Sommer 2020                     | 70.000 Euro               |                |
| JUM | § 5 NR. 5 | VERANSTALTUNG                      | Abschluss des Projekts  | Die auf Regionalkonferenzen gewonnenen Erkenntnisse sollen gemeinsam mit den Erfolgsgeschichten der Europeans of BW vorgestellt werden.   | Gesamtbevölkerung                | Winter 2020                                | 30.000 Euro               |                |
| JUM | § 5 NR. 5 | PROJEKT                            | Richtig. Ankommen. Rechtsstaatsunterricht für Flüchtlinge.                        | Durch die Vermittlung grundlegender Kenntnisse über den Rechtsstaat und seine Gebote und Verbote in Deutschland durch Vertreterinnen und Vertreter der Justiz an Flüchtlinge soll das Zusammenleben der einheimischen Bevölkerung mit den Flüchtlingen verbessert werden. Das Projekt findet teilweise in Kooperation mit dem Volkshochschulverband Baden-Württemberg statt.  | Flüchtlinge                      | 5/2017-12/2021                             | ca. 660.000 Euro          |                |
| SM  | § 5 NR. 5 | STUDIE                             | Integration unter Druck   | Beauftragung einer repräsentativen Bevölkerungsumfrage zum Thema Integration in Baden-Württemberg. Die Befragung greift auf die Studie „Gelebte Vielfalt“ des Integrationsministeriums von 2012 zurück. Die Befragung erfasst v. a. die Einstellungen der Bevölkerung zu verschiedenen Bereichen der Integration im Land. Die Ergebnisse sind zentraler Bestandteil des Landesintegrationsberichts nach § 15 PartIntG, der über den Stand der Integration informieren soll. | Bevölkerung; Politik; Verwaltung | 5-8/2019                                   | 55.000 Euro               | § 5 Nr. 5 § 15 |
| SM  | § 5 NR. 5 | PREISVERGABE, VERANSTALTUNG        | Ausschreibung und Verleihung des Integrationspreises des Landes Baden-Württemberg | Ehrung und Sichtbarmachen des Engagements der Zivilgesellschaft, von Unternehmen und Verbände, der Kommunen und Verwaltungen sowie im Bereich „Kinder und Jugend“ für ein gelingendes und selbstverständliches Zusammenleben von Menschen mit und ohne Einwanderungsgeschichte in Baden-Württemberg. Austausch und Vernetzung im Sinne von guter Praxis   | Gesamtbevölkerung                | Ausschreibung ab 1/2019, Verleihung 5/2019 | 30.500 Euro (Preisgelder) |                |
| SM  | § 5 NR. 5 | ÖFFENTLICHKEITSWIRKSAME INITIATIVE | Integrationsinitiative „#gemeinsamBW“   | Initiative zur Information, Sensibilisierung für das Thema Vielfalt und Integration, Integration mit Botschaferinnen und Botschaftern aus Baden-Württemberg ein Gesicht geben.  | Gesamtbevölkerung                | 01-12/2019                                 | 237.609,33 Euro           |                |



|     |              |  |   |   |  |                 |   |           |
|-----|--------------|--|---|---|--|-----------------|---|-----------|
| STM | § 5 NR. 5. 2 | INITIATIVEN, PROJEKTE, VERANSTALTUNGEN | Initiativen und Projekte der Staatsrätin für Zivilgesellschaft und Bürgerbeteiligung  | Die Landesregierung legt einen Schwerpunkt auf Zivilgesellschaft und Bürgerbeteiligung. Dafür zuständig ist die Staatsrätin für Zivilgesellschaft und Bürgerbeteiligung. Beispielsweise sind zu erwähnen, dass die Staatsrätin ein Handbuch für die zivilgesellschaftliche Flüchtlingshilfe und einen Guide für ankommende Flüchtlinge herausgegeben hat. Sie informiert die in der Flüchtlingshilfe engagierte Zivilgesellschaft laufend mit einem Newsletter, in dem gute Erfahrungen und Tipps erläutert sind. Ferner kümmert sich die Staatsrätin um zahlreiche Bürgerbeteiligungen in ganz Baden-Württemberg. Ergänzend zu erwähnen sind die Aktivitäten der Allianz für Beteiligung e.V. Dieser von der Staatsrätin begründete Verein wird auch aus ihrem Etat mitfinanziert. Die Allianz für Beteiligung e.V. kümmert sich landesweit um Fortbildungen für die Bürgerbeteiligung. Sie verwaltet ferner Förderprogramme für die engagierte Zivilgesellschaft. Im Programm „Gut beraten“ geht es um Hilfe bei professioneller Beratung der Zivilgesellschaft. Der „Beteiligungstaler“ unterstützt bei Sachkosten, die bei Bürgerbeteiligung vor Ort entstehen können. Die „Nachbarschaftsgespräche“ bieten den Kommunen die Chance, das Miteinander in der Nachbarschaft zu entwickeln und bei den „Quartiersimpulsen“ geht es um Bürgerbeteiligung für alters- und generationengerechte Quartiersentwicklung. Die beiden letztgenannten Projekte werden aus Mitteln des Ministeriums für Soziales und Integration finanziert. | Zivilgesellschaft                          | fortlaufend     | - | § 5 Nr. 5 |
| STM | § 5 NR. 5    | AGENDASETTING                          | Zusammenhalt als politisches Schwerpunktthema   | Die Landesregierung hat sich die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts als zentrales politisches Schwerpunktthema vorgenommen, das als Leitorientierung alle Ressortbereiche durchzieht. Zudem hat Herr Ministerpräsident in zahlreichen Reden das Anliegen, den gesellschaftlichen Zusammenhalt im Land zu stärken, thematisiert.  | alle Ministerien und die Gesamtbevölkerung | 5/2016 - 4/2021 | - |           |
| KM  | § 5 NR. 6A   | ERLASS                                 | Meldung antisemitischer und anderer religiös oder ethnisch begründeter diskriminierender Äußerungen und Handlungen durch die Schulen des Landes | Erfassung der Erscheinungsformen und Ursachen von antisemitischen und anderen religiös oder ethnisch begründeten diskriminierenden Äußerungen und Handlungen an den Schulen in Baden-Württemberg, Unterstützung der Schulen   | -  | 2018            | - |           |

|            |                   |   |   |   |                                    |             |   |
|------------|-------------------|---|---|---|------------------------------------|-------------|---|
| <b>SM</b>  | <b>§ 5 NR. 6A</b> | <b>ERRICHTUNG DER ANTI-DISKRIMINIERUNGSSTELLE DES LANDES BW</b> | Errichtung der Antidiskriminierungsstelle des Landes BW           | Die Landesregierung Baden-Württemberg hat im November 2018 die Antidiskriminierungsstelle des Landes Baden-Württemberg (LADS) im Ministerium für Soziales und Integration geschaffen. Zu den Zielen der LADS gehört es daher, Strategien zur Bekämpfung jeder Art von Diskriminierung zu entwickeln und die Vernetzung von Akteurinnen und Akteuren im Bereich Antidiskriminierung in Baden-Württemberg und Europa zu stärken. Die LADS ist Impulsgeberin für Maßnahmen gegen Diskriminierung in der Landesverwaltung. Darüber hinaus ist sie Erst-Anlaufstelle für Betroffene. | Gesamtbevölkerung, Landesregierung | Seit 2017   | 2017:<br>39.198,60 Euro<br>2018:<br>28.660,47 Euro<br>2019:<br>24.613,46 Euro<br>2020:<br>max. 100.000 Euro |
| <b>WM</b>  | <b>§ 5 NR. 6A</b> | <b>DIENSTVEREINBARUNG</b>                                       | Dienstvereinbarung zum partnerschaftlichen Umgang am Arbeitsplatz | Das Wirtschaftsministerium verpflichtet sich, Angriffe auf die Menschenwürde am Arbeitsplatz, wie Mobbing, Diskriminierung und sexuelle Belästigung zu unterbinden, sie ggf. zu sanktionieren und den Betroffenen Hilfe zu gewähren. Schaffung einer Konfliktlösungsstelle neben der AGG-Beschwerdestelle, Informationen dazu im Intranet   | Alle Beschäftigten des WM          | 2019        | -   |
| <b>WM</b>  | <b>§ 5 NR. 6A</b> | <b>SCHULUNGEN</b>   | AGG-Schulungen  | Pflichtfortbildungen für Führungskräfte und Beschäftigte zum AGG, wird nach Aktualisierung der E-Learning-Anwendung AGG wieder aufgenommen  | Beschäftigte des WM                | fortlaufend | Keine Aufwendungen  |
| <b>MWK</b> | <b>§ 5 NR. 6A</b> | <b>GESETZ</b>   | Landeshochschulgesetz - LHG                                       | Gemäß § 4 Absatz 10 LHG bestellen die Hochschulen für ihre Mitglieder und Angehörigen eine Ansprechperson für Antidiskriminierung. Diese ist nicht an Weisungen gebunden. Sie wirkt unbeschadet der Verantwortlichkeit von Organen und Gremien der Hochschule darauf hin, dass Mitglieder und Angehörige der Hochschulen vor Diskriminierungen aus rassistischen Gründen, wegen der ethnischen Herkunft oder der religiösen und weltanschaulichen Identität geschützt werden. Die Hochschule trifft Regelungen zum weiteren Verfahren.  | -                                  | fortlaufend | -   |
| <b>STM</b> | <b>§ 5 NR. 6A</b> | <b>ONLINE-SCHULUNG</b>  | Verpflichtende AGG-Schulung                                       | Zur Vorbeugung gegen Benachteiligungen und Diskriminierungen am Arbeitsplatz erhalten alle in das STM eintretenden Bediensteten verpflichtend eine Online-Schulung zu den Inhalten und Zielen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG).  | Alle Bediensteten                  | fortlaufend | -   |
| <b>STM</b> | <b>§ 5 NR. 6A</b> | <b>VERANSTALTUNGEN</b>  | Vorträge des Beauftragten gegen Antisemitismus                    | Der Beauftragte gegen Antisemitismus, Herr Dr. Blume, hat seit seiner Einsetzung im März 2018 über 300 Vorträge, Workshops, Podiumsdiskussionen und andere öffentliche Veranstaltungen absolviert (bspw. in Schulen, Kirchengemeinden, Vereinen, Parteien etc.). Dort hat er über die Wirkungsweisen von Antisemitismus in der Gegenwart gesprochen, Handlungsmöglichkeiten gegen diese Art von Diskriminierung aufgezeigt und stand dem Publikum für Fragen zur Verfügung.   | Gesamtbevölkerung                  | fortlaufend | -<br>§ 5 Nrn. 6a, 7   |



|    |               |   |   |  |  |  |  |               |
|----|---------------|---|---|--|--|--|--|---------------|
| IM | § 5 NR. 6A, 7 | <b>PRÄVENTIONSVERANSTALTUNGEN AN SCHULEN</b>            | Projekt zur Extremismusprävention<br>ACHTUNG!:  | Phänomenübergreifendes modulares Projekt mit Schwerpunkt Rechtsextremismus und Islamismus. Kernmodul ist ein Theaterstück des Theater Q.rage, das durch weitere Module mehrerer Kooperationspartner und der Polizei flankiert wird. Nähere Informationen unter: <a href="https://achtung-polizei-bw.de">https://achtung-polizei-bw.de</a>  | Schüler der Klassenstufe 9 und berufliche Schulen sowie Eltern und Lehrkräfte          | Projekt seit 7/2018 landesweit koordiniert durch konnex<br><br>Seit Mitte 2018 aus Landesmitteln i. H. v. 250 Tsd Euro für zwei Jahre finanziert. Nach Auslaufen dieser Mittel wird durch das IM BW im selben Umfang zwei Jahre weiterfinanziert (2. Projektphase). Verstärkung wird vor Ablauf der 2. Projektphase geprüft. | 2020:<br>125.000 Euro  |               |
| SM | § 5 NR. 6B    | <b>BROSCHÜRE „ZWANGSVERHEIRATUNG GEHT UNS ALLE AN!“</b> | Broschüre „Zwangsverheiratung geht uns alle an!“  | Verpflichtet in Zusammenarbeit mit der Aktion Jugendschutz, Landesarbeitsstelle BW   | alle Bürger:innen des Landes   | Zweite Auflage im Jahr 2016  | 2016:<br>3.317 Euro  |               |
| SM | § 5 NR. 6B    | <b>LANDESFORUM GEGEN ZWANGSVERHEIRATUNG</b>             | Landesforum gegen Zwangsverheiratung  | Fortbildung, fachlicher Austausch und Vernetzung von Expert:innen im Bereich der Bekämpfung von Zwangsverheiratung   | Multiplikator:innen bzw. Expert:innen im Bereich der Bekämpfung von Zwangsverheiratung | seit 2012 ca. jährlich vom IntM/SM organisiert und durchgeführt  | 2017:<br>2.000 Euro<br>2018:-2019:<br>8.798,56 Euro<br>2020:<br>3.000 Euro |               |
| KM | § 5 NR. 7     | <b>BILDUNGSPLAN</b>                                     | Bildungsplan der Grundschule, Gemeinsamer Bildungsplan für die Sekundarstufe I, Bildungsplan des Gymnasiums | Verankerung der Leitperspektive „Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt“ (BTV). Der konstruktive Umgang mit Vielfalt stellt eine wichtige Kompetenz für die Menschen in einer zunehmend von Komplexität und Vielfalt geprägten modernen Gesellschaft dar. In der modernen Gesellschaft begegnen sich Menschen unterschiedlicher Staatsangehörigkeit, Nationalität, Ethnie, Religion oder Weltanschauung, unterschiedlichen Alters, psychischer, geistiger und physischer Disposition sowie geschlechtlicher Identität und sexueller Orientierung. Kennzeichnend sind Individualisierung und Pluralisierung von Lebensentwürfen. | -  | 2016   | -  | § 5 Nrn. 5, 7 |

|            |                         |   |   |  |   |              |                         |                         |
|------------|-------------------------|---|---|--|---|--------------|-------------------------|-------------------------|
| <b>SM</b>  | <b>§ 5 NR. 8</b>        | <b>PROJEKT</b>  | Integrationsmonitoring Baden-Württemberg/ Gesellschaftsmonitoring Modul Integration                           | Das Integrationsmonitoringportal Baden-Württemberg wurde geschaffen, um jährlich den Stand und die Entwicklungsprozesse der Integration für das Land abzubilden. Anhand von validen und nachvollziehbaren Indikatoren kann der Integrationsprozess in den verschiedenen Bereichen seit 2011 nachvollzogen werden. Das Portal ging in das 2018 neu geschaffene Gesellschaftsmonitoring Baden-Württemberg (www.gesellschaftsmonitoring-bw.de) auf. Hier wird ein Großteil der Indikatoren im Modul „Integration“ bereitgestellt. Doch auch die weiteren Module zu gesellschaftlich relevanten Themen zeigen die Entwicklungen differenziert nach Migrationshintergrund auf. Das Gesellschaftsmonitoring ist somit eine sehr umfangreiche datengestützte Ressource für die Politik. | Bevölkerung, Politik; Verwaltung  | 2013 - heute | 98.700 Euro (2015-2020) | § 5 Nr. 5<br>§ 15       |
| <b>SM</b>  | <b>§ 5 NR. 8</b>        | <b>PROJEKT</b>  | Integrationsmonitoring der Länder (IntMK)   | Das Integrationsmonitoring der Länder bildet den Stand und die Entwicklungsprozesse in den Bereichen Integration und Migration regelmäßig und länderspezifisch ab. Ziel ist es dabei, den Integrationsprozess anhand von validen und nachvollziehbaren Indikatoren messbar zu machen. Es ist eine datengestützte Ressource für eine zielgerichtete Integrationspolitik.  | Bevölkerung; Politik; Verwaltung  | 2013 - heute | 28.200 Euro (2016-2020) | § 5 Nrn. 8, 5           |
| <b>SM</b>  | <b>§ 5 NR. 8</b>        | <b>VERANSTALTUNG</b>  | Baden-Württemberg im Gespräch „Integration in Europa“   | Diskussionsveranstaltung in der Vertretung des Landes Baden-Württemberg bei der Europäischen Union zur „Integration von Drittstaatsangehörigen: Aufgabenstellungen aus europäischer und regionaler Perspektive“ im Rahmen der Reihe „Integration in Europa“  | Integrationsakteure, Wissenschaft, Europäische Kommission, Landesverwaltung | 4/2018       | -                       |                         |
| <b>SM</b>  | <b>§ 5 NR. 8</b>        | <b>PUBLIKATION</b>  | Kinderarmut und Migrationshintergrund (Arbeitstitel)  | GesellschaftsReport Baden-Württemberg zum Thema Kinderarmut und Migrationshintergrund, in Auftrag gegeben bei der Familienforschung im Statistischen Landesamt Baden-Württemberg. Veröffentlichung im 2. Quartal 2020 als Grundlage für einen Förderauftrag geplant, Baustein der Strategie „Starke Kinder chancenreich“   | Gesamtbevölkerung   | -            | 28.500 Euro             | § 5<br>§ 6              |
| <b>FM</b>  | <b>§ 6 ABS. 1 NR. 1</b> | <b>ZURVERFÜGUNG-<br/>STELLEN VON<br/>KOMMUNIKATIONS-<br/>FORMEN</b> | Steuerchatbot   | Der Chatbot der Finanzverwaltung kommuniziert zu Steuerrecht und Verfahrensgang – rund um die Uhr, online und kostenlos im Chat. Der Steuerchatbot wird auch in den Sprachen Englisch und Französisch angeboten, wofür ein Übersetzungsdienst zum Einsatz kommt.   | Gesamtbevölkerung   | in Umsetzung | -                       |                         |
| <b>MWK</b> | <b>§ 6 ABS. 1 NR. 1</b> | <b>LEITLINIEN ZUR<br/>PERSONALENTWICK-<br/>LUNG</b>                 | Leitlinien der Personalentwicklung im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (MWK) vom Januar 2016 | Soziale und kulturelle Vielfalt (Diversity) wurde in den Leitlinien des MWK zur Personalentwicklung verankert.   | Beschäftigte  | 2016         | -                       |                         |
| <b>STM</b> | <b>§ 6 ABS. 1 NR. 1</b> | <b>MITARBEITERGE-<br/>SPRÄCHE</b>                                   | Handreichung für Mitarbeitergespräche   | Die Handreichung des StM für seine Mitarbeitergespräche sieht als Gesprächsthema u. a. den Nutzen und die Förderung von Diversität vor.  | Alle Bediensteten   | fortlaufend  | -                       | § 6 Abs. 1 Nrn. 1, 3, 2 |



|     |                  |  |  |   |   |  |   |                      |
|-----|------------------|--|--|---|---|--|---|----------------------|
| STM | § 6 ABS. 1 NR. 1 | HETEROGENE TEAMS   | Bildung heterogener Teams und Organisationseinheiten                         | Bei der Besetzung von Teams und in den Organisationseinheiten des STM wird im Rahmen der rechtlichen Vorgaben (z. B. Bestenausleseprinzip, Chancengleichheit etc.) auf eine möglichst heterogene Besetzung hingewirkt.  | Bedienstete   | fortlaufend  | -   | § 6 Abs. 2 Nr. 2     |
| MWK | § 6 ABS. 1 NR. 1 | LEITFADEN FÜR MITARBEITERSPRÄCHE   | Vordruck zur Niederschrift über das Mitarbeitergespräch                      | In allen Mitarbeitergesprächen soll das Thema Vielfalt (Diversity) angesprochen bzw. Gelegenheit gegeben werden, Bedarfe anzusprechen.  | Beschäftigte  | 2016   | -   | § 6 Abs. 1 Nrn. 1, 2 |
| SM  | § 6 ABS. 1 NR. 2 | KAMPAGNE „VIELFALT MACHT BEI UNS KARRIERE“   | Kampagne „Vielfalt macht bei uns Karriere“                                   | Öffentlichkeitswirksame Kampagne des SM in Zusammenarbeit mit den kommunalen Landesverbänden, dem DGB etc.  | alle Bürgerinnen und Bürger des Landes  | 2015-2019  | 2016-2017: 28.554,05 Euro<br>2018: 23.999,92 Euro<br>2019: 78,34 Euro | § 6 Abs. 1           |
| STM | § 6 ABS. 1 NR. 2 | HINWEIS IN STELLENAUSSCHREIBUNGEN  | Hinweis auf die unterzeichnete Charta der Vielfalt in Stellenausschreibungen | Das SM weist durch die Abbildung des Logos und den schriftlichen Zusatz „Das Land Baden-Württemberg ist Unterzeichner der Charta der Vielfalt“ in seinen Stellenausschreibungen darauf hin, dass es sich den Inhalten und Zielen der Charta verpflichtet fühlt und Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund willkommen sind.  | Bewerber/innen  | fortlaufend  | -   | § 6 Abs. 1 Nrn. 1, 2 |
| MWK | § 6 ABS. 1 NR. 3 | SCHULUNGEN   | Interkulturelle Kompetenzen erwerben   | E-Learning-Kurs der Ipb wird unter den Beschäftigten des MWK aktiv beworben   | Beschäftigte des MWK  | 10/2015 und 10/2016  | -   | § 6 Abs. 2 Nr. 2     |
| FM  | § 6 ABS. 1 NR. 3 | SCHULUNGEN   | Schulungen zu interkulturellen Kompetenzen                                   | Qualifizierungsmaßnahme für Beschäftigte des Finanzressorts. In mehrtägigen Seminaren/Workshops werden Grundkenntnisse zur interkulturellen Kommunikation vermittelt und Handlungskompetenzen gefördert, sowie Einblicke in die Bedeutung der interkulturellen Öffnung der Landesverwaltung gegeben.  | Beschäftigte des Finanzressorts, insbesondere Beschäftigte mit starkem Publikumsverkehr | seit mehreren Jahren, weitere aktuell in Planung/Umsetzung | -   |                      |
| IM  | § 6 ABS. 1 NR. 3 | E-LEARNING-PROGRAMM ZUM THEMA „DIVERSITY“ WURDE DEN BESCHÄFTIGTEN DES INNENMINISTERIUMS ZUR VERFÜGUNG GESTELLT | E-learning-Kurs: „Baden-Württemberg: Fair und verschieden“ der LZpb          | Als Maßnahme aus dem Landesaktionsplan für Akzeptanz und gleiche Rechte wurde durch die Landeszentrale für politische Bildung im Auftrag des Landes ein E-learning-Kurs zum Thema „Diversity“ entwickelt und den Beschäftigten der Landesverwaltung zur Verfügung gestellt. Gegenstand des ca. 60-minütigen Kurses ist u. a. auch das Diskriminierungsmerkmal „Herkunf“ und Beispiele für Maßnahmen zur Unterstützung der Vielfalt in Unternehmen und der Landesverwaltung. Der Kurs wird den Beschäftigten der Innenverwaltung über das Bildungsportal BW 21 zur Verfügung gestellt. | hier: Beschäftigte des Innenministeriums  | seit 2018  | -   |                      |
| KM  | § 6 ABS. 1 NR. 3 | SCHULUNG   | Stärkung interkultureller und diskriminierungskritischer Kompetenz           | Vermittlung eines diskriminierungskritischen Verständnisses von Identität und Zugehörigkeit in der vielfältigen Gesellschaft  | Beschäftigte des KM und IBBW  | 11/2018  | -   |                      |
| KM  | § 6 ABS. 1 NR. 3 | SCHULUNG   | Interkulturelles Management  | Kennenlernen des Mehrwerts interkultureller Kompetenz und Interkulturalität allgemein für die Zusammenarbeit in der Behörde und für die Steuerungsfähigkeit der Verwaltung  | Beschäftigte des KM und IBBW  | 1/2016-7/2019  | -   |                      |
| MLR | § 6 ABS. 1 NR. 3 | FORTBILDUNG  | Interkulturelle Kompetenzen - Schulungen für die Landesverwaltung            | Einführungsqualifizierung der Führungskademie für Beschäftigte des höheren Dienstes. In einem 4-wöchigen Online-Seminar bieten vier Online-Module einen inhaltlichen Überblick über das Thema Interkulturelle Kompetenzen.  | Beschäftigte der Landesministerien, Regierungspräsidenten und Landratsämter             | 2017-2020 86 Teilnehmer                                    | 50 Euro/Teilnehmer  | § 6 Abs. 2 Nr. 2     |



|     |                  |   |   |   |   |   |  |                                |
|-----|------------------|---|---|---|---|---|--|--------------------------------|
| SM  | § 6 ABS. 1 NR. 3 | INTERKULTURELLE UND DISKRIMINIERUNGSKRITISCHE EINFÄHIGE FORTBILDUNGEN | Interkulturelle und diskriminierungskritische einjährige Fortbildungen  | Eintägige interkulturelle/diskriminierungskritische Fortbildungen bzw. Qualifizierungsmaßnahmen für Beschäftigte der Landesministerien, Regierungspräsidenten und Landratsämter. In eintägigen Inhouse-Seminaren erfahren die Teilnehmenden Grundlegendes zur interkulturellen Kompetenz bzw. zur Gefahr von Diskriminierungen und wie sie diese in ihrem konkreten Arbeitsalltag einsetzen bzw. begegnen können. Zudem soll das Seminar Einblicke in die generelle Bedeutung der interkulturellen Öffnung und Antidiskriminierung in der Landesverwaltung geben. | Beschäftigte der Landesministerien, Regierungspräsidenten und Landratsämter | seit 2013; seit 2019 erweitert um „diskriminierungskritische“ Kompetenzen | 2015: 167.519,01 Euro<br>2016: 107.811,51 Euro<br>2017: 78.416,95 Euro<br>2018: 5.746,58 Euro<br>2019: - (Kurse bis Nov. 2019) | § 6 Abs. 1, 2                  |
| VM  | § 6 ABS. 1 NR. 3 | ONLINESCHULUNG ÜBER BW21  | Interkulturelle Kompetenzen - Schulungen für die Landesverwaltung   | Qualifizierungsmaßnahme für Beschäftigte der Landesministerien, Regierungspräsidenten und Landratsämter. In eintägigen Inhouse-Seminaren erfahren die Teilnehmenden Grundlegendes zur interkulturellen Kompetenz und wie sie diese in ihrem konkreten Arbeitsalltag einsetzen können. Zudem soll das Seminar Einblicke in die generelle Bedeutung der interkulturellen Öffnung der Landesverwaltung geben.  | Beschäftigte im Geschäftsbereich des VM                                     | seit 2018 fortlaufend   | -  | § 6 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 2 |
| VM  | § 6 ABS. 1 NR. 3 | PRÄSENZSEMINAR  | Interkulturelle Kompetenzen - Schulungen für die Landesverwaltung   | Seminar zum Thema interkulturelle Kompetenzen   | Beschäftigte im Haus  | 2016  | -  | § 6 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 2 |
| WM  | § 6 ABS. 1 NR. 3 | SCHULUNGEN  | Interkulturelle Kompetenzen - Schulungen für die Landesverwaltung   | Das Wirtschaftsministerium fördert die Teilnahme seiner Beschäftigten an Schulungen zum Erwerb interkultureller Kompetenz.  | Beschäftigte des WM   | fortlaufend   | Keine Aufwendungen   | § 5 Nr. 6a § 6 Abs. 1, Nr. 3   |
| MWK | § 6 ABS. 1 NR. 3 | SCHULUNGEN  | Qualifizierungsmaßnahme zur Interkulturellen Öffnung und zur Sensibilisierung bzw. Stärkung interkultureller Kompetenzen in den Landesministerien | Inhouse-Fortbildung des SM in Räumen des MWK zur Förderung der Offenheit, kulturellen Sensibilität und Kooperationskompetenz als zentrale Voraussetzung für die Bürgerverwaltung in einer zunehmend fragmentierten Gesellschaft.  | Beschäftigte des MWK, VM und WM   | 21.02.2018  | -  | § 6 Abs. 2, Nr. 2              |
| STM | § 6 ABS. 1 NR. 3 | FORTBILDUNG   | Angebot von Fortbildungen zum Erwerb interkultureller Kompetenzen   | Im Rahmen des Inhouse-Schulungsangebots des SM werden bei Bedarf Schulungen zum Erwerb von interkultureller Kompetenz angeboten.  | Bedienstete   | fortlaufend   | -  | § 6 Abs.1 Nr. 2                |
| MWK | § 6 ABS. 2 NR. 1 | ZIELVEREINBARUNGEN  | Zielvereinbarungen mit den Musikhochschulen   | Stärkung der interkulturellen Kompetenz der Lehrkräfte und der Studierenden an Musikhochschulen durch Entwicklung eines Leibbildes zur interkulturellen Kommunikation sowie durch die Implementierung der Transkulturalität in der Hochschule   | Lehrkräfte und Studierende an Musikhochschulen                              | 2016-2020   | -  | § 5 Nr. 5                      |



|     |                  |                  |   |  |   |      |   |   |
|-----|------------------|------------------|---|--|---|------|---|---|
| IM  | § 6 ABS. 2 NR. 2 | RECHTSVERORDNUNG | Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst im digitalen Verwaltungsmanagement                          | Die Rechtsverordnung trifft die notwendigen Regelungen zu Einrichtung des Bachelorstudiengangs „gehobener Dienst im digitalen Verwaltungsmanagement“. Die voranschreitende Digitalisierung verändert das Informations- und Kommunikationsverhalten von Bürgerinnen und Bürgern, zivilgesellschaftlichen Akteuren und wirtschaftlichen Unternehmen grundlegend. Aus diesen Entwicklungen resultiert ein neues gesellschaftliches Anspruchsdenken – auch gegenüber der öffentlichen Verwaltung. Dabei ist die digitale Transformation eine ganzheitliche Aufgabe, die sämtliche Bereiche der Verwaltung betrifft. Um geeignetes Personal für die Gestaltung und Umsetzung dieses digitalen Wandels auszubilden, wird der Bachelorstudiengang eingerichtet werden.<br><br>Als Ausbildungsziel ist dabei in § 1 auch folgendes festgehalten: „Die Ausbildung umfasst auch die Vermittlung interkultureller Kompetenz und von Inklusionskompetenz.“ Der Verweis auf die interkulturelle Kompetenz dient der Umsetzung von § 6 Absatz 2 Nummer 2 Partizipations- und Integrationsgesetz für Baden-Württemberg. | - | 2020 | - | - |
| IM  | § 6 ABS. 2 NR. 2 | RECHTSVERORDNUNG | Verordnung des Innenministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren Abschreibungsfachvollzugsdienst    | Als Ziel der Ausbildung für den mittleren Abschreibungsfachvollzugsdienst wird u. a. die Förderung des Verständnisses für interkulturelle Fragen normiert.   | - | 2019 | - | - |
| MLR | § 6 ABS. 2 NR. 2 | RECHTSVERORDNUNG | Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst (APrOVerm hD)    | Ziel der genannten Verordnung ist es, Vermessungsassessorinnen und Vermessungsassessoren auszubilden, die nach ihrer Persönlichkeit sowie nach ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst geeignet sind. Dabei ist ein Ausbildungsziel nach § 4 Satz 3 APrOVerm hD auch die Vermittlung interkultureller Kompetenz.   | - | 2017 | - | - |
| MLR | § 6 ABS. 2 NR. 2 | RECHTSVERORDNUNG | Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst (A-PrOVerm gD) | Ziel der genannten Verordnung ist es, Beamtinnen und Beamte auszubilden, die nach ihrer Persönlichkeit sowie nach ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst geeignet sind. Dabei ist ein Ausbildungsziel nach § 5 Satz 3 APrOVerm gD auch die Vermittlung interkultureller Kompetenz.  | - | 2017 | - | - |
| MLR | § 6 ABS. 2 NR. 2 | RECHTSVERORDNUNG | Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst (APrOVerm mD)  | Ziel der genannten Verordnung ist es, geeignete Bewerberinnen und Bewerber für die Laufbahn des mittleren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes auszubilden. Dabei ist ein Ausbildungsziel nach § 5 Absatz 2 Satz 3 APrOVerm mD auch die Vermittlung interkultureller Kompetenz.  | - | 2017 | - | - |

|            |                         |                         |  |  |   |              |   |                                      |
|------------|-------------------------|-------------------------|--|--|---|--------------|---|--------------------------------------|
| <b>MLR</b> | <b>§ 6 ABS. 2 NR. 2</b> | <b>RECHTSVERORDNUNG</b> | Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für landwirtschaftstechnische Lehrer und Berater - AP-OLW TLB                    | In § 10 Abs. 3 AP-OLW TLB wird die Vermittlung von interkultureller Kompetenz als verpflichtende Kenntnis im Rahmen des Vorbereitungsdienstes aufgezählt: „Die Ausbildung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes besteht aus einem berufspraktischen Teil [...] und Lehrgängen [...] zum Erwerb von Kenntnissen insbesondere in den Fachgebieten [...] Bildung mit Vermittlung von interkultureller Kompetenz, [...]“, dadurch Erfassung aller Nachwuchskräfte. | - | seit 10/2016 | -   | § 6 Abs. 2 Nr. 2<br>§ 6 Abs. 1 Nr. 1 |
| <b>MLR</b> | <b>§ 6 ABS. 2 NR. 2</b> | <b>RECHTSVERORDNUNG</b> | Qualifizierungs- und Prüfungsordnung für Veterinärhygienekontrollleurinnen oder Veterinärhygienekontrollleur - Qua-PrO-VetHK | Qualifizierungsmaßnahme (Zusatzausbildung) für den mittleren veterinärhygienetechnischen Dienst. In § 10 Nr. 7 QuaPrO-VetHK wird die Vermittlung von interkultureller Kompetenz als verpflichtender Inhalt der Zusatzausbildung aufgezählt: „In der Zusatzausbildung werden insbesondere Kenntnisse und Fertigkeiten in folgenden Fachgebieten vermittelt: [...] einschließlich der Vermittlung interkultureller Kompetenzen“.                               | - | seit 10/2017 | -   |                                      |
| <b>MLR</b> | <b>§ 6 ABS. 2 NR. 2</b> | <b>AUSBILDUNG</b>       | Interkulturelle Kompetenz im Vorbereitungsdienst für landwirtschaftstechnische Lehrer und Berater                            | In § 10 Abs. 3 AP-OLW TLB wird die Vermittlung von interkultureller Kompetenz als verpflichtende Kenntnis im Rahmen des Vorbereitungsdienstes aufgezählt: „Die Ausbildung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes besteht aus einem berufspraktischen Teil [...] und Lehrgängen [...] zum Erwerb von Kenntnissen insbesondere in den Fachgebieten [...] Bildung mit Vermittlung von interkultureller Kompetenz, [...]“.  | - | seit 10/2016 | Anwärter im Bereich der Laufbahn für landwirtschaftstechnische Lehrer und Berater               |                                      |
| <b>MLR</b> | <b>§ 6 ABS. 2 NR. 2</b> | <b>ZUSATZAUSBILDUNG</b> | Interkulturelle Kompetenz in der Zusatzausbildung für Veterinärhygienekontrollleur/innen                                     | In § 10 Nr. 7 QuaPrO-VetHK wird die Vermittlung von interkultureller Kompetenz als verpflichtender Inhalt der Zusatzausbildung aufgezählt: „In der Zusatzausbildung werden insbesondere Kenntnisse und Fertigkeiten in folgenden Fachgebieten vermittelt: [...] einschließlich der Vermittlung interkultureller Kompetenzen“.  | - | seit 10/2017 | Qualifizierungsmaßnahme (Zusatzausbildung) für den mittleren veterinärhygienetechnischen Dienst |                                      |
| <b>MLR</b> | <b>§ 6 ABS. 2 NR. 2</b> | <b>AUSBILDUNG</b>       | Interkulturelle Kompetenz als Ausbildungsziel im vermessungstechnischen Verwaltungsdienst                                    | In § 5 Abs. 2 S. 3 AP-Overm mD, § 5 S. 3 AP-Overm gD sowie § 4 S. 3 AP-Overm hD wird die Vermittlung von interkultureller Kompetenz jeweils als Ausbildungsziel festgelegt: „Ziel der Ausbildung ist auch die Vermittlung interkultureller Kompetenz.“.  | - | seit 8/2017  | alle Laufbahnen des vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes                                  |                                      |
| <b>SM</b>  | <b>§ 7</b>              | <b>HAUSVERFÜGUNG</b>    | Hausverfügung Gremienbesetzung   | Vorgaben zur Umsetzung des § 7 bei der Gremienbesetzung durch das SM   | - | 2017         | Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des SM (Gremienbesetzung im Bereich des SM)                    |                                      |
| <b>STM</b> | <b>§ 7 § 5 NR. 6A</b>   | <b>GREMIUM</b>          | Expertenrat beim Beauftragten gegen Antisemitismus   | Seit Dezember 2018 besteht der Expertenrat beim Beauftragten gegen Antisemitismus. In diesem Gremium wurde besonders darauf geachtet, dass ein adäquater Anteil der Mitglieder einen Migrationshintergrund besitzt.  | - | fortlaufend  | Expertenrat beim Beauftragten gegen Antisemitismus  | § 7                                  |



|    |            |   |                              |   |   |                                  |                         |  |
|----|------------|---|------------------------------|---|---|----------------------------------|-------------------------|--|
| KM | § 7 ABS. 1 | GREMIENBESETZUNG<br>EINHOLUNG BERU-<br>FUNGSVORSCHLÄGE<br>SEITENS DER INS-<br>TITUTIONEN BZGL.<br>DER MITGLIEDER DES<br>LANDESSCHULBEI-<br>RATS | Landesschulbeirat (LSB)      | Allen Institutionen, die für neue Berufungsvorschläge in den LSB angeschrieben wurden, wurde erstmalig seit Mai 2017 als Anlage der § 7 PartIntG BW beigelegt, damit Personen mit Migrationshintergrund bei den Berufungsvorschlägen besondere Berücksichtigung finden. Im Anschreiben wurde mit einer entsprechenden Formulierung auf den § 7 hingewiesen. | Institutionen auf dem Gebiete des Schulwesens gem. § 2 und 4 der Landesschulbeiratsverordnung (LSBYO) | ab 2/2017                        | -                       |  |
| SM | § 9 § 7    | GREMIUM   | Landesbeirat für Integration | Einrichtung eines die Landesregierung in Fragen der Integrations- und Migrationspolitik beratenden und unterstützenden Landesbeirats (gem. § 9 PartIntG)  | Landesregierung, Gesamtbevölkerung  | 2/2018-Ende<br>Legislaturperiode | ca. 3.000 Euro pro Jahr |  |



| MINISTERIUM | ZUORDNUNG ZU PARTINTG IM TEXT | MASSNAHME            | NAME   | BESCHREIBUNG  | ZIELGRUPPE                                | LAUFZEIT BZW. JAHR  | GEOGRAPHISCHE REICHWEITE UND ANZAHL DER STANDORTE    | HH-MITTEL          | BEZUG ZU PARTINTG IN ABFRAGE |
|-------------|-------------------------------|----------------------|--|---|---|---|--|--------------------|------------------------------|
| MWK         | § 5 NR. 1                     | SCHULUNGEN           | Förderung von DaF/DaZ-Zertifikatskursen  | Unterstützung der Hochschulen bei der Durchführung von DaF/DaZ-Zertifikatskursen. Ziel der Maßnahme: Qualifikation von bis zu 500 Personen mit Hochschulabschluss innerhalb eines Jahres zu Dozenten/Lehrkräften für die Integrationskurse freier Träger im Rahmen zertifizierter Kurse für DaF/DaZ an baden-württembergischen Hochschulen. Förderung der Hochschulen mit 1000 Euro pro Absolvent. Pauschale Anerkennung der Kurse durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) | Hochschulen mit DaF/DaZ-Zertifikatskursen | 1/2016 - 12/2016  | flächendeckend<br>10 Standorte                       | 500.000 Euro       | § 5 Nrn. 1, 4                |
| MWK         | § 5 NR. 1                     | FÖRDERPROGRAMM       | Promotionsprogramm „Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache (DaF/DaZ)“ | Ziel des Programms: Unterstützung der Pädagogischen Hochschulen bei der Stärkung ihrer Expertise im Bereich DaF/DaZ mit Blick auf die Flüchtlingssituation, Anregungen für die Entwicklung von Weiterbildungsangeboten zur Vermittlung von Sprachkompetenz, Aufbau eines Netzwerks zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich DaF/DaZ, Förderung durch eine W 1-Professur und Lehrenabordnungen mit dem Ziel der Promotion sowie Sachmittel                                | Pädagogische Hochschulen                  | 8/2017 - 7/2020, bei positiver Evaluation Verlängerung bis 7/2023 möglich | flächendeckend<br>6 Standorte                        | rd. 1,65 Mio. Euro | § 5 Nrn. 1, 4                |
| MWK         | § 5 NR. 1                     | FÖRDERPROGRAMM       | Verankerung von DaF/DaZ in der Lehrerbildung                                     | Förderung dreier Projekte im Rahmen der zweiten Förderlinie des Landesprogramms Lehrerbildung zur Sensibilisierung von Lehrpersonen für verschiedene sprachliche Hintergründe der Schüler, zum Aufbau fachspezifischer Förderkompetenzen und zur Implementierung in Aus- und Fortbildung von Lehrkräften, zur Konzeption, Durchführung und Evaluation von DaF/DaZ (Lehr-) Veranstaltungen   | lehrerbildende Hochschulen                | 2/2016 - 1/2021   | nicht flächendeckend<br>3 Standorte                  | rd. 2,8 Mio. Euro  | § 5 Nrn. 1, 4                |
| MWK         | § 5 NR. 1                     | FÖRDERPROGRAMM       | Alphabetisierung und Grundbildung  | Anschubfinanzierung (Tenure-Track-Professur und 0,5 E-13-Stelle) für den Aufbau eines konsekutiven Masterstudiengangs „Alphabetisierung und Grundbildung“ an der Pädagogischen Hochschule Weingarten und Verknüpfung mit den Lehramtsstudiengängen. Ziel der Maßnahme: Stärkung des Bereichs „Alphabetisierung“ und Stärkung des Bereichs Lehramt   | Studierende                               | 1/2016 - 12/2019  | flächendeckend<br>1 Standort                         | 300,0 Tsd Euro     | § 5 Nrn. 1, 4                |
| MWK         | § 5 NR. 1                     | FÖRDERUNG            | Alphabetisierung und Grundbildung  | Verstärkung und Weiterentwicklung der Maßnahme Ziffer 4 Masterstudiengang „Alphabetisierung und Grundbildung“ an der PH Weingarten (vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen)  | Studierende                               | 1/2020 - 12/2021 (= StHPI. 2020/2021)                                     | flächendeckend<br>1 Standort                         | 200,0 Tsd. Euro    | § 5 Nrn. 1, 4                |
| SM          | § 5 NR. 2                     | STRATEGIEENTWICKLUNG | Kultursensible Pflege - wie geht das?  | Menschen mit und ohne muslimischen Hintergrund entwickeln gemeinsam Strategien für eine kultursensible Beratungs- und Pflegepraxis (Enzkreis).  | alle Bürger                               | 2016  | nicht flächendeckend<br>Standort: Landkreis          | 9.090 Euro         | § 5 Nrn. 5, 2                |
| SM          | § 5 NR. 2                     | PFLEGEbegLEITUNG     | „Pflegebegleitung im Kontext kultursensibler Pflege“                             | Pflegebegleitung im Kontext kultursensibler Pflege für die Region Markgräfler Land um die Stadt Mühlheim (CV Breisgau-Hochschwarzwald)  | Personen mit Migrationshintergrund        | 2016  | nicht flächendeckend<br>Standort: Teil eines Kreises | 26.030 Euro        | § 5 Nrn. 5, 2                |



|     |           |   |  |  |  |                                    |  |  |               |
|-----|-----------|---|--|--|--|------------------------------------|--|--|---------------|
| SM  | § 5 NR. 2 | VERNETZUNG  | Vernetzungsstelle für kultursensible Pflege  | Aufbau einer Vernetzungsstelle für kultursensible Pflege im ländlichen Raum Südbaden. HS Furwangen; Diese Vernetzungsstelle soll Kontakt zu verschiedenen Anbietern häuslicher Pflege, zu Pflegestützpunkten und Migrationsorganisationen auf- und ausbauen sowie diese koordinieren und vernetzen.  | Menschen mit u. ohne Migrationshintergrund   | 2016                               | nicht flächendeckend<br>Standort: Südbaden | 70.979 Euro                                      | § 5 Nrn. 5, 2 |
| SM  | § 5 NR. 2 | SCHULUNGEN FÜR MENSCHEN MIT MIGRATIONSHINTERGRUND | Demenzbegleiteder Schulung und Pflegebegleiteder Schulung für türkische Migrantinnen | Die Schulungen wurden in der Grundsprache Deutsch gehalten, unterstützt durch türkisch sprechende Fachpflegerinnen. (Antragsteller Landkreis Tuttlingen).  | türk. Migrantinnen und Migranten   | 2016                               | nicht flächendeckend                       | 6.511 Euro                                       | § 5 Nrn. 5, 2 |
| SM  | § 5 NR. 2 | ÖFFENTLICHKEITSARBEIT                             | Broschüre kultursensible Pflege  | 10 Schulungen und öffentliche Veranstaltungen. Ziel: Information der Bevölkerung bezüglich interkultureller Pflege (Bodensekreis)  | alle Bürger  | 2016                               | nicht flächendeckend                       | 3.510,00 Euro                                    | § 5 Nr. 5, 2  |
| SM  | § 5 NR. 2 | PFLEGE Begleitung                                 | KaBe - Begleitung nach dem Krankenhaus - kultursensibel, mehrsprachig, ehrenamtlich  | Mit diesem Projekt sollen Patienten/innen mit Migrationshintergrund, die einen poststationären Versorgungsbedarf haben, bis zu vier Wochen nach dem Krankenhausaufenthalt durch ehrenamtliche Patientenbegleiter/innen mit demselben Migrationshintergrund wie der/die Patient/in unterstützt werden (Werksart PARTITÄT gemeinnützige GmbH; Großraum Stuttgart).             | Menschen mit Migrationshintergrund   | 2018-2022                          | nicht flächendeckend                       | 150.660 Euro<br>gleiche Summe durch Pflegekassen | § 5 Nr. 5, 2  |
| KM  | § 5 NR. 3 | PROJEKT   | Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus                           | Die Gemeinnützige Elternstiftung Baden-Württemberg unterstützt seit Jahren kompetent die Schulen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Zusammenarbeit mit Eltern, die eine Zuwanderungsgeschichte aufweisen. In dem gemeinsamen Projekt arbeiten Eltern-Lehrer-Eltern als „soziokulturelle Mittler“ an Schulen.   | Eltern mit Zuwanderungsgeschichte  | 8/2010 – 7/2019<br>8/219 – 7/2020  | nicht flächendeckend<br>32 Standorte       | 225.000 Euro<br>p. a.                            |               |
| KM  | § 5 NR. 3 | PROJEKT   | Frühe Einbindung neuzugezogener Eltern in das Bildungssystem von Baden-Württemberg   | Eltern haben einen entscheidenden Einfluss auf die Bildungsbio-graphie ihrer Kinder. Um frühzeitig auf Chancengleichheit hinzuwirken, strebt das Projekt mit der Elternstiftung Baden-Württemberg eine frühe Einbindung von neuzugezogenen Eltern in das Bildungssystem von Baden-Württemberg an.  | Eltern mit Zuwanderungsgeschichte  | 8/2010 – 7/2019<br>8/2019 – 7/2022 | flächendeckend<br>alle Schulen             | 200.000 Euro<br>p. a.                            |               |
| SM  | § 5 NR. 3 | INFORMATIONSMATERIAL                              | Mehrsprachiger Infolyer zur Einschulungsunter-suchung                                | Übersetzung des Infolyers zur Einschulungsuntersuchung in 13 andere Sprachen.  | Eltern und Sorgeberechtigte von Kindern im Kindergartenalter, Erzieherinnen und Erzieher | 10/2017 und 12/20219               | flächendeckend                             | -  |               |
| SM  | § 5 NR. 3 | INFORMATIONSMATERIAL                              | Mehrsprachiger Infolyer zum Trackingverfahren des Neugeborenen-Hörscreening          | Übersetzung des Infolyers zum Trackingverfahren des Neugeborenen-Hörscreenings in 13 andere Sprachen. Damit soll die Teilnahmequote an dem für die Entwicklung der Kinder wichtigen Tracking auch bei der nicht so gut deutschsprechenden bzw. verstehenden Bevölkerung erhöht werden.   | Eltern von neugeborenen Kindern  | 6/2019                             | flächendeckend                             | -  |               |
| JUM | § 5 NR. 5 | PROJEKT   | Richtig-Ankommen. Rechtsstaatsunter-richt für Flüchtlinge                            | Durch die Vermittlung grundlegender Kenntnisse über den Rechtsstaat und seine Gebote und Verbote in Deutschland durch Vertreterinnen und Vertreter der Justiz an Flüchtlinge soll das Zusammenleben der einheimischen Bevölkerung mit den Flüchtlingen verbessert werden. Das Projekt findet teilweise in Kooperation mit dem Volkshochschulverband Baden-Württemberg statt. | Flüchtlinge  | 5/2017-12/2021                     | -  | ca. 660.000 Euro                                 |               |

|     |                     |  |  |  |   |   |                              |                                 |   |
|-----|---------------------|--|--|--|---|---|------------------------------|---------------------------------|---|
| KM  | § 5 NR. 6A          | ANTISEMITISMUS-<br>PRÄVENTION  | Handreichung zum<br>Umgang mit<br>Antisemitismus an<br>Schulen   | Die Handreichung versteht sich als Unterstützungsangebot im Rahmen umfassender Maßnahmen des Kultusministeriums zur Stärkung der Demokratie- und Menschenrechtsbildung an Schulen. Lehrkräfte und Schulleitungen werden darin unterstützt, Antisemitismus als Problem ernst zu nehmen und dagegen professionell im schulischen Kontext vorzugehen.   | -   | 2019  | -                            | -                               | -   |
| JUM | § 6 ABS. 1<br>NR. 3 | FORTBILDUNGSVER-<br>ANSTALTUNG   | Interkulturelle Kom-<br>petenz   | Tägung der Deutschen Richterakademie   | Richterinnen und Richter sowie<br>Staatsanwältinnen und<br>Staatsanwälte  | jährlich stattfindende<br>fünftägige Tägungen | -                            | -                               | § 6 Abs.2 Nr. 2   |
| IM  | § 6 ABS. 1<br>NR. 3 | E-LEARNING-PRO-<br>GRAMM ZUM THEMA<br>„DIVERSITY“ WURDE<br>DEN BESCHÄFTIGTEN<br>DER INNENVERWAL-<br>TUNG ZUR VERFÜ-<br>GUNG GESTELLT | E-learning Kurs:<br>„Baden-Württem-<br>berg: Fair und<br>verschieden“ der<br>LZpB  | Als Maßnahme aus dem Landesaktionsplan für Akzeptanz und gleiche Rechte wurde durch die Landeszentrale für politische Bildung im Auftrag des Landes ein E-learning-Kurs zum Thema „Diversity“ entwickelt und den Beschäftigten der Landesverwaltung zur Verfügung gestellt. Gegenstand des ca. 60-minütigen Kurses ist u. a. auch das Diskriminierungsmerkmal „Herkunft“ und Beispiele für Maßnahmen zur Unterstützung der Vielfalt in Unternehmen und der Landesverwaltung. Der Kurs wird den Beschäftigten der Innenverwaltung über das Bildungsportal BW 21 zur Verfügung gestellt. | -   | seit 2018                                     | -                            | -                               | -   |
| IM  | § 6 ABS. 1<br>NR. 3 | SEMINAR  | Interkulturelle Kom-<br>munikation   | Qualifizierungsmaßnahme für Rückkehrerinnen in den LEAs. In einem ein-tägigen Inhouse-Seminar erfahren die Teilnehmenden Grundlegendes zur interkulturellen Kompetenz und wie sie diese in der Kommunikation bei den Beratungen einsetzen können.  | Beschäftigte der Regierungsprä-<br>sidien   | 17.06.19                                      | flächendeckend               | -                               | -   |
| SM  | § 6 ABS. 1<br>NR. 3 | SCHULUNG   | Interkulturelle Kom-<br>petenzen für die<br>-Schulungen für die<br>Mitarbeiterinnen<br>und Mitarbeiter der<br>Gesundheitsämter | Qualifizierungsmaßnahme für Beschäftigte der Kinder- und Jugendgesundheitsdienste der Gesundheitsämter. In ein-tägigen Workshops erfahren die Teilnehmenden Grundlegendes zur interkulturellen Kompetenz und wie sie diese in ihrem konkreten Arbeitsalltag einsetzen können.  | Beschäftigte der Kinder- und<br>Jugendgesundheitsdienste der<br>Gesundheitsämter.   | 6/2016 - 6/2020                               | 1 Standort                   | -                               | -   |
| MWK | § 6 ABS. 2<br>NR. 1 | DURCHFÜHRUNG<br>VON ARBEITSTREF-<br>FEN  | AK Interkulturelle<br>Kulturarbeit   | Zwei- bis dreimal jährliche Treffen, im Sinne von Theorie und Praxis-Diskursen werden vorbildliche Projekte vorgestellt und Experten zu spezifischen Themen eingeladen. Ziele sind dabei vor allem der Erfahrungsaustausch, die Anregung von Kooperationen und die interkulturelle Öffnung der Kultureinrichtungen.  | Vereiner von Kultur- und<br>Integrationsämtern, Verbänden,<br>Hochschulen und Kulturschaf-<br>fende aus Baden-Württemberg                     | fortlaufend                                   | flächendeckend<br>1 Standort | kein Einzeltitel,<br>daher k.A. | § 5 Nr. 5,<br>§ 6 Abs.1<br>Nrn. 1, 3, und,<br>Abs. 2<br>Nr. 1 |
| MWK | § 6 ABS. 2<br>NR. 1 | DURCHFÜHRUNG<br>VON TAGUNGEN   | Landesfachtagung<br>Interkulturelle<br>Kulturarbeit  | Die Tägungen widmen sich mit Fachvorträgen, Podiumsrunden und Workshops aktuellen Fragestellungen und Themen der interkulturellen Kulturarbeit und wurden 2013 vom Forum der Kulturen Stuttgart e. V. und dem MWK ins Leben gerufen. Seitdem finden sie ganzjährig in der Regel einmal jährlich statt. Sie verfolgen die Ziele:<br>• Vernetzung der Interkultur-Szene<br>• Förderung des interkulturellen Diskurses und Fortbildung  | Akteure aus Kultureinrichtun-<br>gen, Kulturverwaltungen und<br>der freien Kunst-Szene,<br>Kunstvermittler, Künstler aus<br>Baden-Württemberg | seit 2016 fortlaufend                         | flächendeckend<br>1 Standort | kein Einzeltitel,<br>daher k.A. | § 5 Abs.5<br>§ 6 Abs.1(1)<br>§ 6 Abs.1(3)<br>§ 6 Abs.2(1)     |





|     |                     |   |  |   |  |           |                                    |      |   |
|-----|---------------------|---|--|---|--|-----------|------------------------------------|------|---|
| MWK | § 6 ABS. 2<br>NR. 1 | <b>EINSTELLUNG VON<br/>FACHPERSONAL</b> | Beschäftigung eines<br>Agenten für<br>Diversität | <p>Von 2019 bis 2023 kann das Badische Staatstheater über das Bundesprogramm 360 Grad - „Fonds für Kulturen der neuen Stadtgesellschaft“ einen Agenten für Diversität beschäftigen. Ziel ist sich in der eigenen Arbeit nachhaltig allen Altersgruppen, Schichten und vor allem interkulturell zu öffnen, dies in Bezug auf Programm, Publikum und Personal. Darüber hinaus wird der Diversitätsagent die schon bestehenden Aktivitäten des Theaters bei seiner partizipativen Sparte Volkstheater, sowie bei laufenden Projekten in den Bereichen Partizipation und Öffnung, Geflüchteten-Initiativen, Besucherstudien sowie der Umsetzung der Dienstvereinbarung zu partnerschaftlichem Verhalten am Arbeitsplatz beraten und unterstützen.</p> | Eigenes Personal, Öffentlichkeit, Besucher | 2019-2023 | nicht flächendeckend<br>1 Standort | k.A. | § 5 Nr. 5,<br>§ 6 Abs.1<br>Nrn. 1,3,<br>Abs. 2<br>Nrn. 1, 2 |
|-----|---------------------|---|--|---|--|-----------|------------------------------------|------|---|



| MINISTERIUM | ZUORDNUNG ZU PARTINTG IM TEXT | MASSNAHME       | NAME   | RECHTSGRUNDLAGE  | FÖRDERTATBESTAND/BESCHREIBUNG  | ZIELGRUPPE  | HH-MITTEL VOM 2016-2020  | ERSTFÖRDERZEITPUNKT | LAUFZEIT    | GEOGRAPH. REICHWEITE/ ANZAHL DER STANDORTE | ANZAHL DER FINANZIELLEN MASSNAHMEN | BEZUG ZU PARTINTG IN ABFRAGE |
|-------------|-------------------------------|-----------------|--|--|--|---|--|---------------------|-------------|--|------------------------------------|------------------------------|
| SM          | § 5 NR. 1                     | FÖRDERPROGRAMM  | VwV Deutsch  | Verwaltungsvorschrift  | Förderung der Stadt- und Landkreise für die Durchführung von Sprachkursen  | Geflüchtete und andere Menschen mit Migrationshintergrund, die keinen Zugang zu Sprachkursen des Bundes haben | 2016: 4,65 Mio. Euro<br>2017: 6,2 Mio. Euro<br>2018: 5,5 Mio. Euro<br>2019: 7,3 Mio. Euro<br>2020: 7,2 Mio. Euro | 3/2015              | fortlaufend | flächendeckend<br>40 Kreise                | 3.462 Teilnehmende (2017/18)       |                              |
| SM          | § 5 NR. 2                     | FÖRDERPROGRAMM  | Zuschüsse an Psychosoziale Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer sowie vergleichbare Einrichtungen                   |  | Ziel dieses Förderprogramms ist die Schaffung von ausreichenden und qualifizierten Angeboten der ambulanten dolmetschergestützten psychotherapeutischen und psychosozialen Versorgung von traumatisierten Geflüchteten. Hierbei soll neben der traumaspezifischen Behandlung auch ein Fokus auf die psychosoziale Unterstützung von Geflüchteten gelegt werden. Die Einrichtungen zur dolmetschergestützten psychotherapeutischen und psychosozialen Versorgung von traumatisierten Geflüchteten sollen in die Lage versetzt werden, weitere Dienstleistungen anzubieten, Multiplikatoren zu schulen und auszubilden, Vernetzungen auszubauen und Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben, um damit traumatisierte Geflüchtete unmittelbar und unbürokratisch zu unterstützen sowie für mehr Akzeptanz in der Gesellschaft zu werben. | traumatisierte Flüchtlinge  | 2016: 500.000 Euro<br>2017: 700.000 Euro<br>2018-2019: 950.000 Euro<br>p. a.<br>2020: 1.870.000 Euro             | 2013                | fortlaufend | flächendeckend<br>9 Standorte              | 8                                  | § 5                          |
| IM          | § 5 NR. 2                     | EINZELFÖRDERUNG | Bürgerschaftliches Engagement, Quartiersarbeit und Integration und Teilhabe in Rheinfelden (Baden) digital unterstützt | Förderung im Rahmen der Förderauszeichnung Future Communities 2019   | Im Rahmen der Anforderungen des partizipativ erarbeiteten „Konzept 2025 für Integration & Teilhabe der Stadt Rheinfelden (Baden)“ wurde das Digitalisierungsprojekt gefördert.   | Kommunaherwaltung, Einwohner_innen einer Kommune  | 2019<br>14.875 Euro  | 12/2019             | zehn Monate | nicht flächendeckend<br>1 Standort         | 1                                  | § 5 Nr. 5                    |
| MLR         | § 5 NR. 2                     | FÖRDERPROGRAMM  | VwV Förderung Landjugend   | Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Förderung der Landjugend im Rahmen des Landesjugendplans (VwV Förderung Landjugend) | In Nr. 3,5 S. 1 (früher 3.3) der VwV Landjugend wird interkulturelle Kompetenz als wichtiges Ziel von Jugendfreizeiten normiert: „Wichtige Ziele von Freizeiten sind zum Beispiel [...], die Entwicklung von Toleranz gegenüber Menschen anderer Lebensweise, Herkunft oder Weltanschauungen [...]“.   | Landjugendorganisationen  | -  | 11/2016             | fortlaufend | flächendeckend                             | -                                  |                              |



|           |                  |                          |  |   |  |  |   |           |                 |   |                    |
|-----------|------------------|--------------------------|--|---|--|--|---|-----------|-----------------|---|--------------------|
| <b>SM</b> | <b>§ 5 NR. 2</b> | <b>PROJEKT-FÖRDERUNG</b> | Finanzierung der islamischen Krankenhausesseelsorge seit 2014                | Projektförderung                          | In Zusammenarbeit mit dem Mannheimer Institut für Integration und interreligiösen Dialog e.V.  | Muslimische Seelsorgende, die Patientinnen mit islamischem Bekenntnis betreuen | 2016:<br>13.516,4 Euro (mehrfährige Förderung 2014-2016)<br>2017:<br>64.660 Euro<br>2018-2019:<br>366.913 Euro<br>2020:<br>max.<br>500.000 Euro | Seit 2014 | Seit 2014       | flächendeckend<br>In allen Regierungsbezirken | k.A.               |
| <b>SM</b> | <b>§ 5 NR. 2</b> | <b>PROJEKT-FÖRDERUNG</b> | Anschubfinanzierung der islamischen Gefangenseelsorge in JVAen               | Projektförderung                          | In Zusammenarbeit mit dem Justizministerium und dem Mannheimer Institut für Integration und interreligiösen Dialog e.V.  | Muslimische Seelsorgende, die Gefangene mit islamischem Bekenntnis betreuen    | Gesamtförder-summe 2015-2020:<br>85.930 Euro  | 11/2015   | 11/2015 - 2020  | flächendeckend<br>In allen JVAen des Landes   | k.A.               |
| <b>SM</b> | <b>§ 5 NR. 2</b> | <b>(PILOT-) PROJEKT</b>  | Gescheiterte junge Flüchtlinge. Problemlagen und Unterstützungsmöglichkeiten | Vereinbarung mit Pädagogischer Hochschule | Im Rahmen eines Praxisforschungsprojekts soll die Situation von jungen Geflüchteten, deren schulische und berufliche Integration bisher nicht gelingt und denen eine hohe Neigung zu Straftaten zugeschrieben wird, näher erforscht werden. Der Fokus liegt hierbei auf den Fragen: Woran scheitern bisherige Bemühungen bei einer Teilgruppe männlicher Geflüchteter? Lassen sich Ansatzpunkte und Perspektiven für erfolgreichere Unterstützungsmaßnahmen für diese Teilgruppe aufzeigen? Dazu sollen sowohl Erfahrungen und Sichtweisen von jungen Geflüchteten als auch von Fachkräften der Sozialen Arbeit differenziert erhoben und ausgewertet werden. Ziel ist es zum einen, den Sozialarbeitenden im Kontext Flucht Hinweise an die Hand zu geben, die zu einem Gelingen der Integration dieser Gruppe beitragen können. Zum anderen soll die Studie zentrale Punkte identifizieren, die auf struktureller und politischer Ebene Ansatzpunkte für Maßnahmen zur Unterstützung sein können und so den öffentlichen Raum sicherer machen. |  | 2019:<br>80.500 Euro  | 10/2019   | 10/2019-12/2020 | nicht flächendeckend                          | 1<br>§ 5 Nrn. 4, 2 |

|           |                  |                        |  |  |  |  |   |         |   |                |   |                  |
|-----------|------------------|------------------------|--|--|--|--|---|---------|---|----------------|---|------------------|
| <b>SM</b> | <b>§ 5 NR. 2</b> | <b>FÖRDER-PROGRAMM</b> | VwV Integrationsmanagement   | Zwendingrichtlinie des Ministeriums für Soziales und Integration zur Förderung des Integrationsmanagements in den Städten, Gemeinden und Landkreisen (VwV Integrationsmanagement), zuletzt geändert: 28.08.2019      | Implementierung des Integrationsmanagements in den Kommunen des Landes im Rahmen des „Pakts für Integration“ zwischen dem Land und den Kommunalen Landesverbänden vom 27. April 2017. Die Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager fördern den individuellen Integrationsprozess von Flüchtlingen in der Anschlussunterbringung durch soziale Beratung und wirken insbesondere auf eine Stärkung ihrer Selbstständigkeit hin.  | Flüchtlingen in der kommunalen Anschlussunterbringung          | 2017-2018: 58 Mio. Euro<br>P. a. 2019: 55,25 Mio. Euro<br>2020: 5,8 Mio. Euro   | 1/2017  | ab 1/2017 (Laufzeit bisher: 60 Monate)  | flächendeckend | -   | § 5 Nrn. 2, 5, 4 |
| <b>SM</b> | <b>§ 5 NR. 2</b> | <b>FÖRDER-PROGRAMM</b> | VwV Integration  | Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales und Integration über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration (VwV-Integration). zuletzt geändert: 14.02.2018 | Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung und Stärkung nachhaltiger Strukturen im Integrationsbereich auf kommunaler Ebene und der Elternbeteiligung sowie zur Stärkung des Zusammenlebens und des gesellschaftlichen Zusammenhalts zwischen Menschen mit und ohne Migrationshintergrund, zur Erweiterung und Vertiefung der Teilhabe und Mitwirkung von Menschen mit Migrationshintergrund am politischen, kulturellen und gesellschaftlichen Lebens als auch zur Bekämpfung ihrer Ausgrenzung durch Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung. | Kommunaherwaltung, Menschen mit und ohne Migrationshintergrund | 2016: bewilligt rd. 13,1 Mio. Euro, zusätzlich rd. 5,7 Mio. Euro für Integrations- und Flüchtlingsbeauftragte<br>2017: bewilligt rund 6,0 Mio. Euro<br>2018: bewilligt rund 3,5 Mio. Euro | 2013    | 2013-2018   | flächendeckend | 299 in 2016<br>151 in 2017<br>111 in 2018 | § 5 Nrn. 2, 5    |
| <b>SM</b> | <b>§ 5 NR. 2</b> | <b>FÖRDER-PROGRAMM</b> | Förderauftrag „Integration vor Ort - Stärkung kommunaler Strukturen“ | §§ 23, 44 LHO  | Förderung von Maßnahmen von Kommunen und weiteren Akteuren mit dem Ziel der Entwicklung und landesweiter, integrationspolitischer Standards, um insbesondere die aktive Teilnahme von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund in den zentralen Bereichen der Gesellschaft vor Ort zu unterstützen.   | Kommunaherwaltung, Menschen mit und ohne Migrationshintergrund | 2019: bewilligt rund 1,5 Mio. Euro<br>2020: veranschlagt 3,0 Mio. Euro  | 10/2019 | Einmalige Forderung in 2019 (Maßnahmen laufen teilweise bis 9/2021), erneute Ausschreibung für 2020 geplant | flächendeckend | 45 in 2019                                | § 5 Nrn. 2, 5    |

|    |           |                  |   |   |  |  |   |         |   |                      |   |                  |
|----|-----------|------------------|---|---|--|--|---|---------|---|----------------------|---|------------------|
| SM | § 5 NR. 2 | FÖRDER-PROGRAMM  | VwV Digitales Integrationsmanagement  | Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der digitalen Unterstützung des Integrationsmanagements (VwV DigtM) | Zweck der Zuwendung ist die Förderung von Projekten in den Stadt- und Landkreisen, die der digitalen Unterstützung des mit dem Pakt für Integration landesweit eingeführten Integrationsmanagements dienen.  | Kommunalerwaltung, Integrationsmanagerinnen und -manager           | 2018: 1,1 Mio. Euro   | 1/2018  | Laufzeit bisher: 24 Monate  | flächendeckend       | - | § 5 Nrn. 2, 5    |
| SM | § 5 NR. 2 | FÖRDER-PROGRAMM  | „Info- und Kontaktstellen für EU-Zugewanderte aus Südosteuropa“ in Mannheim                             | §§ 23, 44 LHO   | Über die „Info- und Kontaktstellen für EU-Zugewanderte aus Südosteuropa“ konnten unterschiedliche Ansätze zur Erreichbarkeit, zum Vertrauensaufbau und zur sozialräumlichen Einbindung von Neuzuwanderinnen und -zuwanderern aus Südosteuropa erprobt und entwickelt werden. | Kommunalerwaltung, Zuwanderer aus Südosteuropa                     | 2017: 91.660 Euro<br>2018: 194.600 Euro<br>2020: 219.700 Euro                             | 11/2013 | 2013/14: 24 Monate<br>2015/16: 24 Monate<br>2017: 12 Monate<br>2018/19: 24 Monate<br>2020/21: 24 Monate | nicht flächendeckend | - | § 5 Nrn. 2, 5, 4 |
| SM | § 5 NR. 2 | FÖRDER-PROGRAMM  | Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e.V. „Aktiv für Integration“   | §§ 23, 44 LHO   | Der Zweck der Förderung ist v. a. die Wissensvermittlung durch Informationsarbeit und Erstellung von Publikationen.  | Menschen mit Migrationshintergrund, Geflüchtete, Gesamtbevölkerung | (IM in 2019: 100.000 Euro, 2020: 50.000 Euro)<br>2019: 150.000 Euro<br>2020: 200.000 Euro | 1/2019  | 2019: 12 Monate<br>2020/21: 24 Monate   | flächendeckend       | - | § 5 Nrn. 5, 6a   |
| SM | § 5 NR. 2 | (PILOT-) PROJEKT | Projektstelle Flüchtlingsintegration bei der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e.V. | §§ 23, 44 LHO   | Zweck der Förderung war die Einrichtung einer temporären landesweiten Projektstelle Flüchtlingsintegration zur Begleitung der Umsetzung des Pakts für Integration bei der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e.V.   | Kommunalerwartungen, freie Träger                                  | 2017: 50.000 Euro<br>2019: 21.000 Euro  | 10/2017 | 2017/18: 14 Monate<br>2019: 12 Monate, die Stelle war nur bis Juni besetzt                              | flächendeckend       | - | § 5 Nrn. 2, 5    |

|    |           |  |  |               |  |   |   |        |   |  |                         |
|----|-----------|--|--|---------------|--|---|---|--------|---|--|-------------------------|
| SM | § 5 NR. 2 | (PILOT-) PROJEKT   | Unterstützung des Kompetenzzentrums für Psychotraumatologie (Uni Konstanz und Verein vivo international) in Form eines Drittmittelauftrags | §§ 23, 44 LHO | Das Ziel des Projektes ist es, traumatisierte Erwachsene, Kinder und Jugendliche sowie deren Familien evidenzbasiert und an neuesten Forschungserkenntnissen orientiert zu betreuen und zu behandeln und somit zu einer Reduktion der Symptome von Traumafolgen und zu einem guten, unterstützenden Familienumfeld beizutragen. Dies führt zu einer Verbesserung der Funktionalität, Integration und Anpassungsfähigkeit an die neue Situation im Flüchtlingsland.   | traumatisierte Geflüchtete                                      | 2016: 100.000 Euro  | 1/2016 | 1/-12/2016  | -  | § 5 Nr. 5 § 2           |
| SM | § 5 NR. 2 | (PILOT-) PROJEKT   | Streetworker   | §§ 23, 44 LHO | Förderung geflüchteter junger Erwachsener, die durch besonders riskantes Verhalten auffällig werden, durch den Einsatz von Streetworkern auf kommunaler Ebene.   | geflüchtete junge Erwachsene                                    | 2020: 800.000 Euro  | 9/2020 | 9/2020 bis 12/2022: Vorbereitungszeit + 24 Monate | nicht flächendeckend bis zu ca. 10 Standorte | § 5 Nrn. 5, 2           |
| SM | § 5 NR. 2 | FÖRDER-PROGRAMME, FÖRDERUNG VON VERANSTALTUNGEN (REGIONALKONFERENZEN), PROZESSBEGLEITUNG | Landesprogramm Integration durch Bürgerschaftliches Engagement und Zivilgesellschaft   | PIK           | Das Programm wird im Rahmen des PIK mit den Kommunen aufgelegt. Es umfasst im Wesentlichen die Programme „Gemeinsam in Vielfalt“, „Qualifiziert.Engagiert“, „Nachbarschaftsgespräche“, „Gut beraten: Integration“ sowie die „Prozessbegleitung Integration durch BE und ZG“. Das Programm richtet sich insbesondere an Kommunen und Landkreise, es gibt aber auch Fördermöglichkeiten für Initiativen, Verbände der Wohlfahrtspflege und Vereine. Ziel ist es, im Zusammenwirken mit unterschiedlichen gesellschaftl. Akteuren (Kommunen, Behörden, Vereinen, Verbänden, Schulen, Wirtschaft, Initiativen und Einwohnerschaft) gemeinsam mit Menschen mit Migrationshintergrund Engagementsstrukturen nachhaltig zu etablieren, den längerfristigen Prozess der Integration durch zivilgesellschaftl. Engagement weiter voranzubringen, die Teilhabe der Menschen zu fördern und den gesellschaftl. Zusammenhalt zu stärken. | Menschen mit und ohne Migrationshintergrund; Haupt-u. Ehrenamt. | 2016: 2 Mio. Euro (Vorgängerprogramm)<br>2017-2020: 2,7 Mio. Euro p. a. | 8/2015 | fortlaufend                                       | flächendeckend<br>Ca. 200 Standorte          | § 5 Nrn. 2, 5 § 5       |
| SM | § 5 NR. 2 | PILOTPROJEKT IM RAHMEN DES MAS-TERPLANS JUGEND (EHEMALS ZUKUNFTSPLAN JUGEND, ZPJ)        | Geflüchtete - Demokrat*innen von Anfang an   | §§ 23, 44 LHO | Initiierung von Integrationsprozessen in den Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit mit lokalen Kooperationspartnern. Maßnahmen: Kontaktaufnahme mit Geflüchteten, Einführungsworkshops, Sensibilisierung der Stammesbesucherinnen und -besucher der jeweiligen Einrichtungen. Gesamtkoordination und Umsetzung durch Einrichtung einer Regiestelle.   | Geflüchtete Jugendliche in der offenen Jugendarbeit             | -   | 5/2018 | nicht flächendeckend                              | -  | § 5 Nrn. 1, 2 § 6 Abs.2 |



|    |           |   |  |               |  |   |                    |        |                      |   |                             |
|----|-----------|---|--|---------------|--|---|--------------------|--------|----------------------|---|-----------------------------|
| SM | § 5 NR. 2 | PILOT-PROJEKT IM RAHMEN DES MASTERPLAN JUGEND (EHEMALS ZUKUNFTS-PLAN JUGEND, ZPJ) | Strukturaufbau neuer Jugendverbände                                  | §§ 23, 44 LHO | Unterstützung und Beratung beim Strukturaufbau selbstorganisierter Gruppen junger Menschen (mit und ohne Migrationshintergrund) in BW. Ziele: Professionalisierung und Aufbau funktionierender Strukturen auf Landesebene von neuen Jugendverbänden, Unterstützung bei der Anerkennung als Träger der Jugendhilfe (§75 SGBVIII und §4 und §17 JBG). Unterstützung bei der Aufnahme in die Zusammenschlüsse und Gremien der Jugendarbeit (LJR, evtl. andere Dachverbände und kommunale Jugendringe). Vernetzungsarbeit in Gremien, Kooperationsprojekte mit Akteuren der Jugendarbeit, Kontaktaufbau zu LJR und kommunalen Jugendringen                   | Jugendliche und junge Erwachsene in neuen Jugendverbänden auf Landesebene | 2016: 316.400 Euro | 7/2015 | flächendeckend       | - | § 5 Nrn. 2, 5<br>§ 6 Abs. 2 |
| SM | § 5 NR. 2 | FÖRDERPROGRAMM MASTERPLAN JUGEND (ZPJ)  | Strukturaufbau neuer Jugendverbände                                  | §§ 23, 44 LHO | Unterstützung und Beratung beim Strukturaufbau selbstorganisierter Gruppen junger Menschen (mit und ohne Migrationshintergrund) in BW - v.a. für die muslimische Jugendarbeit. Aufbau funktionierender Strukturen von neuen Jugendverbänden auf Landesebene. Unterstützung bei der Anerkennung als Träger der Jugendhilfe (§75 SGBVIII und §4 und §17 JBG) beim KVJS. Unterstützung bei der Aufnahme in die Zusammenschlüsse und Gremien der Jugendarbeit (LJR, evtl. andere Dachverbände und kommunale Jugendringe). Vernetzungsarbeit in Gremien, Kooperationsprojekte mit Akteuren der Jugendarbeit, Kontaktaufbau zu LJR und kommunalen Jugendringen | siehe oben  | -                  | 1/2018 | flächendeckend       | - | § 5 Nrn. 2, 5<br>§ 6 Abs. 2 |
| SM | § 5 NR. 2 | FÖRDERPROGRAMM MASTERPLAN JUGEND (ZPJ)  | Strukturaufbau neuer Jugendverbände                                  | §§ 23, 44 LHO | siehe oben   | siehe oben  | -                  | 1/2020 | flächendeckend       | - | § 5 Nrn. 2, 5<br>§ 6 Abs. 2 |
| SM | § 5 NR. 2 | (PILOT-)PROJEKT MASTERPLAN JUGEND (ZPJ)   | Beheimatung durch Kultur - (Jugend) Mentoren interkulturelle Bildung | §§ 23, 44 LHO | Ausbildung von Geflüchteten und neu Zugewanderten zu Mentoren auf dem Gebiet der interkulturellen Bildung durch kulturpädagogische Begleitung. Vermittlung von Grundkenntnissen im Bereich der interkulturellen Kulturarbeit und der Projektorganisation, Teilnahme an Workshops mit Künstlerinnen und Künstlern   | Jugendliche und junge Erwachsene mit Migrationshintergrund.               | -                  | 1/2018 | flächendeckend       | - | § 5 Nrn. 2, 5<br>§ 6 Abs. 2 |
| SM | § 5 NR. 2 | FÖRDERPROGRAMM MASTERPLAN JUGEND (ZPJ)  | Youth Refugee Network  | §§ 23, 44 LHO | Befähigung junger Geflüchteter, sich für eigene Belange wirksam einzusetzen und im politischen Raum sichtbar werden zu können. Schaffung von Begegnungs- und Partizipationsorten zwischen jungen Geflüchteten und Akteuren aus den Jugendverbänden und Jugendringen. Anliegen und Erfahrungen der jungen Geflüchteten werden in einem weiteren Schritt gebündelt und im politischen Raum sichtbar gemacht  | Junge Geflüchtete und Multiplikator(inn)en mit Fluchterfahrung            | -                  | 5/2018 | nicht flächendeckend | - | § 5 Nrn. 2, 5<br>§ 6 Abs. 2 |

|    |           |  |  |   |   |  |                  |         |                   |                      |   |                             |
|----|-----------|--|--|---|---|--|------------------|---------|-------------------|----------------------|---|-----------------------------|
| SM | § 5 NR. 2 | PROJEKT<br>MASTER-<br>PLAN JU-<br>GEND (ZPJ)             | Vielfalt in<br>Partizipation I (VIP)       | §§ 23, 44 LHO   | Förderung von regionalen Modellprojekten und Kleinprojekten zur Stärkung der Kinder- und Jugendbeteiligung, um jungen Menschen Möglichkeiten zu bieten, sich aktiv und verantwortlich in die Gestaltung der Gesellschaft einzubringen und dabei Selbstwirksamkeitserfahrungen zu sammeln. Ausbau von Partizipationsformen für junge Menschen bis 27 Jahre, insbesondere für Jugendliche und junge Erwachsene, die bisher durch Beteiligungprozesse schwer erreichbar und im freiwilligen Engagement unterrepräsentiert sind.  | Junge Menschen bis 27 Jahre, insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene, die bisher durch Beteiligungprozesse schwer erreichbar und im freiwilligen Engagement unterrepräsentiert sind. | -                | 1/2015  | -                 | nicht flächendeckend | - | § 5 Nrn. 2, 5<br>§ 6 Abs. 2 |
| SM | § 5 NR. 2 | FÖRDER-<br>PROGRAMM<br>MASTER-<br>PLAN JU-<br>GEND (ZPJ) | Vielfalt in<br>Partizipation II<br>(VIP)   | §§ 23, 44 LHO   | siehe oben  | siehe oben   | siehe oben       | 1/2018  | -                 | flächendeckend       | - | § 5 Nrn. 2, 5<br>§ 6 Abs. 2 |
| SM | § 5 NR. 2 | FÖRDER-<br>PROGRAMM<br>MASTER-<br>PLAN JU-<br>GEND (ZPJ) | Vielfalt in<br>Partizipation III<br>(VIP)  | §§ 23, 44 LHO   | siehe oben  | siehe oben   | siehe oben       | -       | -                 | flächendeckend       | - | § 5 Nr. 2, 5<br>§ 6 Abs. 2  |
| SM | § 5 NR. 2 | PROJEKT-<br>FÖRDE-<br>RUNG                               | MIA in Stuttgart<br>(MIA = Mama ist aktiv) | Förderauftrag<br>„Politische und gesellschaftliche Teilhabechancen trotz Armutgefährdung“ Juni 2019 | Im Fokus des Projekts sollen Frauen mit Migrationshintergrund, die von Armut betroffen oder armutsgefährdet sind, stehen. Mit dem Projekt sollen Teilnehmerinnen und Teilnehmer darin gestärkt werden, über soziale Themen, die sie und ihre Familien betreffen, zu diskutieren, sie zu artikulieren, Stellung zu ihrer Situation zu beziehen und aktiv nach Lösungssätzen zu suchen --> Erleben einer aktiven Partizipation. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen dabei auch die Wege zu den Entscheidungsträgern kennenlernen. Demnach soll das Projekt zum einen die sozial-emotionalen Kompetenzen der Frauen stärken und zum anderen ihnen zeigen, wie sie aktiv an der Gesellschaft partizipieren können. Förderung im Rahmen des Förderauftrags „Politische und gesellschaftliche Teilhabe trotz Armutgefährdung“ (2019). | Frauen mit Migrationshintergrund   | 2019: 8.675 Euro | 12/2019 | 12/2019 – 11/2020 | nicht flächendeckend | - | § 5<br>§ 6                  |

|            |                  |                               |  |  |  |   |  |        |             |                                 |      |                 |
|------------|------------------|-------------------------------|--|--|--|---|--|--------|-------------|---------------------------------|------|-----------------|
| <b>SM</b>  | <b>§ 5 NR. 2</b> | <b>FÖRDER-PROGRAMM</b>        | Quartiersimpulse                       |  | Beratung und Förderung von alters- und generationengerechter Quartiersentwicklung. Antragsstellung durch Kommune. Die Einbindung der Zivilgesellschaft und die Beteiligung der Menschen vor Ort sind Fördervoraussetzung.  | Kommunalverwaltung, Einwohner_innen einer Kommune                 | 2018: 20.000 Euro<br>2019-2020: 900.000 Euro<br>p. a.<br>Kofinanzierung: 80%                 | 3/2018 | fortlaufend | flächendeckend<br>47 Standorte  | 47   | § 5 Nr. 2       |
| <b>SM</b>  | <b>§ 5 NR. 2</b> | <b>FÖRDER-PROGRAMM</b>        | Gut Beraten!                           | Beratungsgutscheine für Zivilgesellschaft, Schwerpunkt „Quartiersentwicklung“ oder „Integration“ | Zivilgesellschaft  |   | 2018: 180.000 Euro<br>2019: 220.000 Euro<br>2020: 130.000 Euro                               | 2/2018 | fortlaufend | flächendeckend<br>80 Standorte  | 80   | § 5 Nr. 2       |
| <b>SM</b>  | <b>§ 5 NR. 2</b> | <b>FÖRDER-PROGRAMM</b>        | Projekt „Navigation Baden-Württemberg“ | ..von IsraAID  | Sensibilisierung von traumatisierten Geflüchteten  | traumatisierte Geflüchtete  | 2019: 255.000 Euro   | 4/2019 | 4/2019-2022 | k.A.                            | k.A. | § 5 Nr. 2       |
| <b>WM</b>  | <b>§ 5 NR. 2</b> | <b>FÖRDER-PROGRAMM</b>        | Soziale Integration im Quartier (SIQ)  | Städtebauförderungsrichtlinie des Landes; Verwaltungsvereinbarung Länder mit Bund                | Ziele des SIQ-Programms: Qualifizierung von kommunalen Gemeinbedarfeinrichtungen der öffentlichen sozialen Infrastruktur zu Orten der Integration und des sozialen Zusammenhalts im Quartier.  | Einwohner in einer Kommune  | 2017: 29,7 Mio. Euro<br>2018: 29,7 Mio. Euro<br>2019: 29,8 Mio. Euro<br>2020: 29,8 Mio. Euro | 2017   | fortlaufend | flächendeckend<br>143 Standorte | 156  | § 5 Nr. 2, 3, 5 |
| <b>MWK</b> | <b>§ 5 NR. 2</b> | <b>VERANSTALTUNG(-SREIHE)</b> | -                                      | Förderrichtlinien für die Amateurmusik in Baden-Württemberg                                      | Förderung von Bildungsmaßnahmen der dem Landesmusikverband angeschlossenen Verbände mit dem konkreten Förderatbestand „3.2.3 Inklusion von Menschen mit Migrationshintergrund“.<br>Kurzbeschreibung: Die Förderung kann im Wege der Vollfinanzierung erfolgen.         | regionale und überregionale Schulungsmaßnahmen der Musikverbände. | Keine konkrete Veranschlagung. In der Gesamtauweisung enthalten.                             | 1/2015 | fortlaufend | flächendeckend                  | -    | § 5 Nr. 5       |
| <b>MWK</b> | <b>§ 5 NR. 2</b> | <b>VERANSTALTUNG(-SREIHE)</b> | -                                      | Förderrichtlinien für die Amateurtherater in Baden-Württemberg                                   | Förderung von Bildungsmaßnahmen im konkreten Förderatbestand „3.10 Kulturelle Bildung“.<br>Kurzbeschreibung: Kulturpädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, mit Senioren, mit Menschen mit besonderen Bedürfnissen sowie Menschen mit Zuwanderungsgeschichte. | alle Amateurtheraterbühnen im Land                                | Keine konkrete Veranschlagung. In der Gesamtauweisung enthalten.                             | 1/2016 | fortlaufend | flächendeckend                  | -    | § 5 Nr. 5       |



|     |                                  |                                     |   |  |  |  |  |           |                    |                                |              |                 |
|-----|----------------------------------|-------------------------------------|---|--|--|--|--|-----------|--------------------|--------------------------------|--------------|-----------------|
| STM | § 5 NR. 2                        | <b>FÖRDER-<br/>MASSNAHME</b>        | Jahresschwerpunkt 2018 „Migrantisches Engagement“ der Initiative „Weltbürger gefragt! - Entwicklungspolitischer Dialog der Landesregierung“ mit dem anschließenden Projekt: „Stärkung migrantisches Engagement“ | Landeshaushaltsrecht   | Stärkung des migrantischen Engagements: insbesondere Vernetzungsveranstaltungen, Aufbau eines Netzwerks, Stärkung der migrantischen Perspektive, Teilhabe an der entwicklungs-politischen Landschaft in BW   | -  | 2019:<br>35.000 Euro                       | 12/2019   | 12/2020            | flächendeckend                 | -            | § 5 Nr. 2       |
| SM  | § 5 NR. 2<br>§ 6 ABS. 2<br>NR. 1 | <b>FÖRDER-<br/>PROGRAMM</b>         | Integrationsoffensive   | Projektförderung   | Bei der Integrationsoffensive handelt es sich um ein Förderprogramm für den gesamten Bereich der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit in Baden-Württemberg. Das Förderprogramm ermöglicht den experimentellen Einstieg und niedrigschwellige Zugang in die interkulturelle Projektarbeit. Zudem begleitet es Prozesse der an interkulturellen Öffnung beteiligter Organisationen und Einrichtungen. Die beteiligten Träger sind über einen Kooperationsvertrag miteinander verbunden, der Aufgaben, Strukturen und Verfahren regelt. Das Konzept der Integrationsoffensive basiert auf vier Bausteinen: Projekte und Aktionen, Kooperation und Vernetzung, Praxisberatung und Qualifizierung und Öffentlichkeitsarbeit. | Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit in Baden-Württemberg | 2016-2020:<br>200.000 Euro<br>P. a.        | Seit 2006 | Seit 2006          | flächendeckend                 | k.A. möglich | § 5 Nm. 2, 3, 5 |
| WM  | § 5 NR. 2, 5                     | <b>FÖRDER-<br/>PROGRAMM</b>         | Nichtinvestive Städtebauförderung (NIS)   | Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die nichtinvestive Städtebauförderung (VwV-NIS) | Die Förderung dient vorrangig der Begleitung, Unterstützung und Verstärkung von Maßnahmen in förmlich festgesetzten städtebaulichen Erneuerungsgebieten. Ein wesentlicher Zweck besteht darin, die Identifikation der Bewohnerinnen und Bewohner mit dem Quartier und den sozialen Zusammenhalt vor Ort, sowie die lokale Wirtschaft zu stärken.   | Einwohner in einer Kommune   | Von 2015-2020 jährlich jeweils 1 Mio. Euro | 2015      | fortlaufend        | flächendeckend<br>85 Standorte | 115          | § 5 Nm. 2, 5    |
| SM  | § 5 NR. 3                        | <b>PROJEKT-<br/>FÖRDER-<br/>UNG</b> | Chancenbrücke   | Förderauftrag „Ideenwettbewerb Strategien gegen Armut“ 2015  | Erstellung eines Bildungsangebotes für Familien in Notlagen und Alleinerziehenden mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen sowie Gewinnung von Ehrenamtlichen (hauptsächlich türkischstämmig) zur Umsetzung. Förderung im Rahmen des Ideenwettbewerbs „Strategien gegen Armut“ (2015)   | Familien und Alleinerziehende mit Migrationshintergrund                | 2016:<br>22.500 Euro                       | 6/2016    | 6/2016<br>- 5/2017 | nicht<br>flächendeckend        | -            | § 5<br>§ 6      |



|    |  |   |                             |  |   |  |         |                                    |                               |   |              |
|----|--|---|-----------------------------|--|---|--|---------|------------------------------------|-------------------------------|---|--------------|
| SM | § 5 NR. 4<br><b>FÖRDER-PROGRAMM</b>                | Beratungszentren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen  | Anerkennungsberatungsgesetz | Förderung von Beratungszentren mit folgenden Angeboten: Einzelfallberatung zu Anerkennungsleistungen von ausländischen Qualifikationen, Schulungen und Informationsveranstaltungen für Kooperationspartner und andere Akteure im Arbeitsmarkt oder für die Öffentlichkeit  | direkt: Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen; indirekt: Mitarbeiter/innen von Migrationsfachdiensten oder Arbeitsmarktsituationen, Ehrenamtliche, Arbeitgeber, Ausländerbehörden etc. | 2016: bewilligt: 740.857,80 Euro; ausgezahlt: 644.615,23 Euro<br>2017: bewilligt: 799.500 Euro; ausgezahlt: 690.330,46 Euro<br>2018: bewilligt: 819.810 Euro; ausgezahlt: 768.915 Euro<br>2019: bewilligt: 865.885 Euro; ausgezahlt: 760.695 Euro<br>2020: bewilligt: 893.926 Euro | 9/2012  | aktuelle Förderperiode bis 12/2020 | flächendeckend<br>4 Standorte | 4 |              |
| SM | § 5 NR. 4<br><b>VERANSTALTUNG(SREIHE)</b>          | Schulungen Migrantenökonomie  | Projektförderung            | Ein externer Träger ist mit der Durchführung von 24 einjährigen Kursen/Schulungen zur Sensibilisierung bzw. Stärkung interkultureller Kompetenz bei Beschäftigten der diversen Wirtschaftsförderungen beauftragt.  | Mitarbeitende der kommunalen und regionalen Wirtschaftsförderungen und diverser Wirtschaftskammern  | 2020: 48.164,40 Euro   | 12/2019 | 12/2020                            | flächendeckend<br>1 Standort  | 1 | § 5 Nr. 4, 2 |
| SM | § 5 NR. 4<br><b>FÖRDERUNG FÜR SCHULUNGSPROJEKT</b> | „Potentiale und Hemmnisse der Integration von Geflüchteten in die Arbeitsmärkte baden-württembergischer Kommunen“ | Projektförderung            | Förderung des Projekts „Potentiale und Hemmnisse der Integration von Geflüchteten in die Arbeitsmärkte baden-württembergischer Kommunen“ des Instituts für Mittelstandsforschung (IfM) der Universität Mannheim. Das IfM führte hierzu eine großangelegte Erhebung unter Geflüchteten in Baden-Württemberg durch. Die Ergebnisse wurden im GesellschaftsReport BW 4/2018 veröffentlicht. | ifm der Universität Mannheim, interessierte Öffentlichkeit  | 2017: 100.000 Euro   | 12/2017 | Frühsummer 2018                    | flächendeckend                | 1 |              |

|           |                  |                         |   |               |  |   |  |         |  |                |   |   |
|-----------|------------------|-------------------------|---|---------------|--|---|--|---------|--|----------------|---|---|
| <b>VM</b> | <b>§ 5 NR. 4</b> | <b>(PILOT-) PROJEKT</b> | Qualifizierung von Geflüchteten zu Triebfahrzeugführern/Triebwagenführerinnen | §§ 23, 44 LHO | <p>o Als Maßnahme gegen den Personalmangel bei Triebfahrzeugführerinnen und Triebfahrzeugführern (TF) unterstützt das VM in Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit, EVUs bei der Qualifizierung von Geflüchteten zu Lokführern. Das VM beteiligt sich an der Maßnahme durch die Finanzierung von Coaches. Die Funktion der Coaches liegt insb. darin, die Flüchtlinge bei organisatorischen Angelegenheiten und Behördengängen zu unterstützen. Im Rahmen des Runden Tisches wurden drei regionale Cluster mit der Zielgröße von jeweils 15 Geflüchteten gebildet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Region Stuttgart: DB Regio</li> <li>• Region Karlsruhe/Mannheim: AVG (Albtal-Verkehrs-GmbH, Verkehrsbetriebe Karlsruhe), MEV, Abellio und GoAhead</li> <li>• Region Zollerthal/Hechingen: SWEG (Südwestdeutsche Verkehrs-Aktiengesellschaft)</li> </ul> | Geflüchtete mit gesichertem Aufenthaltsstatus | ca. 210.000 Euro vonseiten des VM 2021: ca. 465.000 Euro von Seiten des VM | 10/2019 | Im Cluster Karlsruhe/Mannheim läuft seit Oktober 2019 eine entsprechende 13-monatige Qualifizierungsmaßnahme. Im Cluster Stuttgart startet im Februar 2021 eine Qualifizierungsmaßnahme. Über eine Fortführung/Verstärkung des Pilotprojekts wurde noch nicht entschieden. Bislang werden die Ergebnisse jedoch sehr positiv bewertet. | flächendeckend | - | - |
| <b>VM</b> | <b>§ 5 NR. 4</b> | <b>(PILOT-) PROJEKT</b> | Berufsausbildung Geflüchtete zu Busfahrern/Busfahrerinnen                     | §§ 23, 44 LHO | Gemeinsam mit dem WBO, der Agentur für Arbeit, dem WM und dem BAMF arbeitet das VM an einem Pilotprojekt zur Ausbildung von Flüchtlingen mit gesichertem Aufenthaltsstatus im Mangelberuf des Busfahrers/der Busfahrerin. Hierfür wird das VM die Finanzierung von Integrationscoaches übernehmen.   | Geflüchtete mit gesichertem Aufenthaltsstatus | ca. 30.000 Euro von Seiten des VM  | offen   | 10/2021  | -              | - | - |



|    |           |                        |                                       |               |  |   |  |   |   |                                  |   |              |
|----|-----------|------------------------|---------------------------------------|---------------|--|---|--|---|---|----------------------------------|---|--------------|
| WM | § 5 NR. 4 | <b>FÖRDER-PROGRAMM</b> | Mentorinnen-Programm für Migrantinnen | §§ 44, 23 LHO | <p>Im Rahmen des Landesprogramms Kontaktstellen Frau und Beruf wurde im März 2017 ein Mentorinnenprogramm für Migrantinnen und geflüchtete Frauen gestartet, das ab 2020 in das reguläre Angebot der Kontaktstellen Frau und Beruf integriert wurde.</p> <p>Ziele des Programms sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erschließung des Fachkräftepotenzials der Zielgruppe für Unternehmen</li> <li>• Förderung der Chancengleichheit und Integration von Frauen mit Migrationsgeschichte und geflüchteten Frauen in den Arbeitsmarkt</li> <li>• Unterstützung bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie</li> <li>• Erweiterung der Kompetenzen der Kontaktstellen Frau und Beruf für die Arbeit mit Migrantinnen und geflüchteten Frauen</li> </ul> <p>Das Programm bietet ein sechs- bis achtmontatiges 1 zu 1 Mentoring und orientiert sich an den Qualitätsstandards der deutschen Gesellschaft für Mentoring. Es wird jährlich evaluiert.</p>  | Frauen  | Von 2017-2020 jährlich rd. 100.000 Euro  | 2017  | fortlaufend   | flächendeckend                   | - | § 5 Nr. 4, 8 |
| WM | § 5 NR. 4 | <b>FÖRDER-PROGRAMM</b> | Welcome Center                        | §§ 23, 44 LHO | <p>Das Wirtschaftsministerium fördert ein landesweit praktisches flächendeckendes Netzwerk aus zehn Welcome Centern. Die Welcome Center sollen Unternehmen, insbesondere KMU, als Anlauf-, Erberater- und Informationsstelle für die Gewinnung von Fachkräften aus dem Ausland und deren erfolgreichen Integration in Beschäftigung und das gesellschaftliche Leben dienen. Sie bieten internationalen Fachkräften eine Erberater- und Lotsenfunktion rund um die Themen Arbeiten und Leben in Deutschland und sollen sich regional bzw. sektorspezifisch als Kompetenzzentrum für Fragen der beschäftigungsbezogenen Integration internationaler Fachkräfte etablieren. Zielgruppe sind internationale Fachkräfte mit einem Arbeitsvertrag, die bei Stellenantritt aus dem Ausland zuziehen, potenzielle internationale Fachkräfte, die bereits in der Region leben, ihren Bildungsabschluss bzw. ihre berufliche Qualifikation im Ausland erworben haben und an einer nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt interessiert sind, internationale Studierende an Hochschulen in Baden-Württemberg sowie internationale Fachkräfte, die im Ausland leben und sich für eine Erwerbstätigkeit bei einem Unternehmen mit Standort in Baden-Württemberg interessieren.</p> | bereits in Deutschland lebende Personen mit Migrationshintergrund, Fachkräfte aus dem Ausland inkl. geflüchtete Menschen, ausländische Studierende an deutschen Hochschulen | (Hinweis: der für die Jahre 2016 bis 2020 jeweils genannte Betrag stand für die Maßnahmen Welcome Center, Regionalprogramm und WISO insgesamt zur Verfügung, genueher auf 100 Euro). | Januar 2015 (zuvor Förderung im Rahmen des Europäischen Sozialfonds „Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ (ESF) im Zeitraum Januar bis Dezember 2014 | fortlaufend; zuletzt erfolgte ein Förderauftrag im November 2018 für die Förderzeitraum Juli 2019 bis 31. Dezember 2025, Förderphase 1 (Juli 2019 bis Dezember 2020). | flächendeckend<br>Zehn Standorte | - |              |

|    |           |                        |  |               |   |  |  |   |   |                                   |   |
|----|-----------|------------------------|--|---------------|---|--|--|---|---|-----------------------------------|---|
| WM | § 5 NR. 4 | <b>FÖRDER-PROGRAMM</b> | Regionalprogramm<br>Fachkräftesicherung                                  | §§ 23, 44 LHO | Das Wirtschaftsministerium unterstützt die Fachkräftallianzen auf Regional- und Kreisebene bei ihrer strategischen Weiterentwicklung sowie bei der Durchführung von Veranstaltungen und weiteren öffentlichkeitswirksamen Aktionen. Hierdurch soll die gemeinsame Befassung der einschlägigen Akteure mit der Herausforderung „Fachkräftesicherung“ in den Regionen unterstützt werden. Das Themenspektrum der geförderten Aktionen wird durch die Ziele der landesweiten Fachkräftallianz Baden-Württemberg vorgegeben. Zu den Zielen zählen insbesondere auch die Beschäftigung von Menschen mit Migrationshintergrund, die Integration geflüchteter Menschen in den Arbeitsmarkt und das Gewinnen internationaler Fachkräfte (vgl. zur landesweiten Fachkräftallianz und ihren Zielen Reiter 1 Normen, intern Buchstabe C)). Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung in Form eines Zuschusses in Höhe von 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. | u. a. bereits in Deutschland lebende Personen mit Migrationshintergrund, geflüchtete Fachkräfte aus dem Ausland, ausländische Studierende an deutschen Hochschulen |  | seit Januar 2017 (von 2013 bis einschließlich 2016 wurden die Koordinierungsstellen der regionalen Fachkräftallianzen gefördert. Nachdem diese 2016 flächendeckend etabliert waren, werden die regionalen Fachkräftallianzen seit 2017 im Rahmen des Regionalprogramms Fachkräftesicherung unterstützt) | zuletzt erfolgte ein Förderauftrag im Dezember 2019. Programm-dauer 1. Januar 2019 bis 3/2020 | flächendeckend<br>11 Standorte    | - |
| WM | § 5 NR. 4 | <b>FÖRDER-PROGRAMM</b> | Willkommensbüro für Internationale Studierende in Ost-Württemberg - WISO | §§ 23, 44 LHO | Das Wirtschaftsministerium fördert zur Erprobung erfolgreicher Formate für die Ansprache der Zielgruppe internationale Studierende an den vier staatlichen Hochschulen in der Region und ihre Gewinnung für den regionalen Arbeitsmarkt das Modellprojekt „Willkommensbüro für Internationale Studierende in Ostwürttemberg - WISO“, das Mitglied im Netzwerk der Welcome Center Baden-Württemberg ist. Das Projekt läuft Mitte 2020 aus. Im Anschluss soll die Einrichtung eines vollwertigen Welcome Centers in der Region ermöglicht werden. Der Förderauftrag hierzu erfolgte im Dezember 2019.   | internationale Studierende in Ost-Württemberg  |  | 3/2018  | 4/2020  | nicht flächendeckend ein Standort | - |

|           |                  |                         |   |                          |  |  |  |        |  |                                   |   |
|-----------|------------------|-------------------------|---|--------------------------|--|--|--|--------|--|-----------------------------------|---|
| <b>WM</b> | <b>§ 5 NR. 4</b> | <b>FÖRDER-PROGRAMM</b>  | Integration durch Ausbildung<br>- Perspektiven für Zugewanderte                                 | §§ 23, 44 LHO            | Förderung eines „Kümmereis“, der geeignete Geflüchtete mit Bleibeperspektive identifiziert, sie betreut und in Praktikum, Einstiegsqualifizierung und Ausbildung vermittelt sowie die Ausbildungs- und Ausbildungsstellenbetriebe unterstützt. Seit Januar 2020 ist das Programm auch offen für Zugewanderte aus der EU und Menschen, die aus Drittstaaten unter den Voraussetzungen des Fachkräfteinwanderungsgesetzes einreisen. | Einrichtungen des privaten oder öffentlichen Rechts mit Sitz in Baden-Württemberg (insb. Wirtschaftsorganisationen, Bildungsträger, Kommunen)  | 2016: 1,74 Mio. Euro<br>2017: 1,74 Mio. Euro<br>2018: 1,72 Mio. Euro<br>2019: 1,72 Mio. Euro<br>2020: 1,78 Mio. Euro<br>Kofinanzierung: 1,78 Mio. Euro | 1/2019 | 1. Förderperiode: 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2017;<br>2. Förderperiode: 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2019;<br>3. Förderperiode: 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021 | flächendeckend<br>26 Träger       | - |
| <b>WM</b> | <b>§ 5 NR. 4</b> | <b>FÖRDER-PROGRAMM</b>  | ProBeruf - Berufserprobung für junge Zugewanderte in überbetrieblichen Bildungsstätten          | Bund-Länder-Vereinbarung | Förderung der praktischen Erprobung junger Geflüchteter in drei Berufsfeldern in überbetrieblichen Bildungsstätten. Zusätzlich werden Informationen über das Ausbildungssystem und die betriebliche Arbeitswelt in Deutschland vermittelt. Seit Januar 2020 ist das Programm auch offen für Zugewanderte aus der EU und Menschen, die aus Drittstaaten unter den Voraussetzungen des Fachkräfteinwanderungsgesetzes einreisen.     | Einrichtungen des privaten oder öffentlichen Rechts mit Sitz in Baden-Württemberg, die Träger von Bildungsstätten sind und in mindestens fünf Berufsfeldern überbetriebliche Lehrlingsunterweisung anbieten oder über eine entsprechende Erfahrung in der beruflichen Erstausbildung verfügen. | Kofinanzierung: ausschließlich Bundesmittel (Umsetzung des Programms durch WM)   | 8/2016 | 2016, 2017, 2018, 2019, 2020   | nicht flächendeckend<br>11 Träger | - |
| <b>WM</b> | <b>§ 5 NR. 4</b> | <b>(PILOT-) PROJEKT</b> | Standortkonzept der Fraunhofer-Gesellschaft zur Integration von Geflüchteten in die Arbeitswelt | Artikel 91 b Grundgesetz | Satzungszweck der gemeinnützigen Fraunhofer-Gesellschaft e.V. ist unter anderem auch die Aus- und Weiterbildung auf technischem und wirtschaftlichem Gebiet. Mit dem Standortkonzept der baden-württembergischen Fraunhofer-Institute konnten geflüchtete Menschen durch Praktika und/oder eine Ausbildung gezielt und fachlich fundiert auf eine spätere Anstellung in der Wissenschaft oder Wirtschaft vorbereitet werden.       | geflüchtete Menschen   | 2017: 62.400 Euro<br>2018: 30.480 Euro<br>2019: 43.200 Euro  | 1/2017 | 36 Monate  | flächendeckend                    | - |

|     |           |                         |  |                  |   |   |   |              |             |                         |      |
|-----|-----------|-------------------------|--|------------------|---|---|---|--------------|-------------|-------------------------|------|
| WM  | § 5 NR. 4 | (MODELL-) PROJEKT       | EXI-RaumZeit   | §§ 23, 44 LHO    | Das Wirtschaftsministerium fördert einen Projektträger in einem Modellprojekt, um die bestehende Gründungsberatung in Baden-Württemberg bei der genannten Zielgruppe sinnvoll zu ergänzen.<br>Das Projekt bietet im Bereich der Existenzförderung und -beratung eine gezielte Ansprache sowie verstärkte Einzelunterstützung (z. B. zur Kontaktherstellung für die Anerkennungsberatung oder Anpassungsqualifizierung) und Coaching für die genannte Zielgruppe in der Metropolregion Rhein-Neckar. Dabei geht es um die Vorstufe von Gründungsberatung und einer ggf. Hinführung zu den Beratern der Exi-Gründungsunternehmen des Wirtschaftsministeriums. | Gründungsinteressierte:<br>- mit Migrationshintergrund<br>- die arbeitslos sind<br>- die gering qualifiziert sind | 2019:<br>55.245,28 Euro<br>2020:<br>voraussichtlich:<br>13.811,32 Euro<br>Kofinanzierung:<br>Landesmittel:<br>80%<br>Stadt<br>Mannheim:<br>11,6%<br>Eigenmittel<br>Projektträger:<br>8,4% | 4/2019       | 10 Monate   | nicht flächendeckend    | -    |
| SM  | § 5 NR. 5 | VERANSTALTUNGSREIHE     | Unterstützung der Armenischen Kulturtage                   | Projektförderung | Die breite Öffentlichkeit bekommt durch die Armenischen Kulturtage Stuttgart die Möglichkeit, einen Einblick in das kulturelle Leben der Armenier zu gewinnen. Vorträge und Diskussionen berichten über deutsch-armenische Beziehungen sowie über das Leben der Armenischen Gemeinde in Baden-Württemberg und deren Integration in die deutsche Gesellschaft.   | Bürgerinnen und Bürger  | 2017:<br>3.000 Euro<br>2018:<br>2.000 Euro<br>2019:<br>3.000 Euro   | Seit 10/2014 | Seit 2014   | Stuttgart               | k.A. |
| SM  | § 5 NR. 5 | VERANSTALTUNGSREIHE     | Unterstützung des Sommerfestivals der Kulturen (Stuttgart) | Projektförderung | Das Sommerfestival der Kulturen in Stuttgart zählt zu einem der größten interkulturellen Feste im süddeutschen Raum. Mit einem international besetzten Bühnenprogramm und der Beteiligung von über 50 Stuttgarter Migrationsorganisationen setzt das Festival kulturelle wie auch integrationspolitische Schwerpunkte. Mit thematischen Bühnenbeiträgen sowie entsprechendem Informationsmaterial ist das Festival vor allem auch ein integrationspolitisch aktives und wirksames Festival.   | Migrationsorganisationen, Bürgerinnen und Bürger  | 2016:<br>5.822,55 Euro<br>2017-2020:<br>6.000 Euro p. a.  | Seit 7/2013  | Seit 2013   | Stuttgart<br>1 Standort | k.A. |
| MWK | § 5 NR. 5 | VERANSTALTUNG (-SREIHE) | Einzelprojekte „Umsetzung der Leitlinien für Interkultur“  | -                | Förderung von Einzelprojekten mit interkulturellem Bezug z. B. Weltkulturtage, Aktivitäten  | Bürgerschaft  | 2016:<br>105.000 Euro<br>2017:<br>54.770 Euro<br>2018:<br>30.000 Euro<br>2019:<br>15.830 Euro<br>2020:<br>7.500 Euro<br>(coronabedingt)   | -            | fortlaufend | nicht flächendeckend    | -    |



|     |           |                         |   |   |   |                                    |  |      |             |                                      |     |              |
|-----|-----------|-------------------------|---|---|---|------------------------------------|--|------|-------------|--------------------------------------|-----|--------------|
| MWK | § 5 NR. 5 | VERANSTALTUNG (-SREIHE) | Interkulturelles Theaterfestival „Made in Germany“, Stuttgart                                 | - | Das Forum der Kulturen veranstaltet seit 2006 interkulturelle Theaterfestivals – seit 2011 biennial unter dem Namen „Made in Germany“. Das Festival findet in Kooperationen mit einer Vielzahl an Partnertheatern statt und zeigt die enorm gewachsene Vielfalt interkultureller Produktionen aus ganz Deutschland. Das Spektrum reicht von klassischem Sprechtheater über Tanz-, Musik- und Figurentheater bis hin zu Kinder- und Jugendtheater. Gemeinsam ist den ausgewählten Stücken die inhaltliche und künstlerische Auseinandersetzung mit Aspekten, Potenzialen, Chancen sowie auch Konflikten und Herausforderungen der Einwanderungsgesellschaften. Die Auswahl der Inszenierungen erfolgt durch eine Bürgerjury. | Bürgerschaft                       | Jeweils biennial: 65.000 Euro wieder in 2021   | 2006 | fortlaufend | nicht flächendeckend<br>1 Standort   | 6   |              |
| MWK | § 5 NR. 5 | FÖRDERPROGRAMM          | Innovationsfonds Kunst: Kulturprojekte zur Integration und Partizipation von Flüchtlingen     | - | Förderung künstlerischer und kulturpädagogischer Projekte, die zur Integration und Partizipation von Flüchtlingen beitragen und den interkulturellen Dialog unterstützen  | Kultureinrichtungen, Kulturvereine | 2016: 1.650.798 Euro<br>2017: 99.404 Euro<br>2018-2020: 0 Euro<br>Kofinanzierung: 80%                                  | 2014 | fortlaufend | nicht flächendeckend<br>30 Standorte | 111 | § 5 Nr. 5, 2 |
| MWK | § 5 NR. 5 | FÖRDERPROGRAMM          | Innovationsfonds Kunst: Projekte mit Schwerpunkt im Bereich der Interkulturellen Kulturarbeit | - | Förderung von Kunst- und Kulturprojekten, die den inter- und transkulturellen Austausch und einen niedrigschwelligen Zugang zur Kultur ermöglichen  | Kultureinrichtungen, Kulturvereine | 2016: 440.820 Euro<br>2017: 287.200 Euro<br>2018: 148.044 Euro<br>2019: 158.596 Euro<br>2020: -<br>Kofinanzierung: 80% | 2012 | fortlaufend | nicht flächendeckend<br>23 Standorte | 61  | § 5 Nr. 5, 2 |
| MWK | § 5 NR. 5 | FÖRDERPROGRAMM          | Gesellschaftlicher Zusammenhalt   | - | Förderung künstlerischer und kultureller Projekte, die mit dialogorientierten und partizipativen Formaten arbeiten und forschen oder neue Kooperationsformen erproben.  | Kultureinrichtungen, Kulturvereine | 2018: 953.500 Euro<br>2019: 861.578 Euro<br>Kofinanzierung: 80 %   | 2018 | fortlaufend | nicht flächendeckend<br>15 Standorte | 21  | § 5 Nr. 5, 2 |



|            |                  |                              |  |  |   |   |  |        |               |                      |   |              |  |
|------------|------------------|------------------------------|--|--|---|---|--|--------|---------------|----------------------|---|--------------|--|
| <b>MWK</b> | <b>§ 5 NR. 5</b> | <b>FÖRDER-PROGRAMM</b>       | Modul „Frei-Räume“ im Impulsprogramm der Landesregierung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt       | -  | Förderung von neuen Begegnungsorten in ländlichen Räumen durch künstlerische und soziokulturelle Projekte in leerstehenden Gebäuden sowie durch die Weiterentwicklung bestehender Kultureinrichtungen zu „Dritten Orten“  | Kultureinrichtungen, Kulturvereine, bürgerschaftliche Initiativen, Kommunaherwartung        | 2020:<br>300.000 Euro<br>Kofinanzierung: 80% | 2020   | fortlaufend   | nicht flächendeckend | - | § 5 Nr. 5, 2 |  |
| <b>MWK</b> | <b>§ 5 NR. 5</b> | <b>VERANSTALTUNG(SREIHE)</b> | Statut der Medaille für Verdienste um die Heimat Baden-Württemberg - Heimattmedaille Baden-Württemberg | Statut der Medaille für Verdienste um die Heimat Baden-Württemberg - Heimattmedaille Baden-Württemberg | § 3 Satz 2 des Statuts<br>Darunter soll mindestens eine Person sein, die sich um die Integration von Menschen verdient gemacht hat, die in Baden-Württemberg eine neue Heimat gefunden haben.   | Persönlichkeiten, die sich um die Heimat Baden-Württemberg besonders verdient gemacht haben | Keine zusätzlichen Kosten.                   | 9/2014 | jährlich      | flächendeckend       | - |              |  |
| <b>STM</b> | <b>§ 5 NR. 5</b> | <b>FÖRDER-PROGRAMM</b>       | Ressortübergreifendes Arbeitsprogramm für den gesellschaftlichen Zusammenhalt                          |  | Zur Flankierung und Verstärkung der zahlreichen Maßnahmen, die von den Ministerien in ihrem Verantwortungsbereich bereits umgesetzt werden, um den Zusammenhalt in Baden-Württemberg zu stärken, hat die Landesregierung mit Beschluss vom 19.3.2019 ein ressortübergreifendes Programm etabliert. Es bündelt neue und innovative Maßnahmen, die in besonderer Weise geeignet sind, den Zusammenhalt als gesellschaftliche Aufgabe sichtbar zu machen und Impulse zu setzen. Die Projekte lassen sich den folgenden Themenfeldern zuordnen: Neue Ansätze für gutes Wohnen; Bürgerschaftliche Mobilitätskonzepte; Vereine und Kultureinrichtungen als Motoren des Zusammenhalts; Orte des Zusammenhalts im ländlichen Raum; Bürgerschaftliches Engagement und Sicherheit; Zusammenhalt in Europa; Diskussionskultur und Soziale Medien; Bildungseinrichtungen als Orte des Zusammenhalts; Begleitkampagne. | alle Ministerien und die Gesamtbevölkerung  | 20 Mio. Euro (2019-2021)                     | -      | 3/2019-4/2021 | -                    | - | -            |  |

|    |               |                          |   |                               |  |  |   |        |                                    |   |      |                |
|----|---------------|--------------------------|---|-------------------------------|--|--|---|--------|------------------------------------|---|------|----------------|
| SM | § 5 NR. 6A    | <b>FÖRDER-PROGRAMM</b>   | Kofinanzierung des Bundesprogramms „Demokratie leben“, in Umsetzung durch den Trägerverbund Demokratiezentrum Baden-Württemberg | Kofinanzierung Bundesprogramm | Das DZ BW agiert insbesondere in den Handlungsfeldern Extremismusprävention, präventive Bildungsarbeit und Menschenrechtsbildung. Extremismusprävention wird in diesem Kontext stets phänomenübergreifend betrieben (mit Rücksichtnahme auf den Links-, Rechts-, Ausländer- sowie religiös begründeten Extremismus). Das DZ BW setzt sich mit seinen Angeboten u. a. für Jugendliche, junge Erwachsene, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren und jeweils aktiv für gelebte Demokratie ein, es schärft das Bewusstsein für Menschenrechte und unterstützt engagierte Akteurinnen und Akteure auf allen Ebenen bei ihrer Arbeit gegen Extremismus. Neben Präventionsangeboten, der mobilen sowie Opferberatung, besteht für Nutzerinnen und Nutzer der sog. „Sozialen Medien“ seit 2017 die Möglichkeit, wahrgenommene Fälle von Hassrede zu melden. | Jugendliche, junge Erwachsene, Schülerinnen (Klasse 6-13), Lehrerinnen, Fachkräfte in der Jugendbildung/ Jugendsozialarbeit, Multiplikator:innen | 2016: 47.700 Euro<br>2017: 51.700 Euro<br>2018: 311.924,92 Euro<br>2019: 315.624,92 Euro<br>2020: 341.500 Euro<br><b>Kofinanzierung: Bis zu 20%</b> | 1/2015 | seit ca. 2008<br>Vorgängerprojekte | flächendeckend<br>8 regionale Demokratiezentren | k.A. | § 5 Nrn. 6a, 7 |
| SM | § 5 NR. 6A, 7 | <b>PROJEKT-FÖRDERUNG</b> | Netzwerk für Demokratie und Courage (NDC)   | Projektförderung              | Das NDC ist ein bundesweites Netzwerk, das von jungen Engagierten getragen wird und sich gezielt gegen Diskriminierung, menschenverachtende Ideologien und für ein menschenfreundliche(r)s Miteinander einsetzt. Dabei bieten Ehrenamtliche regelmäßig Projekttag zu Themen wie Diskriminierung, Rassismus und couragiertes Handeln an und arbeiten hierfür u. a. eng mit der Landeszentrale für politische Bildung (LpB) zusammen. Darüber hinaus engagiert sich das NDC auch in der Gedenkstättenpädagogik und führt hierzu einen eigenen Projekttag „Eine Schule als KZ“ in Zusammenarbeit mit der KZ-Gedenkstätte Mannheim-Sandhofen durch. Im laufenden Jahr werden rund 200 Projekttag an Schulen im Land durchgeführt.  | Multiplikator:innen, Schüler:innen, Jugendliche und junge Erwachsene, Träger der außerschulischen Jugendbildung / Jugendhilfe                    | 2016-2017: 45.000 Euro<br>P. a.<br>2018-2020: 58.000 Euro<br>P. a.  | 6/2012 | Seit 2012                          | flächendeckend<br>Regelmäßige Sitzungen         | k.A. | § 5 Nr. 6a     |

|    |            |                   |  |                               |   |   |   |        |             |                              |      |
|----|------------|-------------------|--|-------------------------------|---|---|---|--------|-------------|------------------------------|------|
| SM | § 5 NR. 6A | PROJEKT-FÖRDERUNG | Anlauf- und Vernetzungsstelle bei der Landesarbeitsgemeinschaft Offene Jugendbildung (LAGO)  | Projektförderung              | Die Vernetzungs- und Anlaufstelle fördert den fachlichen Austausch zwischen Menschen aus lokalen Initiativen, die sich mit den Themen Rassismus, GMF und Rechtsextremismus beschäftigen. Die Stelle unterstützt und bündelt lokale Präventionsarbeit und unterstützt lokale Einrichtungen bei der Praxisarbeit.   | Multiplikatorinnen und Multiplikatoren  | 2016: 55.650 Euro (18-monatige Förderung in den Jahren 2016/17)<br>2017: - 2018: 35.000 Euro<br>2019: 37.000 Euro<br>2020: 37.200 Euro<br>Kofinanzierung: ca. 96 % (ca. 4% Eigenmittel) | 6/2016 | seit 6/2016 | flächendeckend<br>1 Standort | k.A. |
| SM | § 5 NR. 6A | FÖRDER-PROGRAMM   | Kofinanzierung des Bundesprogramms „Demokratie leben“ geförderten Modellprojekts „da.gegen.rede“   | Kofinanzierung Bundesprogramm | Die Fachstelle FEX setzte im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben“ in den Jahren 2017-2019 das Modellprojekt „da.gegen.rede“ um. Dabei wurden Schulworkshops und Fachkräfte-seminare zum Thema rechtsextreme Hassrede auf schulischer sowie pädagogischemethodischer Ebene angeboten. Am 9. Oktober 2019 fand die Abschlussveranstaltung des Projekts da.gegen.rede statt.  | Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte, Ehrenamtliche, Jugendgruppen ab 16 Jahren.                   | 2017: 2.000 Euro<br>2018: 10.000 Euro<br>2019: 11.000 Euro<br>Kofinanzierung: 9%  | 4/2017 | Seit 2017   | flächendeckend               | k.A. |
| SM | § 5 NR. 6A | FÖRDER-PROGRAMM   | Kofinanzierung des Bundesprogramms „Demokratie leben“ geförderten Modellprojekts „Radikalisierung in Wissenschaft und Praxis - ein Transfermodell“ | Kofinanzierung Bundesprogramm | Im Rahmen des Modellprojekts „Radikalisierungsprävention in der Wissenschaft und Praxis - Ein Transfermodell“ sollen in Kürze Theoriemodelle, die Radikalisierungsverläufe und -faktoren beschreiben, in Handlungsmodelle transferiert werden. Diese können wiederum in der pädagogischen Arbeit mit Jugendlichen und jungen Heranwachsenden innerhalb der Regel- und Hilfsstrukturen angewendet werden sowie als Hilfestellung zur präventiven und auch intervenierenden Bearbeitung von Anzeichen ideologischer Radikalisierung im pädagogischen Alltag dienen. | Studierende des Studiengangs „Soziale Arbeit“ der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Stuttgart) | 2020: 5.546,96 Euro<br>Kofinanzierung: 5,7%   | 4/2020 | Seit 2020   | Stuttgart                    | k.A. |

|    |                  |                              |  |  |   |   |   |                     |                     |   |      |
|----|------------------|------------------------------|--|--|---|---|---|---------------------|---------------------|---|------|
| SM | § 5 NR. 6A       | <b>FÖRDER-<br/>AUFRUF</b>    | Aufbau und<br>Finanzierung der<br>Beratungsarbeit<br>gegen Diskriminierung durch<br>zivilgesellschaftliche<br>Organisationen | Projektförderung   | Aktuell fördert das Ministerium für Soziales und<br>Integration acht lokale Beratungsstellen gegen<br>Diskriminierung in Baden-Württemberg. Diese<br>informieren, beraten und unterstützen alle<br>Menschen, die von Diskriminierung betroffen sind.  | Gesamtbevölkerung                         | 2016-2018<br>Förderung<br>über VwV<br>Integration<br>2019:<br>150.000 Euro<br>2020:<br>900.000 Euro<br><br>Kofinanzierung<br>Üblicherweise<br>ca. 50 %              | Teilw. seit<br>2013 | Teilw. seit<br>2013 | flächendeckend<br>8 Standorte                     | k.A. |
| SM | § 5 NR. 6A       | <b>EINZELFÖR-<br/>DERUNG</b> | Überregionale<br>Beratungsstelle<br>gegen Diskriminierung („adis-online“)  | Seit 2020:<br>Projektförderung<br>2019; Kofinanzierung<br>Bundesprogramm | Zusätzlich zu den acht lokalen Beratungsstellen<br>gegen Diskriminierung fördert das Ministerium für<br>Soziales und Integration eine überregionale<br>Beratungsstelle gegen Diskriminierung die<br>Menschen aus Baden-Württemberg berät, die in<br>einer Region wohnhaft sind, in der keine lokale<br>Beratungsstelle angesiedelt ist. | Gesamtbevölkerung                         | 2019:<br>30.000 Euro<br>2020:<br>65.000 Euro<br><br>Kofinanzierung<br>2019; ca. 17%<br>(Kofinanzierung durch<br>Bund).<br>2020: ca. 95 %<br>(ca. 5%<br>Eigenmittel) | Seit 1/2019         | Seit 1/2019         | flächendeckend<br>1 Standort                      | k.A. |
| SM | § 5 NR. 6A       | <b>EINZELFÖR-<br/>DERUNG</b> | Koordination der<br>LAG Antidiskriminierung  | Projektförderung   | Erhöhter Koordinierungsaufwand aufgrund der<br>Umstellung von der VwV auf die Förderung durch<br>die LADS, der Einführung eines einheitlichen<br>Dokumentationssystems sowie des Ausbaus der<br>Beratung gegen Diskriminierung in der Fläche.   | Mitglieder der LAG<br>Antidiskriminierung | 2020:<br>25.000 Euro<br><br>Kofinanzierung<br>ca. 83 % (ca. 17<br>% Eigenmittel<br>und Entgelte)  | Seit<br>12/2019     | Seit<br>12/2019     | flächendeckend<br>1 Standort                      | k.A. |
| SM | § 5 NR.<br>6A, 7 | <b>EINZELFÖR-<br/>DERUNG</b> | Schule ohne<br>Rassismus   | Projektförderung   | Ziel des Schulpräventionsprojekts „Schule ohne<br>Rassismus – Schule mit Courage“ ist es,<br>Schülerinnen und Schüler bei selbst bestimmten<br>Aktivitäten gegen Diskriminierung und Gewalt an<br>ihrer Schule zu unterstützen.   | sämtliche Schulen<br>im Land              | 2016:<br>110.000 Euro<br>2017:<br>71.000 Euro<br>2018-2020:<br>70.000 Euro<br>P. a.   | seit 2012           | seit 2012           | flächendeckend<br>Standorte: 260<br>Schulen in BW | k.A. |

|    |                |                  |   |                  |  |  |   |             |                           |   |      |
|----|----------------|------------------|---|------------------|--|--|---|-------------|---------------------------|---|------|
| SM | § 5 NRN. 6A, 7 | EINZELFÖRDERUNG  | Instant Acts  | Projektförderung | Das Ministerium für Soziales und Integration unterstützt die landesweite Verbreitung des internationalen Theaterprojekts „Instant Acts – Gegen Gewalt und Rassismus“. Ziel ist, die Vielfalt kultureller, ethnischer und religiöser Überzeugungen und Lebensformen in der Zusammenarbeit mit den Künstlerinnen und Künstlern und als Publikum auf positive Weise zu erfahren und so Vorurteile abzubauen. Die Jugendlichen lernen darüber hinaus, dass man sich gegen Gewalt und Unterdrückung wehren und schützen kann und bestehende Strukturen hinterfragt werden können. | sämtliche Schulen im Land für Jugendliche ab 13 Jahren             | 2016: 21.000 Euro<br>2017: 15.000 Euro<br>2018: 18.000 Euro<br>2020: 36.000 Euro<br>Kofinanzierung: 50,3 %                            | seit 2012   | seit 2012                 | Nicht flächendeckend<br>Ca. 10 jährlich                         | k.A. |
| SM | § 5 NRN. 6A, 7 | EINZELFÖRDERUNG  | Schritte gegen Tritte   | Projektförderung | Das Anti-Rassismus- und Gewaltpräventionsprojekt „Schritte gegen Tritte“ thematisiert strukturelle, ethnische und personale Gewalt und bietet Jugendlichen Methoden der gewaltfreien Konfliktbearbeitung in altersgemäßer und genderspezifischer Form. Durch simulierte Ausgrenzungserfahrungen sollen Schülerinnen und Schüler dazu angeregt werden, ihr eigenes Verhalten zu reflektieren.   | Schulklassen ab Jahrgangsstufe 7                                   | 2016: 17.700 Euro<br>2017: 24.000 Euro<br>2018-2019: 16.400 Euro<br>P. a. (3.2800 insgesamt für 1.1.18-15.12.19)<br>2020: 32.500 Euro | seit 2014   | seit 2014                 | Nicht flächendeckend<br>Ca. 40 Veranstaltungen jährlich         | k.A. |
| SM | § 5 NR. 6B     | PROJEKTFÖRDERUNG | Mobile Beratungsstelle YASEMIN  | Projektförderung | Anlaufstelle für von Zwangsverheiratung bedrohte bzw. betroffene Personen  | sämtliche von Zwangsverheiratung bedrohte bzw. betroffene Personen | 2016: 126.566,90 Euro<br>2017: 133.104,40 Euro<br>2018-2020: 195.000 Euro<br>P. a.  | Jul. 2012   | seit Juli 2012            | flächendeckend<br>Ein zentraler Standort in Stuttgart, da mobil | k.A. |
| SM | § 5 NR. 6B     | PROJEKTFÖRDERUNG | Online-Beratungsstelle von Zwangsverheiratung SIBEL   | Projektförderung | Überregionale Online-Beratung; Förderung lief aus, da YASEMIN inzwischen erfolgreich in BW etabliert war.  | sämtliche von Zwangsverheiratung bedrohte bzw. betroffene Personen | 2016-2017: 35.000 Euro<br>P. a.   | 2011        | 2011-2017                 | flächendeckend<br>Standort in Berlin bei Papatja                | k.A. |
| SM | § 5 NR. 6B     | PROJEKTFÖRDERUNG | Nadia - Einrichtung zweier Notaufnahmepplätze für volljährige von Zwangsverheiratung bedrohte und/oder betroffenen Personen in BW | Projektförderung | Zufluchtsplätze für von Zwangsverheiratung bedrohte bzw. betroffene Frauen   | sämtliche von Zwangsverheiratung bedrohte bzw. betroffene Personen | 2020: max. 400.000 Euro   | ab Mai 2020 | ab Mai 2020 bis März 2022 | flächendeckend  | k.A. |



|    |                  |   |   |  |   |   |  |                 |   |                      |                             |
|----|------------------|---|---|--|---|---|--|-----------------|---|----------------------|-----------------------------|
| SM | § 5 NR. 6B       | PROJEKT-FÖRDERUNG   | Fachtage zur Bekämpfung von Zwangsverheiratung  | Projektförderung   | Voranstalter an der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart mit Kooperationspartnern und -partnern  | Expertinnen und Experten im Bereich der Bekämpfung von Zwangsverheiratung   | 2017: 7.000 Euro<br>2019: 7.000 Euro   | 2015            | Termine jew. im Herbst: 2015, 2017, 2019                                  | flächendeckend       | k.A.                        |
| SM | § 5 NR. 6B       | PROJEKT-FÖRDERUNG   | Modulare Fortbildung mit der Aktion Jugendschutz (ajs)  | Projektförderung   | Modulare Fortbildung für professionell (u. a.) im Bereich der Bekämpfung von Zwangsverheiratung Aktive  | angehende Expertinnen und Experten im Bereich der Bekämpfung von Zwangsverheiratung   | 2016: 3.569,75 Euro<br>2019: 17.100 Euro   | 2014            | ca. jährlich vom SM organisiert und von der ajs durchgeführt              | flächendeckend       | k.A.                        |
| SM | § 5 NR. 6B       | PROJEKT-FÖRDERUNG   | Terre des Femmes: Theaterprojekt „Mein Leben, meine Liebe, meine Ehre?“   | Projektförderung   | Projekt an staatlichen Schulen in BW für Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte im Bereich der Bekämpfung von Zwangsverheiratung, im Jahr 2017 mit dem Schwerpunkt Gewalt gegen Mädchen und Frauen im Kontext von Flucht   | Schülerinnen und Schüler weiterführender Schulen, die sich mit potenziellen Zielgruppen überschneiden bzw. mit diesen in Berührung stehen | 2016: 76.064,17 Euro<br>2017: 34.399,80 Euro<br>2019: 84.262,98 Euro (mehrjährige Förderung 2019/20) | 2013            | ca. jährlich vom SM finanziert und von Terre des Femmes e.V. durchgeführt | flächendeckend       | k.A.                        |
| SM | § 5 NR. 6B       | FÖRDER-PROGRAMM   | Projekt „#Ehrenmann“  | Umgesetzt von der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart (eva) | Männliche jugendliche und junge Erwachsene sensibilisieren, um gemeinsam gegen patriarchale Strukturen vorzugehen   | Männliche Jugendliche und junge Erwachsene  | 2019: 33.109 Euro  | -               | -   | k.A.                 | k.A.                        |
| IM | § 6 ABS. 1 NR. 3 | (PILOT-) PROJEKT  | Qualifizierungsangebot zur interkulturellen Kommunikation im Rahmen des Projektes IntegPlan VI  |  | Qualifizierungsmaßnahme für Rückkehrberater. In einem zweitägigen Seminar erfahren die Teilnehmenden Grundlegendes zur interkulturellen Kompetenz und wie sie diese in der Kommunikation bei den Beratungen einsetzen können.   | Rückkehrberater aus 9 Bundesländern (u. a. BW)  | 20.000 Euro für gesamtes Projekt<br>Kofinanzierung: 4,73%  | 29.- 30.06.2020 | 29.- 30.06.2020   | nicht flächendeckend | -                           |
| SM | § 6 ABS. 2 NR. 1 | PILOTPROJEKT IM RAHMEN DES MAS-TERPLAN JUGEND (EHEMALS ZUKUNFTS-PLAN JUGEND, ZPJ) | Förderung schwer erreichbarer geflüchteter Mädchen und junger Frauen - Erprobung modellhafter Ansätze zur fachlichen Weiterentwicklung der Jugendsozialarbeit | §§ 23, 44 LHO  | Modellhafte Entwicklung und Erprobung eines Konzepts für die Jugendsozialarbeit auf der Grundlage geschlechter- und kultursensibler Ansätze für schwer erreichbare Mädchen* und junge Frauen* mit geschlechtsspezifischen Fluchterfahrungen wie Gewalt, Bedrohung und sexueller Ausbeutung. Mit dem Förderprogramm werden Ziele auf zwei Ebenen verfolgt. Über die Arbeit mit der Zielgruppe selbst wird gleichzeitig eine fachliche Weiterentwicklung der Jugendsozialarbeit vorangetrieben. | Schwer erreichbare geflüchtete Mädchen und junge Frauen in BW   | -  | 12/2019         | -   | nicht flächendeckend | § 5 Nrn. 2, 5<br>§ 6 Abs. 2 |

|     |                                |                                 |   |                         |   |   |  |           |   |  |      |                                       |
|-----|--------------------------------|---------------------------------|---|-------------------------|---|---|--|-----------|---|--|------|---------------------------------------|
| MWK | § 6 ABS. 2 NR. 1               | (PILOT-) PROJEKT                | Interkulturelles Qualifizierungsprogramm  | -                       | Die interkulturelle Qualifizierungsinitiative besteht aus einem Bündel von Einzelmaßnahmen, die eng miteinander verknüpft sind bzw. aufeinander aufbauen. Ziel ist die Implementierung und Verstärkung einer stärkeren interkulturellen Ausrichtung der baden-württembergischen Kulturinstitutionen und die Entwicklung bzw. Verbesserung der interkulturellen Kompetenz der Mitarbeitenden. Koordiniert und begleitet wird das Qualifizierungsprogramm vom Forum der Kulturen Stuttgart e.V.   | Belegschaft in Kunst- und Kultureinrichtungen (des Landes, der Kommunen oder in freier Trägerschaft) sowie Kommunalverwaltungen | 2017: 50.750 Euro<br>2018: 82.550 Euro<br>2019: 103.010 Euro<br>2020: 64.605 Euro                    | 2014      | fortlaufend   | flächendeckend<br>Durch In-house-Schulungen mehrere Standorte  | 29   | § 6 Abs. 1 Nrn. 1, 3, Abs.2 Nrn. 1, 2 |
| SM  | § 6 ABS. 2 NR. 2, ABS. 1 NR. 3 | PROJEKT-FÖRDERUNG               | Finanzielle Unterstützung des Förderprogramms „Kulturen integrieren“                              | Projektförderung        | Interkulturelle Fortbildungen für Beschäftigte der Kommunalbehörden in Zusammenarbeit mit dem Volkshochschul-Verband BW   | Beschäftigte der kommunalen Verwaltungen  | 2016: 30.632,78 Euro (mehrfährige Förderung 2015/16)   | seit 2012 | seit 2012   | flächendeckend<br>(fast) alle VHS in BW  | k.A. | § 6 Abs. 1, 2                         |
| VM  | § 7                            | VERANSTALTUNG(-SREIHE)          | Fahrgasbeiträge für den vom Land Baden-Württemberg bestellten Schienenpersonennahverkehr (FGB-BW) | Geschäftsordnung FGB-BW | Der Fahrgasbeitrag für den vom Land Baden-Württemberg bestellten Schienenpersonennahverkehr (SPNV) vertritt die Interessen der SPNV-Nutzer. Er ist ein beratendes Gremium und stellt das Bindeglied zwischen den Fahrgästen und dem Land Baden-Württemberg als Aufgabenträger für den SPNV dar. Der Fahrgasbeitrag hat eine beratende Funktion gegenüber dem Land Baden-Württemberg und übt diese im Rahmen seiner Geschäftsordnung aus. Er unterstützt das Land bei der Auswahl der Vertreterinnen und Vertreter der ausgewählten Verbände und 13 SPNV-Nutzerinnen und Nutzern. Die Auswahl der Verbände orientiert sich an den Nutzergruppen im SPNV und soll einen möglichst repräsentativen Querschnitt abbilden. Als einer der Verbände ist der Landesverband der kommunalen Migrantenvertretungen Baden-Württemberg (LAKA) vertreten. Auch für die SPNV-Nutzerinnen wird die Auswahl anhand diverser Kategorien getroffen, um einen repräsentativen Querschnitt zu ermöglichen. | repräsentativer Querschnitt aller SPNV-Nutzerinnen  | 2016: 9.000 Euro<br>2017: 10.000 Euro<br>2018: 10.300 Euro<br>2019: 10.300 Euro<br>2020: 10.300 Euro | -         | Die Amtszeit des Fahrgasbeitrages beträgt jeweils drei Jahre. Die derzeitige Amtszeit dauert von 2019-2022. | flächendeckend<br>vierteljährliche Tagungen des gesamten Beirates, daneben Sitzungen der Arbeitsgruppen sowie separate Veranstaltungen | -    |                                       |
| SM  | § 10                           | (PILOT-) PROJEKT VGL. LFDNR. 42 | LAKA  | LHO/S/HPII              | Projektförderung der Geschäftsstelle des LAKA   | Kommunale Migrantenvertretungen   | 2017: 30.000 Euro<br>2018: 30.000 Euro<br>2019: 40.000 Euro<br>2020: 40.000 Euro                     | 12/2017   | fortlaufend   | flächendeckend<br>1 Standort   | 1    |                                       |

|           |                              |                         |  |   |  |   |   |         |                            |                                  |     |  |
|-----------|------------------------------|-------------------------|--|---|--|---|---|---------|----------------------------|----------------------------------|-----|--|
| <b>SM</b> | § 10<br>§ 11<br>§ 12<br>§ 13 | <b>(PILOT-) PROJEKT</b> | Empowerment/ Schulungen für kommunale Migrantenvertretungen in Baden-Württemberg – EMI                                   | §§ 23, 44 LHO   | Durchführung von Schulungen für Mitglieder von kommunalen Migrantenvertretungen in Baden-Württemberg durch den Landesverband kommunaler Migrantenvertretungen in Baden-Württemberg e.V. (LAKA). Dies soll zu einer besseren Etablierung der bestehenden Strukturen, zur Neueinrichtung von Gremien sowie generell zu einer Förderung und Unterstützung der Tätigkeit der Mitglieder führen.  | Mitglieder kommunaler Migrantenvertretungen, Kommunalverwaltung | 2019:<br>39.914 Euro  | 12/2019 | 12/2019-12/2020            | nicht flächendeckend<br>mind. 12 | -   | § 10<br>§ 11<br>§ 5<br>Nr. 2<br>§ 12<br>§ 13 |
| <b>SM</b> | § 14<br>§ 5<br>NR. 2         | <b>FÖRDERPROGRAMM</b>   | VwV Integrationsbeauftragte  | Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Integrationsbeauftragten (VwV IB) | Die Beschäftigung von Integrationsbeauftragten bei Landkreisen, Städten und Gemeinden, die dort insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:<br>Zentrale Anlauf-, Beratungs- und Koordinierungsstelle für institutionelle Akteure, Aufbau und Weiterentwicklung eines Integrationsnetzwerks, Entwicklung und Fortführung eines kommunalen Integrationsplans, Förderung der interkulturellen Öffnung der Verwaltung und der Regeldienste, Information in den zuständigen Gremien der Kommune. | Kommunalverwaltung, Einwohner/innen einer Kommune               | 2019:<br>bewilligt rund 2,2 Mio.<br>2020:<br>veranschlagt rund 5 Mio. | 1/2019  | fortlaufend bis 31.12.2025 | flächendeckend                   | 165 | § 14<br>§ 5 Nr. 2                            |
| <b>SM</b> | § 15                         | <b>(PILOT-) PROJEKT</b> | Erstellung eines Berichts zur Umsetzung des Partizipations- und Integrationsgesetzes für Baden-Württemberg (PartIntG BW) | Vereinbarung mit Pädagogischer Hochschule   | Beauftragung der PH mit der Erstellung eines Berichts zur Umsetzung des PartIntG. Grundlage dafür ist eine Ressortabfrage, Experteninterviews (Teile 3 und 4 des Landesintegrationsberichts)   | Landtag; Bevölkerung  | 2019:<br>35.514 Euro<br>2020:<br>7.550 Euro                           | 12/2019 | 7                          | nicht flächendeckend             | 1   |  |



**HERAUSGEBER:**

Ministerium für Soziales und Integration  
Baden-Württemberg  
Else-Josenhans-Straße 6  
70173 Stuttgart  
www.sozialministerium-bw.de

**REDAKTION:**

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg  
Referat 45 „Monitoring und Analysen“  
Redaktionsschluss: 30. September 2020

**UNTER WEITERER MITARBEIT DER FOLGENDEN MINISTERIEN DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG:**

Staatsministerium • Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration • Ministerium für Finanzen • Ministerium für Kultus, Jugend und Sport • Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst • Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft • Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau • Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz • Ministerium der Justiz und für Europa • Ministerium für Verkehr

**BERICHTSTEILE ZUR UMSETZUNG DES PARTINTG:**

Frau Dr. Sandra Kostner (Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd)  
Frau Sasha Monteiro (Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd)

**BERICHTSTEILE ZUM STAND DER INTEGRATION:**

Ministerium für Soziales und Integration  
Referat 45 „Monitoring und Analysen“  
Redaktionsschluss: 30. September 2020

**GESTALTUNG UND SATZ:**

unger+ kreative strategien GmbH  
www.ungerplus.de

## Bildnachweise:

S. 11: © WavebreakMediaMicro/Adobe Stock  
S. 17: © Manuel Schönfeld/Adobe Stock  
S. Titel, 25: © blvdone/Adobe Stock  
S. Titel, 31: © Oksana Kuzmina/Adobe Stock  
S. 39: © LIGHTFIELD STUDIOS/Adobe Stock  
S. 49: © pressmaster/Adobe Stock  
S. Titel, 65: © DragonImages/envato elements  
S. 77: © AYAIMAGES/Adobe Stock  
S. Titel, 83: © Photographee.eu/Adobe Stock  
S. 107: © Robert Kneschke/Adobe Stock  
S. 123: © zinkevych/Adobe Stock  
S. 137: © rawpixel.com/Adobe Stock  
S. 147: © Jirapas /Adobe Stock  
S.157: © WavebreakMediaMicro/Adobe Stock

## **DRUCK**

Druckstudio GpZ Überlingen gGmbH,  
www.druckstudio.g-p-z.de

Stand: Dezember 2020

## **VERTEILERHINWEIS**

Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung in Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidatinnen und Kandidaten oder Helferinnen und Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinarbeit zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist.

Es ist den Parteien jedoch erlaubt, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.





**Baden-Württemberg**

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION